

**Annexkompetenzen am Delikts- und Vertragsgerichtsstand der
Brüssel Ia-VO bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz**

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechte

des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

vorgelegt von

David Stadtfeld

in Mainz

2018

Erstberichterstatter:

Zweitberichterstatter:

Tag der mündlichen Prüfung:

16. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	III
Literaturverzeichnis.....	XI
Gerichtssentscheidungen	XXIII
KAPITEL I - Einleitung	1
A. Gegenstand der Untersuchung	1
B. Gang der Untersuchung.....	2
C. Grenzen der Untersuchung	3
KAPITEL II - Allgemeine Einführung in die Problematik und Hintergründe	4
A. Erläuterung von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz, Spaltungstheorie und Annexkompetenzen	4
B. Das Exklusivitätsverhältnis des Vertrags- und Deliktsgerichtsstands	10
I. Die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten.....	11
1. Die „weite“ Interpretation	11
2. Die „enge“ Interpretation	14
II. Die Position des EuGH	15
III. Zusammenfassung	18
C. Der Grundsatz <i>actor sequitur forum rei</i>	18
I. Historische Einordnung des <i>actor sequitur forum rei</i> -Grundsatzes.....	19
II. Rechtspolitischer Hintergrund.....	20
1. Funktion im römischen Recht und heutige Bedeutung	20
2. Gegengewicht zu den besonderen Zuständigkeiten	22
3. Schutz vor dem mittelbaren Einlassungszwang	23
4. Vereinfachte Vollstreckung.....	24
5. Historische Bedeutung und Verbreitung des Grundsatzes	24
6. Weitere Schutzaspekte	25
III. Kritik	26

KAPITEL III - Analyse der Rechtslage	29
A. Analyse der Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO.....	30
I. Die Rechtsprechung des EuGH.....	30
1. Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand - Das „Kalfelis-Urteil“	30
a) Inhalt der Entscheidung.....	30
b) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen	32
2. Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand	33
a) Erneut das „Kalfelis-Urteil“ des EuGH	34
b) Die „Peters-Entscheidung“	35
aa) Inhalt der Entscheidung	35
bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	36
c) Die Entscheidungen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“	37
aa) Inhalt der Entscheidungen.....	37
bb) Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen... 41	
d) Die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen „Ivenel“, „Shenavai“ und „Leathertex“	50
aa) Inhalt der Entscheidungen.....	50
bb) Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen... 53	
e) Die „Frahuil-Entscheidung“	56
aa) Inhalt der Entscheidung	56
bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	58
f) Das „Freeport-Urteil“	61
aa) Inhalt der Entscheidung	61
bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	63
g) Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Brogsitter“	64
aa) Inhalt der Entscheidung	64
bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	65
h) Die „Holterman-Entscheidung“	67

aa)	Inhalt der Entscheidung	67
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	69
i)	Fazit zur Rechtsprechung des EuGH bezüglich Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand	69
II.	Analyse der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO	74
1.	Deutschland	74
a)	BGH, Beschluss vom 27.04.1987, II ZR 71/86	74
b)	BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86	74
aa)	Inhalt der Entscheidung	74
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	76
c)	Entscheidungen, in denen der BGH sich dem „Kalfelis-Urteil“ des EuGH angeschlossen hat	77
d)	Keine Änderung für die internationale Zuständigkeit infolge der Rechtsprechungsänderung zur örtlichen Zuständigkeit	78
e)	BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03.....	79
aa)	Inhalt der Entscheidung	79
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	81
f)	OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88	82
aa)	Inhalt der Entscheidung	82
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	83
g)	OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89.....	84
aa)	Inhalt der Entscheidung	84
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	86
h)	OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07.....	87
aa)	Inhalt der Entscheidung	87
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	88
i)	OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.02.2011, 1 U 574/09-153	89
aa)	Inhalt der Entscheidung	89

bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	91
j)	LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12	92
aa)	Inhalt der Entscheidung	92
bb)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen.....	92
k)	Gesamtbewertung der deutschen Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO.....	93
2.	Österreich	94
a)	Inhalt der Entscheidungen	94
b)	Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen	95
B.	Analyse der Rechtsprechung zum LugÜ.....	96
I.	Deutschland.....	96
1.	BGH, Urteil vom 05. Oktober 2010, VI ZR 159/09	96
a)	Inhalt der Entscheidung.....	96
b)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen	98
c)	Fazit.....	101
2.	BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10 und BGH, Urteil vom 06. März 2012, VI ZR 70/10.....	102
a)	Inhalt der Entscheidungen	103
b)	Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen	105
II.	Österreich	106
1.	OGH, Urteil vom 28.06.2000, 7 Ob 132/00p.....	106
2.	OGH, Urteil vom 10.07.2001, 4 Ob 66/01m.....	107
a)	Inhalt der Entscheidung.....	107
b)	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen	109
III.	Schweiz	110
1.	Inhalt der Entscheidung.....	110
2.	Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen	111
C.	Entscheidungen zu Annexkompetenzen in Brüssel Ia-VO und LugÜ ohne nähere Begründung	111

D. Zusammenfassung und Einordnung der europäischen Rechtsprechung zu Annexkompetenzen.....	113
E. Die generelle Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands.....	116
I. BGH, Beschluss vom 18.05.2015, X ZR 2/15	116
II. OGH, Urteil vom 17.10.2006, 4 Ob 174/06a.....	117
III. Schlussfolgerung aus der extensiven Auslegung des Anwendungsbereichs.....	118
F. Zusammenfassung des zweiten Kapitels und Fazit zur aktuellen Rechtslage nach Ansicht der Rechtsprechung.....	119
KAPITEL IV - Meinungsbild in der Literatur	120
A. Argumentation für umfassende Zuständigkeitskonzentrationen.....	122
B. Argumentation gegen Zuständigkeitskonzentrationen und insbesondere gegen Annexkompetenzen.....	126
C. Argumentation für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand	132
Kapitel V: Stellungnahme	134
A. Rechtspolitische Vorzüge von Annexkompetenzen.....	134
I. Bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz sollte die gerichtliche Entscheidungszuständigkeit am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO konzentriert werden	135
1. Herausarbeitung der maßgeblichen Beurteilungskriterien.....	135
2. Eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand erhöht die Rechtssicherheit	137
3. Der Beklagte konnte seine Gerichtspflichtigkeit am Vertragsgerichtsstand typischerweise vorhersehen.....	137
a) Bedeutung des Kriteriums der Vorhersehbarkeit	137
b) Der Vertragsgerichtsstand war für den Beklagten vorhersehbar und ihm standen Einwirkungsmöglichkeiten offen	139
c) Bedeutung der Missbrauchsgefahr	140
d) Zusammenfassung.....	143

4.	Die Überzeugungskraft des <i>actor sequitur forum rei</i> -Einwands ist zunehmend in Frage zu stellen.....	143
a)	Historischer Hintergrund und moderne Rechtfertigung.....	145
b)	Die zunehmende Rechtsvereinheitlichung sorgt für eine abnehmende Schutzwürdigkeit vor mitgliedstaatlichen Entscheidungen	147
5.	Mit einer Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand lässt sich ein Wertungsgleichklang von IPR und IZPR erreichen.....	150
II.	Das Ziel der Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand sollte mithilfe von Annexkompetenzen umgesetzt werden	152
1.	Die zuständigkeitsrechtliche Anknüpfung der Hauptsache orientiert sich nach der Lösung des EuGH an einer Vorfrage	153
2.	Mithilfe von Annexkompetenzen lässt sich der Prüfungsaufwand für die Gerichte im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung reduzieren.....	153
3.	Nach der Qualifikationslösung des EuGH verliert der Kläger eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen	156
4.	Insbesondere in Verbraucherfällen sind Annexkompetenzen anzuerkennen.....	158
III.	Zusammenfassung der Stellungnahme	160
B.	Dogmatische Vertretbarkeit <i>de lege lata</i>	162
I.	Unbeabsichtigte Regelungslücke	163
II.	Vergleichbare Interessenlage	165
C.	Entwicklung eines Formulierungsvorschlags für die Aufnahme von Annexkompetenzen in die Brüssel Ia-VO.....	166
I.	Art. 7 Abs. 2 Brüssel Ia-VO.....	166
II.	Es sollen auch Ansprüche erfasst werden, die autonom weder vertraglich noch deliktisch zu qualifizieren sind.....	168
1.	Es gibt Ansprüche, die autonom weder vertraglich noch deliktisch zu qualifizieren sind.....	168
a)	Vorstellung der unterschiedlichen Ansichten.....	169
b)	Bislang keine Positionierung des EuGH	170

c) Stellungnahme	171
2. Ansprüche jenseits von Vertrag und Delikt sollten von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand umfasst sein	174
3. Beispielsfall zur Veranschaulichung	175
III. Zusammenfassung	176
KAPITEL VI - Ausblick: Die Auswirkungen der Problematik auf Rechtshängigkeit und Rechtskraft	177
A. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und Rechtshängigkeit	178
I. Vertragliche und deliktische Klagen als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO	179
1. Die Rechtsfolgenlösung	179
2. Die Gegenposition: Einbeziehung der Rechtsvorschriften	179
3. Stellungnahme	180
II. Auswirkungen der hier vertretenen Lösung im Hinblick auf die aufgeworfene Rechtshängigkeitsproblematik	183
1. Das Deliktsgericht als Erstgericht	183
2. Das Vertragsgericht als Erstgericht	184
3. Zusammenfassung	185
B. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und Rechtskraft	186
I. Funktionen und Wirkungen der Rechtskraft im internationalen Vergleich	186
II. Rechtskraftwirkungen eines Urteils, das zu einem Teil der klägerischen Ansprüche ergangen ist	189
1. Anwendbares Recht auf die <i>res judicata</i> -Problematik	190
a) Anwendung nationalen Rechts	190
b) Autonome Lösung	191
c) Stellungnahme	195
2. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und der <i>res judicata</i> -Einwand	196
a) Das Vertragsgericht als Zweitgericht	197

b) Das Deliktsgericht als Zweitgericht	198
C. Fazit.....	199
KAPITEL VII - Wesentliche Thesen und Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit	200

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hendrik: Die Streitsache im deutschen und englischen Zivilverfahren, Mohr Siebeck Verlag 2013

Alio, Tarek: Die Neufassung der Brüssel I-VO, NJW 2014, 2395

Althammer, Christoph: Streitgegenstand und Interesse, Mohr Siebeck Verlag 2012

Bach, Ivo: Deine Rechtskraft? Meine Rechtskraft!, EuZW 2013, 56

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert: Beck'scher Online Kommentar BGB, 41. Edition Stand 01.11.2016, CH Beck Verlag

Banniza von Bazan, Ulrike: Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs im EuGVÜ, dem Lugano-Abkommen und im deutschen Recht, Peter Lang Verlag 1995

Barnett, Peter: Res Judicata, Estoppel, and Foreign Judgments, Oxford University Press 2001

Baumert, Andreas: Kurzkomentar zu BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, EWiR 2010, 795

-: Vertragsgerichtsstand bei zugleich als Vertragsverletzung anzusehendem Deliktsworwurf („Brogsitter“), EWiR 2014, 435

Blobel, Felix: Isolierte Gewinnzusagen im europäischen Zivilprozessrecht, VuR 2005, 164

Böhm, Peter: Der Streitgegenstandsbegriff des EuGH und seine Auswirkungen auf das österreichische Recht, in Bajons/Mayr/Zeiler, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano, Verlag Österreich 1997, S. 141

Briggs, Adrian: Civil Jurisdiction and Judgments, 6th Edition 2015, Publisher Informa Law from Routledge

Buchner, Benedikt: Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, Mohr Siebeck Verlag 1998

Czernich, Dietmar/Tiefenthaler, Stefan/Kodek, Georg: Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Auflage 2009, Lexis Nexis Verlag

Dasser, Felix/Oberhammer, Paul: Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 2. Auflage 2011, Stämpfli Verlag

Dickinson, Andrew: Towards an Agreement on the Concept of Contract in EU Private International Law, Lloyd's Maritime Law Quarterly, p. 466

Dickinson, Andrew/Lein, Eva: The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, Oxford University Press

Dornis, Tim: Von Kalfelis zu Brogsitter - Künftig enge Grenzen der Annexkompetenz im europäischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand, GPR 2014, 352

Engert, Andreas/Groh, Gunnar: Internationaler Kapitalanlegerschutz vor dem Bundesgerichtshof, IPRax 2011, 458

Fasching, Hans/Konecny, Andreas: Zivilprozessgesetze, 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Fawcett, James/Harris, Jonathan/Bridge, Michael: International Sale of Goods in the Conflict of Laws, Oxford University Press 2005

Freitag, Robert: Anwendung von EuGVÜ, EuGVO und LugÜ auf öffentlich-rechtliche Forderungen?, IPRax 2004, 305

Erne, Roland: Deutscher Verbrauchergerichtsstand für Klage gegen Schweizer Vermögensverwalter bei Vertragsanbahnung auf Initiative des Verbrauchers, GWR 2011, 367

Ferid, Murad/Sonnenberger, Hans Jürgen: Das Französische Zivilrecht, Band 2 Schuldrecht, 2. Auflage 1986, Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH Heidelberg

Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas: Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Auflage 2010, Richard Boorberg Verlag

Geimer, Reinhold: Die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten nach Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVÜ bei Anspruchskonkurrenz, IPRax 1986, 80

-: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis), NJW 1988, 3088

- : Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage 2015, Verlag Dr. Otto Schmidt

Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 52. EL Stand September 2016, Band I, C.H. Beck Verlag

-: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage 2010, C.H. Beck Verlag

Gottwald, Peter: Europäische Gerichtspflichtigkeit kraft Sachzusammenhangs, IPRax 1989, 272

-: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, JZ 1997, 92

Gräf, Stephan: Geschäftsführerhaftung und Arbeitnehmerbegriff im Internationalen Zivilprozessrecht, GPR 2016, 148

Handley, K.R.: Res Judicata in the European Court, Law Quarterly Review 2000, 191

Hanisch, Hans: Internationale Arrestzuständigkeit und EUGVÜ, IPRax 1991, 215

Hartenstein, Olaf: Die Anerkennung von Prozessurteilen und die europarechtsautonome Definition der Rechtskraft, RdTW 2013, 267

Hartley, Trevor: Conventions under Article 220 EEC: jurisdictional Issues under Articles 5(1), 5(3) and 6(1), *European Law Review* 1989, 172

Hay, Peter/Rasmussen-Bonne, Hans-Eric: Einheitliche Auslegung und Anwendung von Brüssel-I und Lugano am Beispiel der Zuständigkeit bei „Ansprüchen aus Vertrag“ in Verbraucherverträgen, *GWR* 2012, 359

Henk, Alexander: Die Haftung für culpa in contrahendo im IPR und IZVR, Duncker & Humblot Verlag Berlin (2007)

Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut u.a.: juris Praxiskommentar BGB, 7. Auflage 2014

Hess, Burkhardt/Pfeiffer, Thomas/Schlosser, Peter: Report on the Application of Regulation Brussels I in the Member States

Hill, Jonathan/Chong, Adeline: International Commercial Disputes - Commercial Conflict of Laws in English Courts, Fourth Edition (2010), Hart Publishing

Hoffmann, Jan Felix: Die Gerichtsstände der EuGVVO zwischen Vertrag und Delikt, *ZZP* 128 (2015), 465

Keller, Rebekka: Rechtshängigkeit nach Lugano-Übereinkommen und schweizerischem IPRG (2013)

Kleinknecht, Andreas: Die verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, LIT Verlag Dr. W. Hopf Berlin (2007)

Knetsch, Alfred: Das Verhältnis von Vertrags- und Deliktsrecht - Eine Darstellung der französischen Doktrin zum Prinzip des „non cumul“ mit einem kritischen Ausblick auf das deutsche Recht, Grote'sche Verlagsbuchhandlung Köln (1975)

Knöfel, Oliver: Grenzüberschreitende Organhaftung als Arbeitnehmerhaftung? - Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.09.2015 (Rechtssache Holterman Ferho Exploitatie und andere), EuZA 2016, 348

Knütel, Rolf: Rechtseinheit in Europa und römisches Recht, ZEuP 1994, 244

Kremer, Carsten: Gemeinschaftsrechtliche Grenzen der Rechtskraft, EuR 2007, 470

Kropholler, Jan/ Hein, Jan von: Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2011, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachverlag Recht und Wirtschaft

Kunkel, Wolfgang/Schermaier, Martin: Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage 2005, Böhlau Verlag

Layton, Alexander/Mercer, Hugh: European Civil Practice, Second Edition (2004) Volume 1, Thomson Sweet & Maxwell Verlag

Lehmann, Matthias: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs C-265/02 (Frahuil), ZZPInt 9 (2004), 172

Leible, Stefan: Gewinnbestätigung aus Luxemburg - Zur internationalen Zuständigkeit bei Gewinnmitteilungen aus dem Ausland, IPRax 2003, 28

-: Luxemburg locuta - Gewinnmitteilung finita?, NJW 2005, 796

Linke, Hartmut/Hau, Wolfgang: Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Auflage 2015, Otto Schmidt Verlag

Looschelders, Dirk: Internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Darlehen nach dem EuGVÜ - Ausweitung der besonderen Gerichtsstände kraft Sachzusammenhangs?, IPRax 2006, 14

Lorenz, Stephan: Gewinnmitteilungen aus dem Ausland: Kollisionsrechtliche und internationalzivilprozessuale Aspekte von § 661a BGB, NJW 2000, 3305

Lorenz, Stephan/Unberath, Hannes: Der Bürgenregress im Vertragsgerichtsstand - „Mutation“ durch Gläubigerwechsel?, IPRax 2004, 298

-: Gewinnmitteilungen und kein Ende? - Neues zur internationalen Zuständigkeit, IPRax 2005, 219

Lüttringhaus, Jan: Die Haftung von Gesellschaftsorganen im internationalen Privat- und Prozessrecht, EuZW 2015, 904

Mäsch, Gerald: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 26.09.2013, Rs C-157/12 (Salzgitter Mannesmann), EuZW 2013, 903

Magnus, Ulrich/Mankowski, Peter: European Commentaries on Private International Law (ECPIL), Volume I Brussels Ibis Regulation (2016), Otto Schmidt Verlag

Mankowski, Peter: Kurzkomentar zu EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs C-265/02 (Frahuil), EWIR 2004, 379

-: Entwicklungen im Internationalen Privat- und Prozessrecht 2004/2005 (Teil 2), RIW 2005, 561

Mansel, Heinz-Peter: Kollisions- und zuständigkeitsrechtlicher Gleichlauf der vertraglichen und deliktischen Haftung, ZVglRWiss 86 (1987), 1

-: Gerichtliche Prüfungsbefugnis im forum delicti, IPRax 1989, 84

Mansel, Heinz-Peter/Thorn, Karsten/Wagner, Rolf: Europäisches Kollisionsrecht 2014: Jahr des Umbruchs, IPRax 2015, 1

Martiny, Dieter: Internationale Zuständigkeit für „vertragliche Streitigkeiten“, Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Verlag C.H. Beck 2002, S. 641

Maunz, Theodor/Dürig, Günter: Grundgesetz Kommentar, 78. Ergänzungslieferung September 2016, Verlag CH Beck

Michel, Sandra: Die Akzessorische Anknüpfung - Grundfragen und Grundprobleme, 2004, eDiss Universität Göttingen, abrufbar unter <http://hdl.handle.net/11858/00-1735-0000-0006-B34C-6>

Müller, Michael: EuGVVO: Gerichtsstand für Schadensersatzklage eines Verbrauchers wegen Wertverlust einer Finanzinvestition, EuZW 2015, 218

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang: Kommentar zur Zivilprozessordnung, 14. Auflage 2017, Vahlen Verlag

North, Peter/Fawcett, James: Private International Law, 14th Edition 2008, Oxford University Press

Otte, Karsten: Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, Mohr Siebeck Verlag 1998

Peel, Edwin: The Brussels Regulation, Yearbook of European Law 18 (1998), 689

-: The Brussels Convention 1999-2000, Yearbook of European Law 20 (2001), 331

Peschke, Philine: Verbraucherschutzgerichtsstand auch für Annexverträge - Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 23.12.2015, C-297/14, juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht 2/2016, Anmerkung 3

Pfeiffer, Thomas: Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, Verlag v. Klostermann 1995

-: Deliktsrechtliche Ansprüche als Vertragsansprüche im Brüsseler Zuständigkeitsrecht - vorfragenakzessorische Qualifikation der Hauptfrage?, IPRax 2016, 111

Rasmussen-Bonne, Hans-Eric: Deutscher Verbrauchergerichtsstand bei Klage gegen Schweizer Vermögensverwaltung bei enger Verbindung von gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen, GWR 2010, 581

Rauscher, Thomas: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Band I (Brüssel Ia-VO) und Band III (Rom I-VO und Rom II-VO), 4. Auflage 2016, Otto Schmidt Verlag

Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, 4. Auflage 2013 und Band 1, 5. Auflage 2016, Verlag CH Beck

Roth, Herbert: Gespaltener Gerichtsstand, Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck Verlag 2002, S. 355

Säcker, Franz Jürgen (u.a.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, §§ 433 - 610 BGB, 6. Auflage 2012, Verlag CH Beck

Saenger, Ingo: Zivilprozessordnung, 7. Auflage 2017, Nomos Verlag

Schack, Haimo: Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Auflage 2014, Verlag CH Beck

Schärtl, Christoph: BGH: Auf dem Weg zu einer gespaltenen internationalen Entscheidungszuständigkeit für eine Haftung aus culpa in contrahendo, LMK 2016, 377693

Schaub, Renate: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, LMK 2011, 313318

Schlosser, Peter/Hess, Burkhardt: EU-Zivilprozessrecht (EuZPR), 4. Auflage 2015, Verlag CH Beck

Schmidt-Kessel, Martin: Zur culpa in contrahendo im Gemeinschaftsprivatrecht, ZEuP 2004, 1019

Schnichels, Dominik/Stege, Ulrich: Die Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts im Bereich der EuGVVO im Jahr 2014, EuZW 2015, 781

Schnyder, Anton: Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, 1. Auflage 2011, Dike Verlag

Schröder, Jochen: Internationale Zuständigkeit - Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen im zwischenstaatlichen Privatverfahrensrecht aufgrund rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Betrachtungen, Westdeutscher Verlag GmbH 1971

Simons, Thomas/Hausmann, Rainer: unalex Kommentar zur Brüssel I-Verordnung und zum Übereinkommen von Lugano, IPR Verlag GmbH München (2012)

Spellenberg, Ulrich: Prozessführung oder Urteil - Rechtsvergleichendes zu Grundlagen der Rechtskraft, in Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag, Walter de Gruyter Verlag 1995, S. 841

Spickhoff, Andreas: Anspruchskonkurrenzen, Internationale Zuständigkeit und Internationales Privatrecht, IPRax 2009, 128

-: Arzthaftung im Europäischen Internationalen Privat- und Prozessrecht, Festschrift für Gerda Müller zum 65. Geburtstag, C. Heymann Verlag 2009, S. 287

Stadler, Astrid: Vertraglicher und deliktischer Gerichtsstand im europäischen Zivilprozessrecht, Festschrift für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, CH Beck Verlag 2004, S. 569

Staudinger, Ansgar: Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), ZEuP 2004, 767

Staudinger, Ansgar/Steinrötter, Björn: Das neue Zuständigkeitsregime bei zivilrechtlichen Auslandssachverhalten - Die Brüssel Ia-VO, JuS 2015, 1

Stein, Friedrich/Jonas, Martin: Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 10, 22. Auflage 2011, Mohr Siebeck Verlag

Stoffel, Walter: Place of Performance-Jurisdiction and Plaintiff's Interest in Contemporary Societies, *European Journal of Law Reform* (2002) Vol. 4 No. 1, p. 185

Sujecki, Bartosz: Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), *EuZW* 2014, 383

Thomas, Heinz/Putzo, Hans: *Zivilprozessordnung*, 37. Auflage 2016, Verlag CH Beck

Tsikrikas, Dimitrios: Der Streit- und Urteilsgegenstand im europäischen Zivilprozessrecht, Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag (2012), S. 350 ff., Mohr Siebeck Verlag

von Danwitz, Thomas: Die Aufgabe des Gerichtshofs bei der Entfaltung des europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts, *ZEuP* 2010, 463

von Hein, Jan: Die Produkthaftung des Zulieferers im Europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, *IPRax* 2010, 330

-: Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Art. 5 Nr. 1 EuGVVO) bei einem unentgeltlichen Beratungsvertrag, *IPRax* 2013, 54

Wacke, Andreas: Actor sequitur forum rei, *JA* 1980, 654

Waldstein, Wolfgang/Rainer, Michael: *Römische Rechtsgeschichte*, 11. Auflage 2014, Verlag CH Beck

Walter, Gerhard/Domej, Tanja: *Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz*, 5. Auflage 2012, Haupt Verlag

Wasserer, Simone/Wittwer, Alexander: Gewinnzusagen als Ansprüche aus Vertrag, *ELR* (European Law Reporter) 2005, 275

Weber, Johannes: Die Geschäftsführerhaftung aus der Perspektive des Europäischen Zivilprozessrechts, *IPRax* 2013, 69

Weller, Matthias: EuGH: Vertragsrechtliche Qualifikation vertragsakzessorischer Ansprüche, LMK 2014, 359127

Wendelstein, Christoph: Wechselseitige Begrenzung von Vertrags- und Deliktsgerichtsstand im Rahmen des europäischen Zuständigkeitsrechts, ZEuP 2015, 622

Wendenburg, Albrecht/Schneider, Maximilian: Vertraglicher Gerichtsstand bei Ansprüchen aus Delikt?, NJW 2014, 1633

Wernecke, Frauke: Die Einheitlichkeit des europäischen und des nationalen Begriffs vom Streitgegenstand, Duncker & Humblot Verlag 2003

Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf: Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Band 12, 4. Auflage 2013, De Gruyter Verlag

Wipping, Florian: Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes - Art. 5 Nr. 1 EuGVVO, Duncker & Humboldt Verlag Berlin (2008)

Wittwer, Alexander: Regress des Bürgen (k)ein vertraglicher Anspruch, European Law Reporter No 7-8, 316

Wolf, Christian Ulrich: Feststellungsklage und Anspruchsgrundlagenkonkurrenz im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 LugÜ, IPRax 1999, 82

Wolf, Ulrike: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, ZZPInt 1997, 125

Wurmnest, Wolfgang: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 28.07.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG), EuZW 2016, 784

Zarth, Christoph/Buchner, Jenny: Zur internationalen Zuständigkeit bei Klage gegen eine Person in ihrer Eigenschaft als Direktor und Geschäftsführer wie auch wegen unerlaubter Handlung („Holterman Ferho Exploitatie u.a.“), EWiR 2016, 93

Zogg, Samuel: Accumulation of Contractual and Tortious Causes of Action under the Judgments Regulation, *Journal of Private International Law*, Vol. 9 No. 1, 39

Zöller, Richard: *Zivilprozessordnung*, 31. Auflage 2016, Verlag Dr. Otto Schmidt

Gerichtssentscheidungen

Europäische Union:

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 06.10.1976, Rs C-14/76 (de Bloos).
In: NJW 1977, 490

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 30.11.1976, Rs C-42/76 (de Wolf).
In: BeckEuRS 1976, 53731

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 30.11.1976, Rs 21/76 (Mines de Potasse). In: NJW 1977, 493

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 04.03.1982, Rs C-38/81 (Effer), In: BeckRS 2004, 71041

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 26.05.1982, Rs C-133/81 (Ivenel).
In: BeckEuRS 1982, 97920

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters).
In: BeckEuRS 1983, 105380

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 04.07.1985, Rs C-220/84 (AS-Autoteile), In: BeckEuRS 1985, 119472

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 15.01.1987, Rs C-266/85 (Shenavai). In: NJW 1987, 1131

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 08.12.1987, Rs 144/86 (Gubisch).
In: NJW 1989, 665

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 27.09.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis). In: NJW 1988, 3088

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte).
In: BeckRS 2004, 75771

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 29.06.1994, Rs. C-288/92 (Stawa Metallbau). In: NJW 1995, 183

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 06.12.1994, Rs C-406/92 (Tatry).
In: BeckEuRS 1994, 203930

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 07.03.1996, Rs C-68/93 (Shevill).
In: NJW 1995, 1881

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 19.09.1995, Rs C-364/93 (Marinari). In: BeckRS 2004, 76763

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 04.02.1988, Rs 145/86 (Hoffmann). In: NJW 1989, 663

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 19.05.1998, Rs C-351/96 (Drouot).
In: BeckEuRS 1998, 230303

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 27.10.1998, Rs C-51/97 (Réunion européenne). In: BeckEuRS 1998, 230575

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 01.06.1999, Rs C-126/97 (Eco Swiss China). In: BeckRS 2004, 74270

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 05.10.1999, Rs C-420/97 (Leathertex). In: NJW 2000, 721

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 13.07.2000, Rs C-412/98 (Universal General Insurance Company). In: NJW 2000, 3121

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 19.02.2002, Rs. C-256/00 (Besix).
In: NJW 2002, 1407

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel).
In: NJW 2002, 2697

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 17.09.2002, Rs C-334/00 (Tacconi). In: NJW 2002, 3159

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 09.12.2003, Rs C-116/02 (Gasser).
In: EuZW 2004, 188

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 05.02.2004, Rs C-265/02 (Frahuil).
In: NJW-RR 2004, 1291

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 05.02.2004, Rs C-18/02 (DFDS Torline). In: BeckEuRS 2004, 287564

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 27.04.2004, Rs C-159/02 (Turner).
In: EuZW 2004, 468

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler).
In: EuZW 2005, 177

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 01.03.2005, Rs C-281/02 (Owusu).
In: EuZW 2005, 345

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 03.05.2007, Rs C-386/05 (Color Drack). In: EuZW 2007, 370

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport).
In: EuZW 2007, 703

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 28.04.2009, Rs C-420/07 (Apostolides). In: BeckEuRS 2009, 494037

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger). In: EuZW 2009, 489

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 09.07.2009, Rs C-204/08 (Rehder). In: NJW 2009, 2801

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 12.05.2011, Rs C-144/10 (BVG). In: NZG 2011, 674

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 15.11.2012, Rs C-456/11 (Gothaer). In: EuZW 2013, 60

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter). In: EuZW 2014, 383

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 28.01.2015, Rs C-375/13 (Kolassa). In: NJW 2015, 1581

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman). In: EuZW 2015, 922

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 14.07.2016, Rs C-196/15 (Granarolo). In: RIW 2016, 590

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 28.07.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG). In: EuZW 2016, 782

Deutschland:

Bundesgerichtshof

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 24.11.1964, VI ZR 187/63. In: NJW 1965, 300

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 14.06.1965, GSZ 1/65. In: NJW 1965, 1665

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 29.05.1978, II ZR 166/77. In: NJW 1978, 2149

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 04.02.1986, VI ZR 220/84. In: NJW 1986, 2436

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 24.09.1986, VIII ZR 320/85. In: NJW 1987, 592

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 27.04.1987, II ZR 71/86. In: WM 1987, 883

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86. In: NJW 1988, 1466, 1467

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93. In: NJW 1996, 1411

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 07.12.2000, VII ZR 404/99. In: NJW 2001, 1936

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 10.12.2002, X ARZ 208/02. In: NJW 2003, 828

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03. In: NJW-RR 2005, 581

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 01.12.2005, III ZR 191/03. In: NJW 2006, 230

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09. In: NJW-RR 2011, 197

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 31.05.2011, VI ZR 154/10. In: NJW 2011, 2809

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 31.05.2011, VI ZR 161/10. In: IHR 2011, 258

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 06.03.2012, VI ZR 70/10. In: IPRax 2013, 563

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 24.06.2014, VI ZR 347/12. In: IPRax 2015, 423

Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88. In: IPRspr 1989, 412

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89. In: IPRax 1991, 241

Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 22.04.1997, 5 U 48/95. In: NJW-RR 1997, 1546

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 28.08.2002, 4 U 641/02. In: NJW 2002, 3637

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 25.11.2002, 8 U 65/02. In: BeckRS 2002, 30295151

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 08.09.2003, 16 U 110/02. In: IPRax 2004, 521

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 05.04.2005, 15 U 153/04. In: IPRax 2006, 479

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 09.02.2007, 13 U 132/06. In: IPRspr 2008, 472

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 20. Juni 2007, 8 U 328/07. In: IPRspr 2007, 392

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 08.11.2007, 7 U 104/07. In: NJOZ 2008, 2290

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2008, I-15 U 18/07. In: IPRspr 2008, 58

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07. In: BeckRS 2010, 19419

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 20.04.2009, 5 U 197/08. In: IPRspr 2010, 456

Oberlandesgericht München, Urteil vom 09.09.2009, 20 U 2721/09. In: IPRspr 2009, 516

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2010, 17 U 51/09. In: IPRspr 2010, 92

Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09. In: IPRax 2013, 74 ff.

Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 24.04.2013, 3 U 198/12. In: IPRax 2015, 154

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 30.06.2015, 11 U 31/14. In: BeckRS 2015, 14693

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 01.12.2016, 32 SA 43/16. In: NZKart 2017, 79

Landgerichte

Landgericht Braunschweig, Urteil vom 10.01.2002, 10 O 2753/00 (352), 10 O 2753/00. In: IPRax 2002, 213

Landgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 12.01.2011, 3 O 31/10. In: BeckRS 2011, 12646

Landgericht Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12. In: BeckRS 2014, 08305

Landgericht Hamburg, Urteil vom 04.02.2015, 329 O 343/14. In: BeckRS 2016, 06355

Vereinigtes Königreich:

Court of Appeal, Berkeley Administration v. McClelland, 18.02.1994, [1995] I.L.Pr. 201

Court of Appeal, Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding AG and Others, 18.03.1997, [1997] 3 W.L.R. 365

House of Lords, Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council, Urteil vom 30.10.1997, [1997] 3 W.L.R. 923

Court of Appeal, Barry v. Bradshaw, 29.11.1999, [2000] C.L.C. 455

House of Lords, Agnew and Others v. Lansforsakringsbolagens, Urteil vom 17.02.2000, A.B. [2000] UKHL 7; [2000] 1 All ER 737

House of Lords, Canada Trust v. Stolzenberg (No. 2), 12.10.2000, [2002] 1 A.C. 1

Quenn's Bench Division, Rayner v. Davies, 19.03.2002, [2002] C.L.C. 952

Court of Appeal, Rayner v. Davies, 19.12.2002, [2003] 1 C.L.C. 169

English High Court, Bank of Tokyo-Mitsubishi v. Baskan Gida Sanayi, 29 April 2004, [2004] I.L.Pr. 26

Mazur Media Ltd. v. Mazur Media GmbH, Chancery Division, 07.07.2004, [2004] 1 W.L.R. 2966

Österreich:

Oberster Gerichtshof (OGH), Urteil vom 28.06.2000, 7 Ob 132/00p

Oberster Gerichtshof (OGH), Urteil vom 10.07.2001, 4 Ob 66/01m

Oberster Gerichtshof (OGH), Urteil vom 21.11.2001, 3 Ob 168/00b

Oberlandesgericht Wien, Urteil vom 26.05.2003, 3 R 49/03b

Oberster Gerichtshof (OGH), Urteil vom 23.02.2005, 9 Ob 2/05t

Oberster Gerichtshof (OGH), Urteil vom 17.10.2006, 4 Ob 174/06a

Frankreich:

Cour de Cassation, Rudolph Rook v. Boulanger Belgique, Urteil vom 30.03.2004, [2005] I.L.Pr. 21

Belgien:

Commercial Court Veurne, *Euro Boat v. Sarl Team Boat*, Urteil vom 21.04.2004, [2006] I.L. Pr. 15

Schweiz:

Bundesgericht, Urteil vom 13.03.2007, BGE 133 III 282

Bundesgericht, Urteil vom 25.02.2013, BGE 4A 496/2012

Schlussanträge:

Schlussantrag des Generalanwalts vom 15.06.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis). In: BeckEuRS 1988, 142282

Schlussantrag des Generalanwalts vom 20.02.1992, Rs C-261/90 (Reichert). In: BeckEuRS 1992, 190005

Schlussantrag des Generalanwalts vom 08.04.1992, Rs C-26/91 (Handte). In: BeckEuRS 1992, 190187

Schlussantrag des Generalanwalts vom 27.10.1992, Rs C-89/91 (Shearson). In: BeckEuRS 1992, 190214

Schlussantrag des Generalanwalts vom 31.01.2002, Rs C-334/00 (Tacconi). In: BeckEuRS 2002, 263940

Schlussantrag des Generalanwalts vom 11.09.2008, Rs C-180/06 (Ilsinger). In: BeckEuRS 2008 478758

Schlussantrag des Generalanwalts vom 03.09.2014, Rs C-375/13 (Kolassa). In: BeckEuRS 2014, 400626

Schlussantrag der Generalanwältin vom 23.12.2015, Rs C-196/15 (Granarolo). In: BeckEuRS 2015, 82061

Schlussantrag des Generalanwalts vom 07.04.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG). In: BeckRS 2016, 80651

KAPITEL I - Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

Aus ein und demselben Lebenssachverhalt können mehrere rechtliche Ansprüche des Klägers resultieren.¹ Zu denken ist insbesondere an Ansprüche aus Vertrag und aus Delikt. Kann der Geschädigte all seine Ansprüche an demselben Gericht geltend machen, erhöht das seine Chancen, den Prozess zu gewinnen. Vor dem Hintergrund des Justizgewährleistungsanspruchs muss es im internationalen Zivilprozessrecht einen allgemeinen Gerichtsstand geben, an dem das Gericht umfassend über sämtliche Ansprüche des Klägers entscheiden kann.² Der EU-Gesetzgeber entschied sich für den Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten als allgemeinen Gerichtsstand (vgl. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO).

Neben dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand sieht die Brüssel Ia-VO in Art. 7 besondere Gerichtsstände vor, die als zusätzliche Option neben Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO treten können. Wenn der Anwendungsbereich eines Gerichtsstands nach Art. 7 Brüssel Ia-VO eröffnet ist, konkurriert dieser Gerichtsstand mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Der Kläger kann dann wählen, an welchem Gericht er Klage erheben möchte.³

Allerdings bringt eine Klageerhebung an einem besonderen Gerichtsstand den Nachteil mit sich, dass die Kognitionsbefugnis des Gerichts grundsätzlich eingeschränkt ist. Das Gericht am Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO) darf beispielsweise nur über Klagen entscheiden, die einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ zum Gegenstand haben. Das Deliktsgericht (Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO) hingegen darf nur über Klagen entscheiden, die eine „unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ oder die „Ansprüche aus einer solchen Handlung“ zum Gegenstand haben. Nur am allgemeinen Beklagtengerichtsstand (Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-

¹ Vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, KZR 27/13, Rn 53.

² Vgl. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 602.

³ Leible in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 1.

VO) darf das Gericht im Grundsatz sowohl über Ansprüche „aus einem Vertrag“ als auch über Ansprüche „aus unerlaubter Handlung“ entscheiden.⁴

In dieser Arbeit wird die Frage untersucht, ob das gem. Art. 7 Nr. 1 oder Nr. 2 Brüssel Ia-VO zuständige Gericht nicht doch umfassend über die klägerischen Ansprüche entscheiden können sollte, wenn mehrere rechtliche Ansprüche an ein und denselben Lebenssachverhalt anknüpfen. Nach der Auffassung des Autors ist eine umfassende Kognitionsbefugnis für konkurrierende Ansprüche am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO zu ermöglichen.

B. Gang der Untersuchung

Um sich der Beantwortung der Streitfrage zu nähern, werden im zweiten Kapitel die Begriffe „Anspruchsgrundlagenkonkurrenz“, „Spaltungstheorie“ und „Annexkompetenzen“ erklärt, um die sich die Arbeit im Wesentlichen dreht. Außerdem wird untersucht, ob Fälle von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz nach der Konzeption der Brüssel Ia-VO überhaupt denkbar sind. Zudem wird der zuständigkeitsrechtliche Grundsatz der Brüssel Ia-VO erläutert, der eine allgemeine Zuständigkeit nur am Wohnsitz des Beklagten vorsieht.

Auf diesen Grundlagen aufbauend, erfolgt im dritten Kapitel eine Analyse der aktuellen Rechtslage. Anhand einschlägiger Gerichtsentscheidungen des EuGH und weiterer europäischer Gerichte wird herausgearbeitet, ob es nach Ansicht der Rechtsprechung *de lege lata* in bestimmten Fällen zulässig sein kann, an dem besonderen Gerichtsstand des Vertrags beziehungsweise Delikts zusätzliche konkurrierende Ansprüche geltend zu machen, die isoliert betrachtet nicht in den Anwendungsbereich des besonderen Gerichtsstands fallen.

An diese Betrachtung schließt sich im vierten Kapitel eine Diskussion darüber an, ob Annexkompetenzen am Vertrags- oder Deliktsgerichtsstand rechtspolitisch wünschenswert wären. Dazu erfolgt zunächst eine Aufarbeitung des Mei-

⁴ Vgl. *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 100.

nungsstands in der Literatur. Die verschiedenen Ansichten werden präsentiert und die jeweils angeführten Argumente erläutert. Im Anschluss setzt sich die Arbeit kritisch mit den in der Literatur vorgebrachten Argumenten auseinander und zeigt auf, warum nach hier vertretener Auffassung Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO wünschenswert sind.

Im fünften Kapitel wird untersucht, ob Annexkompetenzen *de lege lata* dogmatisch vertretbar sind. Es wird dargestellt, dass Gerichte eine Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand nach Ansicht des Autors zwar bereits im Wege einer Analogie herleiten könnten, dass aber dennoch ein Tätigwerden des Gesetzgebers ratsam ist. Davon ausgehend wird ein Formulierungsvorschlag entwickelt, wie sich Annexkompetenzen für konkurrierende Ansprüche am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO aufnehmen lassen.

Das sechste Kapitel dient einem Ausblick. Es zeigt auf, dass die Beantwortung der Streitfrage, ob Annexkompetenzen am Vertrags- oder Deliktsgerichtsstand zulässig sind, Auswirkungen auf Rechtshängigkeits- und Rechtskraftfragen haben kann. Es wird der Frage nachgegangen, ob die Rechtshängigkeit einer isoliert auf vertragliche beziehungsweise deliktische Ansprüche gestützten Klage eine weitere Klage blockiert (Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO), die sich auf die jeweils konkurrierenden Ansprüche stützt. Außerdem wird analysiert, ob die gerichtliche Entscheidung über einen isolierten Teil der klägerischen Ansprüche auch Rechtskraftwirkungen für konkurrierende Ansprüche entfaltet.

Abschließend werden im siebten Kapitel die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und als Thesen formuliert festgehalten.

C. Grenzen der Untersuchung

Diese Arbeit beinhaltet keine dezidierte Auseinandersetzung mit Qualifikationsproblemen. In der Arbeit wird untersucht, ob Gerichte, die ihre Zuständigkeit auf den Vertrags- oder Deliktsgerichtsstand der Verordnung stützen, auch über konkurrierende Ansprüche entscheiden können, die die Qualifikationsanforde-

rungen des besonderen Gerichtsstands nicht erfüllen. Die Analyse streift zwangsläufig Fragen der Abgrenzung zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand. Qualifikationsfragen sollen jedoch nicht im Vordergrund der Betrachtung stehen. Es erfolgt daher keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik, wie Grenzfälle zwischen Vertrag und Delikt (beispielsweise Ansprüche aus *culpa in contrahendo* oder Geschäftsführung ohne Auftrag⁵) verordnungsautonom zu qualifizieren sind. Lediglich zur Verdeutlichung von Argumenten wird mitunter auch auf die Qualifikation einer bestimmten Art von Ansprüchen eingegangen.

Weiterhin beschränkt sich die Untersuchung auf die konkrete Frage, ob Annexkompetenzen in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zuzulassen sind. In der Arbeit wird nicht auf Vor- und Nachteile eines allgemeinen Gerichtsstands des Sachzusammenhangs eingegangen. Außerdem wird im Rahmen des Ausblicks darauf verzichtet, einen verordnungsautonomen Begriff des Streitgegenstands zu entwickeln.

KAPITEL II - Allgemeine Einführung in die Problematik und Hintergründe

A. Erläuterung von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz, Spaltungstheorie und Annexkompetenzen

Für ein besseres Verständnis der Thematik sollen einleitend die wichtigsten Begriffe dieser Arbeit, nämlich „Anspruchsgrundlagenkonkurrenz“, „Spaltungstheorie“ und „Annexkompetenzen“, erläutert werden. Die folgenden Definitionen sind nicht als rechtstechnische oder allgemeingültige Definitionen zu verstehen, sondern legen lediglich für die Zwecke dieser Arbeit ein bestimmtes Verständnis der Begriffe fest.

⁵ Siehe für eine Einordnung verschiedener Grenzfälle zwischen Vertrag und Delikt etwa *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 26 ff. mwN.

Als Anspruchsgrundlagenkonkurrenz wird in dieser Arbeit bezeichnet, wenn ein Lebenssachverhalt unter verschiedene materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen subsumiert werden kann.⁶ Folge der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz ist, dass mehrere Ansprüche nebeneinander treten. Die Ansprüche werden hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Durchsetzbarkeit eigenständig beurteilt.⁷ So ist beispielsweise denkbar, dass eine Handlung des Schädigers sowohl zu vertraglichen als auch zu deliktischen Ansprüchen des Geschädigten führt, die hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit - etwa was eine etwaige Verjährung angeht - selbstständig zu beurteilen sind.

Eine vertragliche Haftung setzt eine Sonderverbindung zweier Personen voraus. Zu einer vertraglichen Haftung kann es kommen, wenn Pflichten aus einer mit einer anderen Person geschlossenen Vereinbarung verletzt werden. Eine deliktische Haftung ist hingegen möglich bei der Verletzung einer Verpflichtung, die unabhängig von einer Sonderverbindung der Betroffenen aus dem Gesetz folgt. Als Beispiel kann die allgemeine Sorgfaltspflicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr dienen.⁸ Die genaue Abgrenzung zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen bereitet jedoch in „allen entwickelten Rechtsordnungen“ Probleme.⁹

Die „Spaltungstheorie“ geht davon aus, dass ein Rechtsstreit an den besonderen Gerichtsständen des Vertrags und des Delikts zuständigkeitsrechtlich nach den jeweiligen Anspruchsgrundlagen aufgeteilt werden müsse. Der besondere Gerichtsstand des Vertrags oder Delikts erfasse nur vertraglich beziehungsweise deliktisch zu qualifizierende Ansprüche. Ansprüche, die die Qualifikationsanforderungen eines besonderen Gerichtsstands nicht erfüllen, können demnach nicht an diesem Gerichtsstand geltend gemacht werden. Der „Spaltungstheorie“

⁶ BGH, Urteil vom 22.07.2014, KZR 27/13, Rn 53; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 491.

⁷ BGH, Urteil vom 22.07.2014, KZR 27/13, Rn 53.

⁸ Schlussantrag des Generalanwalts vom 08.04.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 16.

⁹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 08.04.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 16.

zufolge sei die Kognitionsbefugnis der Gerichte an besonderen Gerichtsständen mithin auf bestimmte Ansprüche beschränkt.¹⁰

Dem steht die „Lehre der Annexkompetenzen“ gegenüber. Nach dieser Lehre sei es zulässig, an einem der besonderen Gerichtsstände neben Ansprüchen, die die Qualifikationsanforderungen des besonderen Gerichtsstands erfüllen, auch Ansprüche geltend zu machen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen.¹¹ Dogmatisch sei dies möglich, weil an den besonderen Gerichtsständen aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen, die aus ein und demselben Lebenssachverhalt resultieren, Annexkompetenzen für die jeweils anderen Ansprüche anzuerkennen seien.¹²

Der Begriff „Annexkompetenz“ der deutschen Sprache lässt sich wohl auf die aus Art. 70 des Grundgesetzes bekannte Problematik zur Abgrenzung von Bundes- und Länderkompetenzen zurückführen. Der Begriff beschreibt das Phänomen, dass eine bestehende Rechtsnorm, die eine Zuständigkeit verleiht, über den im Text dieser Vorschrift vorgesehenen Anwendungsbereich hinaus erstreckt wird auf Fälle, die in „funktionalem Zusammenhang“ zu dem eigentlichen Anwendungsbereich der Vorschrift stehen.¹³

Die theoretischen Konzepte lassen sich anhand des folgenden praktischen Beispiels verdeutlichen:

Der aus Mainz stammende A stellt dem in Metz (Frankreich) wohnhaften B sein Auto für einen Wochenendausflug nach Österreich leihweise zur Verfügung. B beschädigt das Fahrzeug in Österreich grob fahrlässig. A fragt sich, vor welchen Gerichten er seine Schadensersatzansprüche gegen B geltend machen kann.

¹⁰ Siehe zur „Spaltungstheorie“ Roth in FS Schumann (2002), 355 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 20. April 2009, 5 U 197/08, juris Rn 27.

¹¹ Zur Ausdifferenzierung im Einzelnen innerhalb der „Lehre der Annexkompetenzen“ s. unten ab S. 121 ff. Manche Autoren vertreten umfassende Annexkompetenzen an beiden besonderen Gerichtsständen, andere hingegen lediglich am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO.

¹² Siehe zur Lehre der Annexkompetenzen insbesondere Geimer, IPRax 1986, 80 ff.

¹³ Vgl. Uhle in Maunz/Dürig GG, 78. EL September 2016, Art. 70 GG, Rn 71.

A stehen, unterstellt man die Geltung deutschen Rechts, gegen B in dem Fall aufgrund des Leihvertrags sowohl vertragliche Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB als auch deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB zu. Damit liegt ein Fall von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz vor. In dem Beispielsfall sind drei Gerichtsstände für die Schadensersatzansprüche des A denkbar. Zum einen kann A den B gem. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO an dessen Wohnsitz in Metz verklagen und an diesem allgemeinen Gerichtsstand unproblematisch sowohl seine vertraglichen als auch seine deliktischen Ansprüche geltend machen.

Als weiterer Gerichtsstand kommt gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO Österreich als der Ort in Betracht, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Denn von dem Ort des schädigenden Ereignisses sind nach der „Ubiquitätstheorie“ des EuGH sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort umfasst.¹⁴ Handlungsort ist der Ort, an dem der Schädiger handelte, in dem Beispielsfall ist dies Österreich.

Schließlich ist an den vertraglichen Gerichtsstand des Erfüllungsorts zu denken. Dieser bestimmt sich, sofern - wie hier - kein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag betroffen ist, gem. Art. 7 Nr. 1 lit. a Brüssel Ia-VO nach dem Ort, an dem die konkret streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.¹⁵ A macht geltend, dass B die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit der entliehenen Sache verletzt habe und A deshalb Schadensersatzansprüche zustünden. Dabei handelt es sich um eine Sekundärpflicht. Bei Sekundärpflichten ist an die Primärpflicht anzuknüpfen; eine

¹⁴ EuGH, Urteil vom 30.11.1976, Rs 21/76 (Mines de Potasse), Rn 15 ff.; EuGH, Urteil vom 07.03.1995, Rs C-68/93 (Shevill), Rn 19 ff.; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 68.

¹⁵ Jedenfalls nach der Rechtsprechung des EuGH, s. nur EuGH, Urteil vom 29.06.1994, Rs C-288/92 (Stawa Metallbau), Rn 24; *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 42; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 31. Von der Literatur wird die Anknüpfung an die konkret streitige Verpflichtung vielfach kritisiert und eine Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung favorisiert (s. zu dieser Diskussion etwa *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 43). Der Streit ist für den gebildeten Beispielsfall allerdings nicht relevant, weil auch eine Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung (entweder Überlassung der Leihsache oder deren Rückgabe) zu einem Erfüllungsort am Wohnsitz des A führte.

gesonderte Anknüpfung für Schadensersatzansprüche findet nicht statt.¹⁶ Primärpflicht des Entleihers ist die Rückgabe der Leihsache in ordnungsgemäßem Zustand.¹⁷ Der Erfüllungsort dieser Hauptleistungspflicht liegt beim Verleiher, in dem Beispielsfall also am Wohnsitz des A in Mainz.¹⁸

Die „Spaltungstheorie“ und die „Lehre der Annexkompetenzen“ führen bei solchen Sachverhalten zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Frage, welche Ansprüche der Geschädigte wo geltend machen kann. Nach der „Spaltungstheorie“ müsste A seine vertraglichen Ansprüche getrennt von den deliktischen Ansprüchen am Gerichtsstand des Erfüllungsortes (also in Mainz) einklagen. Die deliktischen Ansprüche müsste er isoliert in einem weiteren Prozess in Österreich geltend machen, wo er dann aber wiederum auf seine vertraglichen Ansprüche verzichten müsste. Wenn A am Vertragsgerichtsstand in Mainz seine Klage erhebt und sich dabei auch auf deliktische Ansprüche stützt, müsste das Gericht der „Spaltungstheorie“ zufolge die Klage hinsichtlich der deliktischen Ansprüche als unzulässig abweisen.¹⁹ Nach der „Lehre der Annexkompetenzen“ könnte A hingegen in Mainz auch seine deliktischen Schadensersatzansprüche geltend machen (beziehungsweise in Österreich auch seine vertraglichen Ansprüche), weil das Gericht am Vertrags- (oder Delikts-) Gerichtsstand aufgrund einer Annexkompetenz kraft Sachzusammenhangs befähigt wäre, auch über sämtliche konkurrierenden Ansprüche zu entscheiden.

Auf welche Ansprüche der Kläger sein Begehren stützt und ob er all seine Ansprüche an einem Gerichtsstand geltend machen kann, ist keinesfalls ein rein theoretischer Streit. Praktisch bedeutsam wird die unterschiedliche Konzeption für A, wenn nur einer der Ansprüche zum Ziel führt. Denkbar wäre, dass A und B im Leihvertrag vereinbart haben, dass vertragliche Ansprüche aus dem Leih-

¹⁶ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 45; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 31.

¹⁷ *Häublein* in MüKo BGB, 6. Auflage 2012, § 604 BGB, Rn 5.

¹⁸ *Häublein* in MüKo BGB, 6. Auflage 2012, § 604 BGB, Rn 5; *Kerwer* in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 269 BGB, Rn 23.

¹⁹ Vgl. *Auer* in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 52. EL Stand September 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 137.

vertrag nach 6 Monaten verjähren sollen.²⁰ Erhebt A nun 7 Monate nachdem B das Auto beschädigte Klage in Mainz, ist die Klage, insoweit sie sich auf vertragliche Ansprüche stützt, zwar zulässig aber nicht begründet, wenn B die Einrede der Verjährung erhebt. Das Gericht würde die Klage des A folglich kostenpflichtig abweisen. Nur wenn man der „Lehre der Annexkompetenzen“ folgt, dürfte das Gericht in Mainz dann noch unter deliktischen Gesichtspunkten über den Sachverhalt entscheiden und A den (nicht verjährten) Anspruch aus § 823 BGB zusprechen. Der „Spaltungstheorie“ zufolge dürfte das Gericht den deliktischen Anspruch dagegen nicht prüfen und A folglich keinen Schadensersatz zusprechen. A könnte zwar noch gestützt auf seinen deliktischen Anspruch Klage gegen B erheben, müsste dazu aber vor die österreichischen (Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO) oder die französischen Gerichte (Art. 4 Nr. 1 Brüssel Ia-VO) ziehen.

Doch der Kläger kann nicht nur am Vertragsgerichtsstand ein Interesse daran haben, sämtliche Ansprüche gegen den Beklagten geltend machen zu können. Zur Verdeutlichung, wann der Kläger daran interessiert sein könnte, seinen vertraglichen Anspruch am Deliktsgerichtsstand geltend zu machen, lässt sich etwa der Fall betrachten, der dem Urteil des BGH vom 07. Dezember 2004²¹ zugrunde lag:

Der Kläger und seine Ehefrau gewährten den Beklagten - mit denen sie zur damaligen Zeit noch befreundet waren - im September 1999 ein Darlehen in Höhe von 2.000.000,00 DM, damit die Beklagten ein Haus in Italien erwerben und sanieren konnten. Die Beklagten kauften in der Folge das Haus, zahlten aber keine Darlehenszinsen und bestellten zugunsten des Klägers auch keine Grundschuld, obwohl die Parteien dies vereinbart hatten. Daraufhin kündigten der Kläger und seine Ehefrau den Darlehensvertrag im Mai 2000. Der Kläger verlangte nun von den Beklagten Rückzahlung des Darlehens.

²⁰ Es wird unterstellt, dass die getroffene Verjährungsabrede so auszulegen ist, dass sie sich nur auf vertragliche Ansprüche beziehen soll und deliktische Ansprüche außen vor lässt.

²¹ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03.

In diesem Fall kommen, die Geltung deutschen Rechts unterstellt, zum einen vertragliche Darlehensrückzahlungsansprüche des Klägers in Betracht. Weiterhin ist an §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 263 StGB; § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zu denken. Um mit den deliktischen Schadensersatzansprüchen sein Ziel zu erreichen, hätte der Kläger allerdings einen anfänglichen Betrugsvorsatz der Beklagten nachweisen müssen. Diesen Beweis zu führen, ist praktisch kaum möglich und gelang dem Kläger im Prozess auch nicht.²² Dass der Kläger gestützt auf den Darlehensvertrag einen Rückzahlungsanspruch hat, ist dagegen leicht nachweisbar. Will der Kläger aber am Deliktsgerichtsstand Klage erheben, etwa weil dort, wie im Fall des BGH, sein Wohnsitz belegen ist, darf das Gericht nach der „Spaltungstheorie“ den vertraglichen Anspruch nicht prüfen, sondern muss die Klage, sofern sie sich auf vertragliche Ansprüche stützt, als unzulässig abweisen (wie im Fall des BGH geschehen).

Die „Spaltungstheorie“ führt also in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz mitunter dazu, dass der Kläger einen Prozess verliert, weil das Gericht, an dem er Klage erhoben hat, nicht befugt ist, über den die Klage begründenden Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Wären Annexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen anzuerkennen, ließe sich dies verhindern. Ebenso kann der Kläger aber stets auch Klage am Wohnsitz des Beklagten erheben und so all seine rechtlichen Ansprüche von demselben Gericht prüfen lassen.

B. Das Exklusivitätsverhältnis des Vertrags- und Deliktsgerichtsstands

Anknüpfend an die unterschiedliche Konzeption zwischen „Spaltungstheorie“ und der „Lehre der Annexkompetenzen“ stellt sich die Frage, ob Annexkompetenzen innerhalb der Brüssel Ia-VO in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz überhaupt denkbar sind. Diese Frage hängt davon ab, wie die in Recht-

²² BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 22.

sprechung und Literatur vielfach anzutreffende Aussage zu verstehen ist, dass sich der Vertrags- und der Deliktsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO gegenseitig ausschließen.²³ Denn je nach Verständnis dieses Grundsatzes gibt es nach der Systematik der besonderen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO gar keine Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen. Die Frage nach Annexkompetenzen für konkurrierende Ansprüche stellte sich dann gar nicht.

I. Die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten

Im „Kalfelis-Urteil“ entschied der EuGH zur Abgrenzung von Vertrags- und Deliktsgerichtsstand, dass der Deliktsgerichtsstand nur eröffnet sei, wenn die Klage nicht an einen Vertrag anknüpft.²⁴ Daraus wird geschlussfolgert, dass ein Nebeneinander von Zuständigkeiten am Vertrags- und Deliktsgerichtsstand nicht möglich sei.²⁵ Es stellt sich jedoch die Frage, worauf sich dieses Exklusivitätsverhältnis konkret bezieht. Im Wesentlichen gibt es zwei Interpretationsmöglichkeiten.

1. Die „weite“ Interpretation

Zum einen könnte gemeint sein, dass sich das Exklusivitätsverhältnis auf den gesamten Rechtsstreit bezieht. Dieser „weiten Ansicht“ zufolge kann für Streitigkeiten aus ein und demselben Lebenssachverhalt lediglich der Vertrags- oder der Deliktsgerichtsstand eröffnet sein. Die isolierte Geltendmachung deliktischer oder vertraglicher Ansprüche sei nicht möglich. Aus ein und demselben Lebenssachverhalt könnten niemals unterschiedlich zu qualifizierende Ansprüche entstehen.²⁶

²³ Siehe etwa *Magnus/Mankowski*, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 31; *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 123; *Wendenburg/Schneider*, NJW 2014, 1633; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 768; *Burke v. UVEX Sports GmbH, Motorrad TAF GmbH*, Irish High Court, 08.03.2005, [2005] I.L.Pr.26.

²⁴ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 18.

²⁵ Siehe etwa *Zogg*, Journal of Private International Law, Vol. 9 No. 1, 39, 41 ff.

²⁶ Siehe für diese Interpretation etwa *Burke v. UVEX Sports GmbH, Motorrad TAF GmbH*, Irish High Court, 08.03.2005, [2005] I.L.Pr.26, Rn 31; *Hill/Chong*, International Commercial Disputes (2010), p. 133 f.; *North/Fawcett*, Private International Law, 14th Edition 2008, p. 252; *Schmidt-Kessel*, ZEuP 2004, 1019, 1028 ff.; s. auch *Barry v. Bradshaw*, Court of Appeal,

Zu Ende gedacht bedeutet das, dass es nach dieser Meinung keine Annexkompetenzen bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz geben kann. Denn wenn sämtliche Ansprüche eines Klägers aus einem bestimmten Sachverhalt zuständigkeitsrechtlich immer vertraglich zu qualifizieren wären, kann sich dennotwendigerweise die Frage nicht stellen, ob der Kläger deliktisch zu qualifizierende Ansprüche aus demselben Sachverhalt am Vertragsgerichtsstand geltend machen kann. Deliktische Ansprüche des Klägers gäbe es in diesem Fall nicht.²⁷

Vertreter der „weiten Ansicht“ finden sich vor allem im Vereinigten Königreich. Die wohl extremste Position dieser Meinung äußerte der irische High Court. Nach der Auffassung des Gerichts sei der Deliktsgerichtsstand bereits verdrängt, sobald ein Vertrag zwischen den Parteien bestehe, so gering der Bezug der konkreten Klage zu dem Vertrag auch sei.²⁸

In *Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding* stellte der Court of Appeal fest, dass der Kläger seine Ansprüche zugleich auf die Verletzung vertraglicher sowie deliktischer Sorgfaltspflichten stütze. Weil sich die deliktischen Ansprüche aus ein und demselben Lebenssachverhalt ergäben wie die vertraglichen, seien die deliktischen Ansprüche als Ansprüche „aus einem Vertrag“ zu verstehen, wie es Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ verlange. In der Konsequenz sei dem Kläger der Deliktsgerichtsstand versperrt.²⁹

Die Entscheidung *Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding* bestätigte das Gericht in *Rayner v. Davies*.³⁰ In einem *obiter dictum* äußerte Morrison J., dass ein An-

29.11.1999, [2000] C.L.C. 455; *Mazur Media Ltd. v. Mazur Media GmbH*, Chancery Division, 07.07.2004, [2004] 1 W.L.R. 2966, Rn 30; *Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding AG and Others*, Court of Appeal, 18.03.1997, [1997] 3 W.L.R. 365.

²⁷ *Schmidt-Kessel*, ZEuP 2004, 1019, 1028; *Zogg*, Journal of Private International Law, Vol. 9 No. 1, 39, 48, Fn 63.

²⁸ *Burke v. UVEX Sports GmbH, Motorrad TAF GmbH*, Irish High Court, 08.03.2005, [2005] I.L.Pr.26, Rn 31. Im englischen Original: “[...] for the purpose of establishing jurisdiction under Regulation 44/2001, this court cannot overlook the existence of the contractual relationship, however basic, between the plaintiff and the second named defendant. [...] the plaintiff cannot avoid the consequences of the existence of that contract by seeking his remedy solely in tort.”

²⁹ *Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding AG and Others*, Court of Appeal, 18.03.1997, [1997] 3 W.L.R. 365.

³⁰ Quenn’s Bench Division, *Rayner v. Davies*, 19.03.2002, [2002] C.L.C. 952, Rn 18 f.; die Entscheidung der Queen’s Bench Division wurde wiederum vom Court of Appeal bestätigt,

spruch aus einem Vertrag im Sinne des EuGVÜ vorliege, wenn mit einem auf Deliktsrecht basierenden Anspruch nicht mehr geltend gemacht werde als mit einem konkurrierenden vertraglichen Anspruch.³¹ Zudem sei der deliktische Anspruch wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zurückzuführen. Ohne den Vertrag wäre es nicht zu deliktischen Sorgfaltspflichten zwischen den Parteien gekommen.³² In zwei weiteren Entscheidungen aus dem Vereinigten Königreich haben die Gerichte ebenfalls in einem *obiter dictum* angedeutet, dass der Deliktsgerichtsstand nicht für Ansprüche aus einem Lebenssachverhalt eröffnet sei, wenn dem Kläger aus demselben Lebenssachverhalt vertraglich zu qualifizierende Ansprüche zustehen.³³

In den Entscheidungen *Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding*, *Rayner v. Davies*, *Barry v. Bradshaw* und *Mazur Media v. Mazur Media* haben die Gerichte jeden der geltend gemachten Ansprüche isoliert betrachtet und jeweils als vertraglich oder deliktisch qualifiziert.³⁴ Die Gerichte haben also nicht bereits aufgrund der Eröffnung des Vertragsgerichtsstands angenommen, dass der Deliktsgerichtsstand für konkurrierende Ansprüche ohnehin verdrängt wäre. In den Fällen gingen die Gerichte aber davon aus, dass der deliktische Anspruch zuständigkeitsrechtlich als vertraglich zu qualifizieren ist, wenn er auf demselben Lebenssachverhalt beruht wie der vertragliche Anspruch. *De facto* führen daher auch diese Entscheidungen bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zu einer Verdrängung des Deliktsgerichtsstands.

Vermutlich hängt die Affinität der englischsprachigen Gerichte und Literatur zu dieser umfassenden Interpretation des Exklusivitätsverhältnisses mit der englischen Fassung des Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zusammen. Während der deutsche

allerdings ohne sich mit der Problematik des Exklusivitätsverhältnisses von Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 auseinanderzusetzen (Court of Appeal, *Rayner v. Davies*, 19.12.2002, [2003] 1 C.L.C. 169).

³¹ Quenn's Bench Division, *Rayner v. Davies*, 19.03.2002, [2002] C.L.C. 952, Rn 19.

³² Quenn's Bench Division, *Rayner v. Davies*, 19.03.2002, [2002] C.L.C. 952, Rn 19.

³³ *Barry v. Bradshaw*, Court of Appeal, 29.11.1999, [2000] C.L.C. 455; *Mazur Media Ltd. v. Mazur Media GmbH*, Chancery Division, 07.07.2004, [2004] 1 W.L.R. 2966, Rn 30

³⁴ Darauf weist Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 44 f. zu Recht hin.

Text „Ansprüche aus einem Vertrag“ fordert, verlangt die englische Version „matters relating to a contract.“ Die englische Formulierung lässt einen weiteren Interpretationsspielraum zu und lässt es plausibler erscheinen, sämtliche Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien als eine Problematik anzusehen, die mit dem Vertrag zusammenhängt und deshalb am Vertragsgerichtsstand auszutragen ist.³⁵

Aber auch in Deutschland stößt diese Interpretation auf Zustimmung. So haben das OLG München und das OLG Koblenz in Entscheidungen, die an anderer Stelle in dieser Arbeit noch näher besprochen werden³⁶, vergleichbar mit der Entscheidung in *Source Ltd. v. TÜV Rheinland Holding* entschieden, dass deliktische Ansprüche (hier wegen Untreue und Betrugs) vertraglich im Sinne der Verordnung zu qualifizieren seien, wenn zwischen den Parteien eine Vertragsbeziehung bestehe und die dem Beklagten vorgeworfene Handlung zugleich eine Vertragsverletzung darstelle.³⁷

2. Die „enge“ Interpretation

Der „weiten“ Auffassung steht die in Deutschland herrschende Interpretation gegenüber, wonach sich die Exklusivität der besonderen Gerichtsstände nur auf einen konkreten Anspruch beziehe. Es sei möglich, dass aus ein und demselben Lebenssachverhalt mehrere Ansprüche entstehen. Davon könne jeder einzelne Anspruch allerdings nur entweder vertraglich oder deliktisch qualifiziert werden. Der Deliktsgerichtsstand werde in einem solchen Fall jedoch nicht verdrängt, sondern es sei dem Kläger jederzeit unbenommen, die sich aus dem Ereignis ergebenden deliktischen Ansprüche isoliert am Deliktsgerichtsstand und die vertraglichen Ansprüche isoliert am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen.³⁸

³⁵ Eine ähnliche Überlegung stellte auch der BGH bereits für den Verbrauchergerichtsstand an, siehe BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 32; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 33.

³⁶ Siehe unten, S. 83 ff.

³⁷ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 412 ff.; OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241 ff.

³⁸ Siehe für diese Interpretation BGH, Urteil vom 27.05.2008, VI ZR 69/07, Rn 13; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2010, 17 U 51/09, juris Rn 46; OLG Saarbrücken, Urteil vom

II. Die Position des EuGH

Der EuGH hat zu der Unterscheidung zwischen „weiter“ und „enger“ Interpretation noch nicht ausdrücklich Stellung genommen. Allerdings bezog er Position zum Verhältnis zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand. Hier zeigt sich eine gewisse Tendenz zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands.

Im „Kalfelis-Urteil“ hatte der EuGH noch entschieden, dass das Gericht am Deliktsgerichtsstand nicht kompetent sei, über die Klage unter nicht deliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden.³⁹ Aus einem Umkehrschluss folgt, dass das Deliktsgericht gerade über die deliktischen Aspekte der Klage entscheiden darf. Folglich ging der EuGH in der „Kalfelis-Entscheidung“ davon aus, dass ein Nebeneinander von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen innerhalb eines Rechtsstreits möglich ist und die Ansprüche an den jeweiligen besonderen Gerichtsständen isoliert geltend gemacht werden können.⁴⁰

In der „Kronhofer-Entscheidung“⁴¹ prüfte der EuGH zudem eingehend den Ort des Schadenseintritts. Diese Prüfung wäre obsolet gewesen, wenn ein eröffneter Vertragsgerichtsstand ohnehin weitere Deliktsgerichtsstände ausschließen würde. Gegenstand der Entscheidung war eine angeblich fehlerhafte Anlageberatung. Der Kläger klagte in Österreich, wo einzig der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Betracht kam. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wäre in Deutschland oder in England eröffnet gewesen. Wäre bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz der Deliktsgerichtsstand ohnehin verdrängt, hätte der Gerichtshof Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ unter Hinweis auf dieses Argument ablehnen können und hätte nicht eingehend den Ort des Schadenseintritts prüfen müssen.⁴²

16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 76 ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.02.2007, 13 U 132/06, juris Rn 9; *Hofmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5 LugÜ, Rn 618; *Dörner* in Saenger ZPO, 7. Auflage 2017, Art. 7 EuGVVO, Rn 31; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 41 ff.; *Wolf*, IPRax 1999, 82, 85; *Spickhoff* in FS Müller (2009), S. 287, 293.

³⁹ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis), Rn 19.

⁴⁰ *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 42 f.

⁴¹ EuGH, Urteil vom 10.06.2004, C-168/02 (Kronhofer).

⁴² Vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.02.2007, 13 U 132/06, juris Rn 9.

Dass allein die Existenz eines Vertrags zwischen den streitenden Parteien nicht ausreicht, um den Vertragsgerichtsstand zu eröffnen, machte der EuGH in der „Brogsitter-Entscheidung“ unmissverständlich deutlich: „Dass eine Vertragspartei eine Klage wegen zivilrechtlicher Haftung gegen die andere Vertragspartei erhebt, bedeutet [...] noch nicht, dass diese Klage einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag betrifft.“⁴³ Die entsprechende Extremposition des irischen High Court⁴⁴ wies der EuGH damit zurück.

Allerdings weitete der Gerichtshof den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands in der „Brogsitter-Entscheidung“ merklich aus. Unabhängig von der Qualifikation im nationalen Recht sei die Klage am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen, „wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann.“⁴⁵ Dies sei der Fall, „wenn eine Auslegung des Vertrags zwischen Beklagtem und Kläger unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das dem Beklagten vom Kläger vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist.“⁴⁶

In der „Holterman-Entscheidung“ führte der Gerichtshof daran anknüpfend aus, dass die sowohl auf vertragliche als auch auf deliktische Ansprüche gestützte Klage einer Gesellschaft gegen ihren Geschäftsführer insgesamt vertraglich im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVO zu qualifizieren sei, wenn das dem Geschäftsführer vorgeworfene Verhalten zugleich eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen darstellt.⁴⁷ Mit Urteil in der Rechtssache „Granarolo“ bestätigte der EuGH die zentrale Wertung des „Brogsitter-Urteils“ erneut.⁴⁸

Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Rücksichtnahmepflichten zwischen Vertragsparteien (§ 241 Abs. 2 BGB im deutschen Recht) ist eine Vielzahl von Fällen denkbar, in denen die unerlaubte Handlung eines Vertrags-

⁴³ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 23.

⁴⁴ Siehe oben, S. 12; *Burke v. UVEX Sports GmbH, Motorrad TAF GmbH*, Irish High Court, 08.03.2005, [2005] I.L.Pr.26, Rn 31.

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 24.

⁴⁶ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 25.

⁴⁷ Siehe dazu eingehend unten, S. 67 ff.

⁴⁸ EuGH, Urteil vom 14.07.2016, Rs C-196/15 (Granarolo), Rn 21.

partners zugleich eine Vertragsverletzung begründet.⁴⁹ Damit würde der Deliktsgerichtsstand in Haftungsfällen weitgehend verdrängt. Fälle von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zwischen Vertragspartnern wären kaum denkbar.

Allerdings beließ es der EuGH gerade nicht bei der Aussage, dass der Vertragsgerichtsstand immer eröffnet wäre, wenn das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten zugleich eine Vertragsverletzung darstellt. Vielmehr spezifizierte der EuGH in Randnummer 25 der „Brogsitter-Entscheidung“, wann er davon ausgeht und formulierte damit eine bedeutsame Einschränkung. Nur wenn die Auslegung des Vertrags „unerlässlich“ ist, um eine Rechtswidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens feststellen zu können, sei die Klage insgesamt vertraglich zu qualifizieren. Damit qualifiziert der EuGH nur diejenigen deliktischen Ansprüche als vertraglich im Sinne der Brüssel Ia-VO, deren Bestand von einer Vertragsauslegung abhängen.⁵⁰ Dies lässt Raum für Fälle, in denen der konkurrierende deliktische Anspruch in seinem Bestand gerade nicht von einer Vertragsauslegung abhängt.⁵¹ Von der im „Brogsitter-Urteil“ aufgestellten Formel sind folglich nicht alle Fälle von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz betroffen.⁵²

Unklar bleibt zudem, wann genau die Auslegung des Vertrags „unerlässlich“ ist, um die deliktische Haftung feststellen zu können. Damit bleiben Reichweite und Grenzen der EuGH Rechtsprechung diffus.⁵³ Der EuGH distanzierte sich auch nicht von seinen früheren Entscheidungen und insbesondere nicht von dem „Kalfelis-Urteil“, wonach dem Kläger bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz die isolierte Geltendmachung von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen zu ermöglichen sei. Es kann also nicht festgestellt werden, dass der Gerichtshof in allen Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand anstrebt. Die isolierte Geltendmachung konkur-

⁴⁹ Vgl. auch *Lüttringhaus*, EuZW 2015, 904, 907.

⁵⁰ *Weller*, LMK 2014, 359127; *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114.

⁵¹ So auch *Weller*, LMK 2014, 359127; *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; vgl. auch *Leible* in *Rauscher EuZPR/EuIPR*, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 113.

⁵² So auch *Weller*, LMK 2014, 359127; *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; vgl. auch *Leible* in *Rauscher EuZPR/EuIPR*, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 113.

⁵³ Vgl. auch *Dickinson*, *Lloyd's Maritime Law Quarterly*, p. 466, 471 f.

rierender vertraglicher und deliktischer Ansprüche bleibt damit im Grundsatz weiterhin möglich.⁵⁴

III. Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt, dass sich die Problematik der Annexkompetenzen an besonderen Gerichtsständen bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz nur stellen kann, wenn es überhaupt möglich ist, dass aus einem Lebenssachverhalt mehrere Ansprüche resultieren, die zuständigkeitsrechtlich unterschiedlich zu qualifizieren sind. Inwieweit dies innerhalb der Brüssel Ia-VO möglich ist, bleibt nach den weiter konkretisierungsbedürftigen Entscheidungen „Brogsitter“, „Holterman“ und „Granarolo“ unklar. Jedoch ist insbesondere aufgrund der vom EuGH formulierten Einschränkung im „Brogsitter-Urteil“ davon auszugehen, dass Fälle von konkurrierenden Ansprüchen innerhalb der Brüssel Ia-VO nach wie vor denkbar sind. Das Exklusivitätsverhältnis von Vertrags- und Deliktsgerichtsstand bezieht sich mithin nach überzeugender Auffassung nur auf einen konkreten Anspruch.

C. Der Grundsatz *actor sequitur forum rei*

Im Folgenden soll der zuständigkeitsrechtliche Grundsatz *actor sequitur forum rei* beleuchtet werden. Der Grundsatz ist in Art. 4 Abs. 1 der Brüssel Ia-VO verankert. Sofern keine besondere Zuständigkeitsvorschrift einschlägig ist („vorbehaltenlich“), sind lediglich die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten entscheidungsbefugt. Wie diese Arbeit noch zeigen wird, führen Gegner von Annexkompetenzen immer wieder an, Annexkompetenzen seien nicht zulässig, um den Grundsatz der gerichtlichen Zuständigkeit am Beklagtenwohnsitz nicht zu gefährden.⁵⁵

Der EuGH argumentierte ebenfalls mit dem Schutz des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes, als er Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand im „Kalfelis-

⁵⁴ So auch *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 238.

⁵⁵ Siehe eingehend dazu unten, S. 126 ff.

Urteil“ ablehnte.⁵⁶ Auch spätere Einlassungen des EuGH, die darauf hindeuten, dass der Gerichtshof Annexkompetenzen an besonderen Gerichtsständen ablehnen könnte,⁵⁷ scheinen dadurch motiviert, den in der Verordnung angelegten Grundsatz der Zuständigkeit am Beklagtengerichtsstand weitestgehend zu schützen.

Ob Annexkompetenzen rechtspolitisch wünschenswert sind, lässt sich also nur substantiiert beantworten, wenn man die Hintergründe des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes analysiert.

I. Historische Einordnung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes

Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz ist auf das römische Prozessrecht zurückzuführen. Soweit ersichtlich findet sich sein erstmaliger Nachweis in einer Verordnung der Kaiser Diokletian und Maximilian um das Jahr 293 n. Chr., in der es heißt: „Juris ordinem converti postulas, ut non actor rei forum, sed reus actoris sequatur.“⁵⁸

Rechtsgrundsätze des römischen Rechts lebten in Kontinentaleuropa vor allem im 15. und 16. Jahrhundert wieder auf.⁵⁹ Die Rezeption des römischen Rechts „bildet die vornehmliche Grundlage der europäischen Rechtskultur.“⁶⁰ In Europa und in besonderem Maße für Deutschland erklärt sich der Rückgriff auf das antike römische Recht aus der verbreiteten „Rechtszersplitterung“ aufgrund einer Vielzahl von Territorialherrschaften. Das römische Recht konnte als „ausgereifte“ Rechtsordnung für Rechtseinheit und Rechtsklarheit sorgen, was der Ab-

⁵⁶ Eingehend dazu unten, S. 30 ff.

⁵⁷ Siehe insbesondere die Entscheidungen „Handte“, „Marinari“ und „Freeport“; eingehend dazu unten, S. 61 ff.

⁵⁸ Zitiert nach: *Buchner*, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 82; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 8; *Wacke*, JA 1980, 654.

⁵⁹ *Kunkel/Schermaier*, Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage 2005, S. 234; *Knütel*, ZEuP 1994, 244.

⁶⁰ *Waldstein/Rainer*, Römische Rechtsgeschichte, 11. Auflage 2014, S. 287, Rn 23.

stimmung und Ordnung der verschiedenen Herrschaftsgebiete diente.⁶¹ Die Rezeption des römischen Rechts orientierte sich vor allem an der Kodifikation im „Corpus iuris civilis“, einer Zusammenfassung des römischen Rechts von Kaiser Justinian aus den Jahren 529/534 n. Chr.⁶² Das dort kodifizierte Recht wurde im späten Mittelalter an den Universitäten gelehrt und war den damaligen Juristen daher vertraut.⁶³ Das römische Recht anzuwenden erschien naheliegend und „vernünftig.“⁶⁴ Für das „Heilige römische Reich deutscher Nation“ kam hinzu, dass sich die Kaiser in der Tradition der römischen Kaiser sahen und auch aus diesem Grund eine Fortführung der römischen Rechtstradition vorantrieben.⁶⁵

Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz des römischen Rechts ist heute vor allem in Kontinentaleuropa verbreitet.⁶⁶ In der Schweiz ist er sogar in der Verfassung verankert (vgl. Art. 30 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft).

II. Rechtspolitischer Hintergrund

An die historische Einordnung anschließend sollen nun die rechtspolitischen Hintergründe der allgemeinen Entscheidungszuständigkeit am Wohnsitz des Beklagten aufgezeigt werden.

1. Funktion im römischen Recht und heutige Bedeutung

Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz sollte im römischen Prozessrecht in erster Linie eine Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ermöglichen. Denn der Beklagte war im römischen Reich lediglich der Gerichtsbarkeit seines Hei-

⁶¹ Kunkel/Schermayer, Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage 2005, S. 234 f.; Knütel, ZEuP 1994, 244.

⁶² Kunkel/Schermayer, Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage 2005, S. 235 f.; Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 11. Auflage 2014, S. 285, Rn 14 ff.; Knütel, ZEuP 1994, 244.

⁶³ Kunkel/Schermayer, Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage 2005, S. 235 f.; Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 11. Auflage 2014, S. 285, Rn 14 ff.; Knütel, ZEuP 1994, 244.

⁶⁴ Kunkel/Schermayer, Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage 2005, S. 235 f.; Knütel, ZEuP 1994, 244.

⁶⁵ Knütel, ZEuP 1994, 244.

⁶⁶ Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 8.

mat- und Aufenthaltsortes unterworfen.⁶⁷ Nur in ihren jeweiligen Bezirken verfügten Munizipalmagistrate und Statthalter über die Gewalt, Gerichtsverfahren einzuleiten, durchzuführen und die Urteile zu vollstrecken.⁶⁸ Der Grundsatz war also keine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers für eine Bevorzugung des Beklagten, sondern ergab sich notwendigerweise aus der räumlich und persönlich beschränkten Gerichtsgewalt im römischen Reich.⁶⁹

So waren auch abweichende Gerichtsstände zulässig, allerdings nur unter der Prämisse, dass auch dort eine Vollstreckung des Urteils möglich war. Beispielsweise gab es den Gerichtsstand des Belegenheitsorts der Streitsache (*forum rei sitae*). Gerichtsstandsvereinbarungen waren zwar ebenfalls möglich, allerdings nur unter der Bedingung, dass sich der Beklagte im vereinbarten Forum befindet oder dort Vermögen des Beklagten belegen ist.⁷⁰

Genau genommen diente der Grundsatz des Beklagtengerichtsstands also ursprünglich in erster Linie nicht dem Schutz des Beklagten vor einer fremden Gerichtsbarkeit, sondern sollte es dem Kläger ermöglichen, das erstrittene Urteil auch zu vollstrecken.⁷¹

Heutzutage wird der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz dagegen mit dem Beklagtenenschutz gerechtfertigt. In Frankreich findet sich zur Rechtfertigung des Grundsatzes gar der aus der strafrechtlichen Unschuldsvermutung bekannte Gedanke, dass bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen sei, dass der Beklagte unbegründet in einen Prozess hineingezogen wurde.⁷² Der prozessrechtliche Schutz des Beklagten sei zudem die „logische Fortsetzung“ der

⁶⁷ Schröder, Internationale Zuständigkeit (1971), S. 230; Buchner, Kläger und Beklagtenenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 82.

⁶⁸ Buchner, Kläger und Beklagtenenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 82 f. mwN.

⁶⁹ Buchner, Kläger und Beklagtenenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 82 mwN.

⁷⁰ Buchner, Kläger und Beklagtenenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 83 mwN.

⁷¹ Buchner, Kläger und Beklagtenenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 83.

⁷² Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 101 und S. 57 f., Fn 234 mwN.

Beweispflichtigkeit des Klägers im materiellen Recht.⁷³ Der Beklagte wird nach der französischen Rechtslehre prozessual also bewusst bevorzugt.⁷⁴

Die gesamte Systematik der Zuständigkeitsregeln der Brüssel Ia-VO strebt hingegen einen fairen Ausgleich der Interessen zwischen Kläger und Beklagtem an.⁷⁵ Dass die Verordnung die Interessen beider Parteien wahrnimmt, ist auch nachvollziehbar. Anders als im Strafprozess sollen die Parteien im Zivilprozess prozessual gleichgestellt werden.⁷⁶ Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz dient dabei dem Schutz der Interessen des Beklagten.⁷⁷ Zur Rechtfertigung des Grundsatzes in der heutigen Zeit gilt es daher zu untersuchen, inwiefern der Beklagte schutzwürdig erscheint.

2. Gegengewicht zu den besonderen Zuständigkeiten

Die Regelungen zu besonderen Zuständigkeiten und das damit verbundene Wahlrecht des Klägers schützen die Interessen des Klägers.⁷⁸ Die Interessen des Beklagten sollen dadurch geschützt werden, dass der Beklagte im Grundsatz nur in seiner Heimat gerichtspflichtig ist. Daher lässt sich der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz als rechtspolitisches Gegengewicht zu den Regelungen zu besonderen Zuständigkeiten in Art. 7 ff. Brüssel Ia-VO begreifen.⁷⁹

Die besonderen Gerichtsstände sollen allerdings nicht nur die Interessen des Klägers schützen. Neben dem Aspekt des Gegengewichts zum allgemeinen Beklagtengerichtsstand rechtfertigen sich die besonderen Gerichtsstände vorrangig bereits dadurch, dass sie typischerweise eine besondere Nähe zum

⁷³ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 101 und S. 57 f., Fn 234 mwN.

⁷⁴ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 101 und S. 57 f., Fn 234 mwN.

⁷⁵ *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34.

⁷⁶ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 101.

⁷⁷ EuGH, Urteil vom 04.07.1985, Rs C-220/84 (AS-Autoteile), Rn 15; EuGH, Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 14.

⁷⁸ *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 1.

⁷⁹ *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 133; s. auch *Stoffel*, European Journal of Law Reform (2002) Vol. 4 No. 1, p. 185; *Buchner*, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 85.

Rechtsstreit aufweisen.⁸⁰ Die Verordnung strebt nach Möglichkeit die Entscheidung eines sachnahen Gerichts an, um die Beweisaufnahme zu erleichtern. So können vor einem sachnahen Gericht etwa Zeugen leichter vernommen werden und müssen nicht erst in einen fremden Staat reisen.⁸¹ Zudem sind Inspektionen eines streitbefangenen Objekts durch das Gericht vor Ort einfacher möglich.⁸²

3. Schutz vor dem mittelbaren Einlassungszwang

Weiterhin lässt sich der mit dem *actor sequitur forum rei*-Grundsatz bezweckte Schutz des Beklagten als Ausgleich für dessen Zwang begreifen, sich bei einer gegen ihn gerichteten Klage auf das Verfahren einzulassen.⁸³ Dieser Einlassungszwang besteht jedenfalls mittelbar aufgrund eines anderweitig drohenden Versäumnisurteils.⁸⁴

Gegen das Argument des Ausgleichs für den Einlassungszwang wird mitunter angeführt, dass auch der Kläger Klage zu erheben und sich somit auf ein Gerichtsverfahren einzulassen habe, um seine Ansprüche durchsetzen zu können.⁸⁵ Dem Kläger verbleibt jedoch der Vorteil, selbst - und gegebenenfalls nach intensiver Vorbereitung - über den Zeitpunkt der Klageerhebung entscheiden zu können.⁸⁶ Hinzu kommt, dass der Kläger, aufgrund des beschriebenen Wahlrechts zwischen allgemeinem und etwaig gegebenen besonderen Gerichtsständen, mitunter auch über den Ort der Klageerhebung disponieren kann.

Der denkbare Einwand, der Beklagte könne ebenfalls über Zeit und Ort des Gerichtsprozesses entscheiden, indem er eine negative Feststellungsklage erhebt, verfängt nicht, weil die negative Feststellungsklage eine Ausnahme darstellt und

⁸⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 03.05.2007, Rs C-386/05 (Color Drack), Rn 22.

⁸¹ *Dickinson/Lein*, Brussels I Regulation Recast (2015), Art. 7, para. 4.06; *Stoffel*, European Journal of Law Reform (2002) Vol. 4, No. 1, p. 185, 195.

⁸² *Stoffel*, European Journal of Law Reform (2002) Vol. 4, No. 1, p. 185, 195.

⁸³ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 599; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 99.

⁸⁴ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 598; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 107.

⁸⁵ *Schröder*, Internationale Zuständigkeit (1971), S. 236 f. ; *Buchner*, Kläger und Beklagten im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 90.

⁸⁶ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 600; *Wacke*, JA 1980, 654, 655.

sich die Ausdifferenzierung der konträren Zuständigkeitsinteressen nicht an Ausnahmen orientieren darf, sondern den Regelfall ins Auge fassen muss.⁸⁷ Die negative Feststellungsklage ist eine Ausnahmekonstellation, weil der Beklagte nie sicher davon ausgehen kann, dass der Kläger tatsächlich Klage erhebt und ein Prozess unausweichlich ist. Der Beklagte wird daher in den meisten Fällen abwarten, ob er überhaupt die Mühen zur gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen aufbringen muss.

4. Vereinfachte Vollstreckung

Doch nicht nur der Beklagte profitiert von dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand. Mit Blick auf eine nachgehend notwendige Vollstreckung liege es auch im Interesse des Klägers, den Prozess am Wohnsitz des Beklagten zu führen. Denn vollstreckt würden Entscheidungen dort, wo Vermögen des Schuldners belegen ist, was typischerweise an dessen Wohnsitz der Fall sei. Der Titel eines Gerichts am Wohnsitz des Beklagten erleichtere daher die spätere Vollstreckung.⁸⁸

Mit Blick auf die Abschaffung des Exequaturverfahrens im Zuge der Neufassung der EuGVO verliert das Argument der Vollstreckungserleichterung für die Brüssel Ia-VO allerdings an Überzeugungskraft. Darauf wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch eingegangen.⁸⁹

5. Historische Bedeutung und Verbreitung des Grundsatzes

Von manchen Autoren wird außerdem auf die historische Verwurzelung des Grundsatzes im römischen Prozessrecht und dessen damit verbundener jahrhundertalten Tradition verwiesen. Hinzu komme die weite Verbreitung des Grundsatzes. In allen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist der Grundsatz in

⁸⁷ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 600.

⁸⁸ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 602; Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 105 f.

⁸⁹ Siehe unten, S. 148 ff.

unterschiedlich starker Ausgestaltung verankert.⁹⁰ Tradition und Verbreitung des Grundsatzes seien für sich genommen bereits ein Legitimationsgrund.⁹¹

6. Weitere Schutzaspekte

Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz lasse sich auch als Schutz des Beklagten vor substanzlosen und schikanösen Klagen in der Heimat des Klägers begreifen, gegen die der Beklagte sich aufgrund des mit einer Prozessführung im Ausland verbundenen Aufwands nur erschwert verteidigen kann.⁹² So Sorge der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz dafür, dass der Beklagte sich vor dem ihm bekannten und vertrauten Rechtssystem des Staates verteidigen kann, dem er angehört.⁹³ Im Hinblick auf die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit sei dies besonders bedeutsam. Die *lex fori* bestimme über das anwendbare Verfahrens- und Kollisionsrecht, welches wiederum das anwendbare materielle Recht festlege.⁹⁴ Die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit könne so Einfluss auf den Ausgang des Rechtsstreits haben.⁹⁵ Hinzu komme die kulturelle und sprachliche Verbundenheit des Beklagten zu dem Rechtssystem seiner Heimat.⁹⁶ Außerdem ermögliche ein Prozess in der Heimat es dem Beklagten eher, sich von einem Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, der womöglich im Ausland nicht über die notwendige Zulassung zur gerichtlichen Vertretung des Beklagten verfügt.⁹⁷

Allerdings seien auch Fälle denkbar, in denen der Kläger bereitwillig am Wohnsitz des Beklagten klagt, um ein für die Erfolgsaussichten seiner Klage günstiges

⁹⁰ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 100.

⁹¹ *Wacke*, JA 1980, 654 f.; anerkennend auch *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 8, Fn 15.

⁹² *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 140.

⁹³ BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 600; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 100.

⁹⁴ BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413.

⁹⁵ BGH, Beschluss vom 14.06.1965, GSZ 1/65, NJW 1965, 1665, 1666.

⁹⁶ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 97; BGH, Beschluss vom 14.06.1965, GSZ 1/65, NJW 1965, 1665, 1666.

⁹⁷ Vgl. *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, S. 113; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 97.

materielles Recht zur Anwendung kommen zu lassen.⁹⁸ Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine freiwillige Klageerhebung am Wohnsitz des Beklagten eher die Ausnahme sein wird.

Der Schutz des Beklagten vor ihm fremden Verfahrens- und Kollisionsrechten haben jedenfalls auch den EU-Gesetzgeber dazu verleitet, den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz ins EuGVÜ aufzunehmen. In sehr knapper Begründung führt *Jenard* aus, dass es für den Beklagten leichter sei, sich vor seinem Heimatgericht zu verteidigen.⁹⁹ Dem *actor sequitur forum rei*-Grundsatz nimmt sich *Jenard* in insgesamt nur zwei Sätzen an.¹⁰⁰ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit möglichen Alternativen für einen allgemeinen Gerichtsstand fand im Gesetzgebungsprozess zum EuGVÜ nicht statt. Die knappe Begründung lässt sich so verstehen, dass der EU-Gesetzgeber 1968 ganz selbstverständlich von der Geltung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes ausging. Dies wahrscheinlich deshalb, weil der Grundsatz in allen maßgeblichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verankert war.¹⁰¹

III. Kritik

Die unter „weitere Schutzaspekte“ wiedergegebenen Argumente leuchten zwar ein, können aber nicht begründen, warum der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz aufrechterhalten werden muss. Sie lassen sich ebenso gut umdrehen und auf den Kläger anwenden. Auch der Kläger hat ein Interesse daran, möglichst in seiner Heimat zu prozessieren, um so in den Genuss der genannten Vorteile zu kommen. Den Kläger grundsätzlich dazu zu zwingen, vor die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zu ziehen, kann eine Gefahr für den Justizgewährleistungsanspruch des Klägers darstellen. Aufgrund der mit einer Prozessführung im Ausland verbundenen Mühen (Reisekosten, unbekannte Rechtsordnung,

⁹⁸ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 112.

⁹⁹ Bericht JENARD, No C 59/18.

¹⁰⁰ Bericht JENARD, No C 59/18.

¹⁰¹ *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 117.

unbekannte Anwälte etc.) könnte der Kläger sich davon abhalten lassen, sein Recht einzufordern.¹⁰²

Aufwand und Kosten eines Verfahrens sollten der Partei auferlegt werden, die das Recht verletzt hat und den Prozess daher verliert.¹⁰³ Zu Beginn des Rechtsstreits ist aber, wie *Pfeiffer* treffend formuliert, nicht klar, wer der „Störenfried“ ist und den Prozess verlieren wird.¹⁰⁴ Den Beklagten tendenziell mit einem allgemeinen Gerichtsstand an dessen Wohnsitz zu bevorzugen, hat in der Literatur seit jeher Kritik erfahren.¹⁰⁵ Gerecht erscheint, im Recht der Zuständigkeit „das Interesse des Klägers an effektivem Rechtsschutz mit dem Interesse des Beklagten an einer eingeschränkten Gerichtspflichtigkeit in Einklang zu bringen.“¹⁰⁶

Dass die gebotene Auflösung der widerstreitenden Interessen nach der Konzeption der Brüssel Ia-VO im Grundsatz zu einem Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten führt, mag auch daran liegen, dass es keine alle Seiten zufrieden stellende Alternativlösung gibt. Das Ausgleichsprinzip mit einer allgemeinen Gerichtspflichtigkeit im Grundsatz nur am Wohnsitz auf der einen Seite (Beklagter) und besonderen Zuständigkeiten inklusive eines Wahlrechts auf der anderen Seite (Kläger), lässt sich nämlich nicht so einfach umdrehen.¹⁰⁷

Zwar könnte man einen allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers etablieren und es dem Beklagten ermöglichen, nach Einleitung des Prozesses am Wohnsitz des Klägers Einspruch zu erheben und die Zuständigkeit eines sachnäheren Gerichts, beispielsweise am Erfüllungsort eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags, geltend zu machen. Ein solcher Ansatz wäre aber ver-

¹⁰² *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 102.

¹⁰³ Vgl. dazu die Kostentragungsregel des § 91 ZPO im deutschen Recht; *Schulz* in *MüKo ZPO*, 5. Auflage 2016, Vor § 91 ZPO, Rn 26.

¹⁰⁴ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 599; s. auch *Buchner*, Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 86.

¹⁰⁵ *Schröder*, Internationale Zuständigkeit (1971), S. 230; *Buchner*, Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 50 ff. jeweils mwN.

¹⁰⁶ *Buchner*, Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 3.

¹⁰⁷ Vgl. *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 601.

gleichbar mit der aus dem common law bekannten *forum non conveniens*-Doktrin, die für die Brüssel Ia-VO gerade nicht anwendbar ist.

Die *forum non conveniens*-Doktrin besagt, dass ein Gericht, für das nach den anwendbaren Vorschriften eigentlich eine internationale Zuständigkeit besteht, seine Zuständigkeit ablehnen kann, wenn es der Auffassung ist, dass der Sachverhalt zu einem anderen Land eine wesentlich engere Beziehung aufweist und aufgrund dieser größeren Sachnähe besser dort entschieden werden sollte.¹⁰⁸ Der EuGH hob jedoch in der „Owusu-Entscheidung“ unmissverständlich hervor, dass die vom EuGVÜ angestrebte Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände einer Anwendung der *forum non conveniens*-Doktrin entgegenstehe.¹⁰⁹ Auch wenn der Beklagte einredeweise eine anderweitige gerichtliche Zuständigkeit geltend machen könnte, wären Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände gefährdet. Der einzige Unterschied zur *forum non conveniens*-Doktrin bestünde darin, dass Gerichte sich nicht von sich aus, allerdings auf Antrag des Beklagten, für unzuständig erklären und die Parteien an ein sachnäheres Gericht verweisen könnten.

Weiterhin stünde eine nicht hinnehmbare Verzögerung des Verfahrens zu befürchten. Man stelle sich vor, der Kläger könnte immer an seinem Wohnsitz klagen und der Beklagte wäre mit einem Wahlrecht ausgestattet, um die Zuständigkeit eines sachnäheren Gerichts geltend zu machen. In einem solchen Fall müsste dem Beklagten ein Recht zur Prüfung zugestanden werden, ob es ein sachnäheres Forum gibt. Für diese notwendige Prüfung scheint es kaum möglich, dem Beklagten pauschale Fristen vorzuschreiben. Denn eine gewissenhafte Prüfung, zu welchem Gerichtsbezirk die Streitsache eine enge Verbindung aufweist, wird stets von der Komplexität des Rechtsstreits im Einzelfall abhängen. Mit der Prüfung könnte sich der Beklagte also übermäßig Zeit lassen und so das

¹⁰⁸ Patzina in MüKo ZPO, 5. Auflage 2016, § 12 ZPO, Rn 104.

¹⁰⁹ EuGH, Urteil vom 01.03.2005, Rs C-281/02 (Owusu), Rn 41 ff.

Verfahren unnötig hinauszögern, was wiederum mit Gefahren für den Justizgewährleistungsanspruch des Klägers verbunden wäre.¹¹⁰

Festzuhalten bleibt, dass es vor dem Hintergrund des Justizgewährleistungsanspruchs notwendig ist, einen allgemeinen Gerichtsstand zu schaffen, an dem der Kläger all seine Ansprüche verlässlich geltend machen kann.¹¹¹ Der Gesetzgeber der Brüssel Ia-VO entschied sich diesbezüglich für den Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten. Den allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten zu etablieren, erscheint im Verhältnis zum Klägergerichtsstand als die bessere Wahl.¹¹² Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz sollte dennoch nicht verabsolutiert werden. Wie noch aufgezeigt wird, ist eine Argumentation gegen Annexkompetenzen, die sich auf *actor sequitur forum rei* stützt, nicht überzeugend.

KAPITEL III - Analyse der Rechtslage

Im Folgenden wird die erste Kernfrage dieser Arbeit behandelt, ob Annexkompetenzen an besonderen Gerichtsständen der Brüssel Ia-VO nach Ansicht der Rechtsprechung *de lege lata* zulässig sind. Dazu wird die bisher zu dieser Rechtsfrage ergangene Rechtsprechung analysiert und interpretiert. Zunächst wird die Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO in den Blick genommen (hierzu unter **A**). Im Anschluss erfolgt eine Analyse der Rechtsprechung, die zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988 (im Folgenden LugÜ) ergangen ist (hierzu unter **B**).

¹¹⁰ Vgl. dazu auch Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 601 f.

¹¹¹ Siehe dazu bereits oben, S. 1; vgl. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 602.

¹¹² Vgl. auch Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995), S. 601 f.

A. Analyse der Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO

In einem ersten Schritt soll die bislang zur Brüssel Ia-VO ergangene Rechtsprechung untersucht werden. Sämtliche Entscheidungen, die in diesem Kapitel betrachtet werden, sind entweder zur EuGVO oder zum EuGVÜ und damit zu Vorgängern der Brüssel Ia-VO ergangen. Gemäß dem in EG (34) S. 2 zur Brüssel Ia-VO explizit erwähnten Prinzip der „Anwendungskontinuität“ kann jedoch die zu den Vorläufern ergangene Rechtsprechung ebenfalls zur Auslegung der aktuell gültigen Verordnung herangezogen werden.¹¹³

I. Die Rechtsprechung des EuGH

Begonnen werden soll mit der Rechtsprechung des EuGH. Der EuGH ist die wichtigste Instanz zur Auslegung des Unionsrechts. Er wacht über die Einhaltung des Rechts bei Anwendung der Unionsverträge.¹¹⁴ Hinsichtlich der Brüssel Ia-VO, die als unmittelbar anwendbares Unionsrecht keiner nationalen Umsetzung bedarf, legt der EuGH letztinstanzlich und verbindlich die autonome Auslegung der Vorschriften fest und stellt so sicher, dass die Verordnung in allen Mitgliedstaaten gleich angewendet wird.¹¹⁵ Die Rechtsprechung des EuGH ist daher an den Anfang der Rechtsprechungsanalyse zu stellen.

1. Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand - Das „Kalfelis-Urteil“

Die maßgebliche Grundsatzentscheidung zu Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand des EuGVÜ traf der EuGH bereits 1988 mit seinem Urteil in der Rechtssache „Kalfelis“.¹¹⁶

a) Inhalt der Entscheidung

Der Kläger, Athanasios Kalfelis, schloss mit dem Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst und Co Termingeschäfte in Silber ab. Die Termingeschäfte

¹¹³ EG (34) S. 2 Brüssel Ia-VO; *Staudinger* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Vor Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO, Rn 5.

¹¹⁴ *von Danwitz*, ZEuP 2010, 463.

¹¹⁵ *von Danwitz*, ZEuP 2010, 463, 470 f.

¹¹⁶ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis).

te wurden über ein weiteres Bankhaus und unter Vermittlung des Prokuristen dieses Bankhauses abgeschlossen. Die Termingeschäfte endeten mit Totalverlust. Herr Kalfelis verlangte von den insgesamt drei Beklagten als Gesamtschuldern Schadensersatz, gestützt auf vertragliche Ansprüche wegen Verletzung von Aufklärungspflichten, sowie gestützt auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 263 StGB und § 826 BGB. Zudem machte der Kläger Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend.

Aus diesem Sachverhalt ergaben sich mehrere Streitfragen, die der BGH dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte. Die für den Gegenstand dieser Arbeit wichtigste Streitfrage lautete, ob das Gericht am Deliktsgerichtsstand der Verordnung, gestützt auf eine Annexkompetenz, auch über die nicht-deliktischen Ansprüche des Klägers entscheiden kann.¹¹⁷ Der Gerichtshof beantwortete diese Frage mit der Feststellung, dass „ein Gericht, das nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für die Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunkt zuständig ist, [...] nicht auch zuständig [ist], über diese Klage unter anderen nicht-deliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden.“¹¹⁸

Der EuGH begründete seine Auffassung mit dem Ausnahmecharakter der besonderen Zuständigkeitsvorschriften in Art. 5 und Art. 6 EuGVÜ. Als „Ausnahmen vom Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaats des Beklagten“, seien diese Vorschriften „einschränkend auszulegen.“¹¹⁹

Der Gerichtshof ging in der „Kalfelis-Entscheidung“ auch auf Nachteile ein, die sich als Konsequenz der restriktiven Anwendung der besonderen Zuständigkeitsvorschriften ergeben können. Im Vorfeld der Entscheidung hatten Stimmen in der Literatur insbesondere aufgezeigt, dass eine restriktive Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften dazu führen kann, dass verschiedene Gerichte über ein und denselben Lebenssachverhalt entscheiden, was prozessökonomisch

¹¹⁷ Siehe die Vorlagefrage II.2. zu EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis).

¹¹⁸ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 19.

¹¹⁹ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 19.

nachteilig sei und die Gefahr widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen berge.¹²⁰

Diesen Bedenken begegnete der EuGH mit dem Hinweis darauf, dass es dem Kläger frei stehe, den Rechtsstreit vollumfänglich von einem Gericht entscheiden zu lassen. Dazu müsse der Kläger lediglich vor das Gericht am Wohnsitz des Beklagten ziehen.¹²¹

Außerdem argumentierte der EuGH mit Art. 22 EuGVÜ. Die Vorschrift ermögliche es „dem zuerst angerufenen Gericht unter bestimmten Umständen über den gesamten Rechtsstreit zu befinden, wenn zwischen den vor verschiedenen Gerichten erhobenen Klagen ein Zusammenhang besteht.“¹²² Der EuGH argumentierte hier mit einem Umkehrschluss: Art. 22 EuGVÜ sieht in Fällen mehrfacher Rechtshängigkeit explizit eine umfassende Entscheidungsmöglichkeit für das zuerst angerufene Gericht vor. Im Gegensatz dazu fehlt den Vorschriften zu besonderen Gerichtsständen in Art. 5 und Art. 6 EuGVÜ eine mit Art. 22 EuGVÜ vergleichbare Regelung.¹²³

Die Entscheidung, dass das Gericht am Deliktsgerichtsstand nicht befugt sei, über „nicht-deliktsische Gesichtspunkte“ zu entscheiden und die entsprechende Begründung, bestätigte der EuGH in späteren Urteilen.¹²⁴

b) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Aus der Feststellung des EuGH, dass das Gericht am Deliktsgerichtsstand des EuGVÜ nicht kompetent sei, über das Klagebegehren „unter anderen nicht-deliktsischen Gesichtspunkten zu entscheiden“¹²⁵, wird ganz überwiegend gefolgert, dass der EuGH damit einer Annexkompetenz am Deliktsgerichtsstand für

¹²⁰ Siehe etwa *Geimer*, IPRax 1986, 80, 82.

¹²¹ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 20.

¹²² EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 20.

¹²³ Das Argument des EuGH zu Art. 22 EuGVÜ wohl ebenso interpretierend *Leible* in Rauscher *EuZPR/EuIPR*, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 113.

¹²⁴ Siehe etwa EuGH, Urteil vom 27.10.1998, Rs C-51/97 (Réunion européenne), Rn 49; EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-96/06 (Freeport), Rn 42 ff.

¹²⁵ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 19.

mit deliktischen Ansprüchen konkurrierende vertragliche Ansprüche eine Absage erteilt habe.¹²⁶

Nur vereinzelt findet sich eine abweichende Interpretation.¹²⁷ Nach dieser Auffassung habe der EuGH im „Kalfelis-Urteil“ lediglich eine Annexzuständigkeit für Ansprüche abgelehnt, die ansonsten nur im allgemeinen Beklagtengerichtsstand geltend gemacht werden könnten. Der EuGH habe jedoch keine Entscheidung zu Annexkompetenzen im Verhältnis der besonderen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVÜ zueinander getroffen.¹²⁸

Allerdings ist die Wortwahl des EuGH eindeutig. Das Gericht am Deliktsgerichtsstand dürfe nicht über „nicht-deliktische Gesichtspunkte“ der Klage entscheiden. Einschränkungen dieser Regel formulierte der EuGH nicht. Daher erscheint es überzeugender, der „Kalfelis-Entscheidung“ eine generelle Ablehnung von Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand zu entnehmen, unabhängig davon, ob das konkurrierende Klagebegehren ansonsten am Vertrags- oder am allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen wäre.

Mithin lehnte der EuGH nach überzeugender Interpretation Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand der Verordnung ab.

2. Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand

Demgegenüber hat der EuGH bislang noch nicht entschieden, ob die Brüssel Ia-VO eine Annexkompetenz für deliktische Ansprüche am Vertragsgerichtsstand

¹²⁶ Siehe etwa BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413; *Kroppholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 13; *Stadler* in Musielak/Voit ZPO, 14. Auflage 2017, Art. 7 EuGVVO, Rn 5; *Geimer*, IZPR, 7. Auflage 2015, S. 576, Rn 1532a; *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 125; *Hoffmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5, Rn 347; *Dörner* in Saenger ZPO, 7. Auflage 2017, Art. 7 EuGVVO, Rn 31; *Baumert*, EWiR 2014, 435; *von Hein*, IPRax 2010, 330, 342; *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 304; *Geimer*, Anmerkung zu EuGH Urteil vom 27.09.1988, NJW 1988, 3088, 3090 f.; *Hartley*, E. L. Rev. 1989, 172, 174.

¹²⁷ *Wolf*, IPRax 1999, 82, 86.

¹²⁸ *Wolf*, IPRax 1999, 82, 86.

zulässt.¹²⁹ Im Folgenden soll die bisherige Rechtsprechung des EuGH untersucht werden, die als mit der Problematik der Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand im Zusammenhang stehend angesehen werden kann. Anhand der Ausführungen des EuGH in diesen Entscheidungen soll geprüft werden, ob der Gerichtshof eher zur Anerkennung oder eher zur Ablehnung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand tendieren könnte.

a) Erneut das „Kalfelis-Urteil“ des EuGH

Zu beginnen ist erneut mit dem „Kalfelis-Urteil“ des EuGH.¹³⁰ Denn aus der Ablehnung von Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand wird vielfach geschlussfolgert, dass der EuGH Annexkompetenzen auch am Vertragsgerichtsstand ablehnen wird.¹³¹ Die Argumentation des EuGH aus dem „Kalfelis-Urteil“ könne übertragen werden. Auch der Vertragsgerichtsstand sei ein besonderer Gerichtsstand des Art. 5 der Verordnung und dessen Anwendungsbereich daher restriktiv auszulegen. Außerdem seien Vertrags- und Deliktsgerichtsstand gleichwertig, die Privilegierung eines der Gerichtsstände nicht gerechtfertigt. Zu einer Privilegierung des Vertragsgerichtsstands komme es aber, wenn dessen Anwendungsbereich mithilfe von Annexkompetenzen ausgeweitet würde, der

¹²⁹ *Staudinger* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Vor Art. 17 ff Brüssel Ia-VO, Rn 4; *Stadler* in Musielak/Voit ZPO, 14. Auflage 2017, Art. 7 EuGVVO, Rn 5; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 10 d; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 58 a.A. *Wendelstein*, ZEuP 2015, 622, 625 f., der im „Brogstetter-Urteil“ eine Ablehnung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand erblickt. **Wieder anders** *Linke/Hau*, IZVR, 6. Auflage 2015 und *Peschke*, juris PR-IWR 2/2016 Anm. 3, die dem „Brogstetter-Urteil“ die Anerkennung von Annexkompetenzen für deliktische Ansprüche am Vertragsgerichtsstand entnehmen.

¹³⁰ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis).

¹³¹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 34; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 13; *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34 f.; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16; *Roth* in FS Schumann, S. 356; *Jault-Seseke/Weller* in unalex Kommentar zur Brüssel I-VO (2012), Art. 5 Brüssel I-VO, Rn 20; *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101; *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79; *Hofmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5, Rn 347; *Briggs*, Civil Jurisdiction and Judgments, 6th Edition 2015, p. 237; *Simotta* in Fasching Zivilprozessgesetze, 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 85; *Oberhammer* in Dasser/Oberhammer LugÜ, 2. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 110; *Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage 2012, S. 212; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 58; *Althammer*, Streitgegenstand und Interesse (2012), S. 733 f.; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 87; vgl. auch *Schlosser*, LMK 2005, 79, 80; *Wolf*, IPRax 1999, 82, 87; *Hüßtege* in Thomas/Putzo ZPO, 37. Auflage 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 3; *Peel*, Yearbook of European Law 2001, 331, 338.

des Deliktsgerichtsstands hingegen nicht. Wird eine Annexkompetenz am Deliktsgerichtsstand abgelehnt, ergebe sich in der Konsequenz, dass auch am Vertragsgerichtsstand keine Annexkompetenz bestehen könne.¹³²

b) Die „Peters-Entscheidung“

aa) Inhalt der Entscheidung

Das „Peters-Urteil“ des EuGH¹³³ erging anlässlich eines Rechtsstreits zwischen der Zuid Nederlands Aannemers Vereniging (ZNAV), einem privatrechtlichen Verein niederländischen Rechts, und einem ihrer Mitglieder, der Martin Peters Bauunternehmung GmbH mit Sitz in Aachen. Die Organe der ZNAV hatten eine Regelung erlassen, die zu einer Zahlungsverpflichtung all ihrer Mitglieder führte. Die Peters GmbH weigerte sich, zu zahlen, und wurde daraufhin von der ZNAV in den Niederlanden verklagt.

Durch das Urteil in der Rechtssache „Peters“ brachte der EuGH vor allem Klarheit in Fragen des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands. So entschied der EuGH, dass der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ autonom auszulegen sei.¹³⁴ Außerdem seien Zahlungsansprüche, die „ihre Grundlage in dem zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis haben“, vertragliche Ansprüche im Sinne der Verordnung.¹³⁵

Daneben betonte der EuGH die enge Bindungswirkung, die ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien schaffe. Aufgrund dieser engen Bindung seien

¹³² OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 34; *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 13; *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16; *Hüßtege* in Thomas/Putzo ZPO, 37. Auflage 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 3; dies andeutend wohl auch *Schlosser*, LMK 2005, 79, 80; vgl. auch *Wolf*, IPRax 1999, 82, 87, der in der „Kalfelis-Entscheidung“ zwar keine Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen erkennt und sich grundsätzlich für Annexkompetenzen ausspricht, aber eine Differenzierung zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand hinsichtlich Annexkompetenzen als „willkürlich“ bezeichnet.

¹³³ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters).

¹³⁴ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 10.

¹³⁵ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 15; bestätigt durch EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 47.

„sämtliche Schwierigkeiten, die bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung auftreten können, vor ein und dasselbe Gericht, nämlich das Gericht des Erfüllungsortes, zu bringen.“¹³⁶

Weiterhin hob der EuGH hervor, dass es nicht Sinn des Übereinkommens sei, das angerufene Gericht dazu zu veranlassen, „seine Zuständigkeit für eine bestimmte Klage zu bejahen, für eine andere jedoch zu verneinen, obwohl zwischen beiden ein enger Zusammenhang besteht.“¹³⁷ Dieser Gedanke prägt zahlreiche weitere Entscheidungen des Gerichtshofs. Eine Häufung von Gerichtsständen sei zu vermeiden, um „der Gefahr einander widersprechender Urteile zu begegnen und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen außerhalb des Urteilsstaats zu erleichtern.“¹³⁸

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Die Ausführungen des EuGH im „Peters-Urteil“ werden von den Befürwortern von Annexzuständigkeiten immer wieder als Ausgangspunkt ihrer Argumentation aufgegriffen.¹³⁹ Sie argumentieren, der EuGH habe herausgestellt, dass eine Zuständigkeitsspaltung zu vermeiden sei, um widersprüchliche Urteile zu verhindern.¹⁴⁰ Zudem sei im „Peters-Urteil“ die Tendenz des EuGH erkennbar, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands weit zu fassen. Dies führe zu einer Privilegierung des Vertrags- gegenüber dem Deliktsgerichtsstand in Haftungsfällen.¹⁴¹

¹³⁶ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 12.

¹³⁷ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 17.

¹³⁸ Siehe etwa EuGH, Urteil vom 19.02.2002, Rs C-256/00 (Besix), Rn 27; EuGH, Urteil vom 06.10.1976, Rs 14/76 (De Bloos), Rn 9; EuGH, Urteil vom 15.01.1987, Rs 266/85 (Shenavai), Rn 8.

¹³⁹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 15.06.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis), Rn 25 ff.; Schlussantrag des Generalanwalts vom 27.10.1992, Rs C-89/91 (Shearson), Rn 103 ff.; *Briggs*, Civil Jurisdiction and Judgments, 6th Edition 2015, p. 237; *Geimer*, IPRax 1986, 80, 81 f.; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 520 ff.; *Peel*, Yearbook of European Law 2001, 331, 339.

¹⁴⁰ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 520 f.; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85.

¹⁴¹ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 520 f.

Außerdem betonte der EuGH, dass der Vertrag „enge Bindungen zwischen den Vertragsparteien [schaffe]“ und dass das Vertragsgericht deshalb über alle „Schwierigkeiten“ entscheiden solle, die aus der Erfüllung vertraglicher Pflichten resultieren können. Aus dem Versuch, vertragliche Pflichten zu erfüllen, können zwischen Vertragspartnern neben vertraglichen aber auch deliktische Ansprüche entstehen. Wenn zwischen Vertragspartnern deliktische Ansprüche entstehen, ist dies wohl sogar in den meisten Fällen auf den Versuch zurückzuführen, vertragliche Pflichten auszuführen.¹⁴² Dass der EuGH die im „Peters-Urteil“ aufgestellte Formel nicht auf vertraglich zu qualifizierende Ansprüche einschränkte, sondern das Vertragsgericht über *alle* „Schwierigkeiten, die bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung auftreten können“ entscheiden solle,¹⁴³ spricht dafür, dass der Gerichtshof auch die Geltendmachung deliktischer Ansprüche am Vertragsgerichtsstand zulassen könnte.

Zusammenfassend kann dem „Peters-Urteil“ entnommen werden, dass der EuGH bestrebt ist, Zuständigkeitshäufungen weitestgehend zu vermeiden. Außerdem ist in der „Peters-Entscheidung“ bereits die Tendenz angelegt, dem Vertragsgerichtsstand in Haftungsfällen gegenüber dem Deliktsgerichtsstand eine privilegierte Stellung einzuräumen.¹⁴⁴

c) Die Entscheidungen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“

In drei wesentlichen Entscheidungen ging der EuGH auf Problematiken ein, die sich ergeben können, wenn Verbraucher ihre gesetzlichen Ansprüche auf Auszahlung zugesagter Gewinne geltend machen. Aufgrund der ähnlichen Sachverhalte können die Entscheidungen zusammen betrachtet werden.

aa) Inhalt der Entscheidungen

Zum „**Gabriel-Urteil**“ des EuGH¹⁴⁵ führte eine Streitigkeit zwischen dem in Österreich wohnhaften Herrn Gabriel und der deutschen Schlank & Schick

¹⁴² Vgl. Schlussantrag des Generalanwalts vom 27.10.1992, Rs C-89/91 (Shearson), Rn 107

¹⁴³ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 12.

¹⁴⁴ Vgl. *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 521.

¹⁴⁵ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel).

GmbH. Schlank & Schick hatte Herrn Gabriel per Brief darüber informiert, dass er 49700 ATS gewonnen habe. Um seinen Gewinn zu erhalten, müsse er lediglich Waren im Wert von 200 ATS bestellen. Dies tat Herr Gabriel. Den versprochenen Gewinn erhielt er jedoch nicht. Daraufhin nahm Herr Gabriel die Schlank & Schick GmbH vor einem österreichischen Gericht auf Auszahlung des Gewinns in Anspruch. Herr Gabriel stützte seine Klage auf § 5 j des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes.

§ 5 j KSchG lautet: „Unternehmer, die Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erwecken, dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, haben dem Verbraucher diesen Preis zu leisten; er kann auch gerichtlich eingefordert werden.“

Im „**Engler-Verfahren**“¹⁴⁶ hatte die deutsche Janus Versand GmbH der in Österreich wohnhaften Frau Engler ein an diese persönlich adressiertes Schreiben samt „Auszahlungsbescheid“ geschickt und damit den Eindruck erweckt, Frau Engler habe 45500 ATS gewonnen. Zusätzlich enthielt das Schreiben einen Warenkatalog der Janus GmbH, der mit einem Formular für eine „unverbindliche Testanforderung“ versehen war. Frau Engler füllte nur den „Auszahlungsbescheid“ gemäß der Vorgaben in dem Schreiben aus und schickte diesen zurück an die Janus GmbH, da sie dachte, sie werde so den Gewinn erhalten. Die Janus GmbH weigerte sich, den Gewinn auszuzahlen. Frau Engler verklagte die Janus GmbH daraufhin in Österreich auf Gewinnauszahlung und stützte sich dabei auf § 5 j KSchG.

Im „**Ilsinger-Verfahren**“¹⁴⁷ verlangte die in Österreich wohnhafte Frau Ilsinger von dem Insolvenzverwalter der deutschen Schlank & Schick GmbH ebenfalls gestützt auf § 5 j KSchG Gewinnauszahlung vor einem österreichischen Gericht. Schlank & Schick hatte Frau Ilsinger in einem an diese persönlich adressierten Schreiben mitgeteilt, dass Frau Ilsinger 20000 EUR gewonnen habe. Wie in dem

¹⁴⁶ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler).

¹⁴⁷ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger).

Schreiben aufgefordert, schickte Frau Ilsinger das beigelegte „Gewinn-Anforderungs-Zertifikat“ an die Schlank & Schick GmbH zurück. Da diese sich weigerte, den Gewinn auszuzahlen, beschritt Frau Ilsinger den Rechtsweg. In dem Rechtsstreit war unstrittig, dass die Gewinnauszahlung nicht von einer Warenbestellung abhängig gemacht wurde.

Im „**Gabriel-Urteil**“ erblickte der EuGH einen Kaufvertragsschluss in der Zusendung von an den Verbraucher „persönlich adressierten Schreiben zusammen mit einem Verkaufskatalog und einem Bestellschein“ (Angebot) und der daraufhin erfolgten Warenbestellung durch den Verbraucher (Annahme).¹⁴⁸ Im Anschluss an die Feststellung des Vertragsschlusses führt der Gerichtshof aus, dass der Verbraucher am Gerichtsstand des Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ nicht nur Ansprüche aus dem Verbrauchervertrag geltend machen könne, sondern dass Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ auch für alle Klagen eröffnet sei, „die zu diesem Vertrag eine so enge Verbindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können.“¹⁴⁹

Der Gewinnauszahlungsanspruch sei untrennbar mit dem Kaufvertrag verbunden, weil der Gewerbetreibende den Vertragsschluss zur „Vorbedingung für den Erhalt des versprochenen Gewinns“ gemacht habe und der Verbraucher zum Vertragsschluss sehr wahrscheinlich durch das Versprechen motiviert wurde, einen wertvollen Preis zu erhalten. Der Verbraucher müsse das Gericht an seinem Wohnsitz „mit allen Streitfragen befassen können, zu denen ein Vertrag führen kann“, zu dessen Abschluss der Verbraucher durch irreführende Geschäftspraktiken des Gewerbetreibenden veranlasst wurde. Daher sei der Verbrauchergerichtsstand auch für den Gewinnauszahlungsanspruch eröffnet.¹⁵⁰

Zur Begründung verwies der EuGH auf die „Notwendigkeit“, zum Schutze des als schwächere Partei anzusehenden Verbrauchers, „eine Häufung der Gerichts-

¹⁴⁸ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 48 f.

¹⁴⁹ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 56; bestätigt durch EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 44.

¹⁵⁰ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 59.

stände zu vermeiden“ und es dem Verbraucher zu ermöglichen, den gesamten Rechtsstreit vor ein und demselben Gericht austragen zu können.¹⁵¹

Das „**Engler-Urteil**“ des EuGH unterscheidet sich vom „Gabriel-Urteil“ im Wesentlichen darin, dass der Gerichtshof den Verbrauchergerichtsstand nicht für eröffnet hielt. Dies begründete der EuGH damit, dass die Zusendung des Gewinns unstrittig nicht von einer Warenbestellung abhing. Deshalb fehle es am „Abschluss eines Vertrags“, den Art. 13 EuGVÜ aber voraussetze.¹⁵²

Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ hingegen verlange bloß das Vorliegen eines Vertrags im Sinne der Verordnung. Ein Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ setze keinen Vertragsschluss voraus, sondern könne auch in einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung bestehen.¹⁵³ Die für Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ erforderliche „freiwillig eingegangene Verpflichtung“ könne in der an die Verbraucherin persönlich adressierten Gewinnmitteilung erblickt werden.¹⁵⁴ Frau Engler habe die Gewinnzusage „angenommen“, indem sie die Auszahlung des Preises verlangte.¹⁵⁵ Spätestens ab diesem Zeitpunkt könne vom Vorliegen eines Vertrags im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ ausgegangen werden.¹⁵⁶ Außerdem habe das Klagebegehren Frau Englers seine Grundlage gerade in der streitigen Gewinnzusage.¹⁵⁷ Der Gerichtshof hielt daher den Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ für eröffnet.¹⁵⁸

Mit seinem Urteil in der Rechtssache „**Il Singer**“ präzisierte der EuGH die Anforderungen an einen „Vertragsschluss“ im Sinne des Verbrauchergerichtsstands der Verordnung (Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO). Der Gerichtshof betonte, dass

¹⁵¹ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 57 f.

¹⁵² EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 36 ff.

¹⁵³ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 50.

¹⁵⁴ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 51 ff.

¹⁵⁵ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 55; Angemerkt sei, dass die Ausführungen des EuGH zum Vorliegen einer „Annahme“ obsolet erscheinen. Der Gerichtshof hatte zuvor festgestellt, dass der Abschluss eines Vertrags im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 gerade nicht notwendig ist, sondern dass bereits das Vorliegen einer einseitig freiwillig eingegangenen Verpflichtung genüge.

¹⁵⁶ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 56.

¹⁵⁷ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 57.

¹⁵⁸ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 60.

die Annahme in einer bloßen Erklärung bestehen könne, ohne dass der Annehmende dabei irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen eingehen müsse.¹⁵⁹ Unerlässlich sei jedoch ein unmissverständliches und rechtsverbindliches Angebot, das hinsichtlich „Gegenstand und Umfang so klar und präzise ist, dass eine Vertragsbeziehung [...] entstehen kann.“¹⁶⁰

Im Hinblick auf Gewinnzusagen müsse damit in der Mitteilung an den Verbraucher der Wille des Zusagenden klar zum Ausdruck kommen, sich bei Gewinneinforderung „bedingungslos“ an die Pflicht gebunden zu fühlen, den versprochenen Preis auszuführen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, sei vom vorlegenden Gericht zu prüfen.¹⁶¹ Fehle eine unmissverständliche Zusage, den Preis auszuführen zu wollen, sei der Verbrauchergerichtsstand nur eröffnet, wenn es im weiteren Verlauf zu einer Warenbestellung durch den Verbraucher kam.¹⁶²

bb) Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen

Zur systematischen Interpretation der drei Entscheidungen im Hinblick auf eine etwaige Anerkennung von Annexkompetenzen soll im Folgenden zunächst geprüft werden, ob sich aus der Qualifikation des Anspruchs aus § 5 j KSchG Rückschlüsse ziehen lassen (hierzu unter **aaa**). Im Anschluss wird dargestellt, welche Indizien in den Entscheidungen für die Anerkennung von Annexkompetenzen sprechen (hierzu unter **bbb**). Dem werden Anhaltspunkte gegenübergestellt, die an der Anerkennung von Annexkompetenzen zweifeln lassen (hierzu unter **ccc**). Im vierten Schritt wird ein Zwischenergebnis der drei Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen festgehalten (hierzu unter **ddd**). Daran anschließend wird geprüft, ob die vom EuGH entwickelten Grundsätze auf Fälle übertragbar sind, an denen kein Verbraucher beteiligt ist (hierzu unter **eee**). Abschließend wird ein Fazit zu den Urteilen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ gezogen (hierzu unter **fff**).

¹⁵⁹ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 54.

¹⁶⁰ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 55.

¹⁶¹ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 55.

¹⁶² EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 59.

aaa) Rückschlüsse aus der Qualifikation des Gewinnauszahlungsanspruchs

Wenn es sich nach Ansicht des EuGH bei dem Anspruch aus § 5 j KSchG um einen im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierenden Anspruch handelt, hätte der Gerichtshof in den Urteilen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ bereits den vertraglichen Gerichtsstand explizit für einen im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierenden Anspruch geöffnet. Der EuGH traf jedoch keine Feststellung zur vertraglichen oder deliktischen Qualifikation des Anspruchs aus § 5 j KSchG.¹⁶³

Im deutschen Recht ist die Frage der Qualifikation des § 661 a BGB, der Äquivalenzvorschrift zu § 5 j KSchG, äußerst umstritten.¹⁶⁴ Gegen eine vertragliche Qualifikation wird angeführt, dass der Gewinnauszahlungsanspruch „nicht an ein Versprechen“ anknüpfe. Der Gewerbetreibende wolle vielmehr gerade keine Verpflichtung zur Gewinnauszahlung begründen.¹⁶⁵ Außerdem sei jegliche Zustimmung des Verbrauchers bei § 661 a BGB entbehrlich.¹⁶⁶

Gegen eine deliktische Qualifikation spreche wiederum zum einen die systematische Stellung des § 661 a BGB in der Nähe der einseitig rechtsgeschäftlich begründeten Schuldverhältnisse wie der Auslobung. Zum anderen sei die von § 661 a BGB intendierte Rechtsfolge auf Erfüllung gerichtet, was dem nur zu Schadensersatzansprüchen führenden Deliktsrecht fremd sei.¹⁶⁷ Der Gewinnauszahlungsanspruch wird im deutschen Recht daher überwiegend als Anspruch „aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis“ zwischen Vertrag und Delikt qualifiziert.¹⁶⁸

¹⁶³ Vgl. *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466.

¹⁶⁴ Vgl. die umfassende Darstellung des Meinungsspektrums bei *Lorenz/Unberath*, IPRax 2005, 219, 220 f.; vgl. auch *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 775 ff.

¹⁶⁵ *Blobel*, VuR 2005, 164, 166; für eine deliktische Qualifikation ebenfalls *Leible*, IPRax 2003, 28, 30; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 775 ff.

¹⁶⁶ *Lorenz*, NJW 2000, 3305, 3307; *Blobel*, VuR 2005, 164, 166.

¹⁶⁷ BGH, Urteil vom 01.12.2005, III ZR 191/03.

¹⁶⁸ Zu § 661 a BGB siehe *Stadler* in *Musielak/Voit ZPO*, 14. Auflage 2017, Art. 17 EuGVO, Rn 2; BGH, Urteil vom 01.12.2005, III ZR 191/03.

Ähnlich vielfältig ist das Meinungsspektrum in der österreichischen Rechtslehre. Der Anspruch auf Gewinnauszahlung wird mitunter vertraglich qualifiziert, zum Teil aber auch als Anspruch aus *culpa in contrahendo* und an anderer Stelle wiederum als Anspruch *sui generis*.¹⁶⁹ Nach Ansicht der französischen Judikatur handelt es sich bei dem Gewinnauszahlungsanspruch um einen „quasivertraglichen“ Anspruch.¹⁷⁰

Im Ergebnis ist damit nicht eindeutig feststellbar, ob es sich bei Ansprüchen des Verbrauchers aus Gewinnzusagen um im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierende Ansprüche handelt. Daher folgt aus den EuGH Urteilen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ nicht unmittelbar, dass der Gerichtshof den Verbraucher- bzw. den Vertragsgerichtsstand für deliktische Ansprüche öffnete.

bbb) Anhaltspunkte in den Entscheidungen, die für die Anerkennung von Annexkompetenzen sprechen

Dennoch enthalten die Entscheidungen Andeutungen, die dafür sprechen, dass der EuGH wenigstens in vergleichbaren Fällen Annexkompetenzen zulassen könnte.

(1) In Verbraucherfällen sollten Gerichte über sämtliche Streitfragen entscheiden, zu denen der Verbrauchervertrag führen kann

Von den drei Entscheidungen am deutlichsten für eine Anerkennung von Annexkompetenzen spricht wohl das „Gabriel-Urteil“. Hier formuliert der EuGH, dass am Verbrauchergerichtsstand sämtliche Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden sollten, zu denen der Verbrauchervertrag führen kann, solange diese Streitigkeiten „untrennbar mit dem Vertrag verbunden [sind].“¹⁷¹ Abgesehen von der engen Verbindung zum Verbrauchervertrag formuliert der EuGH keine weiteren Einschränkungen. Die Argumentation lässt sich daher auch auf Klagebegehren übertragen, die verordnungsautonom deliktisch zu qualifizieren

¹⁶⁹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 11.09.2008, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 56.

¹⁷⁰ Schlussantrag des Generalanwalts vom 11.09.2008, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 57.

¹⁷¹ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 58; s. auch EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 52.

sind.¹⁷² Denn führt der Unternehmer den Verbrauchervertrag aus, können daraus auch deliktische Ansprüchen des Verbrauchers resultieren.¹⁷³ Zudem betont der EuGH, dass zum Schutze des Verbrauchers eine „Häufung der Gerichtsstände“ zu vermeiden sei.¹⁷⁴ Aufgrund dieser Ausführungen wird vielfach angenommen, dass der EuGH im „Gabriel-Urteil“ Annexkompetenzen für deliktische Ansprüche anerkannt habe.¹⁷⁵

(2) Die Öffnung des Vertragsgerichtsstands für vorvertragliche und quasi-vertragliche Ansprüche

Im „Ilsinger-Urteil“ wies der EuGH knapp in einem *obiter dictum* darauf hin, dass die Geltendmachung „vorvertraglicher oder quasivertraglicher“ Ansprüche am Vertragsgerichtsstand der EuGVO möglich sei.¹⁷⁶ Dies ist deshalb bemerkenswert, weil der EuGH im „Tacconi-Urteil“ entschieden hatte, dass es sich bei einer Klage, mit der die vorvertragliche Haftung des Beklagten wegen treuwidrigen Abbruchs von Vertragsverhandlungen geltend gemacht wird, um eine Klage aus unerlaubter Handlung handele, sodass der Deliktsgerichtsstand eröffnet sei.¹⁷⁷ Die vorvertragliche Haftung aus *culpa in contrahendo* wird auch vom EU-Gesetzgeber für das Kollisionsrecht als deliktische Haftung qualifiziert, was sich an Art. 1 Abs. 2 lit. i) Rom I-VO und Art. 2 Abs. 1 Rom II-VO iVm EG (30) zur Rom II-VO zeigt.¹⁷⁸

¹⁷² Engert/Groh, IPRax 2011, 458, 466.

¹⁷³ Vgl. zu diesem Argument bereits die Ausführungen zum „Peters-Urteil“ des EuGH oben S. 37.

¹⁷⁴ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 57.

¹⁷⁵ Aus dem „Gabriel-Urteil“ eine umfassende Annexkompetenz für deliktische Ansprüche am Verbrauchergerichtsstand folgernd Engert/Groh, IPRax 2011, 458, 466; Hay/Rasmussen-Bonne, GWR 2012, 359, 361; eine entsprechende „Andeutung“ des EuGH anerkennend auch Wipping, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 98 f.; eine Annexkompetenz am Verbrauchergerichtsstand jedenfalls für den Bereich der Gewinnzusagen aus dem „Gabriel-Urteil“ entnehmend: Stadler in Musielak/Voit ZPO, 12. Auflage 2015, Art. 5 EuGVO, Rn 5; Leible, IPRax 2003, 28, 32 und NJW 2005, 796; Blobel, VuR 2005, 164, 165 - zurückhaltender Staudinger, der die Anerkennung von Annexkompetenzen im „Gabriel-Urteil“ zwar „angelegt“, aber noch nicht etabliert sieht Staudinger, ZEuP 2004, 767, 779; s. auch Staudinger in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Vor Art. 17 ff Brüssel Ia-VO, Rn 4; so auch Kleinknecht, Die verbraucher-schützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, S. 121.

¹⁷⁶ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 57.

¹⁷⁷ EuGH, Urteil vom 17.09.2002, Rs C-334/00 (Tacconi).

¹⁷⁸ Kroppholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 18.

Die knappe Feststellung des EuGH im „Ilsinger-Urteil“, dass am Vertragsgerichtsstand auch vorvertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können, könnte daher darauf hindeuten, dass der EuGH den Vertragsgerichtsstand unter Umständen auch für deliktisch zu qualifizierende Ansprüche öffnet.

Die zuständigkeitsrechtliche Qualifikation vorvertraglicher Ansprüche aus *culpa in contrahendo* ist jedoch heftig umstritten.¹⁷⁹ Die Geltendmachung solcher Ansprüche am Vertragsgerichtsstand wird aber überwiegend in bestimmten Konstellationen für möglich gehalten.¹⁸⁰ Dies gilt insbesondere für vom „Tacconi-Urteil“ abweichende Sachverhalte, etwa wenn der Kläger vorvertragliche Haftung nicht wegen Abbruchs von Vertragsverhandlungen, sondern wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten begehrt.¹⁸¹

Vor diesem Hintergrund könnte die Einlassung des EuGH dahingehend zu verstehen sein, dass der Gerichtshof dem Teil der Rechtsprechung und Literatur zustimmt, der Ansprüche aus *culpa in contrahendo* in bestimmten Fällen vertraglich qualifizieren und folglich den Vertragsgerichtsstand öffnen will, zumal die Begründung des EuGH im „Tacconi-Urteil“ eine solche Schlussfolgerung nahelegt. Denn der EuGH begründete das „Tacconi-Urteil“ entscheidend damit, dass jegliche „freiwillig eingegangene Verpflichtung“ fehle. Diese Begründung lässt eine abweichende Qualifikation zu, wenn die Parteien nach dem haftungsbegründenden Ereignis im vorvertraglichen Stadium noch einen Vertrag abgeschlossen haben.

Mithin lässt sich aus der Formulierung im „Ilsinger-Urteil“, dass „vorvertragliche oder quasivertragliche Ansprüche“ „gegebenenfalls“ auch am Vertragsge-

¹⁷⁹ Vgl. die umfangreichen Nachweise zu den verschiedenen Auffassungen bei *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 30.

¹⁸⁰ Vgl. die Nachweise bei *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 30.

¹⁸¹ *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 10 c; UK House of Lords, *Agnew and Others v. Lansforsakringsbolagens A.B.* [2000] UKHL 7; [2000] 1 All ER 737 (17th February, 2000); LG Braunschweig, Urteil vom 10.01.2002, 10 O 2753/00 (352), 10 O 2753/00: das LG Braunschweig begreift den Gewinnauszahlungsanspruch aus § 661a BGB als gesetzlich geregelten Anspruch aus vorvertraglicher c.i.c. Haftung und eröffnet hierfür den Vertragsgerichtsstand der Brüssel I-VO.

richtsstand geltend gemacht werden können, wohl nicht schließen, dass der EuGH damit den Vertragsgerichtsstand für deliktisch zu qualifizierende Ansprüche öffnete. Nach hier vertretener Auffassung meinte der EuGH mit „gegebenenfalls“ solche Konstellationen vorvertraglicher Haftung, in denen es im weiteren Verlauf noch zum Vertragsschluss zwischen den Parteien gekommen ist.

ccc) Anhaltspunkte, die gegen die Anerkennung von Annexkompetenzen sprechen

Zu einer skeptischen Einschätzung hinsichtlich der Anerkennung von Annexkompetenzen könnte indes die Entscheidungsbegründung des EuGH in der Rechtssache „Engler“ führen. Im Ergebnis ließ der EuGH zwar auch hier die Klage der Verbraucherin auf Gewinnauszahlung am Vertragsgerichtsstand zu, dies jedoch nur, weil die Gewinnzusage selbst als Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ zu qualifizieren sei.¹⁸² In einer Gewinnzusage ohne Hinweis auf den fehlenden Bindungswillen liege eine einseitig „freiwillig eingegangene Verpflichtung“, die den Unternehmer „wie ein Vertrag binde.“¹⁸³

Das Klagebegehren knüpfe an diese freiwillig eingegangene Verpflichtung an.¹⁸⁴ Damit sei das Klagebegehren von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ umfasst. In der Konsequenz erübrige sich eine Prüfung der Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ.¹⁸⁵ Der EuGH ging folglich von einer klaren Trennung der besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVÜ danach aus, ob ein Klagebegehren an einen Vertrag „anknüpft“. Daraus könnte zu schließen sein, dass der EuGH es nicht für zulässig halten könnte, ein Klagebegehren, das nicht an einen Vertrag „anknüpft“ und daher verordnungsautonom deliktisch zu qualifizieren ist, am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen.¹⁸⁶

¹⁸² *Wasserer/Wittwer*, ELR 2005, 275, 279.

¹⁸³ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 53; vgl. auch *Blobel*, VuR 2005, 164, 166.

¹⁸⁴ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 57.

¹⁸⁵ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 60.

¹⁸⁶ So *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16.

ddd) Zwischenergebnis im Hinblick auf Annexkompetenzen

Insgesamt drängt sich nach den drei EuGH Entscheidungen der Eindruck auf, dass die „enge Verbindung“ der Klage zum Verbrauchervertrag das für den EuGH entscheidende Kriterium ist. Weist die Klage die erforderliche „enge Verbindung“ auf, kann sie am Verbraucher- oder am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden. Daraus könnte zu schließen sein, dass der EuGH wenigstens in Verbrauchersfällen die Geltendmachung deliktischer Ansprüche mithilfe von Annexkompetenzen zulassen könnte. Die Problematik kann anhand der Entscheidungen jedoch nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. An einer Anerkennung von Annexkompetenzen zweifeln lässt insbesondere das Bestreben des EuGH, das Klagebegehren von Frau Engler als an einen Vertrag „anknüpfend“ zu bewerten und damit letztlich vertraglich zu qualifizieren, statt den Anspruch aus § 5 j KSchG deliktisch zu qualifizieren und den Vertragsgerichtsstand mithilfe von Annexkompetenzen zu eröffnen.

eee) Lässt sich die Rechtsprechung des EuGH auf Fälle übertragen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist?

Daran anschließend stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung des EuGH allgemein auf den Vertragsgerichtsstand, das heißt auch auf Konstellationen übertragen werden kann, an denen kein Verbraucher beteiligt ist.

Dass der EuGH in der Rechtssache „Engler“ die Klage auf Gewinnauszahlung auch am Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVO zuließ, könnte dafür sprechen, dass der Gerichtshof seine Rechtsprechung nicht nur auf den Verbrauchergerichtsstand beschränken will. Außerdem könnte man den Aspekt der „Prozessökonomie“ herausstellen, den der EuGH zur Begründung des „Gabriel-Urteils“ anführte. Der Gerichtshof betonte generell, dass eine „Häufung von Gerichtsständen“ zu vermeiden sei.¹⁸⁷ Dieser Argumentationsansatz ist verallgemeinerungsfähig und auf Fälle übertragbar, an denen kein Verbraucher beteiligt ist.¹⁸⁸

¹⁸⁷ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 57.

¹⁸⁸ So auch *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 778.

Allerdings ist die Rechtsprechung des EuGH in allen drei Urteilen von Verbraucherschutzmotiven geprägt. Im „Gabriel-Urteil“ stellte der EuGH entscheidend auf den Schutz des als „schwächeren Vertragspartner“ anzusehenden Verbrauchers ab.¹⁸⁹ Im „Engler-Urteil“ hielt der Gerichtshof den Vertragsgerichtsstand zwar nicht explizit aus Verbraucherschutzgründen für eröffnet, aber auch im „Engler-Urteil“ stellte der EuGH heraus, dass der Unternehmer das Gewinn schreiben „auf seine eigene Initiative hin einem Verbraucher, ohne dass dieser darum in irgendeiner Weise gebeten hätte, an dessen Wohnungsanschrift gesandt hat“ und dass dieses Schreiben „irreführend“ gewesen sei.¹⁹⁰ Im „Ilsinger-Urteil“ ließ der EuGH den Aspekt des Verbraucherschutzes ebenfalls anklingen. Hier erläuterte der Gerichtshof den Schutzzweck des § 5 j KSchG und betonte, dass der Unternehmer an den Verbraucher eine „irreführende Gewinnzusage“ als „persönlich adressiertes Schreiben“ gesendet habe.¹⁹¹

Die Betonung dieser Aspekte legt nahe, dass sich der EuGH bei der Urteilsfindung von verbraucherschützenden Beweggründen leiten ließ, um dem Verbraucher eine Klage in seiner Heimat zu ermöglichen und so die effektive Durchsetzung des Gewinnauszahlungsanspruchs zu fördern. Denn von einem im Ausland zu führenden Prozess würde der Verbraucher womöglich zurückschrecken, aufgrund des typischerweise höheren organisatorischen Aufwands und den damit verbundenen Kosten.¹⁹²

Auch die nach dem „Gabriel-Urteil“ des EuGH ergangenen Entscheidungen weiterer Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen sind wesentlich von Schutzgedanken zugunsten des Verbrauchers geprägt. So führte etwa das OLG Nürnberg in einem Parallelverfahren zum deutschen § 661 a BGB aus: „dem Zweck der Sonderregelung der Art. 13 f. EuGVÜ, den Verbraucher als den schwächeren Vertragspartner zu schützen, entspricht es, wenn dieser alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmer, die sich im Zusammenhang mit einem der in Art. 13

¹⁸⁹ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 39.

¹⁹⁰ EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 52 ff.

¹⁹¹ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 28.

¹⁹² Vgl. *Leible*, IPRax 2003, 28, 29; *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 459.

Abs. 1 Nr. 1 - 3 aufgeführten Vertragstypen ergeben, in seinem Wohnsitz-Staat führen kann.¹⁹³

Daher sind Zweifel angebracht, ob die EuGH Rechtsprechung in den Rechtssachen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ auf Fälle paritätisch verteilter Verhandlungsmacht übertragbar ist, in denen es nicht um die zuständigkeitsrechtliche Absicherung eines gesetzlich garantierten Schutzanspruchs geht.¹⁹⁴ Der Aspekt des Verbraucherschutzes prägt jedenfalls alle drei besprochenen Urteile.¹⁹⁵ Deshalb erscheint die Einschätzung von *Rasmussen-Bonne* überzeugend, wonach der eigentliche „Grund“ für die Öffnung des Verbraucher- und Vertragsgerichtsstands in den Urteilen der Verbraucherschutz war. Die „enge Verbindung“ zum Verbrauchervertrag diene lediglich als einschränkender „Test“ dafür, ob die Öffnung des Gerichtsstands zulässig ist.¹⁹⁶

fff) Fazit zu den Urteilen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“

Zusammenfassend lässt sich den Entscheidungen in den Rechtssachen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ im Hinblick auf Annexkompetenzen keine eindeutige Position des EuGH entnehmen. Die Formulierung aus dem „Gabriel-Urteil“, wonach eine „enge Verbindung“ des Klagebegehrens zu einem Verbrauchervertrag ausreiche, um den Anspruch vertraglich zu qualifizieren, kann auch auf verordnungsautonom deliktisch zu qualifizierende Ansprüche übertragen werden. Diese Passage spricht folglich für eine Anerkennung von Annexkompetenzen. Gleichzeitig bemühte sich der EuGH jedoch in der „Engler-Entscheidung“, die Gewinnzusage selbst als Vertrag und den daraus abgeleiteten Anspruch folglich vertraglich zu qualifizieren, statt zu diesem Ergebnis durch eine Anerkennung von Annexkompetenzen zu gelangen. Diese dogmatische Lösung über die Qualifikationsebene spricht gegen eine Anerkennung von Annexkompetenzen.

¹⁹³ OLG Nürnberg, Urteil vom 28.08.2002, 4 U 641/02; vgl. auch OLG Hamm Urteil vom 25.11.2002, 8 U 65/02.

¹⁹⁴ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101, lehnt es ab, aus den EuGH Urteilen zum Verbraucherschutz ein Argument für Annexkompetenzen am allgemeinen Vertragsgerichtsstand herzuleiten; vgl. auch *Rasmussen-Bonne*, GWR 2010, 581.

¹⁹⁵ So auch *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 778.

¹⁹⁶ *Rasmussen-Bonne*, GWR 2010, 581; *Hay/Rasmussen-Bonne*, GWR 2012, 359, 362; wohl auch *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466; *Schlosser* in *Schlosser/Hess EuZPR*, 4. Auflage 2015, Art. 17 EuGVVO, Rn 2.

Ob Annexkompetenzen am Verbraucher-/Vertragsgerichtsstand nach Auffassung des EuGH anzuerkennen sind, muss nach den Entscheidungen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ mithin offen bleiben.

Außerdem ist festzustellen, dass der Aspekt des Verbraucherschutzes in allen drei Urteilen eine dominierende Rolle spielte. Daher lassen sich nach hier vertrittener Auffassung aus den Urteilen „Gabriel“, „Engler“, und „Ilsinger“ keine Rückschlüsse auf Nicht-Verbraucherkonstellationen ziehen.

d) Die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen „Ivenel“, „Shenavai“ und „Leathertex“

In drei Entscheidungen beschäftigte sich der EuGH mit der Problematik mehrerer Erfüllungsorte, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. In den drei Fällen stellten sich ebenfalls Fragen zu Annexkompetenzen, allerdings in einer anderen Konstellation. Problematisch war, ob das Gericht am vertraglichen Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch über weitere vertragliche Ansprüche des Klägers, allerdings mit abweichendem Erfüllungsort, entscheiden kann.

aa) Inhalt der Entscheidungen

Herr „Ivenel“ war für die Beklagte, die Firma Schwab Maschinenbau, als Vertreter tätig. Er forderte vor einem französischen Gericht für seine Tätigkeit die vertraglich vereinbarten Provisionszahlungen und weitere Abfindungen aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der Vertragsbeziehung seitens der Beklagten. Erfüllungsort der Provisionszahlungen war Frankreich, während die Abfindungsansprüche in Deutschland zu erfüllen waren.¹⁹⁷

Dem „Shenavai-Urteil“¹⁹⁸ lagen Streitigkeiten aus einem Architektenvertrag zugrunde. Herr Shenavai, ein in Rockenhausen (Deutschland) wohnhafter Architekt, hatte Baupläne für drei Fertighäuser erstellt, die er für den niederländi-

¹⁹⁷ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei EuGH, Urt. v. 26.05.1982, Rs C-133/81 (Ivenel), Rn 4.

¹⁹⁸ EuGH, Urteil vom 15.01.1987, Rs 266/85 (Shenavai).

schen Beklagten in Rockenhausen errichten sollte. Herr Shenavai klagte in Deutschland auf Zahlung des ihm zustehenden Architektenhonorars.¹⁹⁹

Die „**Leathertex-Entscheidung**“²⁰⁰ erging in einem Rechtsstreit zwischen der italienischen Leathertex Divisione Sintetici SPA und der belgischen Bodetex BVBA. Bodetex war für Leathertex mehrere Jahre lang als Handelsvertreterin auf dem belgischen und dem niederländischen Markt tätig. Nachdem Bodetex die Beklagte mehrfach wegen rückständiger Provisionen zur Zahlung aufforderte, Leathertex jedoch nicht zahlte, betrachtete Bodetex den Handelsvertretervertrag als gekündigt.

Bodetex erhob sodann Klage vor einem belgischen Gericht und verlangte neben den rückständigen Provisionszahlungen eine Kündigungsentschädigung. Das belgische Gericht stellte fest, dass die Kündigungsentschädigung in Belgien zu erfüllen sei, die Pflicht zur Provisionszahlung hingegen in Italien. Das Gericht erklärte sich jedoch aufgrund des Zusammenhangs zwischen den beiden Verpflichtungen für zuständig, um über den gesamten Rechtsstreit zu entscheiden.²⁰¹

In den drei Urteilen nahm der EuGH Stellung zu der Problematik, ob mehrere vertragliche Ansprüche mit unterschiedlichen Anspruchszielen, aber resultierend aus demselben Vertragsverhältnis, vor ein und demselben Gericht nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO geltend gemacht werden können, selbst wenn der Erfüllungsort der jeweiligen Ansprüche in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen ist.

Der EuGH gestattete es Herrn **Ivenel**, sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ vor französischen Gerichten geltend zu machen. Zur Begründung stellte der Gerichtshof entscheidend darauf ab, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis um einen „Arbeitsver-

¹⁹⁹ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei EuGH, Urteil vom 15.01.1987, Rs 266/85 (Shenavai), Rn 2.

²⁰⁰ EuGH, Urteil vom 05.10.1999, Rs C-420/97 (Leathertex).

²⁰¹ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei NJW 2000, 721.

trag“ handelte.²⁰² Sondervorschriften wie Art. 20 ff. Brüssel Ia-VO für individuelle Arbeitsverträge existierten 1982 noch nicht. Der EuGH wendete daher Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ an und entschied, dass wenn Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, bei Art. 5 Nr. 1 nicht auf den Erfüllungsort der konkret streitigen Verpflichtung abzustellen, sondern ein Gerichtsstand am Erfüllungsort der Verpflichtung begründet sei, die das gesamte Vertragsverhältnis prägt. Das gesamte Vertragsverhältnis präge die Arbeitsverpflichtung. Folglich könne der Arbeitnehmer sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag (und damit auch die Abfindungsansprüche) in dem Gerichtsbezirk geltend machen, in dem er seine Arbeitsleistung erbringt.²⁰³

Doch mit den Entscheidungen „**Shenavai**“²⁰⁴ und „**Leathertex**“²⁰⁵ schränkte der EuGH die Reichweite der „Ivenel-Rechtsprechung“ merklich ein. Nur wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt sei es gestattet, einen einheitlichen Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 am Erfüllungsort der das Rechtsverhältnis insgesamt prägenden Arbeitsverpflichtung zu eröffnen. Im Übrigen bleibe es bei dem in der Entscheidung „De Bloos“²⁰⁶ aufgestellten Grundsatz, dass der Vertragsgerichtsstand allein am Erfüllungsort der konkret streitgegenständlichen Verpflichtung eröffnet sei. Eine Annexkompetenz für weitere Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gebe es abseits des Sonderfalls eines Arbeitsvertrags nicht.²⁰⁷

Die Sonderbehandlung des Arbeitsvertrags rechtfertigte der EuGH mit dem Arbeitnehmerschutz. Der EuGH begründete seine „Ivenel-Entscheidung“ ausdrücklich unter Hinweis auf die „sozial und wirtschaftlich schwächere“ Stellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber²⁰⁸ und mit den Arbeitnehmerschutzvorschriften im materiellen Recht der nationalen Rechtsordnungen.²⁰⁹

²⁰² EuGH, Urt. v. 26.05.1982, Rs C-133/81 (Ivenel), Rn 8 und Rn 19.

²⁰³ EuGH, Urt. v. 26.05.1982, Rs C-133/81 (Ivenel), Rn 8 und Rn 19.

²⁰⁴ EuGH, Urteil vom 15.01.1987, Rs 266/85 (Shenavai).

²⁰⁵ EuGH, Urteil vom 05.10.1999, Rs C-420/97 (Leathertex).

²⁰⁶ EuGH, Urteil vom 06.10.1976, Rs 14/76 (De Bloos).

²⁰⁷ EuGH, Urteil vom 15.01.1987, Rs 266/85 (Shenavai), Rn 17; EuGH, Urteil vom 05.10.1999, Rs C-420/97 (Leathertex), Rn 36; erneut bestätigt durch EuGH, Urteil vom 19.02.2002, Rs C-256/00 (Besix), Rn 40; *Geimer* in Zöllner ZPO, 31. Auflage 2016, Art. 7 EuGVVO, Rn 28.

²⁰⁸ EuGH, Urt. v. 26.05.1982, Rs C-133/81 (Ivenel), Rn 14.

²⁰⁹ EuGH, Urt. v. 26.05.1982, Rs C-133/81 (Ivenel), Rn 19.

Diese Rechtsprechung des EuGH ist beim Übergang vom EuGVÜ zur EuGVO in den besonderen Zuständigkeitsvorschriften für individuelle Arbeitsverträge aufgegangen.²¹⁰

Die, bis auf den Sonderfall eines Arbeitsvertrags, weitgehende Ablehnung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für weitere vertragliche Ansprüche begründete der EuGH mit denselben Argumenten, mit denen er im „Kalfelis-Urteil“ eine Annexkompetenz am Deliktsgerichtsstand für mit deliktischen Ansprüchen konkurrierende vertragliche Ansprüche ablehnte. Der Gerichtshof führte an, dass Art. 22 EuGVÜ die „Behandlung im Zusammenhang stehender Klagen regele“, aber gerade „keine Zuständigkeiten schaffe.“²¹¹ Des Weiteren habe es der Kläger durch Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 2 EuGVÜ selbst in der Hand, „Nachteile“ abzuwenden, die sich aus Entscheidungen mehrerer Gerichte „über die verschiedenen Aspekte ein und desselben Rechtsstreits“ ergeben können.²¹²

bb) Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen

Seinerzeit wurde von *Geimer* im Wege eines Erst-Recht-Schlusses aus dem „Ivenel-Urteil“ gefolgert, dass der EuGH Annexkompetenzen am Vertrags- und am Deliktsgerichtsstand zulassen müsse. Wenn es der EuGH schon gestatte, „aus Gründen des Sachzusammenhangs“ mehrere Ansprüche mit unterschiedlichen Anspruchszielen und Erfüllungsorten in verschiedenen Mitgliedstaaten am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen, müsse der Gerichtshof doch den Vertragsgerichtsstand erst recht „für verschiedene Anspruchsgrundlagen ein und desselben Anspruchs“ öffnen.²¹³

Allerdings lehnte der EuGH mit den Urteilen „Kalfelis“ einerseits und „Shenavai/Leathertex“ andererseits unterschiedliche Gestaltungen von Annex-

²¹⁰ *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 18 EuGVO, Rn 1.

²¹¹ EuGH, Urt. v. 05.10.1999, Rs C-420/97 (Leathertex), Rn 38.

²¹² EuGH, Urt. v. 05.10.1999, Rs C-420/97 (Leathertex), Rn 41.

²¹³ *Geimer*, IPRax 1986, 80, 82.

kompetenzfragen jeweils mit derselben Begründung ab.²¹⁴ In der „Kalfelis-Entscheidung“ lehnte der EuGH Annexkompetenzen für Fälle ab, in denen ein und dasselbe Begehren auf verschiedene Anspruchsgrundlagen des materiellen Rechts gestützt wird. In den Entscheidungen „Shenavai“ und „Leathertex“ negierte der Gerichtshof Annexkompetenzen für Ansprüche, die aus ein und demselben Vertrag hergeleitet werden, aber unterschiedliche Erfüllungsorte haben. Daraus könnte zu schließen sein, dass der Gerichtshof Annexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen generell ablehnt, um damit eine Stärkung des allgemeinen Gerichtsstands zu erreichen.²¹⁵

So ließe sich auch der Erst-Recht-Schluss *Geimers* im Lichte der Entscheidungen „Shenavai“ und „Leathertex“ anpassen und als Argument gegen Annexkompetenzen verwenden: wenn es dem Kläger nicht einmal gestattet ist, mehrere Ansprüche aus demselben Vertrag am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen, dann ist die parallele Geltendmachung nicht vertraglicher Ansprüche am Vertragsgerichtsstand erst recht abzulehnen.²¹⁶

Auch die Entscheidung „AS Autoteile“²¹⁷ unterstützt den Eindruck, dass der EuGH Annexkompetenzen generell ablehnend gegenübersteht. Die Entscheidung ist zu dem ausschließlichen Gerichtsstand für Zwangsvollstreckungsverfahren ergangen (ehemals Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ, nunmehr Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO). In der Entscheidung erklärte der EuGH zunächst die Vollstreckungsabwehrklage nach deutschem Recht (§ 767 ZPO) wegen des „engen Zusammenhangs mit dem Vollstreckungsverfahren“ für am Vollstreckungsgerichtsstand grundsätzlich zulässig.²¹⁸ Es sei aber nicht möglich, mithilfe der Vollstreckungsabwehrklage gegen den zu vollstreckenden Anspruch die Aufrechnung

²¹⁴ Briggs, *Civil Jurisdiction and Judgments*, 6th Edition 2015, p. 237; vgl. auch *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 300.

²¹⁵ Vgl. Briggs, *Civil Jurisdiction and Judgments*, 6th Edition 2015, p. 237; Hofmann/Kunz in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5, Rn 347, Rn 354; Peel, *Yearbook of European Law* 2001, 331, 339.

²¹⁶ Vgl. Briggs, *Civil Jurisdiction and Judgments*, 6th Edition 2015, p. 237; Hofmann/Kunz in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5, Rn 347, Rn 354; Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 61.

²¹⁷ EuGH, Urteil vom 04.07.1985, Rs 220/84 (AS Autoteile).

²¹⁸ EuGH, Urteil vom 04.07.1985, Rs 220/84 (AS Autoteile), Rn 12.

mit einer Forderung zu erklären, für die das Gericht des Vollstreckungsstaats nicht zuständig wäre, wenn der Kläger die Forderung isoliert klageweise geltend gemacht hätte.²¹⁹

Der EuGH begründete seine Auffassung mit dem aus der Diskussion um Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand bekannten Regel-Ausnahme-Verhältnis der besonderen Gerichtsstände der Verordnung gegenüber dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand des Art. 2 EuGVÜ.²²⁰ Eine Forderung, für die keine Zuständigkeit im Vollstreckungsstaat besteht, dürfe nicht aufgrund eines Sachzusammenhangs zur Vollstreckung am Gerichtsstand des Art. 16 Abs. 5 EuGVÜ geltend gemacht werden. Denn die von der Verordnung intendierte „Zuständigkeitsverteilung“, die eine Gerichtspflichtigkeit des Beklagten grundsätzlich allein an dessen Wohnsitz vorsieht, dürfe nicht unterlaufen werden.²²¹ Daraus lässt sich ebenfalls entnehmen, dass der EuGH Annexkompetenzen für an besonderen Gerichtsständen der Verordnung nicht explizit aufgeführte Klagen generell kritisch sieht.²²²

Möglicherweise gilt jedoch etwas anderes in Fällen, in denen eine Vertragspartei als „schwächer“ anzusehen und daher schutzbedürftig ist. Wie aus den Entscheidungen „Ivenel“, „Shenavai“ und „Leathertex“ hervorgeht, ließ der EuGH Annexkompetenzen für sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag in der „Ivenel-Entscheidung“ nur zu, um den Arbeitnehmer als die „schwächere Vertragspartei“ zu schützen. Mit dieser Wertung lässt sich eine interessante Parallele zur EuGH Rechtsprechung in den Rechtssachen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“ ziehen. Dem EuGH ging es in diesen Urteilen ebenfalls um den Schutz des Verbrauchers, der die „schwächere Vertragspartei“ sei. Deshalb gestattete es der Gerichtshof, den gesetzlichen Anspruch auf Gewinnauszahlung an den vertraglichen Gerichtsständen geltend zu machen.

²¹⁹ EuGH, Urteil vom 04.07.1985, Rs 220/84 (AS Autoteile), Rn 17.

²²⁰ EuGH, Urteil vom 04.07.1985, Rs 220/84 (AS Autoteile), Rn 14 ff.; s. dazu oben, S. 31.

²²¹ EuGH, Urteil vom 04.07.1985, Rs 220/84 (AS Autoteile), Rn 17.

²²² Vgl. *Peel*, Yearbook of European Law 2001, 331, 338.

Der von *Geimer* angestellte Erst-Recht-Schluss²²³ könnte sich daher in Fällen ziehen lassen, in denen eine Vertragspartei gegenüber der anderen benachteiligt ist: bei Schutzbedürftigkeit sollte die benachteiligte Partei am Vertragsgerichtsstand nicht nur weitere Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend machen, sondern ein und denselben Anspruch erst recht auch auf konkurrierende (deliktische) Anspruchsgrundlagen stützen können.

Dass der EuGH jedoch entsprechende Ausnahmen nur für schutzbedürftige Vertragsparteien gemacht haben könnte, stützt zugleich die These, dass die Rechtsprechung des EuGH, in der er womöglich Annexkompetenzen in Verbrauchersfällen angenommen hat, nicht auf Fallkonstellationen übertragen werden kann, an denen kein schutzbedürftiger Verbraucher beteiligt ist.²²⁴

e) Die „Frahuil-Entscheidung“

aa) Inhalt der Entscheidung

Die französische Frahuil SA (F) importierte Waren aus Drittstaaten nach Italien. Zur Erledigung der Zollformalitäten bediente sie sich der Vegetoil Srl (V). Statt die anfallenden Zollgebühren zu zahlen, nutzte V im Einklang mit dem italienischen Recht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs gegen Stellung einer Sicherheit. Die erforderliche Sicherheit konnte V stellen, indem V die Assitalia SpA (A) dazu brachte, sich gegenüber den italienischen Zollbehörden für die Zollforderungen gegen V zu verbürgen. F hatte keine Kenntnis hiervon. Nachdem A die Zollforderung beglichen hatte, verlangte A Regress von F für die gezahlten Beträge und erhob Klage in Rom.

Zunächst stellte sich dem EuGH die Frage, ob der Rechtsstreit überhaupt in den Anwendungsbereich der EuGVO fällt. Problematisch war, dass A eine im Wege der Legalzession erworbene Zollabgabeforderung geltend machte. Der Kläger machte folglich einen „hoheitlichen Anspruch“ der italienischen Behörden gel-

²²³ Siehe oben, S. 53.

²²⁴ Siehe dazu oben, S. 47 ff.

tend, der „isoliert betrachtet“ nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ fiel.²²⁵

Der EuGH stellte jedoch nicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ab, sondern nahm das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten in den Blick. Zwischen den Parteien bestehe eine „privatrechtliche Rechtsbeziehung“, weil der Kläger behauptet, seinen Anspruch im Wege einer Legalzession und damit „nach einer Bestimmung des Zivilrechts“ erhalten zu haben.²²⁶ A übe mit der Klage „keine Befugnisse aus, die gegenüber den für die Beziehungen zwischen Einzelnen geltenden Regelungen exorbitant wären.“²²⁷ A verfüge also nicht über „hoheitliche Befugnisse“ zur Durchsetzung ihres Anspruchs.²²⁸ Bei dem Rechtsstreit handele es sich daher um eine „Zivil- und Handelssache“ und das Übereinkommen sei anwendbar.²²⁹

Sodann hatte der Gerichtshof darüber zu befinden, ob es sich um eine Klage „aus Vertrag“ im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ handelte. In diesem Zusammenhang erachtete es der EuGH als entscheidend, ob in der Ermächtigung an V, die „Zollabfertigung durchzuführen“, auch eine Ermächtigung zum Abschluss des Bürgschaftsvertrags²³⁰ erblickt werden könne. Dies zu prüfen sei Sache des vorlegenden Gerichts. Könne eine entsprechende Ermächtigung aber angenommen werden, läge eine seitens F „freiwillig eingegangene Verpflichtung“ vor, was den Vertragsgerichtsstand eröffnete.²³¹

²²⁵ *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 299; *Mankowski*, EWiR 2004, 379, 380; *Freitag*, IPRax 2004, 305; *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 28.

²²⁶ EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs. C-265/02 (Frahuil), Rn 21.

²²⁷ *Freitag*, IPRax 2004, 305.

²²⁸ *Freitag*, IPRax 2004, 305.

²²⁹ EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs. C-265/02 (Frahuil), Rn 21; kritisch dazu *Mankowski*, EWiR 2004, 379 f.

²³⁰ Gemeint ist hier das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner (Vegetoil bzw. Frahuil) und Bürge (Assitalia), welches der EuGH jedoch ebenso wie den Vertrag zwischen Bürge (Assitalia) und Gläubiger (italienische Zollbehörde) als „Bürgschaftsvertrag“ bezeichnet (s. EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs C-265/02, Rn 25 f.; *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 302 f.). Im deutschen Recht handelt es sich bei dieser Rechtsbeziehung dagegen in der Regel um ein Auftragsverhältnis, eine entgeltliche Geschäftsbesorgung oder eine Geschäftsführung ohne Auftrag. Unter „Bürgschaftsvertrag“ wird im deutschen Recht lediglich der Vertrag zwischen Bürge und Gläubiger verstanden (*Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 302).

²³¹ EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs. C-265/02 (Frahuil), Rn 24 ff.

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

In der „Frahuil-Entscheidung“ gestattete der EuGH es dem Bürgen, einen aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhaltenen Regressanspruch am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen, der - für sich genommen - aufgrund seines hoheitlichen Charakters nicht einmal in den Anwendungsbereich der EuGVO fällt.²³² Einzige Voraussetzung sei eine bestehende vertragliche Beziehung zwischen den Parteien. Die erforderliche Vertragsbeziehung liege bereits vor, wenn der Hauptschuldner sich den Abschluss des Bürgschaftsvertrags²³³ durch einen Mittelsmann (hier V) zurechnen lassen müsse.

Auffallend ist, dass für den EuGH die Qualifikation des letztlich geltend gemachten Anspruchs keine Rolle spielte.²³⁴ Solange eine Vertragsbeziehung zwischen den Parteien vorliegt, können nach dieser Rechtsprechung sämtliche, auch im Wege der Legalzession erworbene Ansprüche, die nicht einmal in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden.²³⁵

Aus der „Frahuil-Entscheidung“ lässt sich schlussfolgern, dass es dem Gerichtshof im Kern auf die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für den Beklagten ankommt.²³⁶ Denn der EuGH stellte entscheidend auf die Zurechenbarkeit ab. Wenn der Beklagte zurechenbar gegenüber dem Kläger eine „freiwillige Verpflichtung“ eingegangen ist, ist ein Gerichtsstand am Erfüllungsort der Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis begründet. An diesem Gerichtsstand muss der Beklagte sich dann gegen sämtliche Ansprüche verteidigen, die aus dem Rechtsverhältnis gegen ihn erhoben werden.

²³² *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 299; *Mankowski*, EWiR 2004, 379, 380; *Freitag*, IPRax 2004, 305, 308; *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 28.

²³³ Gemeint ist hier erneut das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner (Vegetoil bzw. Frahuil) und Bürge (Assitalia).

²³⁴ *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 304.

²³⁵ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 28; *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 303 f.; *Mankowski*, EWiR 2004, 379, 380; *Freitag*, IPRax 2004, 305, 308.

²³⁶ *Lehmann*, ZZPInt 9 (2004), 172, 184 f.

Auch in anderen Entscheidungen nannte der EuGH die Vorhersehbarkeit als zentralen Rechtfertigungsgrund für einen vom Beklagtenwohnsitz abweichenden Gerichtsstand. Der „Grundsatz der Rechtssicherheit“ verlange, dass der Beklagte vorhersehen könne, „vor welchem anderen Gericht als dem des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, er verklagt werden könnte.“²³⁷ In einer Reihe von Entscheidungen, in denen der EuGH die Eröffnung des Vertragsgerichtsstands ablehnte, führte er zur Begründung aus, dass der Beklagte keine Verpflichtung gegenüber dem Kläger eingegangen sei und es daher für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei, sich am Vertragsgerichtsstand verteidigen zu müssen.²³⁸

Aus einem Umkehrschluss folgt, dass die Eröffnung des Vertragsgerichtsstands für denjenigen vorhersehbar ist, der sich zurechenbar auf einen „Vertrag“ im Sinne der Verordnung eingelassen hat. Zusammen mit der „Frahuil-Entscheidung“ betrachtet, ließe sich so festhalten, dass die nationale Qualifikation des letztlich geltend gemachten Anspruchs für den EuGH nebensächlich ist, solange der Vertragsgerichtsstand für den Beklagten vorhersehbar war, weil er sich zurechenbar auf den Vertrag eingelassen hat.

Ob der EuGH zu diesem Ergebnis dogmatisch mithilfe einer „Umqualifikation“ der Ansprüche (der aufgrund der Legalzession erworbene hoheitliche Anspruch auf Zollabgaben wird im Wege der verordnungsautonomen Auslegung als „vertraglicher“ Anspruch im Sinne von Art. 5 Nr. 1 qualifiziert) oder doch durch Anerkennung von Annexkompetenzen gelangt, ist aus dem „Frahuil-Urteil“ nicht ersichtlich, weil der EuGH jegliche Begründung in diesem Zusammenhang vermissen lässt.²³⁹

²³⁷ EuGH, Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 18; EuGH, Urteil vom 19.02.2002, Rs C-256/00 (Besix), Rn 26; EuGH, Urteil vom 10.06.2004, Rs C-168/02 (Kronhofer), Rn 20; EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 36; s. auch EG (15) zur Brüssel Ia-VO.

²³⁸ EuGH, Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 19; EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs C-18/02 (DFDS Torline), Rn 36 ff.; EuGH, Urteil vom 10.06.2004, Rs C-168/02 (Kronhofer), Rn 20; EuGH, Urteil vom 12.05.2011, Rs C-144/10 (BVG), Rn 33 ff.; siehe auch Schlussantrag des Generalanwalts vom 03.09.2014, Rs C-375/13 (Kolassa), Rn 42 f.: der Generalanwalt lehnt hier die Öffnung des Verbrauchergerichtsstands ab. Es fehle an einem Vertragsschluss der Parteien und damit sei der Gerichtsstand für den Beklagten nicht vorhersehbar gewesen.

²³⁹ Lorenz/Unberath, IPRax 2004, 298, 304.

Der wesentliche Unterschied zwischen den dogmatischen Techniken der „Umqualifikation“ und der „Annexkompetenzen“ besteht darin, dass bei Anerkennung von Annexkompetenzen der Kläger seine deliktischen Ansprüche theoretisch noch isoliert am Deliktsgerichtsstand geltend machen könnte, während der Kläger bei der Qualifikationslösung dieses Wahlrecht verliert. Denn bei Annexkompetenzen tritt der Vertragsgerichtsstand als zusätzliche Alternative zur Geltendmachung deliktischer Ansprüche neben den ohnehin eröffneten Deliktsgerichtsstand. Bei einer „Umqualifikation“ wird der deliktische Anspruch hingegen als vertraglicher Anspruch behandelt und der Deliktsgerichtsstand in der Konsequenz verdrängt.²⁴⁰

Ein Teil der Literatur geht davon aus, dass der EuGH im „Frahuil-Fall“ den im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierenden Anspruch in einen vertraglichen Anspruch im Sinne der Verordnung „umqualifizierte“.²⁴¹ Dafür spreche nicht zuletzt die Ablehnung von Annexkompetenzen im „Kalfelis-Urteil“.²⁴² Andere Stimmen hingegen gehen davon aus, dass der EuGH die Geltendmachung eines nicht vertraglichen Anspruchs im Vertragsgerichtsstand für möglich hielt.²⁴³ Daher wird in der „Frahuil-Entscheidung“ mitunter eine „Tendenz“ des EuGH erkannt, Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand zuzulassen.²⁴⁴ Wieder andere schließen eine vertragliche Qualifikation des im Wege der Legalzession erhaltenen und ursprünglich zudem noch öffentlich rechtlichen Anspruchs aus, sehen aber auch keine Möglichkeit, eine Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand anzunehmen und müssen die Entscheidung des EuGH in der Konsequenz für ein Fehlurteil halten.²⁴⁵

²⁴⁰ Gräf, GPR 2016, 148, 151; Pfeiffer, IPRax 2016, 111, 114; vgl. auch Leible in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101.

²⁴¹ Lorenz/Unberath, IPRax 2004, 298, 304; so im Ergebnis auch Lehmann, ZZPInt 9 (2004), 172, 185.

²⁴² Lorenz/Unberath, IPRax 2004, 298, 304.

²⁴³ Leible in Rauscher EuZPR/EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 28; Wipping, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 99; Wittwer, European Law Reporter No 7-8, 316, 318.

²⁴⁴ Leible in Rauscher EuZPR/EuIPR, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 28; Wipping, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 99.

²⁴⁵ Vgl. Freitag, IPRax 2004, 305, 308.

Die dogmatische Vorgehensweise des EuGH in der „Frahuil-Entscheidung“ bleibt also offen. Festhalten lässt sich jedoch, dass die Vorhersehbarkeit des Vertragsgerichtsstands ein für den EuGH zentrales Auslegungskriterium ist.

f) Das „Freeport-Urteil“

aa) Inhalt der Entscheidung

Gegenstand der „Freeport-Entscheidung“²⁴⁶ des EuGH war eine Klage des Herrn Arnoldsson gegen die Freeport plc, eine Gesellschaft britischen Rechts, und gegen die Freeport Leisure AB, eine Gesellschaft schwedischen Rechts, als Gesamtschuldner vor einem schwedischen Gericht. Herr Arnoldsson entwickelte Projekte für Einzelhandelsgeschäfte in Form von „Factory Outlets.“ Die Freeport plc erwarb mehrere dieser Projekte, darunter auch eins in Kungsbacka (Schweden). Bei Vertragsschluss vereinbarten Herr Arnoldsson und Freeport plc, dass Herr Arnoldsson bei Eröffnung eine Erfolgsprämie erhalten sollte, die von der (noch nicht existenten) Gesellschaft zu zahlen sei, die das „Factory Outlet“ in Kungsbacka führen würde.

In der Folge wurde die Freeport Leisure AB als 100 %ige Tochtergesellschaft der Freeport plc gegründet. Das „Factory Outlet“ in Kungsbacka wurde unter Führung der neu gegründeten Gesellschaft eröffnet. Weder die Freeport plc noch die Freeport AB waren jedoch bereit, Herrn Arnoldsson die Erfolgsprämie aus-zuzahlen. Daher verklagte Herr Arnoldsson beide Gesellschaften als Gesamt-schuldner am Sitz der Freeport AB in Schweden.

Wesentlicher Streitpunkt der Entscheidung war insbesondere, ob die Vorausset-zungen des Art. 6 Nr. 1 EuGVO vorliegen, da es nur dann möglich war, die bri-tische Freeport plc ebenfalls vor dem schwedischen Gericht zu verklagen. Dazu müssten die Klagen gegen Freeport plc und Freeport AB in ausreichend engem Zusammenhang stehen. Das vorlegende Gericht folgerte aus dem „Réunion européenne-Urteil“ des EuGH, dass der erforderliche enge Zusammenhang bei

²⁴⁶ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport).

Art. 6 nicht bestehen könne, wenn Klagen auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützt werden. Daher wollte das vorliegende Gericht vor allem wissen, ob die Klage des Herrn Arnoldsson gegen Freeport AB als „vertraglich“ angesehen werden kann. Problematisch erscheine nämlich, dass es nur zwischen Freeport plc und Herrn Arnoldsson eine vertragliche Vereinbarung gab und die Freeport AB zu deren Abschlusszeitpunkt nicht einmal existierte.

Der EuGH stellte heraus, dass sich der Sachverhalt des „Freeport-Urteils“ in einem bedeutenden Punkt von der Rechtssache „Réunion européenne“ unterscheidet: Herr Arnoldsson verklagte die Freeport AB an ihrem Sitz in Schweden. In der „Réunion européenne-Entscheidung“ hatte dagegen keiner der Beklagten seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

Die Frage, ob deliktische und vertragliche Ansprüche in „engem Zusammenhang“ stehen, sodass das zuständige Gericht über beide entscheiden kann, stellte sich im „Réunion européenne-Urteil“ im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ, im „Freeport-Urteil“ dagegen im Rahmen von Art. 6 Nr. 1 EuGVO. Die Feststellung des EuGH im „Réunion européenne-Urteil“, dass ein vertragliches und ein deliktisches Klagebegehren nicht als im Zusammenhang stehend angesehen werden können²⁴⁷, lasse sich nicht auf das Konnexitätserfordernis des Art. 6 Nr. 1 EuGVO übertragen.²⁴⁸ Der von Art. 6 Nr. 1 geforderte „enge Zusammenhang“ könne daher auch bestehen, wenn die Anspruchsbegehren gegen die verschiedenen Beklagten auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützt werden.²⁴⁹

In diesem Zusammenhang ging der EuGH auch nochmals auf die Urteile „Kalfelis“ und „Réunion européenne“ ein und erläuterte seine dortige Rechtsprechung.²⁵⁰ Für den Gegenstand dieser Arbeit ist vor allem relevant, dass der EuGH hierbei in einem *obiter dictum* betonte, dass jede der besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 EuGVO die Fälle ihrer Anwendbarkeit „abschließend auf-

²⁴⁷ EuGH, Urteil vom 27.10.1998, Rs C-51/97 (Réunion européenne), Rn 50.

²⁴⁸ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 43 f.

²⁴⁹ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 47.

²⁵⁰ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 42 ff.

führe“, sodass das „System der Verordnung beeinträchtigt“ sei, wenn man es zuließe, eine der besonderen Zuständigkeiten nach Art. 5 EuGVO zur „Grundlage für eine Zuständigkeit für andere Klagen“ zu machen.²⁵¹

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Gerade die Passage zur Erläuterung seiner früheren Rechtsprechung könnte eine grundsätzliche Einstellung des EuGH zu Annexkompetenzen offenbaren. Der EuGH hielt es für „systemwidrig“, an einem der besonderen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVO Ansprüche geltend zu machen, die nicht die Anwendungsvoraussetzungen des besonderen Gerichtsstands erfüllen.

Bereits im „Handte-Urteil“ hatte der EuGH betont, dass die Vorschriften zu besonderen Zuständigkeiten nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie „über die in dem Übereinkommen vorgesehenen Fälle hinausgehen.“²⁵² Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache „Marinari“²⁵³ geht in dieselbe Richtung. Hier betonte der EuGH erneut, dass besondere Gerichtsstände nicht über die ausdrücklich aufgeführten Fälle hinaus erstreckt werden dürfen, um den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz nicht zu gefährden.²⁵⁴ Die Stärkung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes sei auch dem Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen. Dies zeige sich etwa daran, dass der Gesetzgeber in Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ explizit nationale Regelungen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen habe, die zu weiteren als in der Verordnung aufgeführten Klägergerichtsständen führen können.²⁵⁵

Nach diesen systematischen Grundsätzen kann ein Klagebegehren, das sich nicht als „vertraglich“ im Sinne der Verordnung qualifizieren lässt, nicht am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden. Hält man diese systematische

²⁵¹ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 46.

²⁵² EuGH Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn. 14.

²⁵³ EuGH, Urteil vom 19.09.1995, Rs C-364/93 (Marinari).

²⁵⁴ EuGH, Urteil vom 19.09.1995, Rs C-364/93 (Marinari), Rn 13.

²⁵⁵ EuGH, Urteil vom 19.09.1995, Rs C-364/93 (Marinari), Rn 13; kritisch angemerkt werden sollte hier, dass Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ lediglich nationale Vorschriften enthält, die Gerichtsstände *ohne jeden Bezug zum Streitgegenstand* vorsehen. Der Gesetzgeber hat sich also bloß gegen solche exorbitanten Gerichtsstände gewendet, die nicht in der Verordnung verankert sind. Damit hat der Gesetzgeber sich allerdings nicht explizit gegen eine Ausweitung der besonderen streitgegenstandsbezogenen Gerichtsstände in Art. 5 EuGVÜ ausgesprochen (s. dazu *Buchner*, Kläger und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998), S. 15).

Argumentation ausnahmslos durch, kann es nach Ansicht des EuGH keine Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand für nicht vertragliche Ansprüche im Sinne der Verordnung geben.

g) Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Brogsitter“

aa) Inhalt der Entscheidung

Der in Deutschland wohnhafte Kläger, Herr Brogsitter, handelte mit hochwertigen Uhren. Im Jahre 2005 schloss Herr Brogsitter mit Herrn Fräßdorf, der zur damaligen Zeit in Frankreich lebte, einen Vertrag, in dem sich Herr Fräßdorf dazu verpflichtete, für Rechnung von Herrn Brogsitter Uhrwerke zu entwickeln. Nach dem Klagevortrag beinhaltete der Vertrag eine Exklusivitätsabrede. Herr Fräßdorf, bzw. die Gesellschaft Fabrication de Montres Normandes, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer Herr Fräßdorf war, habe sich dazu verpflichtet, Uhrwerke ausschließlich für Rechnung von Herrn Brogsitter zu entwickeln. Die Exklusivitätsverpflichtung sei von den Beklagten (Herrn Fräßdorf und der Gesellschaft Fabrication de Montres Normandes) jedoch verletzt worden, indem sie zu der Zeit, zu der sie für Herrn Brogsitter arbeiteten, ebenfalls für eigene Rechnung Uhrwerke entwickelten und diese auf dem Markt anboten. Mit seiner beim LG Krefeld eingereichten Klage verlangte Herr Brogsitter von den Beklagten Unterlassung und Schadensersatz gestützt auf das deutsche UWG und § 823 Abs. 2 BGB.

Die für den Gegenstand dieser Arbeit zentrale Fragestellung betraf die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Problematisch war, dass es sich bei den von Herrn Brogsitter geltend gemachten Ansprüchen um im deutschen nationalen Recht deliktische Ansprüche handelte. Der „Ort des schädigenden Ereignisses“ im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO lag zwar (auch) in Deutschland.²⁵⁶ Gleichzeitig spielte aber die vertragliche Exklusivitätsabrede der Parteien für die Erfolgsaussichten der Anspruchsbegehren eine entscheidende Rolle. Die vom Kläger behaupteten deliktischen Ansprüche setzten eine vertragliche Exklusivi-

²⁵⁶ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12, Rn 31; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.10.2011, I-20 U 29/11, Rn 40.

tätsabrede voraus.²⁵⁷ Es war daher fraglich, ob für die von Herrn Brogsitter geltend gemachten Ansprüche der Vertragsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO oder der Deliktsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO eröffnet ist.²⁵⁸

Der EuGH wiederholte zunächst seine in früheren Urteilen²⁵⁹ aufgestellte Definition für den Anwendungsbereich des Deliktsgerichtsstands. Art. 5 Nr. 3 EuGVO sei für jede Klage eröffnet, „mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag iSv Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung anknüpft.“²⁶⁰

Die Klage einer Vertragspartei gegen ihren Vertragspartner knüpfe aber an einen Vertrag an, wenn das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten zugleich eine Vertragsverletzung darstellt, was der Fall sei, wenn eine Auslegung des Vertrags „unerlässlich“ erscheint, um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens feststellen zu können.²⁶¹

Die Vorlagefrage des LG Krefeld beantwortete der EuGH demnach einschränkend. Nicht in jedem Fall, in dem eine Vertragspartei eine zivilrechtliche Haftungsklage gegen seinen Vertragspartner erhebt, sei der Vertragsgerichtsstand eröffnet. Könne das vorgeworfene Verhalten aber „als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden“, knüpfe die Klage im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a EuGVO an einen Vertrag an.²⁶²

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Wie bereits in der Einführung erläutert, weitete die „Brogsitter-Entscheidung“ den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz markant aus. Insbesondere mit Blick auf vertragliche

²⁵⁷ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12, Rn 43.

²⁵⁸ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12, Rn 41 ff.

²⁵⁹ Siehe etwa EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis); EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel).

²⁶⁰ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 20.

²⁶¹ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 24; s. dazu bereits oben, S. 16 f.

²⁶² EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 29; *Geimer* in Zöllner ZPO, 31. Auflage 2016, Art. 7 EuGVVO, Rn 108.

Nebenpflichten der Parteien wird das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten häufig auch als Verstoß gegen dessen vertragliche Pflichten angesehen werden können. Auch wenn der inhaltliche Rahmen und die Grenzen der Rechtsprechung noch unklar sind, ist die Intention des Gerichtshofs deutlich zu erkennen, in Haftungsfällen mehrfache Zuständigkeiten zu vermeiden und die Verfahren nach Möglichkeit am Vertragsgerichtsstand zu konzentrieren.²⁶³

Entgegen vereinzelter Stimmen²⁶⁴ etablierte der EuGH allerdings auch mit der „Brogisitter-Entscheidung“ keine Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand.²⁶⁵ Das Ziel der Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand erreichte der EuGH vielmehr auf Qualifikationsebene, indem er den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands ausweitete und bestimmte Ansprüche, die im nationalen Recht deliktisch eingeordnet wurden, verordnungsautonom vertraglich qualifizierte.²⁶⁶ Der EuGH hätte eine Privilegierung des Vertragsgerichtsstands gegenüber dem Deliktsgerichtsstand auch durch eine Anerkennung von Annexkompetenzen erreichen können. Dass er sich stattdessen für die Qualifikationslösung entschied, spricht dafür, dass der EuGH sich dogmatisch der Technik der „Umqualifikation“ bedienen will und damit eine ablehnende Haltung zu Annexkompetenzen vertritt.²⁶⁷

Die Entscheidung für die Qualifikationslösung erscheint dabei jedoch als logische Fortsetzung der aus der „Freeport-Entscheidung“ bekannten Ablehnung von Annexkompetenzen aufgrund systematischer Erwägungen zur Verord-

²⁶³ *Baumert*, EWiR 2014, 435, 436; *Schnichels/Stege*, EuZW 2015, 781, 783; *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1, 16; *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 137; *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; vgl. auch *Knöfel*, EuZA 2016, 348, 366.

²⁶⁴ *Linke/Hau*, IZVR, 6. Auflage 2015 und *Peschke*, juris PR-IWR 2/2016 Anm. 3.

²⁶⁵ *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; *Wendelstein*, ZEuP 2015, 622, 625; *Dornis*, GPR 2014, 352, 353; *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2015, 1, 5; *Schärfl*, LMK 2016, 377693.

²⁶⁶ *Geimer* in *Zöller ZPO*, 31. Auflage 2016, Art. 7 EuGVVO, Rn 108; *Leible* in *Rauscher EuZPR/EuIPR*, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101; *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1, 16; *Weller*, LMK 2014, 359127; *Baumert*, EWiR 2014, 435, 436; *Schnichels/Stege*, EuZW 2015, 781, 783; *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 137; *Wendelstein*, ZEuP 2015, 622, 625 f.; **a.A.** offenbar *Linke/Hau*, IZVR, 6. Auflage 2015; *Peschke*, juris PR-IWR 2/2016 Anm. 3.

²⁶⁷ *Wendelstein*, ZEuP 2015, 622, 625 f.; *Dornis*, GPR 2014, 352, 353; so wohl auch *Schärfl*, LMK 2016, 377693; s. auch *Zarth/Buchner*, EWiR 2016, 93, 94 zum „Holterman-Urteil“ des EuGH.

nung.²⁶⁸ Der EuGH scheint das Argument als unumstößlich zu bewerten, dass die besonderen Gerichtsstände der Verordnung ihre Anwendungsfälle abschließend aufzählen. Will der Gerichtshof unter dieser Prämisse dennoch eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz erreichen, verbleibt ihm nur die verordnungsautonome „Umqualifikation“ von im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierenden Ansprüchen.

h) Die „Holterman-Entscheidung“

aa) Inhalt der Entscheidung

In der Entscheidung „Holterman“²⁶⁹ verklagte eine niederländische Holdinggesellschaft gemeinsam mit ihren drei Tochtergesellschaften in den Niederlanden den gemeinsamen deutschen Geschäftsführer, Herrn Spies von Büllesheim, wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben als Geschäftsführer. Die Gesellschaften nahmen Herrn Spies von Büllesheim zum einen in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten in Anspruch. Zum anderen stützten sie ihr Klagebegehren auf deliktische Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Von diesem Sachverhalt ausgehend, stellten sich hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit der niederländischen Gerichte vor allem die Fragen, ob der Geschäftsführer der Gesellschaften als „Arbeitnehmer“ anzusehen ist, sodass gemäß Art. 20 ff. Brüssel Ia-VO eine Klageerhebung lediglich in Deutschland möglich wäre.²⁷⁰ Falls der Geschäftsführer im konkreten Fall kein Arbeitnehmer sein sollte, war zu fragen, ob es sich um eine Klage wegen Ansprüchen aus einem Vertrag handelt und wo der vertragliche Erfüllungsort der angeblich verletzen Geschäftsführerpflichten belegen ist. Wesentlich für den Gegenstand dieser Arbeit war jedoch die in der dritten Vorlagefrage angesprochene Proble-

²⁶⁸ Siehe oben, S. 63 f.

²⁶⁹ EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman).

²⁷⁰ Siehe zu der Problematik, ob der Geschäftsführer einer Gesellschaft unionsrechtlicher Arbeitnehmer sein kann etwa *Gräf*, GPR 2016, 148, 149 f. Im Ergebnis kommt es hier auf eine Einzelfallbetrachtung an, ob ein „Unterordnungsverhältnis“ vorliegt.

matik der Konkurrenz von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen. Der *Hooge Raad der Nederlanden* wollte mit der dritten Vorlagefrage wissen, ob *auch* ein Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO in Betracht kommt, wenn der Kläger sowohl eine vertragliche als auch eine deliktische Haftung des Geschäftsführers geltend macht.

Die Frage nach der Anwendbarkeit der Sondervorschriften zu individuellen Arbeitsverträgen ließ der EuGH unbeantwortet. Kritisch war die Arbeitnehmereigenschaft des Beklagten. Der Gerichtshof stellte insbesondere als problematisch heraus, ob das arbeitnehmertypische „Unterordnungsverhältnis“ angenommen werden könne. Dazu müsse das vorlegende Gericht prüfen, ob und gegebenenfalls wer befugt ist, Herrn Spies von Büllesheim Weisungen zu erteilen und ob der Beklagte als Anteilseigner und Geschäftsführer der Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf deren Willensbildungsprozess nehmen kann.²⁷¹

Der EuGH ordnete dann das Rechtsverhältnis zwischen einer Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer als Vertrag iSd Art. 5 Nr. 1 EuGVO ein.²⁷² Die Klage einer Gesellschaft gegen ihren (ehemaligen) Geschäftsführer wegen Verletzung seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sei folglich eine Klage aus Vertrag iSd Art. 5 Nr. 1 EuGVO.²⁷³ Anschließend stellte der Gerichtshof fest, dass der Vertragsgerichtsstand eröffnet sei, wenn „das dem Geschäftsführer zur Last gelegte Verhalten als Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden [könne].“²⁷⁴ Für den Deliktgerichtsstand sei nur „im umgekehrten Fall“ Raum.²⁷⁵

²⁷¹ EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman), Rn 47. Siehe zu der Problematik, ob der Geschäftsführer einer Gesellschaft unionsrechtlicher Arbeitnehmer sein kann etwa *Gräf*, GPR 2016, 148, 149 f.. Im Ergebnis kommt es stets auf eine Einzelfallbetrachtung an.

²⁷² EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman), Rn 69.

²⁷³ EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman), Rn 53.

²⁷⁴ EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman), Rn 71.

²⁷⁵ EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman), Rn 71.

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Der EuGH bestätigte mit dieser Entscheidung die zentrale Wertung des „Brosgitter-Urteils“.²⁷⁶ Der EuGH bekräftigte den Ansatz, deliktische Ansprüche des nationalen Rechts in Fällen enger Verbundenheit zu einem Vertrag verordnungsautonom „umzuqualifizieren“ und in den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands fallen zu lassen.

Der EuGH brachte jedoch keine Klarheit in die Problematik, wann genau eine Auslegung des Vertrags zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens „unerlässlich“ ist. Es bleibt damit weiterhin unklar, in welchen Fällen der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz ein Nebeneinander von Vertrags- und Deliktsgerichtsstand zulässig ist, oder ob der EuGH vielmehr allgemein den Deliktsgerichtsstand bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz ausschließen will.

Dass der Vertragsgerichtsstand eröffnet sei, wenn das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten auch als Verstoß gegen dessen vertragliche Pflichten angesehen werden könne, bestätigte der EuGH kürzlich erneut.²⁷⁷ Wieder ließ der EuGH dabei die Möglichkeit verstreichen, weitere Klarstellungen zu treffen. Künftige Konkretisierungen des EuGH bleiben also abzuwarten.²⁷⁸

i) Fazit zur Rechtsprechung des EuGH bezüglich Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand

Die dargestellten und erörterten Entscheidungen des EuGH legen insgesamt nahe, dass der Gerichtshof sich zwar zunehmend für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand in Haftungsfällen ausspricht, dieses Ziel dogmatisch allerdings nicht mithilfe von Annexkompetenzen erreichen will.

Bereits in der „Peters-Entscheidung“ betonte der EuGH, dass Zuständigkeitshäufungen möglichst zu vermeiden seien, um keine Gefahr einander widerspre-

²⁷⁶ EuGH, Urteil vom 10.09.2015, Rs C-47/14 (Holterman), Rn 71, hier nimmt der EuGH explizit Bezug auf seine Ausführungen in Rn 24 bis 27 der „Brosgitter-Entscheidung“.

²⁷⁷ EuGH, Urteil vom 14.07.2016, Rs C-196/15 (Granarolo), Rn 21.

²⁷⁸ So auch *Lüttringhaus*, EuZW 2015, 904, 907; *Gräf*, GPR 2016, 148, 151.

chender Urteile aufkommen zu lassen. Daher seien sämtliche Ansprüche, zu denen ein Vertrag führen könne, vor ein und demselben Gericht geltend zu machen. Diese Wertung findet sich wieder in den Urteilen „Gabriel“, „Engler“ und „Ilsinger“. In diesen Urteilen erweiterte der EuGH die Rechtfertigung für die Zuständigkeitskonzentration um den Gedanken des Verbraucherschutzes. Der Verbraucher solle sämtliche Ansprüche gegen den Unternehmer an seinem Heimatgerichtsstand geltend machen können.²⁷⁹ Zweck sei die effektive Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften.²⁸⁰

Aus der Entscheidung „Frahuil“ lässt sich schlussfolgern, dass es dem EuGH für die Eröffnung des Vertragsgerichtsstands entscheidend auf die Vorhersehbarkeit und Zurechenbarkeit ankommt. Wer sich zurechenbar auf einen Vertrag eingelassen hat, für den ist es vorhersehbar, wenn er sich am Gerichtsstand des Erfüllungsorts verteidigen muss.²⁸¹ Demgegenüber tritt die nationale Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs als vertraglich oder deliktisch in den Hintergrund. Selbst Ansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, können am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden, wenn der Beklagte zurechenbar eine Vertragsbeziehung zum Kläger eingegangen ist.²⁸²

In den Entscheidungen „Gabriel“, „Engler“, „Ilsinger“, „Brogsitter“ und „Holterman“ konnten jeweils im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierende Ansprüche an vertraglichen Gerichtsständen geltend gemacht werden. Wie Ansprüche im nationalen Recht qualifiziert werden, ist für den Anwendungsbereich der besonderen Gerichtsstände demnach nicht relevant.²⁸³ Dass die nationale Qualifikation des Klagebegehrens für den Anwendungsbereich der besonderen Gerichtsstände der Verordnung keine Rolle spielt, ist aber auch eine logische

²⁷⁹ Siehe oben, S. 39 ff.

²⁸⁰ Siehe oben, S. 48.

²⁸¹ Siehe oben, S. 58 f.

²⁸² EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs. C-265/02 (Frahuil), s.o., S. X (suchen nach: „nennt der EuGH die Vorhersehbarkeit“).

²⁸³ *Lehmann*, ZZPInt 2004, 172, 185; *Hoffmann*, ZZP 2015, 465, 479.

Konsequenz der vom EuGH vorgenommenen autonomen Qualifikation der besonderen Gerichtsstände.²⁸⁴

Generell fasst der EuGH den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands sehr weit. Neben den Ansprüchen, die im nationalen Recht deliktisch zu qualifizieren sind, und Zahlungsansprüchen eines Vereins gegen seine Mitglieder²⁸⁵, ließ der EuGH auch Ansprüche aus *culpa in contrahendo* in bestimmten Fällen am Vertragsgerichtsstand zu.²⁸⁶ Auch die merkliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands durch den EuGH in den Rechtssachen „Brogstetter“, „Holterman“ und „Granarolo“ spricht dafür, dass der EuGH in Haftungsfällen die gerichtliche Entscheidungszuständigkeit zunehmend am Vertragsgerichtsstand konzentrieren will. Es sind eine Vielzahl von Fallgestaltungen vorstellbar, in denen der (im nationalen Recht) deliktische Anspruch wesentlich durch einen bestehenden Vertrag beeinflusst wird. Zu denken ist etwa an vertragliche Haftungsprivilegierungen bei Vorliegen eines Schenkungs- oder Leihvertrags (vgl. §§ 521, 599 BGB) oder die verkürzte Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Vermieters gem. § 548 BGB, die jeweils auch auf deliktische Ansprüche nach §§ 823 ff. BGB „durchschlagen“.²⁸⁷ Des Weiteren können vertragliche Vereinbarungen deliktische Haftungspflichten begründen (wie im „Brogstetter-Fall“), begrenzen oder ausschließen.²⁸⁸

Bei ganz weitem Verständnis der „Brogstetter-Formel“, wonach der Vertragsgerichtsstand immer dann eröffnet ist, wenn das vorgeworfene Verhalten zugleich eine Vertragsverletzung darstellt, wären mit Blick auf allgemeine Rücksichtnahmepflichten der Vertragsparteien (vgl. § 241 Abs. 2 BGB) sogar kaum mehr Fälle denkbar, in denen deliktische Ansprüche zwischen Vertragsparteien bei verordnungsautonomer Qualifikation nicht als vertragliche Ansprüche zu behandeln wären.

²⁸⁴ Hoffmann, ZJP 2015, 465, 479.

²⁸⁵ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 10, s.o., S. 35 ff. .

²⁸⁶ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 57, s.ob., S. 44 f. (suchen nach: „Im „Ilsinger-Urteil“ weist der EuGH“).

²⁸⁷ Staudinger/Steinrötter, JuS 2015, 1, 5.

²⁸⁸ Staudinger/Steinrötter, JuS 2015, 1, 5.

Dass der EuGH so weit gehen wollte, ist jedoch unwahrscheinlich, weil der Gerichtshof mit dem Auslegungskriterium der „Unerlässlichkeit“ gerade eine Einschränkung formulierte.²⁸⁹ Außerdem gab der Gerichtshof seine „Kalfelis-Rechtsprechung“ nicht auf, in der er die Möglichkeit zur isolierten Geltendmachung vertraglicher und deliktischer Ansprüche in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz etablierte. Im Einzelnen müssen also noch weitere Konkretisierungen des Gerichtshofs zur Reichweite der mit „Brogsitter“ begonnenen Rechtsprechung abgewartet werden.²⁹⁰

Hinsichtlich der dogmatischen Herleitung der angestrebten Zuständigkeitskonzentration wird man jedoch von einer „Umqualifikation“ der geltend gemachten Ansprüche ausgehen müssen, statt von einer Anerkennung von Annexkompetenzen.²⁹¹ Dafür spricht zum einen die ausdrückliche Ablehnung von Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand in der Rechtssache „Kalfelis“.²⁹² Zum anderen lässt die im „Engler-Urteil“ vorgenommene klare Trennung der besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 EuGVÜ danach, ob die Klage „an einen Vertrag anknüpft“, an der Anerkennung von Annexkompetenzen zweifeln.²⁹³

In diese Richtung weisen auch die Urteile „Shenavai“ und „Leathertex“, in denen der EuGH Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für weitere vertragliche Ansprüche mit unterschiedlichem Erfüllungsort ablehnte. Der EuGH begründete diese Entscheidung mit denselben Argumenten, mit denen er im „Kalfelis-Urteil“ Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand ablehnte. Dies lässt auf eine generelle Skepsis des Gerichtshofs gegenüber Annexkompetenzen schließen.²⁹⁴ Außerdem betonte der EuGH im „Freeport-Urteil“, dass die Geltendmachung von Ansprüchen am Vertragsgerichtsstand, die sich verordnungs-

²⁸⁹ Siehe dazu bereits oben, S. 17.

²⁹⁰ Siehe dazu bereits oben, S. 17 f.

²⁹¹ So auch *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 304; *Lehmann*, ZZPInt 9 (2004), 172, 185; vgl. auch *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 137; *Mankowski* in *Magnus/Mankowski*, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 35.

²⁹² *Lorenz/Unberath*, IPRax 2004, 298, 304.

²⁹³ Siehe oben, S. 46.

²⁹⁴ Siehe oben, S. 54.

autonom nicht vertraglich qualifizieren lassen, das „System der Verordnung“ beeinträchtigt.²⁹⁵

Fraglich ist, ob für Verbraucherverfälle etwas anderes gilt. Der EuGH begründete die Öffnung des Verbrauchergerichtsstands für den Anspruch aus § 5 j KSchG damit, dass eine „Häufung der Gerichtsstände“ aus Verbraucherschutzgesichtspunkten zu vermeiden sei. Der Verbraucher solle sämtliche Ansprüche, die sich aus einer Irreführung des Verbrauchers ergeben können, vor ein und demselben Gericht geltend machen können.²⁹⁶ Mit dieser allgemeinen Begründung könnte der EuGH auch verordnungsautonom deliktische Ansprüche am Verbrauchergerichtsstand zulassen, das heißt also, Annexkompetenzen am Verbrauchergerichtsstand anerkennen.²⁹⁷

Die Öffnung des Verbrauchergerichtsstands für verordnungsautonom deliktische Ansprüche im Wege der Annexkompetenz wäre für den Verbraucher im Vergleich zur Öffnung des Gerichtsstands per „Umqualifikation“ vorteilhaft, weil ihm bei einer Anerkennung von Annexkompetenzen die Wahlmöglichkeit zwischen einer Klageerhebung am Verbraucher- oder am Deliktgerichtsstand verbliebe. Der EuGH könnte in Verbraucherverfällen folglich Annexkompetenzen zulassen, um dem Verbraucher die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen zu erhalten und ihn so besser zu schützen.

Andererseits äußerte sich der EuGH in den Entscheidungen „Ivenel“ und „Gabriel“ nicht eindeutig zur dogmatischen Begründung. Aufgrund der inzwischen in mehreren Entscheidungen etablierten „Qualifikationslösung“ erscheint es überzeugender, dass der EuGH auch in Verbraucherverfällen den Vertragsgerichtsstand künftig nur im Wege der „Umqualifikation“ für originär deliktische Ansprüche öffnen wird.

²⁹⁵ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 46, s.o., S. 63.

²⁹⁶ EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 58.

²⁹⁷ Engert/Groh, IPRax 2011, 458, 466.

II. Analyse der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO

Auch soll im Folgenden die Rechtsprechung, die in den Mitgliedstaaten zur Problematik von Annexkompetenzen am Vertrags- oder Deliktsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO ergangen ist, analysiert werden. Dabei werden Entscheidungen aus Deutschland und Österreich untersucht.

1. Deutschland

a) BGH, Beschluss vom 27.04.1987, II ZR 71/86

Mit Beschluss vom 27.04.1987 legte der BGH dem EuGH in der Rechtssache „Kalfelis“ unter anderem die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Annexkompetenzen am Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zulässig sind.²⁹⁸ Seine eigene Einschätzung zu der Rechtsfrage äußerte der BGH nicht direkt. Allerdings stellte der BGH heraus, dass die deutsche Rechtsprechung und der überwiegende Teil der Literatur sich gegen Annexkompetenzen am nationalen Deliktsgerichtsstand (§ 32 ZPO) ausspreche.²⁹⁹ Der BGH wies darauf hin, dass der Wortlaut des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ es zuließe, diesen Grundsatz auch auf Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zu übertragen.³⁰⁰ Damit gab der BGH zu erkennen, dass er Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand ablehnend gegenübersteht.

b) BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86

aa) Inhalt der Entscheidung

Der in Berlin ansässige Kläger vertrieb Waren aus der Kraftfahrzeugbranche, sowie unter dem eingetragenen Warenzeichen „AGIAV“ seit 1956 Fahrräder und deren Teile. 1967 übernahm der Kläger die Generalvertretung des Beklagten in Deutschland. Bei dem Beklagten handelt es sich um ein italienisches Unternehmen, das unter anderem Sturzhelme und Kleidung unter der Bezeichnung „AGV“ vertreibt. Per Stufenklage verlangte der Kläger vor dem LG Berlin von

²⁹⁸ BGH, Beschluss vom 27.04.1987, II ZR 71/86.

²⁹⁹ BGH, Beschluss vom 27.04.1987, II ZR 71/86, juris Rn 14.

³⁰⁰ BGH, Beschluss vom 27.04.1987, II ZR 71/86, juris Rn 14.

dem Beklagten Auskunft darüber, ob der Beklagte selbstständig Produkte unter der Bezeichnung „AGV“ nach Deutschland geliefert hat. Sollte sich dies bewahrheiten, so verletze dies nach dem Vortrag des Klägers dessen Kennzeichnungsrechte, weil eine Verwechslungsgefahr mit „AGIAV“ bestünde. Außerdem stünden dem Kläger aufgrund des Vertretervertrags von 1967 in dem Fall Provisionsansprüche zu. Der Beklagte behauptete, die Parteien hätten den Ausschluss der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche vertraglich vereinbart.

Problematisch war vor allem die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Der BGH entschied zunächst, dass keine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ bestehe, weil der Erfüllungsort nicht in Deutschland liege.³⁰¹ Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte könne sich jedoch für die vom Kläger geltend gemachten deliktischen Ansprüche aus Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ ergeben.³⁰²

Die Eröffnung des Deliktsgerichtsstands habe das Berufungsgericht jedenfalls nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dass die deliktischen Ansprüche von vertraglichen Abreden abgehangen haben. Der Aspekt, dass der Vertretervertrag von 1967 und spätere Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien es dem Beklagten möglicherweise gestattet, seine Produkte unter der Bezeichnung „AGV“ in Deutschland zu vertreiben, könne die Rechtswidrigkeit des Handelns entfallen lassen und folglich die vom Kläger behaupteten deliktischen Ansprüche ausschließen. Diese „vertragliche Vorfrage“ habe das Gericht am Deliktsgerichtsstand zu prüfen. Dazu sei das Gericht befugt, weil die Entscheidung über die Auswirkung der Vereinbarung auf die Rechtswidrigkeit des Handelns noch keine Entscheidung darüber sei, ob sich eigene vertragliche Ansprüche aus den Vereinbarungen herleiten lassen, was der Kognitionsbefugnis des Deliktsgerichts wiederum entzogen sei.³⁰³

Der Kläger könne hingegen - jedenfalls im vorliegenden Fall - keine vertraglichen Ansprüche am Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ geltend ma-

³⁰¹ BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86, NJW 1988, 1466, 1467.

³⁰² BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86, NJW 1988, 1466, 1468.

³⁰³ BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86, NJW 1988, 1466, 1468.

chen. Zur Begründung zog der BGH einen Vergleich zu § 32 ZPO. Bei § 32 ZPO gebe es keine Annexkompetenz kraft Sachzusammenhangs.³⁰⁴ Zwar stellte der BGH dann heraus, dass die Frage von Annexkompetenzen am Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nicht geklärt sei. Wenn vertragliche und deliktische Ansprüche „aus demselben Lebenssachverhalt“ hergeleitet würden, sodass ein „Sachzusammenhang“ zwischen den Ansprüchen bestehe, sei eine Annexkompetenz in Betracht zu ziehen.³⁰⁵ Vorliegend stütze der Kläger seine vertraglichen und deliktischen Ansprüche jedoch auf unterschiedliche Lebenssachverhalte. Folglich fehle es an einem engen Sachzusammenhang der Anspruchsbegehren.³⁰⁶

Der BGH verwies in diesem Zusammenhang noch auf eine frühere Entscheidung, in der er die Frage nach Annexkompetenzen am Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ ebenfalls offen gelassen hatte.³⁰⁷ In jener Entscheidung war die Beantwortung der Frage jedoch ebenfalls nicht entscheidungserheblich, weil der Deliktsgerichtsstand im konkreten Fall ohnehin nicht eröffnet war.³⁰⁸

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Der BGH ließ die nicht entscheidungserhebliche Frage nach Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz letztlich unbeantwortet. Der Hinweis des BGH auf die Vergleichbarkeit von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ und § 32 ZPO, verbunden mit der Betonung darauf, dass Annexkompetenzen bei § 32 ZPO abzulehnen seien, gibt jedoch zu erkennen, dass der BGH Annexkompetenzen auch bei Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ ablehnt.

Hinsichtlich der Qualifikation der geltend gemachten Ansprüche ist die Entscheidung des BGH inzwischen mit dem „Brogsitter-Urteil“ des EuGH überholt. Es erscheint „unerlässlich“³⁰⁹, die vertraglichen Abreden zwischen den Parteien

³⁰⁴ BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86, NJW 1988, 1466, 1467.

³⁰⁵ BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86, NJW 1988, 1466, 1467 f.

³⁰⁶ BGH, Urteil vom 11.02.1988, I ZR 201/86, NJW 1988, 1466, 1467 f.

³⁰⁷ BGH, Urteil vom 24.09.1986, VIII ZR 320/85, juris Rn 31.

³⁰⁸ BGH, Urteil vom 24.09.1986, VIII ZR 320/85, juris Rn 31.

³⁰⁹ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 24

auszulegen. Nur so lässt sich feststellen, ob die Parteien Ansprüche des Klägers wegen Kennzeichenrechtsverletzungen ausgeschlossen haben und damit, ob sich der Beklagte rechtswidrig verhielt, indem er Produkte unter dem Namen „AGIAV“ in Deutschland vertrieb. Diese Frage wäre nach der „Brogsitter-Entscheidung“ also nicht mehr als Vorfrage von dem Deliktsgericht zu prüfen, sondern müsste von dem Vertragsgericht beantwortet werden.³¹⁰

c) Entscheidungen, in denen der BGH sich dem „Kalfelis-Urteil“ des EuGH angeschlossen hat

Der BGH nahm erstmals Stellung zum „Kalfelis-Urteil“ mit Urteil vom 28.02.1996.³¹¹ Aus Beklagtenschutzgesichtspunkten sei im Einklang mit dem „Kalfelis-Urteil“ des EuGH, das zu Art. 5 EuGVO erging, auch bei § 32 ZPO anzunehmen, dass das Gericht am Deliktsgerichtsstand keine Kognitionsbefugnis für konkurrierende vertragliche Ansprüche besitzt.³¹² „Das Interesse des internationalen Rechtsanwendungseinklangs und der Einheitlichkeit der Auslegung von Staatsverträgen“ verlange, dass auch außerhalb des Anwendungsbereichs des EuGVÜ eine Annexkompetenz am Deliktsgerichtsstand nicht besteht.³¹³

Der BGH übernahm dabei die Argumentation des EuGH zur internationalen Zuständigkeit am Deliktsgerichtsstand.³¹⁴ Der Schutz des Beklagten, der mit dem in den meisten Verfahrensordnungen verankerten Grundsatz *actor sequitur forum rei*-verfolgt werde³¹⁵, könne zu leicht unterlaufen werden, wenn der Kläger sich allein durch schlüssiges Behaupten einer unerlaubten Handlung den Deliktsgerichtsstand verschaffen und im Wege der Annexzuständigkeit auf konkurrierende vertragliche Ansprüche ausdehnen könnte.³¹⁶ Durch Ablehnung von Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand werde zudem der Kläger nicht über

³¹⁰ a.A. *Leible* in Rauscher, EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 113, der die besprochene BGH-Entscheidung nicht als von „Brogsitter“ überholt ansieht.

³¹¹ BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411.

³¹² BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413.

³¹³ BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413.

³¹⁴ *Wolf*, ZZPInt 1997, 125, 128.

³¹⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 13.07.2000, Rs C-412/98 (Universal General Insurance Company), Rn 35.

³¹⁶ BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413.

Gebühr belastet, weil er Doppelprozesse vermeiden könne, indem er den gesamten Rechtsstreit am Wohnsitzgericht des Beklagten anhängig macht.³¹⁷

Der BGH bestätigte die Entscheidung, Annexkompetenzen am internationalen Deliktsgerichtsstand abzulehnen, in nachfolgenden Entscheidungen. Dies sowohl in Bezug auf § 32 ZPO als auch hinsichtlich Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ.³¹⁸ Dem haben sich zahlreiche unterinstanzliche Gerichte angeschlossen.³¹⁹ Auch in anderen Mitgliedstaaten übernahmen Gerichte die entscheidende Passage des „Kalfelis-Urteils“ und lehnten Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand ab.³²⁰

d) Keine Änderung für die internationale Zuständigkeit infolge der Rechtsprechungsänderung zur örtlichen Zuständigkeit

Selbst als der BGH die Kognitionsbefugnis für das nach § 32 ZPO *örtlich* zuständige Gericht auf nicht deliktische Ansprüche erstreckte, insoweit also eine Annexkompetenz anerkannte, - und damit seine frühere Rechtsprechung³²¹ änderte - ist er im Hinblick auf die *internationale* Zuständigkeit bei der Ablehnung von Annexkompetenzen geblieben.³²² Die internationale Zuständigkeit sei eine „selbstständige Prozessvoraussetzung“, weshalb Unterschiede zur örtlichen Zuständigkeit gerechtfertigt seien.³²³

Für die Parteien sei die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit ungleich bedeutsamer, als die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit. Die internationale Zuständigkeit bestimme das anwendbare Verfahrens- und Kollisi-

³¹⁷ BGH, Urteil vom 28.02.1996, XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413.

³¹⁸ BGH, Beschluss vom 10.12.2002, X ARZ 208/02; BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03.

³¹⁹ Vgl. nur OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2008, I-15 U 18/07, juris Rn 20; OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 34; OLG München, Urteil vom 09.09.2009, 20 U 2721/09, juris Rn 22; OLG Bamberg, Urteil vom 24.04.2013, 3 U 198/12, juris Rn 64; zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ vgl. OLG Dresden, Urteil vom 20. Juni 2007, 8 U 328/07.

³²⁰ Siehe etwa Cour de Cassation, *Rudolph Rook v. Boulanger Belgique*, Urteil vom 30.03.2004, [2005] I.L.Pr. 21, Rn 4 (zum LugÜ); Commercial Court Veurne, *Euro Boat v. Sarl Team Boat*, Urteil vom 21.04.2004, [2006] I.L. Pr. 15, Rn 7 (zur EuGVO).

³²¹ Vgl. etwa BGH, Urteil vom 04.02.1986, VI ZR 220/84, NJW 1986, 2436, 2437 mwN.

³²² BGH, Beschluss vom 10.12.2002, X ARZ 208/02, NJW 2003, 828, 830.

³²³ BGH, Beschluss vom 10.12.2002, X ARZ 208/02, NJW 2003, 828, 830.

onsrecht und folglich auch das einschlägige materielle Recht. Wie der BGH in einem anschließenden Urteil ausführte, habe die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit damit mitunter Einfluss auf die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits, was von der lokalen Abgrenzung der deutschen Gerichte nicht angenommen werden könne.³²⁴ Annexkompetenzen seien daher, im Einklang mit der EuGH Rechtsprechung, am internationalen Deliktsgerichtsstand weiterhin abzulehnen.³²⁵

e) BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03

aa) Inhalt der Entscheidung

Der Sachverhalt, der dieser Entscheidung des BGH zugrunde lag, wurde bereits eingangs erläutert, um die Problematik der Annexkompetenzen zu verdeutlichen.³²⁶ Von einer erneuten Darstellung des Sachverhalts wird an dieser Stelle daher abgesehen.

Der BGH arbeitete in den Entscheidungsgründen zunächst heraus, dass nur ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch des Klägers in Betracht komme. Der Kläger habe den für deliktische Ansprüche (etwa gem. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 263 StGB; § 826 BGB) erforderlichen vorgefassten Betrugsvorsatz der Beklagten nicht nachgewiesen.³²⁷ Für den vertraglichen Rückzahlungsanspruch bestehe jedoch keine internationale Zuständigkeit in Deutschland. Der Erfüllungsort liege in Italien, weshalb der Vertragsgerichtsstand ausscheide.³²⁸

Zwar sei der Deliktsgerichtsstand in Deutschland eröffnet. Das Gericht am Deliktsgerichtsstand sei jedoch nicht befugt, über den vertraglichen Darlehensrückzahlungsanspruch zu entscheiden, weil Annexkompetenzen am

³²⁴ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, NJW-RR 2005, 581, 583.

³²⁵ BGH, Beschluss vom 10.12.2002, X ARZ 208/02, NJW 2003, 828, 830; BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, NJW-RR 2005, 581, 583.

³²⁶ Siehe oben, S. 9 ff.

³²⁷ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 22.

³²⁸ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 24 ff.

Deliktsgerichtsstand abzulehnen seien.³²⁹ Der BGH übernahm diesbezüglich erneut die Argumentation des EuGH aus dem „Kalfelis-Urteil“.³³⁰ Außerdem wies der BGH darauf hin, dass die Änderung seiner Rechtsprechung vom 10. Dezember 2002 hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit und die darin angelegte Anerkennung von Annexkompetenzen am Gerichtsstand des § 32 ZPO nicht auf internationale Sachverhalte und das EuGVÜ übertragen werden könne. Im Unterschied zur Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit könne die Entscheidung über die internationale Zuständigkeit das Ergebnis des Prozesses beeinflussen, weshalb die Fragen nicht gleich behandelt werden dürften.³³¹

Darüber hinaus setzte sich der BGH mit weiteren von der Revision vorgebrachten Argumenten auseinander, mit denen sich die Revision für eine Abweichung von der „Kalfelis-Rechtsprechung“ des EuGH ausgesprochen hat, etwa das Argument, mit Art. 6 EuGVÜ durchbreche die Verordnung selbst den Grundsatz der Zuständigkeit am allgemeinen Beklagengerichtsstand. Art. 6 EuGVÜ gelte aber, so betonte der BGH, gerade nicht für Fälle, in denen das Klagebegehren gegen den einen Beklagten auf deliktische, das Begehren gegen den anderen Beklagten dagegen auf vertragliche Ansprüche gestützt werde.³³² Auch dass die Parteien deutsche Staatsbürger seien und deutsches materielles Recht zur Anwendung komme, sei kein durchgreifendes Argument, um einen Gerichtsstand in Deutschland für vertragliche Ansprüche zu eröffnen. Denn an die Parameter „Staatsangehörigkeit“ und „anwendbares materielles Recht“ knüpften die Zuständigkeitsregeln des EuGVÜ gerade nicht an.³³³

Der BGH argumentierte dazu noch grundlegend, dass die besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 EuGVÜ auf die „ausdrücklich vorgesehenen Fälle“ beschränkt und „keiner erweiternden Auslegung zugänglich“ seien.³³⁴ Dies ergebe

³²⁹ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 30 ff.

³³⁰ Stärkung des allgemeinen Beklagengerichtsstands und Argument aus Art. 22 EuGVO, vgl. bereits oben, S. 77 f.

³³¹ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 37 ff.

³³² BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 35.

³³³ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 41.

³³⁴ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 40 f.; so auch später in BGH, Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09, juris Rn 26.

sich aus dem mit Art. 2 EuGVÜ intendierten Schutz des Beklagten, der verwässert würde, wenn man eine extensivere Auslegung der besonderen Zuständigkeiten zuließe.³³⁵

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Indem der BGH weitere Argumente der Revision aufgriff und entkräftete, festigte er seine bereits in früheren Urteilen³³⁶ dargelegte Auffassung, dass Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand des EuGVÜ nicht bestünden. Daneben erscheint vor allem die grundlegende Äußerung des BGH relevant, wonach die besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 EuGVÜ abschließend zu verstehen und „keiner erweiternden Auslegung zugänglich“ seien.³³⁷ Dies erinnert an die oben besprochene „Freeport-Entscheidung“ des EuGH und lässt sich auch auf den Vertragsgerichtsstand übertragen. Im „Freeport-Urteil“ entschied der EuGH ebenfalls, dass die besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 EuGVO „abschließend“ zu verstehen seien. Das „System der Verordnung“ sei „beeinträchtigt“, wenn man es zuließe, Klagebegehren an einem der besonderen Gerichtsstände geltend zu machen, die die Qualifikationsanforderungen des besonderen Gerichtsstands nicht erfüllen.³³⁸

Nach dieser grundlegenden Wertung kann ein Klagebegehren, das sich verordnungsautonom nicht vertraglich qualifizieren lässt, nicht am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO geltend gemacht werden. Demnach wäre auch die Geltendmachung autonom deliktischer Ansprüche am Vertragsgerichtsstand mithilfe von Annexkompetenzen nicht zulässig. Der Hinweis des BGH auf den abschließenden Charakter der besonderen Zuständigkeitsvorschriften, die „keiner erweiterten Auslegung zugänglich“ seien, legt eine Affinität des BGH zu dieser Sichtweise nahe.

³³⁵ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 41; so auch später in BGH, Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09, juris Rn 26.

³³⁶ Vgl. die Urteile, in denen der BGH sich der „Kalfelis-Rechtsprechung“ des EuGH angeschlossen hat, oben S. 77 ff.

³³⁷ BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 40 f.; so auch später in BGH, Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09, juris Rn 26.

³³⁸ EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C-98/06 (Freeport), Rn 46; s. bereits oben S. 63 f.

f) OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88

aa) Inhalt der Entscheidung

Der Kläger hatte der Beklagten, einer in Luxemburg ansässigen Tochter der B-Bank, Aktien zur Verwahrung übergeben. Nach dem Vortrag des Klägers entnahm die Beklagte im Anschluss mittelbar durch ihre Muttergesellschaft und gegen den Willen des Klägers, Aktien aus dessen Depot und übergab sie Dritten, die die Aktien dann gutgläubig erwarben. Der Kläger verlangte daher Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und Unterschlagung bzw. Veruntreuung von Aktien.

Das OLG München lehnte die internationale Entscheidungszuständigkeit des LG München I insbesondere deshalb ab, weil die in den AGB enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Luxemburgs wirksam sei und sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche umfasse.³³⁹

Hilfsweise führte das Gericht dann noch aus, dass auch nach den gesetzlichen Regelungen des EuGVÜ keine Zuständigkeit in München bestehe.³⁴⁰ Der Kläger hatte sich auf Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ berufen. Das OLG München wies diesen Vorstoß unter Verweis auf das „Kalfelis-Urteil“ des EuGH zurück. Der EuGH habe dort entschieden, dass der Deliktgerichtsstand nicht für Schadensbegehren eröffnet sei, die „an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ anknüpfen.“³⁴¹ Sollte der Klagevortrag, wonach die Beklagte die Aktien des Klägers unberechtigt an Dritte weitergab, aber zutreffend sein, begründete dieser Sachverhalt sowohl Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag als auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB iVm 266 StGB).³⁴² Der Kläger mache dann jedoch gerade Ansprüche geltend, die „an einen Vertrag“ anknüpfen.³⁴³

³³⁹ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 413 ff.

³⁴⁰ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 417 f.

³⁴¹ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 412, 417 f. unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis).

³⁴² OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 412, 415.

³⁴³ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 412, 418.

Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass eine zu Ansprüchen aus unerlaubter Handlung führende Unterschlagung von Wertpapieren durch eine Bank auch möglich sei, wenn zwischen den Parteien kein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde. Denn im vorliegenden Fall habe schließlich ein Verwahrungsvertrag bestanden und die vom Kläger behauptete Unterschlagung sei „ausschließlich im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses vorgekommen“, da sie allein die Aktien betraf, über die ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde.³⁴⁴ Demnach seien Ansprüche des Klägers, die sich aus der behaupteten Unterschlagung ergeben, am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen. Der Weg zum Deliktsgerichtsstand sei versperrt.³⁴⁵

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Kern der Entscheidung ist, dass die nach nationalem Recht deliktisch zu qualifizierenden Ansprüche aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB iVm 266 StGB nicht am Deliktsgerichtsstand der Verordnung geltend gemacht werden können, wenn sie sich auf denselben Lebenssachverhalt stützen, aus dem sich auch vertragliche Ansprüche ergeben. In solchen Fällen einer Anspruchsgrundlagenkonkurrenz seien die deliktischen Ansprüche vielmehr am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen. Folglich dominiere in Haftungsfällen mit Anspruchsgrundlagenkonkurrenz nach Ansicht des OLG München der Vertragsgerichtsstand.³⁴⁶

Argumentation und Entscheidung des OLG München greifen den Entscheidungen „Brogsitter“, „Holterman“ und „Granarolo“ des EuGH voraus. Es wurde oben herausgearbeitet, dass der EuGH in den Urteilen im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierende Ansprüche verordnungsautonom in vertragliche Ansprüche „umqualifizierte“ und so den Vertragsgerichtsstand öffnete.³⁴⁷ Das OLG München ging - viel früher als der EuGH - in gleicher Weise vor. Das OLG München ging dabei sogar weiter als der EuGH. Aus der Tatsache, dass aus ein und demselben Lebenssachverhalt vertragliche und deliktische Ansprüche resul-

³⁴⁴ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 412, 418.

³⁴⁵ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88, IPRspr 1989, 412, 418.

³⁴⁶ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 519 f.

³⁴⁷ Siehe oben, S. 72.

tieren, folgerte das OLG München, dass die (im nationalen Recht) deliktischen Ansprüche „an einen Vertrag [anknüpften]“, und daher nicht vom Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ umfasst, sondern am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen seien. Eine Einschränkung findet sich im Urteil des OLG München nicht. Die Entscheidung geht damit über die „Brogsitter-Rechtsprechung“ des EuGH hinaus, in der der Gerichtshof einschränkend formulierte, dass nur die deliktischen Ansprüche „umzuqualifizieren“ seien, die in ihrem Bestand von einer vertraglichen Vereinbarung abhängen.³⁴⁸

Das OLG München nahm also keine Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand an, sondern qualifizierte die Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach verordnungsautonomer Auslegung vertraglich. Die Entscheidung stützt damit die bereits von anderen Gerichten geäußerte Überlegung, dass die Brüssel Ia-VO es nicht gestattet, an den besonderen Gerichtsständen des Art. 7 Ansprüche geltend zu machen, die nach verordnungsautonomer Definition nicht in den Anwendungsbereich des besonderen Gerichtsstands fallen.³⁴⁹

g) OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89

aa) Inhalt der Entscheidung

Die Arrestklägerin betrieb eine Weinkellerei in Koblenz. Sie kaufte im Jahre 1988 1,2 Millionen Liter Wein von der Arrestbeklagten, einer italienischen Weinhandelsgesellschaft. Die Parteien vereinbarten eine Holschuld (Verkauf „ab italienischer Kellerei Turin“). Bei dem verkauften Wein handelte es sich zum Teil um verdünnten Weißwein, der nicht nach Deutschland eingeführt werden durfte. Nachdem die Arrestbeklagte der Forderung der Arrestklägerin nach Ersatzlieferung nicht nachkam, verlangte die Arrestklägerin vor dem LG Koblenz u.a. die Anordnung des dinglichen Arrests wegen Schadensersatzforderungen für einen von der Arrestklägerin getätigten Deckungskauf, sowie für nutzlos aufgewendete Frachtvergütungen. Die Arrestklägerin stützte ihre Schadensersatzforderungen darauf, dass die Arrestbeklagte ihr die Verfälschung des Weins

³⁴⁸ Siehe oben, S. 17 und S. 65 ff.

³⁴⁹ Siehe oben, S. 63 f. und S. 81.

arglistig verschwiegen und sie durch Täuschung zum Vertragsschluss veranlasst habe.³⁵⁰

Die Entscheidung des OLG Koblenz betraf vordergründig Probleme der internationalen Arrestzuständigkeit. Das OLG Koblenz ging davon aus, dass allein die Tatsache, dass das Hauptsacheverfahren beim LG Koblenz anhängig war, nicht ausreiche, um auch die internationale Arrestzuständigkeit des LG Koblenz zu begründen. § 919 ZPO sei insofern einschränkend auszulegen. Das Arrestgericht habe vielmehr auch seine internationale Zuständigkeit für die Hauptsache gesondert zu prüfen.³⁵¹ Diese Ansicht des OLG Koblenz ist umstritten.³⁵² Auf die Probleme der internationalen Arrestzuständigkeit kommt es in dieser Arbeit aber nicht an. Relevant sind vielmehr die Ausführungen des Gerichts hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit.

Die deutschen Gerichte seien in der Hauptsache nicht international zuständig. Die besonderen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVÜ seien nicht einschlägig. Der Erfüllungsort der Lieferpflicht gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ liege in Italien („ab italienischer Kellerei“).³⁵³ Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte lasse sich auch nicht über Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ begründen. Denn Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ scheidet aus, wenn der Kläger eine Schadenshaftung geltend mache, die an einen Vertrag anknüpfe.³⁵⁴

Die Arrestklägerin stütze ihre Schadensersatzforderung darauf, dass die Arrestbeklagte ihr die Verfälschung des Weins arglistig verschwiegen und die Arrestklägerin durch Täuschung zum Vertragsschluss veranlasst habe. In diesem Lebenssachverhalt könne sowohl eine unerlaubte Handlung nach §§ 823 Abs. 2 iVm 263 StGB, als auch eine Vertragsverletzung erblickt werden. Dies mache

³⁵⁰ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241.

³⁵¹ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 242.

³⁵² Vgl. etwa die streitige Darstellung des Problems der internationalen Arrestzuständigkeit bei *Hanisch*, IPRax 1991, 215 ff.

³⁵³ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243.

³⁵⁴ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis).

auch die Arrestklägerin deutlich, indem sie sich ausdrücklich auf den vertraglichen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung berufe.³⁵⁵

In einem solchen Fall einer sich „aus ein und demselben Lebenssachverhalt ergebenden Anspruchskonkurrenz“, stehe das deliktische Schadensbegehren „in unmittelbarem Bezug zum Vertragsverhältnis.“³⁵⁶ Das Schadensersatzbegehren der Arrestklägerin knüpfe also an einen Vertrag an. Knüpfe ein Schadensbegehren aber an einen Vertrag an, müsse es am Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ geltend gemacht werden. Der EuGH³⁵⁷ habe nämlich entschieden, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nur für Klagen eröffnet sei, die gerade nicht an einen Vertrag anknüpfen. Aus diesem Grund könne nach Ansicht des OLG Koblenz vorliegend keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ hergeleitet werden.³⁵⁸

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Die Entscheidung des OLG Koblenz passt gut zu der zuvor besprochenen Entscheidung des OLG München.³⁵⁹ Kern der Entscheidung ist ebenfalls, dass der nach nationalem Recht deliktisch zu qualifizierende Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 263 StGB den Gerichten zufolge am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen sei, wenn er sich aus demselben Lebenssachverhalt ergibt, aus dem auch vertragliche Ansprüche resultieren.

Auch das OLG Koblenz ging damit von einer Dominanz des Vertragsgerichtsstands gegenüber dem Deliktsgerichtsstand in Haftungsfällen aus.³⁶⁰ Zur dogmatischen Begründung wird in der Literatur diskutiert, ob das OLG Koblenz sich für „eine Art Annexkompetenz“ am Vertragsgerichtsstand ausgesprochen ha-

³⁵⁵ § 463 a.F. (gültig bis zum 31.12.2001); OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243.

³⁵⁶ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243.

³⁵⁷ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis).

³⁵⁸ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243 f.

³⁵⁹ Siehe oben, S. 82 ff.

³⁶⁰ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 519; vgl. auch *Oberhammer* in *Dasser/Oberhammer LugÜ*, 2. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 110, Fn 259.

be.³⁶¹ Dies kann der Entscheidung bei genauer Betrachtung jedoch nicht entnommen werden. Das OLG Koblenz entschied nicht, dass am Vertragsgerichtsstand auch Ansprüche geltend gemacht werden können, die nach der Verordnung deliktisch zu qualifizieren sind.³⁶²

Vielmehr ging das Gericht davon aus, dass die Ansprüche aus unerlaubter Handlung „an einen Vertrag anknüpfen“, weil sie sich auf denselben Lebenssachverhalt stützten wie die vertraglichen Ansprüche.³⁶³ In der Konsequenz sah das Gericht den Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für die geltend gemachten Ansprüche gerade nicht eröffnet.³⁶⁴ Das OLG Koblenz scheint sich mithin ebenso wie das OLG München³⁶⁵ einer verordnungsautonomen „Umqualifikation“ bedient zu haben und in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz für sämtliche Ansprüche des Klägers allein den Vertragsgerichtsstand als eröffnet anzusehen.³⁶⁶ Das OLG Koblenz verzichtete wie das OLG München auf jegliche Einschränkung und ging damit ebenfalls weiter als der EuGH in der „Brogsitter-Entscheidung“.

h) OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07

aa) Inhalt der Entscheidung

Der Kläger schloss mit der Beklagten, einem Brokerhaus aus London, Börsentermingeschäfte ab, die von einer dritten, in Düsseldorf ansässigen Firma vermittelt wurden. Der Kläger warf der Beklagten Verletzung von Aufklärungspflichten und Teilnahme an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung durch das Vermittlungsunternehmen vor. Der Kläger machte daher vor dem LG Düsseldorf Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend.³⁶⁷

³⁶¹ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 519; vgl. auch *von Hein*, IPRax 2010, 330, 342, Fn 168.

³⁶² So wohl auch *Kropholler/von Hein*, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79, Fn 479 und *Oberhammer* in *Dasser/Oberhammer LugÜ*, 2. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 110, Fn 259.

³⁶³ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243.

³⁶⁴ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89, IPRax 1991, 241, 243 f.

³⁶⁵ Siehe oben, S. 82 ff.

³⁶⁶ So wohl auch *Kropholler/von Hein*, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79, Fn 479 und *Oberhammer* in *Dasser/Oberhammer LugÜ*, 2. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 110, Fn 259.

³⁶⁷ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei LG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2007, 6 O 359/06.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte war nach Ansicht des OLG Düsseldorf gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO für die deliktischen Ansprüche des Klägers gegeben.³⁶⁸ Der Vertrag zwischen den Parteien entfalte hinsichtlich der Gerichtsstände „keine Sperrwirkung.“³⁶⁹ Die Beklagte hatte argumentiert, dass die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO sämtliche Ansprüche abschließend umfasse, sodass der Deliktsgerichtsstand bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz verdrängt werde. Dieses Argument wies das OLG Düsseldorf zurück. In der Urteilsbegründung führte das Gericht dann noch aus, dass am Vertragsgerichtsstand nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden könnten und Annexkompetenzen am Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVO nicht bestünden.³⁷⁰

Dies ergebe sich aus der gebotenen restriktiven Auslegung der besonderen Zuständigkeitsvorschriften. Außerdem verwies das OLG Düsseldorf auf die Rechtsprechung von EuGH und BGH zum Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVO.³⁷¹ Das OLG Düsseldorf erachtete die höchstrichterliche Rechtsprechung zur fehlenden Annexkompetenz am Deliktsgerichtsstand als problemlos auf den Vertragsgerichtsstand übertragbar. Das Gericht sah „keine Besonderheiten des vorliegenden Falles, die eine Abweichung von der zitierten Rechtsprechung des EuGH oder des BGH rechtfertigen könnten.“³⁷²

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Anders als die Oberlandesgerichte München und Koblenz ging das OLG Düsseldorf nicht davon aus, dass der Deliktsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz vom Vertragsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO verdrängt wird. Gleichzeitig sprach sich das OLG Düsseldorf unmissverständlich gegen Annexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen aus.

³⁶⁸ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 26 ff.

³⁶⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 33.

³⁷⁰ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 33 f.

³⁷¹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 34: Verweis auf EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis) und BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03.

³⁷² OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07, juris Rn 34.

Nachgehend bestätigte der BGH die Entscheidung des OLG Düsseldorf im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit.³⁷³ In der Urteilsbegründung ging der BGH auf zuständigkeitsrechtliche Problematiken allerdings nicht ein, sondern stellte lediglich fest, dass eine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO bestehe.³⁷⁴ Damit ging auch der BGH davon aus, dass Art. 5 Nr. 1 EuGVO keine „Sperrwirkung“ entfaltet. Eine Begründung lässt sich im Urteil des BGH nicht finden. Der BGH traf auch keine Aussagen zu Annexkompetenzen.

i) OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.02.2011, 1 U 574/09-153

aa) Inhalt der Entscheidung

Die deutsche Klägerin beschäftigte sich mit der Verzinkung von Stahlbaukonstruktionen. Bei einer Verzinkung werden Konstruktionsteile in Zinkbäder getaucht. Seit dem 01.08.2002 verwendete die Klägerin für ihre Zinkbäder unter anderem die von der belgischen Beklagten entwickelten und produzierten „G-Legierungen.“ Vertreter der Beklagten hatten die Klägerin im Vorfeld der Einführung der „G-Legierungen“ und auch noch später während der Anwendung im Betrieb der Klägerin beraten. Ob die Beratungsleistungen zu einem eigenständigen Beratungsvertrag führten, ist zwischen den Parteien streitig. Seit 2005 traten an verschiedenen Stahlelementen, welche die Klägerin mit der „G-Legierung“ verzinkt hatte, Risse auf. Die Klägerin machte daher vor dem LG Saarbrücken vertragliche Ansprüche wegen Falschberatung und deliktische Ansprüche aus Produkthaftung geltend.

Das OLG Saarbrücken erläuterte zunächst, dass der Kläger das Bestehen eines eigenständigen Beratungsvertrags schlüssig vorgetragen habe und dass für etwaige Ansprüche aus dem Beratungsvertrag der Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 a EuGVO eröffnet sei.³⁷⁵ Für die vertraglichen Ansprüche sei ein Gerichtsstand in Saarbrücken gegeben, weil die Beklagte die angeblich mangel-

³⁷³ BGH, Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09.

³⁷⁴ BGH, Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09, juris Rn 30 ff.

³⁷⁵ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 50 ff.

hafte Beratungsleistung unstreitig im Gerichtsbezirk Saarbrücken erbracht habe.³⁷⁶

Bei den Produkthaftungsansprüchen handele es sich dagegen um Ansprüche aus „unerlaubter Handlung.“ Für diese Ansprüche sei Art. 5 Nr. 3 EuGVO eröffnet.³⁷⁷ Der Deliktsgerichtsstand sei für alle Klagen eröffnet, die nicht an einen Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVO anknüpfen.³⁷⁸ Hier bestehe zwar eine Vertragsbeziehung zwischen den Parteien und der Kläger verfolge in dem Rechtsstreit auch vertragliche Ansprüche. Die vertraglichen Ansprüche stünden jedoch „nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Lieferung des Produkts.“³⁷⁹ Der Kläger stütze sich nicht etwa auf die Mangelhaftigkeit des Produkts. Vielmehr behaupte der Kläger Ansprüche aus einem eigenständigen Beratungsvertrag. In der Konsequenz ging das OLG Saarbrücken davon aus, dass die Produkthaftungsansprüche nicht an einen Vertrag anknüpfen und somit Art. 5 Nr. 3 EuGVO einschlägig sei.³⁸⁰

Dass das LG Saarbrücken auch über die Produkthaftungsansprüche entscheiden könne, ergebe sich allein daraus, dass jedenfalls der Erfolgsort in Deutschland belegen sei.³⁸¹ Die Zuständigkeit für die Ansprüche aus unerlaubter Handlung folge aber gerade nicht bereits aus der Eröffnung des vertraglichen Gerichtsstandes des Art. 5 Nr. 1 EuGVO in Saarbrücken.³⁸² Nach „wohl noch herrschender Meinung“ sei in Fällen der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz, in denen „nur für eine Anspruchsgrundlage die internationale Zuständigkeit gegeben ist, [...] die Kognitionsbefugnis des angegangenen Gerichts beschränkt.“³⁸³

³⁷⁶ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 73.

³⁷⁷ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 80.

³⁷⁸ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 82 unter Verweis u.a. auf EuGH, Urteil vom 01.10.2002, Rs C-167/00 (Henkel).

³⁷⁹ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 83.

³⁸⁰ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 83.

³⁸¹ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 85 ff.

³⁸² OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 78.

³⁸³ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, juris Rn 78 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, s.o. S. 79 ff.; OLG München, Urteil vom 09.09.2009, 20 U 2721/09, siehe oben, S. 78, Fußnote 321; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2008, I-15 U 18/07, siehe oben, S. 78, Fußnote 321.

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Das OLG Saarbrücken lehnte Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für deliktische Ansprüche im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO ab und prüfte stattdessen die internationale Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO eigenständig.³⁸⁴ Das OLG Saarbrücken setzte sich mit dem Problem der Annexkompetenzen allerdings nicht argumentativ auseinander, sondern bemühte unter Hinweis auf die „wohl noch herrschende Meinung“ ein Autoritätsargument.

Dabei relativierte das OLG Saarbrücken die Überzeugungskraft des eigenen Arguments, indem es Zweifel erkennen ließ, ob es sich bei der Auffassung, die Annexkompetenzen ablehnt, überhaupt um die herrschende Meinung handelt („wohl“). Außerdem erkannte das Gericht bei der „herrschenden Meinung“ offenbar einen Veränderungsprozess („noch“). Durch die Relativierung deutete das OLG Saarbrücken an, dass das Gericht eine gewisse Sympathie für die Anerkennung von Annexkompetenzen haben könnte. Das Gericht brauchte die Frage nicht final zu entscheiden, weil ohnehin eine Zuständigkeit des LG Saarbrücken gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO bestand.

Weiterhin zeigt die Entscheidung, dass auch das OLG Saarbrücken der Auffassung ist, dass der Deliktsgerichtsstand der EuGVO in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz nicht durch den Vertragsgerichtsstand verdrängt wird. Ebenso wie das OLG Düsseldorf³⁸⁵ setzte sich das OLG Saarbrücken damit in Widerspruch zu den Entscheidungen der Oberlandesgerichte München³⁸⁶ und Koblenz.³⁸⁷

³⁸⁴ Vgl. von *Hein*, IPRax 2013, 54, 60.

³⁸⁵ OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2009, 6 U 256/07

³⁸⁶ OLG München, Urteil vom 08.03.1989, 15 U 5989/88

³⁸⁷ OLG Koblenz, Urteil vom 23.02.1990, 2 U 1795/89

j) LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12

aa) Inhalt der Entscheidung

Mit Beschluss vom 27.09.2012³⁸⁸ legte das LG Krefeld Fragen aus dem Rechtsstreit, der zum „Brogsitter-Urteil“ führen sollte, dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Das LG Krefeld sah für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB iVm UWG nicht den Deliktsgerichtsstand, sondern den Vertragsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO eröffnet.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass ohne die vertragliche Exklusivitätsabrede „die behaupteten (deliktischen) Wettbewerbsverstöße nicht hätten eintreten können.“³⁸⁹ Die den Beklagten vorgeworfenen Pflichtverletzungen beinhalteten „zugleich eine Verletzung der vertraglichen Pflichten.“ Die vertraglichen Abreden bildeten also gewissermaßen „die Grundlage für etwaige Schadensersatzansprüche“, bzw. stellten „den Rahmen dar, von dem auch die deliktisch relevanten Ansprüche ummantelt“ seien.³⁹⁰ Daher stehe „das vertragliche Element so im Vordergrund“, dass „eine Anknüpfung an einen Vertrag vorliegt“, was zur Eröffnung des Vertragsgerichtsstands nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO für die geltend gemachten Ansprüche führe.³⁹¹

bb) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Das LG Krefeld sah den Vertragsgerichtsstand eröffnet, weil „eine Anknüpfung an einen Vertrag“ vorliege. Das Gericht ging folglich davon aus, dass das Klagebegehren in den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands fällt. Damit ging das Gericht ebenfalls von einer verordnungsautonomen „Umqualifikation“ des Klagebegehrens aus.

³⁸⁸ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12.

³⁸⁹ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12, juris Rn 43.

³⁹⁰ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12, juris Rn 43.

³⁹¹ LG Krefeld, Beschluss vom 27.09.2012, 12 O 28/12, juris Rn 41.

k) Gesamtbewertung der deutschen Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO

Wie der EuGH, lehnen auch die deutschen Gerichte Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO ab. Zum Vertragsgerichtsstand haben bislang nur die Oberlandesgerichte Düsseldorf und Saarbrücken Stellung genommen und sich gegen Annexkompetenzen ausgesprochen. Der BGH hat sich noch nicht eindeutig positioniert. Allerdings betonte der BGH bereits in zwei Entscheidungen, dass die besonderen Zuständigkeiten des Art. 5 EuGVO „keiner erweiterten Auslegung zugänglich“ seien.³⁹² Diese grundlegende und auf den gesamten Artikel 5 bezogene systematische Wertung legt nahe, dass auch der BGH Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand ablehnt.

Statt für Annexkompetenzen findet sich in der deutschen Rechtsprechung Sympathie für die auch vom EuGH favorisierte Qualifikationslösung, das heißt einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands im Wege der verordnungsautonomen „Umqualifikation“ von im nationalen Recht deliktischen Ansprüchen. Dabei gingen die Oberlandesgerichte München und Koblenz sogar weiter als der EuGH, indem sie sich ohne Einschränkungen für eine „Umqualifikation“ in allen Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz aussprachen. Nach dieser Rechtsprechung stellt sich die Frage nach Annexkompetenzen bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz gar nicht, der Deliktsgerichtsstand wäre stets durch den Vertragsgerichtsstand verdrängt. Dem haben sich allerdings in neuerer Rechtsprechung die Oberlandesgerichte Düsseldorf und Saarbrücken und auch der BGH nicht angeschlossen. Die Gerichte gingen von einem Nebeneinander der besonderen Gerichtsstände des Vertrags und Delikts in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz aus.

Zusammenfassend steht die deutsche Rechtsprechung damit der des EuGH nahe. Annexkompetenzen sind nach Ansicht der Gerichte aus systematischen Gründen nicht anzuerkennen. Bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz kann jedoch - nach Ansicht einiger Gerichte - eine verordnungsautonome „Umqualifikation“ vorgenommen und so der Vertragsgerichtsstand geöffnet werden.

³⁹² BGH, Urteil vom 07.12.2004, XI ZR 366/03, juris Rn 40 f.; BGH, Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 28/09, juris Rn 26.

2. Österreich

In insgesamt drei wichtigen Entscheidungen³⁹³ beschäftigten sich die österreichischen Gerichte mit der zuständigkeitsrechtlichen Qualifikation von Schadensersatzansprüchen eines Klägers, die aus der Verletzung von Schutzgesetzen resultieren. Im deutschen Recht entsprechen die Begehren der Kläger Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz.

a) Inhalt der Entscheidungen

In den drei Entscheidungen öffneten die österreichischen Gerichte den Vertragsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO für Schadensersatzansprüche, die aus einer - national als deliktisch zu qualifizierenden - Verletzung von Schutzgesetzen resultieren. Zur Begründung stellten die Gerichte auf den „engen Zusammenhang“ des jeweiligen Delikts zu einem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag ab.

Das deliktische Verhalten des Handelsvertreters, das der Entscheidung des OGH vom 21.11.2001 zugrunde lag, knüpfte an den Handelsvertretervertrag an, weil es zu dem strafrechtlich relevanten Verhalten im Zuge der Ausführung des Vertrags kam.³⁹⁴ Der Beklagte hatte als Handelsvertreter berechtigterweise Kopierrahmen des Geschädigten verkauft, die Zahlungen aus den Geschäften aber auf sein Privatkonto umgeleitet. Auch in dem Urteil des OGH vom 23.02.2005³⁹⁵ stellte das Gericht entscheidend darauf ab, dass es zu dem strafrechtlich relevanten Verhalten im Zusammenhang mit der Ausübung einer vertraglichen Pflicht kam. Der Klägerin war „im Zuge ihrer auf Grund des Vertrages erbrachten Tätigkeit ein Irrtum unterlaufen“, den der Beklagte strafrechtlich relevant ausnutzte.

³⁹³ OGH, Urteil vom 21.11.2001, 3 Ob 168/00b; OLG Wien, Urteil vom 26.05.2003, 3 R 49/03b und OGH, Urteil vom 23.02.2005, 9 Ob 2/05t.

³⁹⁴ OGH, Urteil vom 21.11.2001, 3 Ob 168/00b.

³⁹⁵ OGH, Urteil vom 23.02.2005, 9 Ob 2/05t.

In dem vom OLG Wien entschiedenen Fall³⁹⁶ klagte der Insolvenzverwalter gegen den ehemaligen Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft wegen Verletzung der gesetzlichen Pflicht aus § 22 URG (österreichisches Unternehmensreorganisationsgesetz) zur Einleitung von Reorganisationsmaßnahmen und gegebenenfalls zur rechtzeitigen Konkursanmeldung. Die Haftung des Geschäftsführers wegen unterlassener Reorganisationsmaßnahmen sei untrennbar mit dem Geschäftsführervertrag verbunden. Ohne das Vertragsverhältnis gäbe es die Pflicht zur Sanierung oder gegebenenfalls zur Konkursanmeldung nicht. Auch hier sah das Gericht den Vertragsgerichtsstand der EuGVO und nicht den Deliktsgerichtsstand eröffnet.

b) Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen

In den Entscheidungen ist ebenfalls die Tendenz erkennbar, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands möglichst weit zu fassen und auch auf Ansprüche zu erstrecken, die im nationalen Recht deliktischer Natur sind.

Bei der Besprechung der „Peters-Entscheidung“ wurde bereits der Gedanke festgehalten, dass bei Vertragspartnern gegenüber Unbekannten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass deliktische Ansprüche zwischen den Parteien entstehen. Dies hängt damit zusammen, dass bei der Ausübung vertraglicher Pflichten auch deliktische Pflichten verletzt werden können.³⁹⁷ Die Entscheidungen der österreichischen Gerichte bestätigen, dass die deliktischen Ansprüche in diesem Fall von dem Vertrag geprägt sind und daher am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden sollten.

Dogmatisch haben die österreichischen Gerichte die Ansprüche verordnungsautonom „umqualifiziert“. Denn in allen drei Entscheidungen verneinten die Gerichte eine Zuständigkeit gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Hätten die Gerichte Annexkompetenzen des Vertragsgerichts angenommen, hätten sie sich auch für zuständig erklären können, um über den deliktischen Anspruch isoliert zu entscheiden. Die Gerichte lehnten die Eröffnung des Deliktsgerichtsstands aber

³⁹⁶ OLG Wien, Urteil vom 26.05.2003, 3 R 49/03b.

³⁹⁷ Siehe oben, S. 37.

gerade mit der Begründung ab, dass es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um vertragliche Ansprüche handele.

B. Analyse der Rechtsprechung zum LugÜ

Im Folgenden soll ergänzend zur Analyse der Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO (bzw. zu Vorgängern dieser) auch die Rechtsprechung zum LugÜ untersucht werden. Das LugÜ ist ein Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft mit der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.³⁹⁸ Ziel des LugÜ war es, die Anwendung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens, „das dasselbe Rechtsgebiet zum Gegenstand hat, auf Island, Norwegen und die Schweiz [zu erstrecken].“³⁹⁹ Das LugÜ ist das „Parallelübereinkommen“ zum Brüsseler Übereinkommen.⁴⁰⁰ Aufgrund dieser Parallelität kann die Rechtsprechung, die zu einem dieser Übereinkommen ergeht, auch zur Auslegung des Parallelübereinkommens herangezogen werden.⁴⁰¹

I. Deutschland

1. BGH, Urteil vom 05. Oktober 2010, VI ZR 159/09

a) Inhalt der Entscheidung

Der in Deutschland wohnhafte Kläger schloss mit der Beklagten, einer in der Schweiz ansässigen Aktiengesellschaft, im Jahre 1998 einen Vermögensverwaltungsvertrag. Im Zuge dieses Vertragsverhältnisses überwies der Kläger insgesamt 27.000 EUR an die Beklagte. In dem Vertrag hatten die Parteien Zürich als Gerichtsstand vereinbart. Als der Kläger im Jahre 2006 das Vertragsverhältnis kündigte, betrug der Kontostand noch 470,49 EUR. Es stellte sich heraus, dass

³⁹⁸ EG (1) des Beschlusses des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung des Lugano Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft (2007/712/EG).

³⁹⁹ EG (1) des Beschlusses des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung des Lugano Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft (2007/712/EG).

⁴⁰⁰ EG (5) zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001; vgl. BGH NJW-RR 2002, 1149, 1150.

⁴⁰¹ Vgl. BGH NJW-RR 2002, 1149, 1150.

die Beklagte nicht über die gem. § 32 Abs. 1 S. 1 KWG erforderliche Erlaubnis der Aufsichtsbehörde verfügte, Finanzdienstleistungen in Deutschland zu erbringen. Mit seiner auf §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 Abs. 1 S. 1 KWG gestützten Klage verlangte der Kläger von der Beklagten den Differenzbetrag zu 27.000 EUR als Schadensersatz.

Der für die Zwecke dieser Arbeit wesentliche Streitpunkt des Falles bestand darin, ob es sich bei dem Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 iVm 32 KWG um einen Anspruch „aus Vertrag“ handelt, wie es der Verbrauchergerichtsstand des LugÜ gem. Art. 13 Abs. 1 LugÜ (a.F.) fordert. Auf die Revision des Klägers hin entschied der BGH, dass im Streitfall eine Klage „aus Vertrag“ vorliege, sodass eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte am Verbrauchergerichtsstand gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, Art. 14 Abs. 1 Alt. 2 LugÜ (a.F.) gegeben sei.⁴⁰²

Zur Begründung griff der BGH im Ausgangspunkt auf die vom EuGH im „Gabriel-Urteil“⁴⁰³ entwickelten Grundsätze zurück. Der EuGH habe entschieden, dass der Verbrauchergerichtsstand für alle Klagen eröffnet sei, die zu dem Verbrauchervertrag „eine so enge Verbindung [aufweisen], dass sie von ihm nicht getrennt werden [können].“⁴⁰⁴ Liege diese „enge Verbindung“ vor, könnten auch Klagen, die sich „allgemein auf einen Vertrag beziehen“ und auf einer „gesetzlichen Grundlage“ beruhen, am Verbrauchergerichtsstand geltend gemacht werden.⁴⁰⁵

Der vom Kläger vorliegend geltend gemachte Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 iVm 32 KWG weise die erforderliche „enge Verbindung“ zum Verbrauchervertrag auf. Der Beklagte habe aufgrund des Verbots gem. § 32 KWG den Vermögensverwaltungsvertrag überhaupt nicht abschließen dürfen. Der Kläger verlange mit seinem Anspruch den Geldbetrag zurück, den er dem Beklagten aufgrund des

⁴⁰² BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 8, Rn 22.

⁴⁰³ Siehe oben, S. 37 ff.

⁴⁰⁴ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 15.

⁴⁰⁵ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 23.

Vermögensverwaltungsvertrages überlassen hatte.⁴⁰⁶ Deshalb falle der „nach deutschem Recht deliktische Anspruch“ in den Anwendungsbereich des Art. 13 LugÜ.⁴⁰⁷

Zu dieser Rechtsansicht gelangte der BGH insbesondere aufgrund des Schutzzwecks des Verbrauchergerichtsstands. Zweck des besonderen Gerichtsstands nach Art. 13 LugÜ sei es, dem Verbraucher als der „wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen“ Vertragspartei eine Klage an dessen Wohnsitz zu ermöglichen.⁴⁰⁸ Der Schutz des Verbrauchers dürfe nicht umgangen werden, indem Ansprüche, welche die beschriebene „enge Verbindung“ zu dem Verbrauchervertrag aufweisen, „gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung als deliktisch [qualifiziert werden].“⁴⁰⁹

Dabei erkannte der BGH auch keinen Verstoß gegen das „Gebot der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände und der Rechtssicherheit.“⁴¹⁰ Für den Vermögensverwalter sei es vorhersehbar, dass er sich am Verbrauchergerichtsstand auch gegen Ansprüche verteidigen muss, die zu dem Vermögensverwaltungsvertrag eine so „enge Verbindung“ aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können.⁴¹¹

b) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Der BGH gestattete es dem Verbraucher, den gesetzlichen Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 KWG am Verbrauchergerichtsstand geltend zu machen. Nach Ansicht des BGH spiele es für den Anwendungsbereich des Verbrauchergerichtsstands keine Rolle, wenn ein Anspruch im nationalen Recht deliktisch zu qualifizieren ist. Der Verbrauchergerichtsstand sei für Ansprüche eröffnet, die in ausreichend „enger Verbindung“ zum Verbrauchervertrag stehen. Zum besseren Schutz des Verbrauchers sollte der Verbraucher auch delikti-

⁴⁰⁶ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 24.

⁴⁰⁷ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 26.

⁴⁰⁸ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 23.

⁴⁰⁹ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 26.

⁴¹⁰ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 26.

⁴¹¹ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 26.

sche Ansprüche an seinem Heimatgerichtsstand geltend machen können.⁴¹² Es stellt sich die Frage, ob der BGH dabei Annexkompetenzen am Verbrauchergerichtsstand anerkannte, oder sich, ebenso wie der EuGH⁴¹³, der Technik der „Umqualifikation“ eines nach nationalem Recht deliktischen Anspruchs bediente (hierzu unter **aa**). Des Weiteren wirft das Urteil die Frage auf, ob die Rechtsprechung des BGH auch auf Fälle übertragen werden kann, an denen kein Verbraucher beteiligt und beide Parteien gleich schutzwürdig sind (hierzu unter **bb**).

aa) Dogmatische Begründung des BGH

Fraglich ist zunächst, ob der BGH den nach deutschem Recht deliktischen Anspruch in einen vertraglichen Anspruch „umqualifizierte“, oder ob der BGH mit der Entscheidung Annexkompetenzen am Verbrauchergerichtsstand zuließ.

Auf der einen Seite führte der BGH aus, dass am Verbrauchergerichtsstand auch Klagen erhoben werden können, die sich „allgemein auf einen Vertrag beziehen“, solange sie zu dem Verbrauchervertrag in ausreichend „enger Verbindung“ stehen.⁴¹⁴ In einem späteren Urteil in diesem Rechtsstreit⁴¹⁵ erläuterte der BGH zudem, dass für die Begründung des Verbrauchergerichtsstands nicht die „Geltendmachung eines vertraglichen Anspruchs im engeren Sinn erforderlich“ sei.⁴¹⁶ Diese weit gewählten Formulierungen könnten andeuten, dass auch Klagen, die nicht „aus einem Vertrag“ entspringen und damit übereinkommensautonom deliktisch zu qualifizieren sind, am Verbrauchergerichtsstand geltend gemacht werden können, solange sie sich „auf den Vertrag beziehen“ und in ausreichend „enger Verbindung“ zum Vertrag stehen.

Auf der anderen Seite machte der BGH zu Beginn seiner Urteilsbegründung deutlich, dass Art. 13 Abs. 1 LugÜ nur anwendbar sei, wenn die erhobene Klage

⁴¹² Vgl. *Huber*, IPRax 2015, 403, 404 zu BGH Urteil vom 24.06.2014, VI ZR 347/12.

⁴¹³ Siehe oben, S. 72 f.

⁴¹⁴ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 23.

⁴¹⁵ BGH, Urteil vom 24.06.2014, VI ZR 347/12 (Der Kläger hatte ausgehend von oben beschriebenem Sachverhalt noch eine Klage gegen den Verwaltungsrat der schweizerischen Aktiengesellschaft als vertretungsberechtigtes Organ angestrengt. Das BGH Urteil vom 24.06.2014 erging zur Klage gegen diesen Beklagten zu 2.); so auch BGH, Urteil vom 06.03.2012, VI ZR 70/10, juris Rn 21.

⁴¹⁶ BGH, Urteil vom 24.06.2014, VI ZR 347/12, juris Rn 22.

„als Klage aus einem Vertrag zu qualifizieren [ist].“⁴¹⁷ Gegen Ende der Urteilsbegründung stellte der BGH zudem klar, dass aus Verbraucherschutzgesichtspunkten im Rahmen des LugÜ nicht der nationalen Qualifikation des Anspruchs aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 KWG gefolgt werden dürfe, sondern der Anspruch bei autonomer Auslegung als Anspruch „aus Vertrag“ anzusehen sei.⁴¹⁸

Der BGH bediente sich also der Technik der autonomen „Umqualifikation“ des nach nationalem Recht deliktischen Anspruchs.⁴¹⁹

bb) Lässt sich die Entscheidung des BGH auch auf Fälle übertragen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist?

Fraglich ist weiterhin, ob die Entscheidung des BGH, die zum Verbrauchergerichtsstand des LugÜ ergangen ist, auch auf den allgemeinen Vertragsgerichtsstand und damit auf Fälle übertragen werden kann, an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Zunächst bleibt festzuhalten, dass sich die Frage, ob ein Anspruch „aus Vertrag“ vorliegt, auch beim allgemeinen Vertragsgerichtsstand stellt. Der EuGH betonte jedoch wiederholt, dass der Vertragsbegriff im Verbraucher- und im Vertragsgerichtsstand nicht notwendigerweise deckungsgleich ist.⁴²⁰

Weiterhin fällt auf, dass der BGH im Wesentlichen auf Verbraucherschutzaspekte abstellte, um seine Entscheidung zu rechtfertigen. Durch die Einbeziehung des im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierenden Anspruchs in den Anwendungsbereich des Verbrauchergerichtsstands werde „dessen Normzweck angemessen Rechnung getragen, der an die besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers anknüpft.“⁴²¹

Abseits von Verbraucherfällen ist am allgemeinen Vertragsgerichtsstand keine der Parteien „besonders schutzbedürftig.“ Daher könnten Zweifel angebracht

⁴¹⁷ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 14.

⁴¹⁸ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 26.

⁴¹⁹ *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466; *Baumert*, EWiR 2010, 795, 796; *Schaub*, LMK 2011, 313318; *Müller*, EuZW 2015, 218, 221.

⁴²⁰ *Huber*, IPRax 2015, 403, 404; vgl. etwa EuGH, Urteil vom 28.01.2015, C-375/13 (Kolassa), Rn 36 ff; EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 44 ff.

⁴²¹ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 26.

sein, ob der BGH die „Umqualifikation“ des nach nationalem Recht deliktischen Anspruchs auch am allgemeinen Vertragsgerichtsstand vorgenommen hätte. Zwar verwies der BGH auch auf die „Engler-Rechtsprechung“ des EuGH, mit der der EuGH den allgemeinen Vertragsgerichtsstand für den im nationalen Recht deliktischen Anspruch aus § 5 j KSchG öffnete.⁴²² Der BGH stellte heraus, dass die „Engler-Rechtsprechung“ nichts an der Formel geändert habe, dass Ansprüche, die untrennbar mit dem Vertrag verbunden sind, Ansprüche „aus Vertrag“ seien.⁴²³

Allerdings erging auch das „Engler-Urteil“ zu einer Unternehmer/Verbraucher-Konstellation. Bei der Analyse des „Engler-Urteils“ wurden daher auch bereits Zweifel formuliert, ob die Rechtsprechung auf Fälle übertragen werden kann, an denen kein Verbraucher beteiligt ist.⁴²⁴

Auch hier könnte der Verbraucherschutz der eigentliche Grund sein, warum ein nach nationalem Recht deliktischer Anspruch als Anspruch „aus Vertrag“ behandelt wird, während die „enge Verbindung“ zum Verbrauchervertrag lediglich der „Test“ dafür ist, ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmemöglichkeit vorliegen.⁴²⁵ Die Rechtsprechung ist also nicht unbesehen auf Fälle übertragbar, an denen kein Verbraucher beteiligt ist.

c) Fazit

Im Ergebnis kann dem BGH-Urteil vom 05. Oktober 2010 ebenfalls die Tendenz entnommen werden, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands in Haftungsfällen gegenüber dem Deliktsgerichtsstand auszuweiten, weil es dem Verbraucher gestattet wurde, einen im deutschen Recht deliktisch zu qualifizierenden Anspruch am Verbrauchergerichtsstand geltend zu machen.⁴²⁶

⁴²² Siehe oben, S. 40.

⁴²³ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, juris Rn 15.

⁴²⁴ Siehe oben, S. 47 ff.

⁴²⁵ Vgl. zu diesem Argument bereits oben, S. 49.

⁴²⁶ Vgl. *Huber*, IPRax 2015, 403, 404 zu BGH, Urteil vom 24.06.2014, VI ZR 347/12.

Der Entscheidung kann jedoch nicht entnommen werden, dass der BGH dieses Ziel mithilfe von Annexkompetenzen erreichen will. Vielmehr spricht sich das Gericht für eine „Umqualifikation“ der Ansprüche aus, um dem Verbraucher eine Klage in seiner Heimat zu ermöglichen.

Dass der BGH sich in einem Verbraucherfall der Technik der „Umqualifikation“ bediente, verdient eine gesonderte Herausstellung. Bei der Untersuchung der Rechtsprechung des EuGH wurde erläutert, dass der Verbraucher mit einer Anerkennung von Annexkompetenzen besser geschützt werden könnte. Qualifiziert man den deliktischen Anspruch des Verbrauchers um in einen vertraglichen Anspruch, verliert der Verbraucher nämlich die Möglichkeit, Klage an dem für die Erfolgsaussichten seiner Klage vielleicht günstigeren Deliktsgerichtsstand zu erheben.⁴²⁷ Die Entscheidung des BGH erging jedoch zum Verbrauchergerichtsstand des Art. 16 LugÜ. Am Verbrauchergerichtsstand verbleibt dem Kläger ohnehin die Wahl zwischen einer Klageerhebung in seiner Heimat und am Wohnsitz des Unternehmers. Mithin drohte dem Verbraucher im Fall des BGH kein Verlust seines Wahlrechts zwischen mehreren Gerichtsständen. Daher war die dogmatische Vorgehensweise des BGH im konkreten Fall nicht relevant.

Offen bleibt, ob der BGH in einem dem „Engler-Urteil“ vergleichbaren Fall, in dem der Verbraucher nicht am Verbrauchergerichtsstand sondern nur am Vertragsgerichtsstand klagen kann, den Anspruch auch „umqualifizieren“ würde oder sich in dem Fall für die Anerkennung von Annexkompetenzen aussprechen würde, um dem Verbraucher sein Wahlrecht zu erhalten.

2. BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10 und BGH, Urteil vom 06. März 2012, VI ZR 70/10

Die drei Urteile des BGH ergingen in gleich gelagerten Streitigkeiten, deren Sachverhalte der zuvor besprochenen Entscheidung des BGH vom 05.10.2010

⁴²⁷ Siehe dazu bereits oben, S. 73.

ähneln.⁴²⁸ Der BGH setzte mit den Urteilen seine Rechtsprechung fort und führte weitere Argumente zur Begründung seiner Auffassung an.

a) Inhalt der Entscheidungen

Die deutschen Kläger verlangten von den insgesamt vier Beklagten (Gesellschaften mit Sitz in Zürich) Schadensersatz im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen und einem Hedgefondsgeschäft. Keine der Beklagten verfügte über die nach § 32 KWG erforderliche Erlaubnis zum Vertrieb von Finanzprodukten in Deutschland. Die von den Klägern getätigte Vermögensanlage entwickelte sich stark zu deren Nachteil. Nachdem die Kläger einen Großteil des Anlagegeldes verloren hatten, verlangten sie von den Beklagten mithilfe von Schadensersatzansprüchen Rückerstattung des Anlagegeldes. Die Kläger stützten ihr Klagebegehren auf §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 KWG und auf einen Schadensersatzanspruch aus *culpa in contrahendo* wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzungen.

Wesentlicher Streitpunkt war in allen drei Fällen, ob eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestand. Nach Ansicht des BGH ergebe sich die internationale Zuständigkeit aus dem Verbrauchergerichtsstand des Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 LugÜ.⁴²⁹

Bei dem Anspruch der Kläger aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 KWG handele es sich um einen Anspruch „aus Vertrag.“⁴³⁰ Die Begründung entspricht im Wesentlichen den Ausführungen des BGH im Urteil vom 05. Oktober 2010.⁴³¹ Am Verbrauchergerichtsstand sei es nicht notwendig, dass der Kläger einen vertraglichen Anspruch „im engeren Sinne“ geltend macht. Entscheidend sei vielmehr, dass sich die „Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Ver-

⁴²⁸ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, s.o., S. 96 ff.

⁴²⁹ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 18 ff.; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 19 ff. und BGH, Urteil vom 06. März 2012, VI ZR 70/10, juris Rn 16 ff.

⁴³⁰ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 18; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 19 und BGH, Urteil vom 06. März 2012, VI ZR 70/10, juris Rn 16 ff.

⁴³¹ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 159/09, s.o., S. 96 ff.

bindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann.⁴³²

Dies untermauerte der BGH nun zusätzlich, indem er auf die englische und französische Fassung des Art. 13 LugÜ verwies. Statt von „Klagen aus einem Vertrag“ spreche Art. 13 Abs. 1 LugÜ in den anderen Fassungen von „proceedings concerning a contract“ bzw. von „en matière de contrat.“ Solche Formulierungen ließen eine „wesentlich umfassendere“ Interpretation zu.⁴³³ Die Kläger begründeten ihre Ansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 KWG jeweils damit, dass sie im Zuge von Vermögensverwaltungsaufträgen Geld verloren hätten, die Beklagten aber mangels Genehmigung gem. § 32 KWG die Vermögensverwaltungsaufträge gar nicht hätten abschließen dürfen. Diese Klagebegehren könnten „vom Vertrag nicht getrennt werden.“ Deshalb seien die Begehren als Ansprüche „aus Vertrag“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 LugÜ zu qualifizieren.⁴³⁴

Gleiches gelte für die Ansprüche der Kläger aus *culpa in contrahendo* wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten. Die Kläger trugen vor, die Beklagten hätten ihnen vor Abschluss der Verträge zusätzliche Informationen erteilen müssen, um eine sachgerechte Analyse der mit der Anlageentscheidung verbundenen Risiken zu ermöglichen. Dieses Klagebegehren könne von den Vermögensverwaltungsverträgen ebenfalls nicht getrennt werden. Da es im weiteren Verlauf auch zum Abschluss der Verträge kam, sei der Verbraucherrichtsstand für die Ansprüche aus vorvertraglicher Haftung eröffnet.⁴³⁵

⁴³² BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 32; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 33 und BGH, Urteil vom 06. März 2012, VI ZR 70/10, juris Rn 21.

⁴³³ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 32; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 33.

⁴³⁴ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 32; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 33.

⁴³⁵ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 43; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 44.

b) Interpretation der Entscheidungen im Hinblick auf Annexkompetenzen

Der BGH setzte seine im Urteil vom 5. Oktober 2010 angelegte Rechtsprechung fort. Dabei wiederholte der BGH seine Auffassung, dass der Anspruch der Kläger aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 32 KWG bei verordnungsautonomer Qualifikation als Anspruch „aus Vertrag“ anzusehen sei.⁴³⁶ Daneben qualifizierte der BGH auch den Anspruch aus *culpa in contrahendo* wegen Verletzung von Aufklärungspflichten im Vorfeld des Vertragsschlusses als Anspruch „aus Vertrag“.⁴³⁷

Zur Begründung stellte der BGH entscheidend darauf ab, dass im weiteren Verlauf auch tatsächlich ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde. Der BGH sah sich in diesem Punkt in Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung im „Ilsinger-Urteil“.⁴³⁸

Dies unterstützt die bereits geäußerte Vermutung⁴³⁹, dass Ansprüche aus *culpa in contrahendo* mitunter am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden können und dies dennoch kein Beispiel dafür ist, dass die Rechtsprechung die Geltendmachung deliktischer Ansprüche am Vertragsgerichtsstand akzeptiert. Vielmehr sind Ansprüche aus *culpa in contrahendo* mitunter verordnungsautonom vertraglich zu qualifizieren, wenn es im weiteren Verlauf noch zum Vertragsschluss zwischen den Parteien kam.⁴⁴⁰

Der BGH öffnete den Verbrauchergerichtsstand also gerade nicht mit der Begründung, das Gericht könne aufgrund einer Annexkompetenz auch über deliktische Ansprüche der Kläger entscheiden, sondern wählte die Technik der

⁴³⁶ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 31; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 32.

⁴³⁷ BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 43; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 44.

⁴³⁸ Siehe BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 154/10, juris Rn 43; BGH, Urteil vom 31. Mai 2011, VI ZR 161/10, juris Rn 44 mit Verweis des BGH auf das „Ilsinger-Urteil“ des EuGH.

⁴³⁹ Siehe oben, S. 44 ff.

⁴⁴⁰ Siehe oben, S. 44 ff.

„Umqualifikation“, um dem Verbraucher eine Klage an seinem Heimatgerichtsstand zu ermöglichen.⁴⁴¹

Die Entscheidungen des BGH werden in der Literatur allerdings auch so interpretiert, dass der BGH Annexkompetenzen am Verbrauchergerichtsstand zugelassen habe.⁴⁴² Nach *Hoffmann* habe der BGH aus Verbraucherschutzgründen mit den Entscheidungen die Kognitionsbefugnis am Verbrauchergerichtsstand nicht auf vertragliche Ansprüche beschränkt, sondern auf deliktische Ansprüche ausgeweitet.⁴⁴³ *Gottwald* entnimmt den Entscheidungen, dass der BGH „in der Sache“ Annexzuständigkeiten am Verbrauchergerichtsstand für deliktische Ansprüche angenommen habe.⁴⁴⁴

Gottwald ist beizupflichten, dass es „in der Sache“ in den konkreten Streitfällen keine Rolle spielte, ob der BGH den Verbrauchergerichtsstand mithilfe von Annexkompetenzen oder durch „Umqualifikation“ des deliktischen Schadensersatzanspruchs öffnete. Dogmatisch erscheint es jedoch überzeugender, davon auszugehen, dass der BGH eine „Umqualifikation“ vornahm.⁴⁴⁵

II. Österreich

1. OGH, Urteil vom 28.06.2000, 7 Ob 132/00p

In der Entscheidung vom 28. Juni 2000⁴⁴⁶ stellte der OGH zwar fest, dass weder der Vertragsgerichtsstand noch der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Österreich eröffnet sei. Für den Vertragsgerichtsstand fehle es am Vorliegen einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung. Der Deliktsgerichtsstand sei außerhalb der Produkthaftungsfälle (die hier nicht einschlägig waren) nicht für Klagen des Erwerbers gegen den Hersteller eröffnet, der nicht zugleich Verkäufer der Sache ist.

⁴⁴¹ Vgl. *Erne*, GWR 2011, 367; *Hay/Rasmussen-Bonne*, GWR 2012, 359, 360 f.

⁴⁴² *Hoffmann*, ZJP 2015, 465, 488; *Gottwald* in *MüKo ZPO*, 4. Auflage 2013, Art. 15 EuGVO, Rn 6.

⁴⁴³ *Hoffmann*, ZJP 2015, 465, 488.

⁴⁴⁴ *Gottwald* in *MüKo ZPO*, 4. Auflage 2013, Art. 15 EuGVO, Rn 6.

⁴⁴⁵ So auch *Erne*, GWR 2011, 367; *Hay/Rasmussen-Bonne*, GWR 2012, 359, 360 f.

⁴⁴⁶ OGH, Urteil vom 28.06.2000, 7 Ob 132/00p.

Dennoch traf der OGH interessante Aussagen zur Geltendmachung deliktischer Ansprüche am Vertragsgerichtsstand des LugÜ. So sei der Vertragsgerichtsstand mitunter auch für Schadensersatzansprüche eröffnet, die „(erst) aus dem Gesetz folgen.“⁴⁴⁷ Außerdem sei Art. 5 Nr. 3 LugÜ nicht anwendbar, wenn „die Pflichten, aus deren Verletzung der deliktische Schadensersatzanspruch hergeleitet wird, in einem so engen Zusammenhang mit einem Vertrag stehen, dass dieses vertragliche Element ganz im Vordergrund steht und auch den Charakter des deliktischen Rechtsverhältnisses ganz entscheidend prägt.“⁴⁴⁸ Der OGH zog hier den Schluss nicht explizit, dass der deliktische Anspruch in diesem Fall vor dem nach Art. 5 Nr. 1 LugÜ zuständigen Gericht geltend zu machen sei. Dieser Schluss liegt aber nahe.

Aus den Passagen folgt, dass der OGH die Geltendmachung deliktischer Schadensersatzansprüche am Vertragsgerichtsstand aufgrund eines „engen Zusammenhangs“ zum Vertrag für möglich hielt. Unklar bleibt dabei jedoch, ob der OGH in dem Fall den deliktischen Schadensersatzanspruch in einen vertraglichen Anspruch im Sinne der Verordnung „umqualifizieren“ will oder Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand befürwortet.

2. OGH, Urteil vom 10.07.2001, 4 Ob 66/01m

a) Inhalt der Entscheidung

Die schweizerischen Klägerinnen verlangten von der Beklagten, einer deutschen Gesellschaft, Tantiemезahlungen im Zusammenhang mit der Aufführung des Theaterstücks „Tausend Clowns“ von Herb Gardner in der deutschen Übersetzung von Eric Burger. Die Beklagte hatte der Betreiberin des Theaters in der Josefstadt, Wien, die Werknutzungsbewilligung gegen eine Tantiemезahlung erteilt. Die Erstklägerin behauptete, sie sei Inhaberin der Verwertungsrechte an der Übersetzung des Theaterstücks. Die Zweitklägerin sei Inhaberin der Verlagsrechte an der Übersetzung. Die Beklagte habe hinsichtlich der Übersetzung

⁴⁴⁷ OGH, Urteil vom 28.06.2000, 7 Ob 132/00p.

⁴⁴⁸ OGH, Urteil vom 28.06.2000, 7 Ob 132/00p.

folglich die Nutzungsgenehmigung unberechtigterweise erteilt und sei den Klägerinnen daher zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Die unterinstanzlichen Gerichte prüften den Sachverhalt ausschließlich im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche und wiesen die Klage jeweils aufgrund eingetretener Verjährung der Schadensersatzansprüche ab.

Der OGH hob die unterinstanzlichen Entscheidungen auf Revision der Klägerinnen auf und stellte fest, dass der beschriebene Sachverhalt auch Anlass zur Überprüfung hinsichtlich etwaiger (noch nicht verjährter) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geboten hätte, die jedoch nicht erfolgt sei.⁴⁴⁹

In diesem Zusammenhang führte der OGH aus, dass das Gericht, das hier gem. Art. 5 Nr. 3 LugÜ zuständig sei, den Sachverhalt vollständig hätte prüfen müssen. Die Klägerinnen hätten in der Klageschrift deutlich gemacht, dass sie ihr Begehren „auf jeden erdenklichen Rechtsgrund stützen.“ Wenn aber ein Sachverhalt unter verschiedene Rechtsvorschriften subsumiert werden könne, müsse „das angerufene Gericht den ihm vorgetragenen einheitlichen Sachverhalt nach allen rechtlichen Gesichtspunkten auch dann [beurteilen], wenn es nur hinsichtlich eines aus dem Sachverhalt ableitbaren Rechtsgrunds zuständig ist.“⁴⁵⁰

Zur Begründung bezog der OGH sich auf § 27 a JN. Diese Vorschrift lautet: „Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben, so besteht die inländische Gerichtsbarkeit, ohne daß eine sonstige Voraussetzung erfüllt sein muss.“

Davon ausgehend führte der OGH aus, dass Art. 5 Nr. 3 LugÜ auch die örtliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte festlege. Gem. § 27 a Abs. 1 JN sei damit eine inländische Gerichtsbarkeit gegeben. Da es keine „gegenteilige völkerrechtliche Regelung“ gebe (§ 27 a Abs. 2 JN), habe das Gericht die Streitsache dann auch vollumfänglich zu prüfen.

⁴⁴⁹ OGH, Urteil vom 10.07.2001, 4 Ob 66/01m.

⁴⁵⁰ OGH, Urteil vom 10.07.2001, 4 Ob 66/01m.

b) Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Der OGH plädierte - soweit ersichtlich - als einziges europäisches Gericht nach der „Kalfelis-Entscheidung“ noch für eine umfassende Zuständigkeit an besonderen Gerichtsständen (hier des LugÜ), inklusive konkurrierender Ansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich des jeweiligen besonderen Gerichtsstands fallen.⁴⁵¹ Wenn bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz die gerichtliche Zuständigkeit für deliktische Ansprüche gegeben sei, könne das Gericht auch über die konkurrierenden vertraglichen Ansprüche entscheiden (und umgekehrt).⁴⁵²

Die Begründung des OGH weist jedoch eine wesentliche Schwäche auf. Das Gericht ging von nationalen österreichischen Grundsätzen aus. Das Gericht scheint aus § 27 a Abs. 1 JN darauf geschlossen zu haben, dass wenn ein örtlicher Gerichtsstand im Inland gegeben ist, auch inländische Vorstellungen zur Kognitionsbefugnis des örtlich zuständigen Gerichts für einen Gerichtsstand nach dem LugÜ gelten. Dass der OGH von österreichischen Rechtsvorstellungen ausging wird auch daran deutlich, dass das Gericht an den einschlägigen Stellen zur Unterstützung seiner Ansicht auf Literaturfundstellen zu den nationalen österreichischen Gesetzen verwies. Von dem Grundsatz der allumfassenden Kognitionsbefugnis abweichende „völkerrechtliche Regelungen“ erkannte der OGH nicht. Mit dem „Kalfelis-Urteil“ des EuGH setzte sich der OGH nicht auseinander.

Die Vorschriften des LugÜ sind jedoch autonom auszulegen. Nationale Konzepte zur Kognitionsbefugnis eines örtlich zuständigen Gerichts spielen für die Kognitionsbefugnis eines nach dem LugÜ zuständigen Gerichts keine Rolle. In früheren Entscheidungen hatte der OGH sich diesbezüglich auch bereits dem „Kalfelis-Urteil“ angeschlossen.⁴⁵³ Das Urteil des OGH vom 10.07.2001 ver-

⁴⁵¹ Vgl. *Czernich* in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Auflage 2009, Art. 5, Rn 80.

⁴⁵² OGH, Urteil vom 10.07.2001, 4 Ob 66/01m.

⁴⁵³ Siehe etwa OGH, Urteil vom 10.09.1998, 2 Ob 208/98x.

wundert daher und ist auch zu Recht bereits als „unzutreffend“ kritisiert worden.⁴⁵⁴

III. Schweiz

Für die Schweiz wird das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. März 2007⁴⁵⁵ in den Blick genommen.

1. Inhalt der Entscheidung

Stark vereinfacht,⁴⁵⁶ hatte das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts eine negative Feststellungsklage zum Gegenstand, mit der die Klägerin in Basel feststellen lassen wollte, dass keine Ansprüche der Beklagten gegen sie bestünden. Das vorinstanzliche Gericht hatte festgestellt, dass die Beklagten lediglich außervertragliche Ansprüche geltend machten und dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. Art. 5 Nr. 3 LugÜ allenfalls in den Niederlanden, nicht aber in Basel eröffnet sei. Einzig der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. Art. 5 Nr. 1 LugÜ kam in Basel in Betracht. Das erstinstanzliche Gericht sah diesen jedoch nicht eröffnet, wogegen sich die Klägerin mit der Berufung wandte.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass vertragliche Ansprüche nicht Gegenstand der negativen Feststellungsklage seien, weil die Beklagten allein außervertragliche Ansprüche behauptet hätten. Hinsichtlich vertraglicher Ansprüche fehle es der Klägerin daher an dem für die Zulässigkeit der Klage ebenfalls erforderlichen Feststellungsinteresse.⁴⁵⁷ Denn der Kläger könne sich mit der negativen Feststellungsklage nur gegen Ansprüche wehren, die tatsächlich „zur Diskussion stehen.“⁴⁵⁸ Der einzige in Basel in Betracht kommende Ge-

⁴⁵⁴ Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Auflage 2009, Art. 5, Rn 80.

⁴⁵⁵ BGE 133 III 282 vom 13.03.2007.

⁴⁵⁶ Aufgrund des komplexen Sachverhalts, der einen Rückversicherungsvertrag und eine negative Feststellungsklage gegen Interessenschutzorganisationen sowie einen Insolvenzverwalter zum Gegenstand hatte, wird an dieser Stelle von einer ausführlichen Darstellung des Sachverhalts abgesehen. Die komplizierten Partei- und Vertragsverhältnisse sind für die hier relevante Problematik der internationalen Zuständigkeit nicht relevant.

⁴⁵⁷ BGE 133 III 282 vom 13.03.2007, Rn 9 ff.

⁴⁵⁸ BGE 133 III 282 vom 13.03.2007, Rn 14.

richtsstand des Erfüllungsortes sei folglich nicht eröffnet. Zwar werde darüber diskutiert, ob das Gericht am Vertragsgerichtsstand „bei Anspruchskonkurrenz auch über deliktische Ansprüche urteilen könne.“ Die Frage einer „Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs bezüglich deliktischer Ansprüche“ stelle sich hier aber erst gar nicht, weil der Vertragsgerichtsstand nicht eröffnet sei.

2. Interpretation der Entscheidung im Hinblick auf Annexkompetenzen

Das Bundesgericht griff die Diskussion in der Literatur zu Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand auf und ließ die Streitfrage offen. Das Gericht hätte - etwa unter Hinweis auf die „Kalfelis“ Rechtsprechung des EuGH - eine Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs am Vertragsgerichtsstand ablehnen können, entweder als zusätzliches Argument oder statt des Arguments des fehlenden Feststellungsinteresses. Stattdessen riss das Gericht die Streitfrage an und zitierte Literaturnachweise, die sich allesamt für Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand aussprechen, darunter mit *Geimer* auch den prominentesten Vertreter dieser Ansicht.⁴⁵⁹ Daraus könnte zu schließen sein, dass das schweizerische Bundesgericht Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand durchaus befürwortet.⁴⁶⁰ Auf eine finale Stellungnahme verzichtete das Gericht jedoch.

C. Entscheidungen zu Annexkompetenzen in Brüssel Ia-VO und LugÜ ohne nähere Begründung

Weiterhin sei noch auf Entscheidungen hingewiesen, in denen die Gerichte entweder ohne jede Begründung Aussagen zur Problematik von Annexkompetenzen trafen, oder die Begründung so rudimentär ausfiel, dass die Entscheidung keinen Ansatzpunkt für eine tiefer gehende Analyse bot.

Das LG Dessau-Roßlau etwa ging ohne jede Begründung als selbstverständlich davon aus, dass eine Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr.

⁴⁵⁹ Vgl. die Literaturnachweise bei BGE 133 III 282 vom 13.03.2007, Rn 13.

⁴⁶⁰ Vgl. auch *Hofmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, Art. 5, Rn 348.

1 EuGVO für konkurrierende deliktische Ansprüche nicht bestehe.⁴⁶¹ Der Court of Appeal kam in einer Entscheidung zu Fragen des Art. 6 Abs. 1 EuGVÜ in einem Nebensatz ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ nicht für Klagen eröffnet sei, die unter Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ fallen.⁴⁶²

Das OLG Köln hingegen führte in einem *obiter dictum* aus, dass das gem. Art. 5 Nr. 1 LugÜ zuständige Gericht „nach moderner Auffassung auch über deliktische Ansprüche entscheiden“ könne.⁴⁶³ Zur Begründung dieser Einschätzung verwies das OLG Köln auf die von *Geimer* in der Literatur vertretene Ansicht.⁴⁶⁴ Außerdem führte das OLG Köln das Urteil des BGH zu § 32 ZPO⁴⁶⁵ an, in dem der BGH seine frühere Rechtsprechung aufgab und Annexkompetenzen am Deliktgerichtsstand bei Entscheidungen zur *örtlichen* Zuständigkeit zuließ. Dieser Rechtsprechungsänderung zur örtlichen Zuständigkeit entnahm das OLG Köln offenbar, dass die Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand auch bei der internationalen Zuständigkeit einer „modernen“ Tendenz entspreche. Das Gericht musste sich mit dem Problem der Annexkompetenzen jedoch nicht näher auseinandersetzen, weil der Kläger keine vertraglichen Ansprüche geltend machte.⁴⁶⁶

Das OLG Frankfurt formulierte ebenfalls in einem *obiter dictum*, dass am Verbrauchergerichtsstand der EuGVO eine Annexkompetenz für konkurrierende deliktische Ansprüche bestehe.⁴⁶⁷ Das OLG Frankfurt begründete dies nicht näher, sondern verwies lediglich auf eine Stimme in der Literatur, die diese Auffassung vertritt.⁴⁶⁸

⁴⁶¹ LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 12.01.2011, 3 O 31/10, juris Rn 28 ff.

⁴⁶² Court of Appeal, *Watson v. First Choice Holidays*, Urteil vom 25.06.2001, [2002] I.L.Pr.1, Rn 38.

⁴⁶³ OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2005, 15 U 153/04, IPRax 2006, 479, 481.

⁴⁶⁴ OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2005, 15 U 153/04, IPRax 2006, 479, 481 unter Verweis auf Geimer, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage 2004, Art. 5, Rn 50, 222.

⁴⁶⁵ BGH, Beschluss vom 10.12.2002, X ARZ 208/02, siehe zu dieser Entscheidung bereits oben, S. 78 f.

⁴⁶⁶ OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2005, 15 U 153/04, IPRax 2006, 479, 481.

⁴⁶⁷ OLG Frankfurt, Urteil vom 26. November 2008, 7 U 251/07, juris Rn 12.

⁴⁶⁸ OLG Frankfurt, Urteil vom 26. November 2008, 7 U 251/07, juris Rn 12 unter Verweis auf Schlosser, EuZPR, 2. Auflage 2003, Art. 5 EuGVVO, Rn 24.

D. Zusammenfassung und Einordnung der europäischen Rechtsprechung zu Annexkompetenzen

Zusammenfassend bestätigen die europäischen nationalen Gerichte die Auffassung des EuGH, dass am *Deliktsgerichtsstand* der Brüssel Ia-VO beziehungsweise des LugÜ keine Annexkompetenzen zuzulassen seien. Hinsichtlich des *Vertragsgerichtsstands* lässt sich der Rechtsprechung allerdings ebenfalls eine starke Tendenz zur Ausweitung des Anwendungsbereichs entnehmen. Diesbezüglich ist insgesamt eine Veränderungstendenz erkennbar. Wurden Zuständigkeitskonzentrationen anfangs auch im nationalen Recht zumeist abgelehnt, scheint die Aufwertung des Vertragsgerichtsstands in Haftungsfällen eine „moderne Tendenz“ in der europäischen Rechtsprechung zu sein.

Bis zur für das nationale Prozessrecht bedeutsamen Rechtsprechungsänderung des BGH im Jahre 2002 kannte das **deutsche** Recht für die nationalen Zuständigkeitsregelungen der ZPO keine Annexkompetenzen. Daher schloss sich der BGH dem „Kalfelis-Urteil“ des EuGH und der darin enthaltenen Ablehnung von Annexkompetenzen zunächst auch für rein innerdeutsche Rechtsstreitigkeiten bereitwillig an. Diese Auffassung korrigierte der BGH im Jahre 2002 jedoch und lässt seither Annexkompetenzen an den Gerichtsständen der §§ 12 ff. ZPO im Rahmen der Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit zu.

Als der BGH diese Rechtsprechungskorrektur für das nationale Recht im Jahre 2004 endgültig etablierte, blieb er jedoch für internationale Sachverhalte dabei, dass Annexkompetenzen an besonderen Gerichtsständen nicht anzuerkennen seien. Dies gelte sowohl für das EuGVÜ als auch bei doppelunktionaler Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. Dabei übernahm der BGH im Wesentlichen Argumente, die aus der Rechtsprechung des EuGH bekannt sind. Die besonderen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung seien abschließend zu verstehen und dürften nicht im Wege der Auslegung erweitert werden. Hintergrund sei, dass der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz nicht entwertet werden dürfe.

Eine der Rechtsprechung des EuGH vergleichbare Tendenz zur Aufwertung des Vertragsgerichtsstands durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs findet sich in der Rechtsprechung des BGH bislang nicht, was allerdings wohl daran liegt, dass sich dem BGH bislang - soweit ersichtlich - keine Gelegenheit zur Stellungnahme bot. Aus den in Verbraucherfällen zum LugÜ ergangenen Entscheidungen lässt sich jedoch schließen, dass der BGH die Technik der „Umqualifikation“ als solche durchaus in Erwägung zieht.

Ob der BGH eine Konzentration der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz auch abseits von Verbraucherfällen am Vertragsgerichtsstand befürwortet, kann nicht geklärt werden. Wenn der BGH sich künftig hierzu bekennen sollte, ist jedoch aufgrund der vom BGH geäußerten systematischen Argumentation zur restriktiven Handhabung der besonderen Gerichtsstände und der bereits erfolgten Anwendung der Qualifikationslösung in Verbraucherfällen damit zu rechnen, dass der BGH dogmatisch den Weg der „Umqualifikation“ wählen wird.

In der oberlandesgerichtlichen und landgerichtlichen Rechtsprechung findet sich hingegen bereits jetzt auch abseits von Verbraucherfällen verbreitete Sympathie für Zuständigkeitskonzentrationen am Vertragsgerichtsstand. Die dogmatische Begründung variiert dabei. Zum Teil sprechen sich die Gerichte - leider ohne überzeugende Begründung - für Annexkompetenzen aus. Andere Gerichte entscheiden sich dagegen für die Qualifikationslösung. Insbesondere die Entscheidungen des OLG München und des OLG Koblenz aus den Jahren 1989 und 1990 verdienen erneute Erwähnung. Sie erscheinen vor der in den Entscheidungen „Brogsitter“, „Holterman“ und „Granarolo“ etablierten Rechtsprechung des EuGH als vorausgreifend, weil sie Ansprüche des Klägers bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz insgesamt - wohl noch weitgehender als der EuGH - vertraglich anknüpfen.

Klar gegen Annexkompetenzen am Vertrags- beziehungsweise Verbrauchergeichtsstand haben sich lediglich das OLG Düsseldorf und „wohl“ auch das OLG

Saarbrücken positioniert. Zur Begründung haben die Gerichte im Wesentlichen die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Kalfelis“ zum Deliktsgerichtsstand auf den Vertragsgerichtsstand der Verordnung übertragen.

In der **österreichischen** Rechtsprechung ist ebenfalls eine Tendenz zur Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand erkennbar. In bereits mehreren Entscheidungen sah die österreichische höchstrichterliche Rechtsprechung den Vertragsgerichtsstand für Klagen eröffnet, mit denen der Kläger die Haftung des Beklagten aus einem Verhalten ableiten will, das in „engem Zusammenhang“ zu der Ausübung vertraglicher Pflichten steht. Bei den geltend gemachten Ansprüchen handelte es sich stets um im nationalen Recht deliktische Ansprüche. Dogmatisch ist davon auszugehen, dass auch die österreichische Rechtsprechung zur Qualifikationslösung tendiert.

Für die **Schweiz** ist das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 13.03.2007 bemerkenswert, in dem das Gericht die Frage nach Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand des LugÜ offen ließ. Zusammen genommen mit den Entscheidungen des OLG Köln, in der das Gericht die Anerkennung von Annexkompetenzen als „moderne Auffassung“ beschrieb und des OLG Saarbrücken, welches die Meinung, die Annexkompetenzen ablehnt, bloß als „wohl noch herrschend“ bezeichnete, entsteht der Eindruck, dass zumindest Teile der europäischen Rechtsprechung aufgrund „moderner Veränderungen“ geneigt sein könnten, Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO zuzulassen.

Aktuell ist jedoch davon auszugehen, dass der überwiegende Teil insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung Annexkompetenzen ablehnend gegenübersteht. Dies zumeist aufgrund systematischer Erwägungen zur Brüssel Ia-VO beziehungsweise zum LugÜ und dem dahinter stehenden Schutz des allgemeinen Gerichtsstands am Wohnsitz des Beklagten. Diese Argumentation findet sich sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Keines der obersten nationalen Gerichte befürwortete bislang

Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand, lediglich das schweizerische Bundesgericht ließ die Frage offen. Hingegen qualifizierten einige nationale Gerichte bereits deliktische Ansprüche autonom in vertragliche Ansprüche um und öffneten so den Vertrags- beziehungsweise den Verbrauchergerichtsstand.

Mithin lässt sich als Fazit festhalten, dass in der europäischen Rechtsprechung eine Tendenz zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands festgestellt werden kann, diese Ausweitung dogmatisch allerdings nach überwiegender Auffassung nur im Wege der „Umqualifikation“ möglich sei.

E. Die generelle Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsgerichtsstands

Abseits der in dieser Arbeit vorrangig zu behandelnden Fälle der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz lässt sich auch eine generelle Tendenz in der europäischen Rechtsprechung feststellen, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands weit auszulegen. Ohne vertieft auf die Qualifikationsebene einzugehen und zu untersuchen, welche Begehren im Einzelnen als vertraglich und welche als deliktisch im Sinne der Verordnung zu qualifizieren sind, sei exemplarisch auf folgende Entscheidungen hingewiesen, in denen die Gerichte den Vertragsgerichtsstand der Verordnung für gesetzliche Ansprüche des nationalen Rechts öffneten.

I. BGH, Beschluss vom 18.05.2015, X ZR 2/15

Der BGH ging beispielsweise in einer im August 2015 eingereichten Vorlage an den EuGH davon aus, dass der Ausgleichsanspruch eines Fluggasts nach der FluggastrechteVO ein vertraglicher Anspruch im Sinne der Brüssel Ia-VO ist.⁴⁶⁹ Zwar folge der Ausgleichsanspruch nicht unmittelbar aus dem Vertrag mit dem Luftfahrtunternehmen, sondern aus dem Gesetz. Der Anspruch setze aber eine bestätigte Buchung und damit typischerweise das Bestehen eines Beförderungsvertrags voraus. Der BGH verstand den Ausgleichsanspruch nach Art. 7

⁴⁶⁹ BGH, Beschluss vom 18.08.2015, X ZR 2/15, juris Rn 7.

FluggastrechteVO deshalb als „gesetzlichen Anspruch [...] auf vertraglicher Grundlage.“ Folglich sei der Anspruch am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen.⁴⁷⁰

Auch der EuGH ging - allerdings ohne kritische Auseinandersetzung und ohne Begründung - bereits davon aus, dass es sich bei dem Ausgleichsanspruch des Fluggasts um einen „vertraglichen“ Anspruch handelt.⁴⁷¹ Der EuGH beschäftigte sich in dem „Rehder-Urteil“ nur mit der Frage, wo sich bei einer Flugreise der Erfüllungsort befindet, und ob dem Kläger ein Wahlrecht zwischen Abflug- und Zielort zusteht. Der Gerichtshof ging jedoch ohne Prüfung als selbstverständlich davon aus, dass es sich bei dem Ausgleichsanspruch des Fluggasts, der Gegenstand des Ausgangsverfahrens war, um einen Anspruch handelt, der am Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVO geltend gemacht werden kann.

Die Entscheidung des EuGH in der vom BGH im August 2015 vorgelegten Rechtssache bleibt abzuwarten. Da der BGH nun - im Gegensatz zur Rechtssache „Rehder“ - mit seiner Vorlagefrage ausdrücklich nach der Eröffnung des Vertragsgerichtsstands fragte⁴⁷², sind auch vertiefte Ausführungen des EuGH zu der Frage zu erwarten, ob und warum es sich bei dem Ausgleichsanspruch nach der FluggastrechteVO um einen vertraglichen Anspruch handelt.

II. OGH, Urteil vom 17.10.2006, 4 Ob 174/06a

In Österreich qualifizierte der OGH einen Anspruch aus § 42 b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes als vertraglichen Anspruch.⁴⁷³ Die sogenannte „Leerkassettenvergütung“ garantiert dem Urheber⁴⁷⁴ einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts gegen denjenigen, der unbespielte Speichermedien gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material dienen können. Der Anspruch aus § 42 b

⁴⁷⁰ BGH, Beschluss vom 18.08.2015, X ZR 2/15, juris Rn 9.

⁴⁷¹ EuGH, Urteil vom 09.07.2009, Rs C-204/08 (Rehder).

⁴⁷² Vgl. die erste Vorlagefrage des BGH in BGH, Beschluss vom 18.08.2015, X ZR 2/15.

⁴⁷³ OGH, Urteil vom 17.10.2006, 4 Ob 174/06a.

⁴⁷⁴ Gem. § 42 b Abs. 5 UrhG kann allerdings nur eine Verwertungsgesellschaft den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach Abs. 1 geltend machen.

UrhG fungiere als Ausgleichsanspruch „für eine freie Werknutzung“ und ersetze damit „ansonsten vertraglich festzulegende Entgeltansprüche.“⁴⁷⁵ Deshalb sei der gesetzliche Anspruch vertraglich im Sinne der Verordnung zu qualifizieren.

III. Schlussfolgerung aus der extensiven Auslegung des Anwendungsbereichs

Die aufgezeigten Beispiele verdeutlichen zusätzlich die Tendenz der Rechtsprechung, die Bedeutung des Vertragsgerichtsstands durch eine extensive Auslegung seines Anwendungsbereichs aufzuwerten. Auch gesetzliche Ausgleichsansprüche können demnach am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden, wenn ein „enger Zusammenhang“ zum Vertrag besteht (BGH-Fall), beziehungsweise wenn der gesetzliche Anspruch eine ansonsten vertraglich zu vereinbarende Zahlungspflicht ersetzt (OGH-Fall).

Die Gerichte können die weite Auslegung des Vertragsgerichtsstands auch auf die Rechtsprechung des EuGH stützen. Wie gesehen, qualifizierte der EuGH beispielsweise Zahlungsansprüche eines Vereins gegen seine Mitglieder vertraglich⁴⁷⁶ und öffnete den Vertragsgerichtsstand wohl mitunter auch für Ansprüche aus *culpa in contrahendo*, solange es im weiteren Verlauf noch zum Abschluss eines Vertrags kam.⁴⁷⁷ Auch neben den Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz eröffneten Gerichte mithin den Vertragsgerichtsstand für gesetzliche Ansprüche des nationalen Rechts, indem sie die Ansprüche verordnungsautonom deliktisch qualifizierten. Folglich wird der Eindruck zusätzlich verstärkt, dass die Rechtsprechung dazu tendiert, den Vertragsgerichtsstand der Verordnung im Verhältnis zum Deliktsgerichtsstand zu privilegieren.

⁴⁷⁵ OGH, Urteil vom 17.10.2006, 4 Ob 174/06a, unter 2.6 f.

⁴⁷⁶ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 10, s.o., S. 35 ff.

⁴⁷⁷ EuGH, Urteil vom 14.05.2009, Rs C-180/06 (Ilsinger), Rn 57, s.ob., S. 44 ff.

F. Zusammenfassung des zweiten Kapitels und Fazit zur aktuellen Rechtslage nach Ansicht der Rechtsprechung

Abschließend zur Aufbereitung und Analyse der bisher zur Problematik der Annexkompetenzen ergangenen Rechtsprechung lässt sich als Fazit zunächst festhalten, dass es nach Einschätzung der Rechtsprechung nahezu unbestritten keine Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO gibt. Ebenso eindeutig lässt sich eine generelle Tendenz der europäischen Rechtsprechung zur Aufwertung des Vertragsgerichtsstands feststellen. Der Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands wird auf eine Vielzahl von Fällen erstreckt, in denen auch eine deliktische Qualifikation des Begehrens denkbar wäre. Haftungsfälle werden so zunehmend am Vertragsgerichtsstand konzentriert.

Im Hinblick auf die dogmatische Umsetzung der angestrebten Zuständigkeitskonzentration ist jedoch überwiegend von einer „Umqualifikation“ der im nationalen Recht deliktischen Ansprüche auszugehen. Als zentrales Argument gegen Annexkompetenzen wird dabei immer wieder der abschließende Charakter der besonderen Zuständigkeitsvorschriften angeführt. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs eines besonderen Gerichtsstands über seinen Wortlaut hinaus sei nicht zuzulassen. Hintergrund der Argumentation ist die Systematik der Verordnung, die einen allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten vorsieht. Dieser Grundsatz werde unterlaufen, wenn der Anwendungsbereich eines besonderen Gerichtsstands auf nicht explizit in der Verordnung aufgeführte Fälle erstreckt würde.

Lediglich Verbraucherschutzwägungen könnten eine andere Betrachtung rechtfertigen. Um dem Verbraucher die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen zu erhalten, könnte die Rechtsprechung Annexkompetenzen in Verbrauchersfällen zulassen. Der BGH qualifizierte zwar auch in Verbrauchersfällen den gesetzlichen Anspruch des Verbrauchers um in einen vertraglichen Anspruch im Sinne des LugÜ. Die Rechtsprechung des EuGH insbesondere im „Gabriel-Urteil“ ist dagegen nicht eindeutig und könnte auch die Geltendmachung deliktischer Ansprüche des Verbrauchers mithilfe von Annexkompetenzen

zen zulassen. Zudem ist zu beachten, dass dem Verbraucher in den konkret vom BGH entschiedenen Fällen kein Verlust der Wahlmöglichkeit drohte, weil der Verbrauchergerichtsstand eine Wahlmöglichkeit explizit vorsieht.

Abgesehen von Verbraucherkonstellationen ist jedoch zu konstatieren, dass es nach Ansicht der weit überwiegenden Rechtsprechung *de lege lata* auch am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO keine Annexkompetenzen für konkurrierende deliktische Ansprüche gibt.

KAPITEL IV - Meinungsbild in der Literatur

Die Frage, ob Annexkompetenzen an - und wenn ja, an welchen - besonderen Gerichtsständen der Brüssel Ia-VO anerkannt werden sollten, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Zudem ist zu beachten, dass in der Literatur häufig nicht sauber zwischen der Qualifikationslösung des EuGH und der Anerkennung von Annexkompetenzen unterschieden wird. Zumeist streiten die Autoren generell über die Frage, ob Haftungsfälle umfassend an den besonderen Gerichtsständen entschieden werden sollten, oder ob eine sämtliche Ansprüche des Klägers umfassende Entscheidung nur am Beklagtengerichtsstand möglich sein soll.

Die folgende Diskussion dreht sich daher vorwiegend darum, ob generell Zuständigkeitskonzentrationen an den besonderen Gerichtsständen der Verordnung geschaffen werden sollten. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der empfehlenswerten dogmatischen Umsetzung erfolgt erst in den folgenden Abschnitten.⁴⁷⁸ Mit manchen der vorgebrachten Argumente werden jedoch auch bereits an dieser Stelle Vor- und Nachteile einer Umsetzung der Zuständigkeitskonzentration durch Annexkompetenzen beziehungsweise durch „Umqualifikation“ aufgezeigt.

⁴⁷⁸ Siehe dazu unten, S. 152 ff.

Die in der Literatur vertretenen Auffassungen lassen sich in drei Gruppen einteilen. Auf der einen Seite stehen zunächst die Stimmen, die sich für umfassende Zuständigkeitskonzentrationen sowohl am Vertrags- als auch am Deliktsgerichtsstand der Verordnung aussprechen (hierzu unter **A**).⁴⁷⁹ Auf der anderen Seite werden Zuständigkeitskonzentrationen und insbesondere Annexkompetenzen kategorisch abgelehnt (hierzu unter **B**).⁴⁸⁰ Dazwischen sind Autoren anzusiedeln, die eine Zuständigkeitskonzentration nur am Vertragsgerichtsstand der Verordnung zulassen und den Vertragsgerichtsstand so gegenüber dem Deliktsgerichtsstand aufwerten wollen (hierzu unter **C**).⁴⁸¹

⁴⁷⁹ *Geimer* in Zöllner ZPO, 31. Auflage 2016, Art. 7 EuGVVO, Rn 106; *Geimer*, IPRax 1986, 80, 82; *Geimer*, NJW 1988, 3089, 3090; *Geimer* in Geimer/Schütze EuZVR, 3. Auflage 2010, Art. 5 EuGVVO, Rn 50 und Rn 222; *Simotta* in Fasching Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84 f., Rn 294; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 504 ff., S. 528; *Wolf*, IPRax 1999, 82, 87; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 150; *Mansel*, ZVglRWiss 86 (1987), 1, 22; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85.

⁴⁸⁰ *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34 f.; *Ten Wolde/Knot/Weller* in unalex Kommentar zur Brüssel I-VO, Art. 5 Nr. 3, Rn 21; *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 136, para. 4.18; *Czernich* in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Auflage 2009, Art. 5, Rn 16 und Rn 80; *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 127; *Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage 2012, S. 212; *Schütze* in Wiczeorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 4. Auflage 2013, S. 748; *Wolf*, ZZPInt 1997, 125, 132 f.; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 61, der jedoch durchaus auch Sympathie für Annexkompetenzen erkennen lässt, dafür aber eine grundlegende Reform der Zuständigkeitsregeln für notwendig hält (S. 76); *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 165 f.; so wohl auch *Schack* IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 395 f., obwohl *Schack* Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für „denkbar“ hält (Rn 397).

⁴⁸¹ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel I-VO, Rn 101; *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79; *von Hein*, IPRax 2010, 330, 342; *Auer* in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 52. EL Stand September 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 138; *Hofmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5 LugÜ, Rn 348; *Schlosser* in Schlosser/Hess EuZPR, 4. Auflage 2015, Vor Art. 7 EuGVVO, Rn 2; *Briggs*, Civil Jurisdiction and Judgments, 6th Edition 2015, p. 237; *Oberhammer* in Dasser/Oberhammer LugÜ, 2. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 110; *Acocella* in Schnyder LugÜ, 1. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 165; *Gebauer* in Gebauer/Wiedmann, 2. Auflage 2010, Art. 5 EuGVVO, Rn 46; *Schlosser*, LMK 2005, 79, 80; *Leible*, IPRax 2003, 28, 32; *Henk*, Die Haftung für c.i.c. im IPR, S. 76; *Wipping*, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 99; *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; *Spickhoff*, IPRax 2009, 128, 132; *Spickhoff* in FS Müller (2009), S. 287, 293; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 778 f.; *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2015, 1, 6; *Weller*, LMK 2014, 359/127; *Stadler* in FS Musielak, 569, 588 f.; *Weber*, IPRax 2013, 69, 73; *Peel*, Yearbook of European Law 2001, 331, 339 f.; Schlussantrag des Generalanwalts vom 15.06.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis), Rn 25 ff.; wohl auch *Martiny* in FS Geimer (2002), S. 641, 656; auch *Schack* IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 397 hält Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für „denkbar“.

A. Argumentation für umfassende Zuständigkeitskonzentrationen

Zunächst wird generell für Zuständigkeitskonzentrationen angeführt, dass sich so nach Anspruchsgrundlagen getrennte Parallelverfahren vermeiden ließen.⁴⁸² Aus der Verordnung selbst gehe deutlich hervor, dass Parallelverfahren zu vermeiden seien. Dies zeige sich etwa an den Vorschriften zur anderweitigen Rechtshängigkeit (Art. 29 Brüssel Ia-VO), zu im Zusammenhang stehenden Klagen (Art. 30 Brüssel Ia-VO) oder an dem in Art. 31 Abs. 1 Brüssel Ia-VO verankerten Prioritätsgrundsatz. Problematisch an einer Zuständigkeitspaltung sei, dass unterschiedliches Verfahrens- und materielles Recht zur Anwendung kommen könne, was die Gefahr von sich widersprechenden Urteilen erhöhe und damit zu Rechtsunsicherheiten führe.⁴⁸³

Ein weiterer Vorteil von Zuständigkeitskonzentrationen sei die Prozessökonomie. Könne der Kläger sämtliche Ansprüche vor demselben Gericht einklagen, lasse sich der auf die übrigen Anspruchsgrundlagen gestützte Parallelprozess vermeiden. Dies spare sowohl den Parteien als auch der Justiz wertvolle Ressourcen, Mühen und Kosten.⁴⁸⁴ Für den Kläger komme hinzu, dass Gerichte in internationalen Streitigkeiten die Klage nicht hinsichtlich der (vertraglichen oder deliktischen) Ansprüche, für die sie nicht entscheidungsbefugt sind, an Gerichte anderer Staaten verweisen könnten. Sähe das Gericht am Deliktsgerichtsstand

⁴⁸² *Simotta* in Fasching Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84; *Stadler* in FS Musielak, S. 569, 589; *Baumert*, EWiR 2010, 795, 796; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 144; *Hartley*, E.L. Rev. 1989, 172, 174; *Peel*, Yearbook of European Law 2001, 331, 338.

⁴⁸³ Vgl. *Leible* in Rauscher EuZPR, EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101; s. auch *Peel*, Yearbook of European Law 2001, 331, 339; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 505; *Simotta* in Fasching Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84; *Rohner*, Die örtliche und internationale Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, S. 190; *Roth* in FS Schumann (2002), S. 355, 358; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 142.

⁴⁸⁴ Vgl. *Leible* in Rauscher EuZPR, EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101; *Simotta* in Fasching Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84; *Acocella* in Schnyder LugÜ, 1. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 165; *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2015, 1, 6; *Roth* in FS Schumann, S. 355, 357; *Mansel*, ZVglRWiss 86 (1987), 1, 21 f.; *von Hein*, IPRax 2010, 330, 342; *Weber*, IPRax 2013, 69, 73; *Wipping*, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 99; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 144; vgl. auch *Wolf*, ZZPInt 1997, 125, 129.

die Klage als unbegründet an, bleibe ihm nichts anderes übrig, als die Klage abzuweisen, mit den entsprechenden Kostenfolgen für den Kläger.⁴⁸⁵ Der Kläger müsse dann gegebenenfalls einen weiteren Prozess anstrengen, um sein Begehren durchzusetzen.⁴⁸⁶

Zudem wird herausgestellt, dass sich bei Anerkennung von Annexkompetenzen das Problem der diffizilen Abgrenzung zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand nicht stelle.⁴⁸⁷ Die zahlreichen Entscheidungen des EuGH⁴⁸⁸ zur Auslegung der autonom zu bestimmenden Begriffe „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ und „unerlaubte Handlung und Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ zeigten, dass die Abgrenzung der besonderen Gerichtsstände den nationalen Gerichten immer wieder Probleme bereite. Annexkompetenzen an den jeweiligen Gerichtsständen anzuerkennen, sei ein „eleganter Weg“, um das Problem der trennscharfen Abgrenzung zwischen den Gerichtsständen zu umgehen.⁴⁸⁹

Dem Beklagten entstünden auch keine Nachteile daraus, wenn er sich in einem Verfahren sowohl gegen vertragliche als auch gegen deliktische Ansprüche verteidigen muss.⁴⁹⁰ Denn wenn sich die Ansprüche auf denselben Lebenssachverhalt stützen, würden für die verschiedenen Ansprüche in der Regel dieselben Beweismittel in den Prozess eingeführt, insbesondere dieselben Zeugen vernommen.⁴⁹¹

⁴⁸⁵ vgl. *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 778 f.

⁴⁸⁶ vgl. *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 778 f.

⁴⁸⁷ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 522; *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 145; vgl. auch *Hofmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5 LugÜ, Rn 488; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 780.

⁴⁸⁸ Vgl. nur EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 14 ff.; EuGH, Urteil vom 05.02.2004, Rs. C-265/02 (Frahuil), Rn 22 ff.; EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 18 ff.

⁴⁸⁹ *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Mansel*, ZVglRWiss 86 (1987), 1, 22; vgl. auch *Staudinger*, ZEuP 2004, 780.

⁴⁹⁰ *Geimer*, IPRax 1986, 80, 81; *Roth* in FS Schumann, S. 355, 358; *Gottwald*, JZ 1997, 92, 93; vgl. auch *Rohner*, Die örtliche und internationale Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, S. 190; *Wolf*, ZZPInt 1997, 125, 131.

⁴⁹¹ *Geimer*, IPRax 1986, 80, 81.

Außerdem sei es häufig gerade auch im Interesse des Beklagten, Doppelprozesse zu vermeiden.⁴⁹² Wenn der Kläger den Beklagten beispielsweise am Deliktsgerichtsstand wegen einer Rechtsgutsverletzung nach § 823 BGB in Anspruch nehme, könnten die in einem weiteren Prozess am Vertragsgerichtsstand geltend gemachten vertraglichen Ansprüche des Klägers noch Schadenspositionen umfassen, die über das nach Deliktsrecht Ersatzfähige hinausgehen. Dem Beklagten drohe so die Gefahr, sich in zwei Verfahren verteidigen und zweimal Verfahrens- und Parteikosten tragen zu müssen.⁴⁹³ Hinzu komme die Belastung für den Beklagten, die mit der längeren Dauer des gesamten Verfahrens einhergehe, zu der eine Spaltung des Prozesses nach Anspruchsgrundlagen in der Regel führe.⁴⁹⁴

Des Weiteren lasse sich ein Erst-Recht-Schluss aus Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO (ehemals Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ) ziehen. Die Verordnung gestatte es hier, den Beklagten in ein ausländisches Verfahren am Wohnsitz eines weiteren Beklagten zu zwingen, in dem der Kläger sämtliche Ansprüche geltend machen kann. Einziges Erfordernis sei eine nicht näher definierte „enge Beziehung“ der Klagen zu den beiden Beklagten. Auf den Gerichtsstand gem. Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO habe der Beklagte überhaupt keinen Einfluss und er sei für den Beklagten mitunter auch nicht vorhersehbar. Vor dieser Option erscheine es „harmlos“, wenn der Beklagte sich bei Anspruchskonkurrenz an einem besonderen Gerichtsstand noch gegen konkurrierende Ansprüche des Klägers verteidigen müsste.⁴⁹⁵

⁴⁹² *Simotta* in Fasching Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84; *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 273 f.; *Geimer*, IPRax 1986, 80, 81; *Roth* in FS Schumann, S. 355, 358; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 528; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, S. 143.

⁴⁹³ *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 273 f.; *Geimer*, IPRax 1986, 80, 81; *Roth* in FS Schumann, S. 355, 358.

⁴⁹⁴ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 528; *Roth* in FS Schumann, S. 355, 358; s. auch *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, S. 143.

⁴⁹⁵ *Geimer*, IPRax 1986, 80, 82; vgl. auch *Rohner*, Die örtliche und internationale Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, S. 195; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 86.

Zudem wird auf die insgesamt größere Sachnähe des Gerichts verwiesen, an dem ein besonderer Gerichtsstand eröffnet ist. Das Vertragsgericht sei für die vertraglichen Ansprüche des Klägers sachnäher als das Gericht am allgemeinen Beklagtengerichtsstand und für die deliktischen Ansprüche jedenfalls nicht minder sachnah. Gleiches gelte umgekehrt für das Deliktsgericht. Das Gericht an einem der besonderen Gerichtsstände sei folglich insgesamt mit großer Wahrscheinlichkeit sachnäher als das Gericht am allgemeinen Beklagtengerichtsstand.⁴⁹⁶

Die Befürworter von Annexkompetenzen greifen auch Argumente der Gegenseite auf⁴⁹⁷ und versuchen, diese zu entkräften.

Gegner von Annexkompetenzen argumentieren etwa, dass der Kläger, wohl wissend um die fehlende Begründetheit, sich allein durch die schlüssige Behauptung einer unerlaubten Handlung den Deliktsgerichtsstand sichern und dort dann tatsächlich bestehende vertragliche Ansprüche geltend machen könne. Mithin bestünde die Gefahr der missbräuchlichen Erschleichung von Zuständigkeiten. Das Argument könne jedoch entkräftet werden. Dazu müssten die Gerichte der Mitgliedstaaten die Voraussetzungen zur Eröffnung des Gerichtsstands (Vorliegen eines Vertrags bzw. einer unerlaubten Handlung) entsprechend ernst nehmen. Wenn die Gerichte nicht zu leichte Anforderungen an die Substantiierung der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen durch den Kläger stellen, lasse sich die Gefahr eines Missbrauchs effektiv einschränken.⁴⁹⁸

Mit Blick auf die Auffassung, die eine Zuständigkeitskonzentration nur am Vertragsgerichtsstand zulassen will, wird von manchen Autoren eine „willkürliche“ Handhabung moniert. Die besonderen Zuständigkeiten des Art. 7 Brüssel Ia-VO

⁴⁹⁶ *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 142.

⁴⁹⁷ Näher zu den Argumenten der Gegenseite sogleich unten ab S. 126 ff.

⁴⁹⁸ *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Gottwald*, JZ 1997, 92, 93; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 527; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 143; s. auch *Roth* in FS Schumann (2002), S. 369: eine Zuständigkeitserschleichung sei gerade nicht „ohne weiteres“ möglich, sondern erfordere einen schlüssigen Vortrag des Klägers zu den zuständigkeitsbegründenden Tatsachen.

seien gleichwertig. Zuständigkeitskonzentrationen nur am Vertragsgerichtsstand zuzulassen, entwerfe in unzulässiger Weise den Deliktsgerichtsstand.⁴⁹⁹

Im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeit der Gerichtsstände kritisiert *Banniza von Bazan* an der „Kalfelis-Entscheidung“ des EuGH, dass nach dem System der Verordnung auch eine Gleichwertigkeit zwischen dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand und den besonderen Gerichtsständen des Art. 5 EuGVÜ bestehe.⁵⁰⁰ Ohne Annexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen würden diese im Verhältnis zum allgemeinen Beklagtengerichtsstand unzulässig entwertet, was das intendierte Gleichgewicht gefährde. Dem ist jedoch hier bereits zu entgegnen, dass das System der Verordnung gerade keine Gleichwertigkeit, sondern vielmehr ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand und den besonderen Gerichtsständen vorsieht.⁵⁰¹ Das von *Banniza von Bazan* vorgebrachte Argument kann deshalb nicht überzeugen.

B. Argumentation gegen Zuständigkeitskonzentrationen und insbesondere gegen Annexkompetenzen

Autoren, die Zuständigkeitskonzentrationen und insbesondere Annexkompetenzen generell, das heißt auch am Vertragsgerichtsstand ablehnen, stützen sich im Ausgangspunkt häufig auf die Erwägungen, mit denen auch der EuGH im „Kalfelis-Urteil“ Annexkompetenzen am Deliktsgerichtsstand ablehnte. Es dürfe nicht zu einer „Entwertung“ des allgemeinen Beklagtengerichtsstands kommen.⁵⁰² Der EU-Gesetzgeber habe Klägergerichtsstände bewusst eingeschränkt,

⁴⁹⁹ *Wolf*, IPRax 1999, 82, 86 f.; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 148; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 525.

⁵⁰⁰ *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 142.

⁵⁰¹ Grundlegend EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 19.

⁵⁰² *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34; *Schack* IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 396; *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 127; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 60; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16; *Layton/Mercer*, European Civil Practice (2004), Chapter 13, para. 13.018; *Hill/Chong*, International Commercial Disputes (2010), p. 136, para. 5.6.11.

um substanzlosen und schikanösen Klagen vorzubeugen.⁵⁰³ Im Zweifel sei die Brüssel Ia-VO daher so auszulegen, dass es nicht zu mehr Fällen von Klagen am Wohnsitz des Klägers kommt, als in der Verordnung explizit vorgesehen.⁵⁰⁴

Außerdem wird auf das ausdifferenzierte System der Zuständigkeitsregelungen der Verordnung verwiesen, das die widerstreitenden Interessen der Parteien zu einem fairen Ausgleich führen solle.⁵⁰⁵ Die Vorschriften zur besonderen Zuständigkeit kämen dem Kläger zugute und dienten als Ausgleich für den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz. Dieses Gleichgewicht solle sich jedoch nicht zugunsten des Klägers verschieben, indem es ihm ermöglicht wird, an besonderen Gerichtsständen auch noch Ansprüche geltend zu machen, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen.⁵⁰⁶

Mit der von der Verordnung vorgesehenen Stärkung des Beklagtengerichtsstands lasse sich auch das von den Befürwortern von Zuständigkeitskonzentrationen ins Feld geführte Argument der Prozessökonomie und der Gefahr einander widersprechender Urteile entkräften. Diesen Nachteilen und Gefahren könne der Kläger leicht begegnen, indem er seine Klage am Wohnsitz des Beklagten erhebt.⁵⁰⁷ Auch dem Beklagten verbleibe eine Einwirkungsmöglichkeit. Wenn er aus prozessökonomischen Gründen verhindern will, sich an zwei Gerichtsständen verteidigen zu müssen, könne er sich rügelos auf das Verfahren einlassen.⁵⁰⁸

⁵⁰³ *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 140, para. 4.26.

⁵⁰⁴ *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 140, para. 4.26; *Mankowski*, RIW 2005, 561, 568.

⁵⁰⁵ Siehe dazu bereits oben, S. 22.

⁵⁰⁶ *Mankowski*, RIW 2005, 561, 568; vgl. auch *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 163; *Wolf*, ZZPInt 1997, 125, 132.

⁵⁰⁷ *Schack* IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 396; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 60; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16; *Ten Wolde/Knot/Weller* in unalex Kommentar zur Brüssel I-VO, Art. 5 Nr. 3, Rn 21; European Civil Practice (2004), Chapter 13, para. 13018; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 163; *Wolf*, ZZPInt 1997, 125, 132; vgl. auch *Oberhammer* in Dasser/Oberhammer LugÜ, 2. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 110; *Schütze* in Wieczorek/Schütze, 4. Auflage 2013, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, S. 748.

⁵⁰⁸ *Schack* IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 395; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 163.

Vor diesem Hintergrund wird häufig betont, es sei systemwidrig, an einem der besonderen Gerichtsstände Ansprüche geltend zu machen, die bei verordnungsautonomer Qualifikation nicht in den Anwendungsbereich des besonderen Gerichtsstands fallen.⁵⁰⁹ Die besonderen Gerichtsstände seien als Ausnahme vom Grundsatz der Beklagtenzuständigkeit restriktiv auszulegen und anzuwenden. Daher sei es unzulässig, Ansprüche, die nicht an einen Vertrag anknüpfen, am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen.⁵¹⁰ Auch Schutzerwägungen zugunsten eines Verbrauchers könnten nicht dazu führen, dass der Verbraucher verordnungsautonom deliktisch zu qualifizierende Ansprüche am Verbrauchergerichtsstand geltend machen kann, weil die Systematik der Verordnung eine solche Ausdehnung nicht zulasse.⁵¹¹

Das Argument der Befürworter von Zuständigkeitskonzentrationen am Vertragsgerichtsstand, das Vertragsverhältnis sei prägend für das Delikt⁵¹², überzeuge ebenfalls nicht restlos. Etwa aus den Rücksichtnahmepflichten zwischen Vertragsparteien (§ 241 Abs. 2 BGB im deutschen Recht) gehe hervor, dass mitunter auch das Deliktsrecht die vertraglichen Pflichten der Parteien präge.⁵¹³ Davon abgesehen komme in Fällen des Produkthaftungs- und des Arzthaftungsrechts dem Deliktsrecht im Verhältnis zum Vertragsrecht prägende Wirkung zu.⁵¹⁴

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass Annexkompetenzen nicht zwangsläufig zur Einsparung von Ressourcen führten. Denn dem Kläger verbleibe stets sein Wahlrecht. Er könnte also bei einer Anerkennung von Annexkompetenzen seine unterschiedlichen Begehren jeweils isoliert am Vertrags- und

⁵⁰⁹ *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 136; *Ten Wolde/Knot/Weller* in unalex Kommentar zur Brüssel I-VO, Art. 5 Nr. 3, Rn 21; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16; *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 162 f.

⁵¹⁰ *Ten Wolde/Knot/Weller* in unalex Kommentar zur Brüssel I-VO, Art. 5 Nr. 3, Rn 21; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16.

⁵¹¹ *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 16.

⁵¹² Siehe dazu sogleich unten, S. 132.

⁵¹³ *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 127.

⁵¹⁴ *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 127; *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274.

Deliktsgerichtsstand verfolgen.⁵¹⁵ Diese Möglichkeit könne der Kläger als taktisches Mittel einsetzen, um dem Beklagten mehrere Prozesse aufzuzwingen und so die Chancen auf einen für den Kläger vorteilhaften Vergleich zu erhöhen. Eine Anerkennung von Annexkompetenzen Sorge mithin nicht zwangsläufig für eine ökonomischere Prozessführung.⁵¹⁶ Dieses Argument beruht auf der Annahme, dass aus einem Ereignis sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche im Sinne der Brüssel Ia-VO resultieren und diese Ansprüche isoliert an den jeweiligen besonderen Gerichtsständen geltend gemacht werden können.⁵¹⁷

Hinzu trete, dass eine akzessorische Anknüpfung nicht aufgeführter Fälle an besonderen Gerichtsständen der Verordnung die Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände gefährde und zu Rechtsunsicherheiten führe.⁵¹⁸

Außerdem sei die Sach- und Beweismnähe der besonderen Gerichtsstände des Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 Brüssel Ia-VO, insbesondere für die jeweils anderen Anspruchsgrundlagen, nicht ausreichend groß, um eine Privilegierung der besonderen Gerichtsstände gegenüber dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand aus dem Aspekt der besonderen Beweismnähe herzuleiten.⁵¹⁹

Auch die Gegner von Annexkompetenzen bedienen sich eines Arguments aus Art. 8 der neu geschaffenen Brüssel Ia-VO. In Art. 8 sehe die Verordnung explizit die Möglichkeit vor, mehrere Klagen aufgrund ihres engen Zusammenhangs zusammenzufassen und vor dasselbe Gericht zu bringen. In Art. 7 Brüssel Ia-VO fehle hingegen eine Regelung zur Zusammenfassung mehrerer Klagen aufgrund eines engen Zusammenhangs. Aus einem Umkehrschluss folge, dass An-

⁵¹⁵ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 59.

⁵¹⁶ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 59; Mankowski, *RIW* 2005, 561, 568.

⁵¹⁷ Siehe näher dazu oben, S. 10 ff.

⁵¹⁸ Mankowski, *RIW* 2005, 561, 569.

⁵¹⁹ Schack *IZVR*, 6. Auflage 2014, Rn 396.

nexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen der Verordnung vom Gesetzgeber nicht intendiert seien.⁵²⁰

Wie bereits angedeutet⁵²¹, äußern Gegner von Annexkompetenzen auch Bedenken hinsichtlich zuständigkeitsrechtlicher Missbrauchsmöglichkeiten. Bei Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO müsse der Kläger lediglich plausibel das Vorliegen einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung behaupten, bei Art. 7 Nr. 2 das Vorliegen einer unerlaubten Handlung. Dies ebnete den Weg für ein von der Verordnung unerwünschtes *forum shopping*.⁵²² Als *forum shopping* bezeichnet man „das systematische Ausnutzen in mehreren Staaten nebeneinander existierender internationaler Zuständigkeit um bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile willen.“⁵²³ Die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen seien leicht plausibel zu behaupten. So könne auch ein Kläger, der um die fehlenden Erfolgsaussichten seiner vertraglichen Ansprüche weiß, Klage am Vertragsgerichtsstand erheben. Die dort einmal begründete Zuständigkeit ließe sich bei Anerkennung von Annexkompetenzen dann auf deliktische Ansprüche ausweiten, die der Klage zum Erfolg verhelfen, für die nach der Verordnung aber eigentlich keine Zuständigkeit im Gerichtsbezirk bestehen soll. Ein solches missbräuchliches *forum shopping* müsse verhindert werden.

Die Gegner von Annexkompetenzen argumentieren ebenfalls mit einer Gleichwertigkeit der besonderen Gerichtsstände. Der EuGH habe im „Kalfelis-Urteil“ entschieden, dass am Deliktsgerichtsstand der Verordnung keine Annexkompetenzen bestünden. Dann seien Annexkompetenzen auch am Vertragsgerichtsstand unzulässig, weil eine Herabstufung des Delikts- gegenüber dem Vertrags-

⁵²⁰ Mankowski in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34; Mankowski, RIW 2005, 561, 568; Zogg, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 61; Wolf, ZZPInt 1997, 125, 132.

⁵²¹ Siehe oben., S. 125.

⁵²² Zogg, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 60; Mankowski in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34; Mankowski, RIW 2005, 561, 568; Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 166.

⁵²³ Schack, IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 251.

gerichtsstand in der Verordnung nicht angelegt sei.⁵²⁴ Der Deliktsgerichtsstand beanspruche vielmehr ebenfalls einen weiten Anwendungsbereich. Dies zeige sich etwa daran, dass auch Ansprüche aus einer Handlung, „die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, unter Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO fallen.⁵²⁵

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Annexkompetenzen nicht zu der französischen Rechtsordnung passten, die dem *non cumul*-Prinzip folgt.⁵²⁶ Das *non cumul*-Prinzip verbietet eine auf deliktische Ansprüche gestützte Klage zwischen Vertragspartnern. Folglich gibt es im französischen Recht keine Konkurrenz von Anspruchsgrundlagen in Haftungsfällen. Stattdessen dominiert die Vertragshaftung die Deliktshaftung.⁵²⁷ Wenn also die französische Rechtsordnung anwendbar sei, könne der Kläger ohnehin keine deliktischen Ansprüche geltend machen. Diesem Argument kann jedoch entgegengehalten werden, dass auch die allgemeine Zuständigkeitsregel des Art. 4 Brüssel Ia-VO zu einem Gerichtsstand in Frankreich führen kann, an dem der Kläger sowohl seine vertraglichen als auch seine deliktischen Ansprüche einklagen kann. Annexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen gehen daher nicht über das hinaus, was nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel des Art. 4 Brüssel Ia-VO bereits möglich ist.

⁵²⁴ Gottwald, IPRax 1989, 272, 274; Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 165.

⁵²⁵ Gottwald, IPRax 1989, 272, 274.

⁵²⁶ Mankowski in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 34.

⁵²⁷ Ferid/Sonnenberger, Das französische Zivilrecht, 2. Auflage 1986, S. 136, Rn 2 G 661; siehe grundlegend zum *non cumul* Prinzip die Arbeit von Knetsch, Das Verhältnis von Vertrags- und Deliktsrecht - Eine Darstellung der französischen Doktrin zum Prinzip des „non cumul“ (1975).

C. Argumentation für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand

Für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand wird vielfach angeführt, dass bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien in der Regel das Vertragsverhältnis auch ein etwaiges deliktisches Rechtsverhältnis der Parteien präge.⁵²⁸ Für den umgekehrten Fall gebe es praktisch keine Beispiele.⁵²⁹ Deshalb sehe das IPR in Art. 4 Abs. 3 S. 2 und Art. 5 Abs. 2 S. 2 Rom II-VO auch eine Sonderanknüpfung für deliktische Ansprüche an einen zwischen den Parteien bereits bestehenden Vertrag vor. Diese Anknüpfung an einen bestehenden Vertrag solle auf das IZPR übertragen werden, um auch zuständigkeitsrechtlich dem prägenden Charakter des Vertragsverhältnisses Ausdruck zu verleihen.

So ließe sich ein Wertungsgleichklang zwischen IPR und IZPR erreichen.⁵³⁰ Was der EU-Gesetzgeber für das europäische Schuldrecht „als zusammengehörend“ angesehen habe, solle zuständigkeitsrechtlich nicht aufgespalten werden.⁵³¹ Dass nach der Konzeption des EU-Gesetzgebers das Vertragsrecht das Deliktsrecht prägt und deliktische Ansprüche dem Vertragsstatut folgen sollten, zeige sich auch an Art. 12 Rom II-VO. Gem. Art. 12 Rom II-VO unterfallen

⁵²⁸ Vgl. *Auer* in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 52. EL Stand September 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 49; *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79; *Leible* in Rauscher, EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 101; *Henk*, Die Haftung für c.i.c. im IPR und IZVR, S. 76; *Schlosser*, LMK 2005, 79, 80; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85; Schlussantrag des Generalanwalts vom 27.10.1992, Rs C-89/91 (Shearson), Rn 106; *Acocella* in Schnyder LugÜ, 1. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 165; *Gebauer* in Gebauer/Wiedmann, 2. Auflage 2010, Art. 5 EuGVVO, Rn 46; siehe auch *Simotta* in Fasching Zivilprozessgesetze, 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84.

⁵²⁹ *Schlosser*, LMK 2005, 79, 80; s. auch *Mankowski* in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7 Brussels Ibis Regulation, para. 35, der sich allerdings gegen Annexkompetenzen ausspricht. **Kritisch:** *Gottwald* und *Wagner*, die etwa darauf verweisen, dass in Produkt- und Arzthaftungsfällen das Delikt das Vertragsverhältnis präge.

⁵³⁰ *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79; *von Hein*, IPRax 2013, 54, 60; *Staudinger* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Vor Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO, Rn 4; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 771; *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2015, 1, 6; *Mankowski*, JZ 2003, 689, 691; *Auer* in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 52. EL Stand September 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 138; *Gebauer* in Gebauer/Wiedmann, 2. Auflage 2010, Art. 5 EuGVVO, Rn 46; *Wendenburg/Schneider*, NJW 2014, 1633, 1635; *Schlosser* in Schlosser/Hess EuZPR, 4. Auflage 2015, Vor Art. 7 EuGVVO, Rn 2; *Schlosser*, LMK 2005, 79, 80; *Spickhoff*, IPRax 2009, 128, 132; *Spickhoff* in FS Müller (2009), S. 287, 293; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85; s. auch *Simotta* in Fasching Zivilprozessgesetze, 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 84; *Martiny* in FS Geimer (2002), S. 641, 656.

⁵³¹ *Spickhoff* in FS Müller (2009), S. 287, 293.

Ansprüche aus *culpa in contrahendo*, die grundsätzlich deliktisch zu qualifizieren seien⁵³², dem (hypothetischen) Vertragsstatut.⁵³³

Für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertrags- (Art. 7 Nr. 1) statt am Beklagtengerichtsstand (Art. 4 Abs. 1) spreche, dass der Beklagte den allgemeinen Gerichtsstand durch Verlegung seines Sitzes nach Vertragsschluss noch manipulieren könne. Nur der Vertragsgerichtsstand sei für die Parteien bei Vertragsschluss damit definitiv vorhersehbar und nicht mehr änderbar.⁵³⁴

Die Privilegierung des Vertrags- gegenüber dem Deliktsgerichtsstand rechtfertige sich dadurch, dass der Deliktsgerichtsstand aufgrund der Wahlmöglichkeit des Klägers zwischen Handlungs- und Erfolgsort (Ubiquitätsprinzip)⁵³⁵ zwei zusätzliche potentielle Gerichtsstände schaffe, der Vertragsgerichtsstand hingegen auf den Erfüllungsort beschränkt sei. Da Ausnahmen von dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand restriktiv zu handhaben seien, könne die Aufwertung eines besonderen Gerichtsstands allenfalls am Vertragsgerichtsstand akzeptiert werden.⁵³⁶ Kritisch sei zu diesem Argument jedoch angemerkt, dass es nur Gültigkeit für Fälle beanspruchen kann, in denen Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen (etwa bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Presse oder im Internet).

⁵³² Die *zuständigkeitsrechtliche* Qualifikation von Ansprüchen aus *culpa in contrahendo* ist heftig umstritten. Grundlegend ordnete der EuGH im „Tacconi-Urteil“ Ansprüche aus *culpa in contrahendo* dem Deliktsgerichtsstand zu. In neuerer Rechtsprechung ließ der EuGH jedoch bereits Sympathie für die Ansicht erkennen, die das Einklagen von *c.i.c.*-Ansprüchen am Vertragsgerichtsstand ermöglichen will, wenn es im weiteren Verlauf noch zum Abschluss eines Vertrags kam (s. dazu bereits oben, S. 44 ff.). Aus der systematischen Stellung der Vorschrift zur *culpa in contrahendo* in der Rom II-VO und aus EG (30) zur Rom II-VO ist indes zu schließen, dass *c.i.c.*-Ansprüche *kollisionsrechtlich* jedenfalls nicht vertraglich zu qualifizieren sind. Zwar ist dann im Einzelnen noch streitig, ob Ansprüche aus *culpa in contrahendo* deliktische Ansprüche sind (so etwa *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466) oder außervertragliche Ansprüche „*sui generis*“ (so etwa *Junker* in MüKo BGB, 6. Auflage 2015, Art. 12 Rom II-VO, Rn 6). Das von *Engert/Groh* und *Spickhoff* vorgebrachte Argument, die Dominanz eines Vertrags erweise sich auch an Art. 12 Rom II-VO, ist jedoch unabhängig von der endgültigen Qualifizierung ein valides Argument, weil Ansprüche aus *culpa in contrahendo* jedenfalls nicht vertraglich zu qualifizieren sind, auf sie aber dennoch das Vertragsstatut Anwendung findet.

⁵³³ *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466; *Spickhoff*, IPRax 2009, 128, 133.

⁵³⁴ *Stadler* in FS Musielak (2004), S. 569, 579.

⁵³⁵ Siehe dazu etwa EuGH, Urteil vom 28.01.2015, Rs C-375/13 (Kolassa), Rn 45.

⁵³⁶ *Stadler* in FS Musielak (2004), S. 569, 579.

Weiterhin spreche für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand die typischerweise „enge Bindung“, die ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien etabliere. Aus der Interaktion der Vertragsparteien bei Abwicklung eines Vertragsverhältnisses könnten diverse Streitigkeiten resultieren. Das Gericht am Vertragsgerichtsstand sei dabei „am besten in der Lage, den Zusammenhang des Vertrags und die Gesamtheit seiner streitigen Implikationen zu verstehen.“⁵³⁷

Außerdem wird darauf verwiesen, dass der Beklagte in dem Zeitpunkt, in dem er sich auf den Vertrag einließ, habe vorhersehen können, dass er am Erfüllungsort gerichtspflichtig werden würde, sollte es zwischen den Vertragspartnern zu Streitigkeiten kommen. Wenn jemand damit zu rechnen habe, potentiell am Erfüllungsort des Vertrags gerichtspflichtig zu werden, könne ihm auch zugemutet werden, sich dort gegen mit vertraglichen Ansprüchen konkurrierende deliktische Ansprüche seines Vertragspartners zu verteidigen.⁵³⁸

Kapitel V: Stellungnahme

An die dargestellte Diskussion in der Rechtsprechung und in der Literatur anschließend wird nun Stellung bezogen, ob Annexkompetenzen rechtspolitisch wünschenswert wären (hierzu unter **A**) und ob sie bereits *de lege lata* dogmatisch vertretbar wären (hierzu unter **B**). Daran anknüpfend wird ein Formulierungsvorschlag zur Aufnahme von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO entwickelt (hierzu unter **C**). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst (hierzu unter **D**).

A. Rechtspolitische Vorzüge von Annexkompetenzen

Zunächst werden die rechtspolitischen Vorteile von Annexkompetenzen aufgezeigt. Dabei wird der allgemeine Wertekanon herangezogen, den der EuGH bei Entscheidungen zu der Problematik zugrunde legt. In einem ersten Schritt wird erläutert, warum eine Zuständigkeitskonzentration in Haftungsfällen mit An-

⁵³⁷ Schlussantrag des Generalanwalts vom 15.06.1988, Rs C-189/87 (Kalfelis), Rn 26 ff.

⁵³⁸ Engert/Groh, IPRax 2011, 458, 466.

spruchsgrundlagenkonkurrenz am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO sinnvoll ist (hierzu unter **I**). Sodann wird für eine Umsetzung der Konzentration durch Anerkennung von Annexkompetenzen anstelle der vom EuGH favorisierten Qualifikationslösung plädiert (hierzu unter **II**). Es folgt eine Zusammenfassung zu den rechtspolitischen Vorzügen von Annexkompetenzen (hierzu unter **III**).

I. Bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz sollte die gerichtliche Entscheidungszuständigkeit am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO konzentriert werden

Im Folgenden wird untersucht, ob eine Zuständigkeitskonzentration von Haftungsfällen am Vertragsgerichtsstand sinnvoll ist. Zunächst sollen die maßgeblichen Beurteilungskriterien festgelegt werden. Dies sind, wenn man die Rechtsprechung des EuGH als Ausgangspunkt nimmt, die Kriterien Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit (hierzu unter **1**). Durch eine Zuständigkeitskonzentration lässt sich eine erhöhte Rechtssicherheit erreichen (hierzu unter **2**). Auch ist eine Verteidigung am Vertragsgerichtsstand für den Beklagten in der Regel vorhersehbar und der Beklagte damit im Hinblick auf Entscheidungen des Vertragsgerichts nicht schutzwürdig (hierzu unter **3**). Die systematische Argumentation der Gegner von Zuständigkeitskonzentrationen, die sich im Wesentlichen auf den Schutz des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes stützt, verliert zunehmend an Überzeugungskraft (hierzu unter **4**). Schließlich ließe sich mit einer Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand auch ein Wertungsgleichklang zwischen IPR und IZPR erreichen (hierzu unter **5**).

1. Herausarbeitung der maßgeblichen Beurteilungskriterien

Geht man von dem Wertekanon aus, den der EuGH seinen Entscheidungen regelmäßig zugrunde legt, sind die für die Frage der Annexkompetenzen maßgeb-

lichen Entscheidungskriterien diejenigen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit. Vielfach stellte der EuGH entscheidend auf diese Kriterien ab.⁵³⁹

Weniger relevant sind hingegen die Kriterien der Sachnähe und der Prozessökonomie. In der Entscheidung „Stawa Metallbau“ stufte der EuGH etwa das Argument der größeren Sachnähe eines Gerichts an einem der besonderen Gerichtsstände der Verordnung als nachrangiges Argument ein. Zwar rechtfertige sich die Vorschrift zu besonderen Zuständigkeiten auch aus dem Gesichtspunkt der typischerweise größeren Sachnähe dieser Gerichte.⁵⁴⁰ Allerdings könne dieser Aspekt eine Zuständigkeit nicht zulasten von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände rechtfertigen.⁵⁴¹ Außerdem ist zu beachten, dass die aus dem *common law* bekannte Lehre des *forum non conveniens* für die Brüssel Ia-VO gerade keine Anwendung findet. Auch daran erweist sich die untergeordnete Rolle des Arguments einer höheren Sachnähe im Vergleich zu Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände.⁵⁴²

In der „Kalfelis-Entscheidung“ setzte der EuGH sich zudem mit dem Argument der Prozessökonomie auseinander. Das Argument hielt der Gerichtshof gerade nicht für ausreichend, um Annexkompetenzen zuzulassen. Stattdessen griff der EuGH den Einwand auf und führte aus, dass der Kläger am Gerichtsstand des Beklagten klagen könne, um Doppelprozesse zu vermeiden.⁵⁴³

Die Lösung muss also über die vorrangigen Kriterien der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit von Gerichtsständen gefunden werden.

⁵³⁹ Siehe etwa EuGH, Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 19; EuGH, Urteil vom 12.05.2011, Rs C-144/10 (BVG), Rn 33; EuGH, Urteil vom 28.01.2015, Rs C-375/13 (Kolassa), Rn 61; EuGH, Urteil vom 14.07.2016, Rs C-196/15 (Granarolo), Rn 16.

⁵⁴⁰ EuGH, Urteil vom 29.06.1994, Rs. C-288/92 (Stawa Metallbau), Rn 13

⁵⁴¹ EuGH, Urteil vom 29.06.1994, Rs. C-288/92 (Stawa Metallbau), Rn 18 ff.; s. auch *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 139, para. 4.23

⁵⁴² So auch *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 139, para. 4.23; s. zur *forum non conveniens* Doktrin bereits oben, S. 28.

⁵⁴³ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 20, worauf auch *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466 zu Recht hinweisen.

2. Eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand erhöht die Rechtssicherheit

Der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit spricht für eine Konzentration der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit auf möglichst ein Gericht. Kann ein Gericht über den gesamten zur Haftung führenden Sachverhalt entscheiden, verringert dies die Gefahr, dass mehrere Gerichte über ein und denselben Lebenssachverhalt sich widersprechende Urteile erlassen. Erlassen unterschiedliche Gerichte sich widersprechende Urteile, untergräbt dies das Vertrauen der Bürger in die Integrität und Kompetenz der Justiz. Bei wiederholtem Auftreten solcher Fälle kann sich die daraus entstehende Rechtsunsicherheit zu einer Gefahr für den Rechtsfrieden auswachsen.⁵⁴⁴

Der EuGH betonte daher zu Recht wiederholt, dass die Gefahr des Entstehens von sich widersprechenden Gerichtsentscheidungen nach Möglichkeit einzuschränken sei.⁵⁴⁵ Auch der EU-Gesetzgeber stellte in EG (21) zur Brüssel Ia-VO heraus, dass Parallelverfahren zur Wahrung der Rechtssicherheit nach Möglichkeit zu vermeiden seien.

3. Der Beklagte konnte seine Gerichtspflichtigkeit am Vertragsgerichtsstand typischerweise vorhersehen

Außerdem streitet der Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände, der eines der wichtigsten Auslegungsprinzipien der Brüssel Ia-VO ist, für eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

a) Bedeutung des Kriteriums der Vorhersehbarkeit

Bereits in mehreren Entscheidungen formulierte der EuGH den allgemeinen Grundsatz, dass die Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel Ia-VO im Zweifel so auszulegen seien, dass ein Kläger ohne Schwierigkeiten feststellen können

⁵⁴⁴ Vgl. Schack, IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 390.

⁵⁴⁵ Siehe dazu etwa EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 17; EuGH, Urteil vom 19.02.2002, Rs C-256/00 (Besix), Rn 27; EuGH, Urteil vom 06.10.1976, Rs 14/76 (De Bloos), Rn 9; EuGH, Urteil vom 15.01.1987, Rs 266/85 (Shenavai), Rn 8.

muss, an welchem Gericht er Klage erheben kann. Ebenso solle ein verständiger Beklagter erkennen können, vor welchem Gericht er potentiell verklagt werden könnte.⁵⁴⁶ Wie zuvor gezeigt, sprach der EuGH diesem Kriterium der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände auch maßgebliche Bedeutung zu.⁵⁴⁷ Die Bedeutung des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände wird insbesondere in der „Frahuil-Entscheidung“ des EuGH deutlich. Wenn der Vertragsgerichtsstand für den Beklagten vorhersehbar war, weil er sich zurechenbar auf die Vertragsbeziehung einließ, sei die Qualifikation des letztlich geltend gemachten Anspruchs zweitrangig. Der Vertragsgerichtsstand könne dann selbst für Ansprüche eröffnet sein, die aufgrund ihres hoheitlichen Charakters nicht einmal in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO fallen.⁵⁴⁸

Der EU-Gesetzgeber betonte ebenfalls wiederholt, dass die Vorhersehbarkeit potentieller Gerichtsstände von entscheidender Bedeutung sei. In EG (15) zur Brüssel Ia-VO führte der Gesetzgeber explizit aus, dass die Gerichtsstände der Verordnung „in hohem Maße vorhersehbar sein sollten.“ In EG (16) zur Brüssel Ia-VO formulierte der Gesetzgeber, dass nach Möglichkeit stets sicherzustellen sei, dass der Beklagte sich nicht an einem Gerichtsstand verteidigen muss, mit dem er „vernünftigerweise nicht rechnen konnte.“ Autoren haben das Prinzip der Vorhersehbarkeit als „Leitstern“ zur Auslegung der besonderen Gerichtsstände des Art. 7 Brüssel Ia-VO bezeichnet.⁵⁴⁹ Mithin lässt sich festhalten, dass eine Abweichung vom allgemeinen Beklagtengerichtsstand insbesondere dann zulässig ist, wenn der Beklagte den abweichenden Gerichtsstand vorhersehen konnte.

⁵⁴⁶ Siehe etwa EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs C- 98/06 (Freeport), Rn 36; EuGH, Urteil vom 10.06.2004, C-168/02 (Kronhofer), Rn 20; EuGH, Urteil vom 19.02.2002, Rs C-256/00 (Besix), Rn 26; EuGH, Urteil vom 17.06.1992, Rs C-26/91 (Handte), Rn 18.

⁵⁴⁷ Siehe oben, S. 135 f.

⁵⁴⁸ Siehe bereits oben, S. 56 ff. und S. 70.

⁵⁴⁹ *Dickinson/Lein*, The Brussels I Regulation Recast, 1st Edition 2015, p. 139, para. 4.22 (im englischen Original als „guiding star“ bezeichnet); vgl. auch *Schmidt-Kessel*, ZEuP 2004, 1019, 1026, der in leichter Variation eine „freiwillige Unterwerfung“ des Beklagten unter eine bestimmte Zuständigkeit als „Leitidee“ zur Auslegung der besonderen Zuständigkeiten identifiziert hat.

b) Der Vertragsgerichtsstand war für den Beklagten vorhersehbar und ihm standen Einwirkungsmöglichkeiten offen

In Fällen von konkurrierenden vertraglichen und deliktischen Ansprüchen wird der Beklagte sich in den allermeisten Fällen zurechenbar auf eine vertragliche Beziehung zum Kläger eingelassen haben. Dann konnte er aber bei Vertragsschluss seine etwaige Gerichtspflichtigkeit am Gerichtsstand des Erfüllungsorts des Vertrags auch voraussehen. Wenn zwischen zwei Parteien eine Vertragsbeziehung besteht, ist die Gefahr von Pflichtverletzungen und daraus resultierenden rechtlichen Ansprüchen ungleich höher als zwischen Unbekannten.⁵⁵⁰ Wer sich dann zurechenbar auf eine potentielle Gerichtspflichtigkeit abseits seiner Heimat einlässt, ist vor einer umfassenden Entscheidung dieses Gerichts, d.h. einer Entscheidung auch über konkurrierende deliktische Ansprüche, nicht schützenswert.⁵⁵¹

Hinzu kommt, dass dem Beklagten im Vorfeld des Prozesses vielfache Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Gerichtsstand des Erfüllungsorts offen gestanden haben. Der Beklagte hätte auf eine Vereinbarung zur Festlegung des Erfüllungsorts im Vertrag hinwirken können. Außerdem hätte der Beklagte mithilfe einer Gerichtsstandsvereinbarung unliebsame Gerichtsstände ausschließen können. Hat der Beklagte entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten ungenutzt verstreichen lassen, schränkt dies seine Schutzwürdigkeit vor Entscheidungen des Vertragsgerichts zusätzlich ein.⁵⁵²

Gerichtsstandsvereinbarungen in Verträgen, in denen die Parteien „alle Streitigkeiten aus einem Vertrag“ der Zuständigkeit eines Gerichts unterwerfen, sind in der Regel dahingehend auszulegen, dass sie auch mit vertraglichen Ansprüchen konkurrierende deliktische Ansprüche umfassen.⁵⁵³ Diese in Literatur und

⁵⁵⁰ *Stadler* in FS Musielak, 569, 586 f.

⁵⁵¹ Vgl. auch *Schmidt-Kessel*, ZEuP 2004, 1019, 1025 f.; *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466.

⁵⁵² So wohl auch *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 466.

⁵⁵³ *Stadler* in Musielak/Voit ZPO, 14. Auflage 2017, Art. 25 Brüssel Ia-VO, Rn 15; *Geimer* in Zöller ZPO, 31. Auflage 2016, Art. 25 Brüssel Ia-VO, Rn 39; *Mankowski* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 25 Brüssel Ia-VO, Rn 211; *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 23 EuGVVO, Rn 127; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom

Rechtsprechung etablierte Auslegungsregel für Gerichtsstandsvereinbarungen unterstützt die These, dass ein Beklagter, der potentiell mit einer Gerichtspflichtigkeit am Gerichtsstand des Erfüllungsorts rechnen musste, auch vorhersehen konnte, sich dort gegen konkurrierende deliktische Ansprüche verteidigen zu müssen. Jedenfalls aber erscheint der Beklagte, der sich zurechenbar auf einen Vertrag einließ, im Hinblick auf eine Verteidigung am Erfüllungsort gegen konkurrierende deliktische Ansprüche nicht schutzbedürftig.

c) Bedeutung der Missbrauchsgefahr

Problematisch an dem Argument der Vorhersehbarkeit ist jedoch, dass Fälle denkbar sind, in denen dem Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, er habe sich zurechenbar auf den Gerichtsstand des Erfüllungsorts eingelassen. Denn der Kläger muss zur Eröffnung des Vertragsgerichtsstands lediglich „schlüssig darlegen“, dass eine freiwillig eingegangene Verpflichtung existiert und ihm vertragliche Ansprüche daraus zustehen. Problematisch sind also Fälle, in denen es eine freiwillig eingegangene Verpflichtung des Beklagten tatsächlich gar nicht gibt.

Die Beweisanforderungen hinsichtlich der Voraussetzungen einer Zuständigkeitsvorschrift der Brüssel Ia-VO bestimmen sich laut BGH nach „autonomen internationalen Zivilprozessrecht“⁵⁵⁴, einer anderen Auffassung zufolge nach der *lex fori*.⁵⁵⁵ Im deutschen Recht muss der Kläger die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen „schlüssig vortragen.“⁵⁵⁶ In Großbritannien ist ein „good arguable case“, dass die Zuständigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, Voraussetzung für die Eröffnung eines Gerichtsstands.⁵⁵⁷ Das Gericht soll jedenfalls in der Ent-

30.06.2015, 11 U 31/14, Rn 34; s. für das deutsche Recht BGH, Urteil vom 24.11.1964, VI ZR 187/63; OLG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2007, 7 U 104/07.

⁵⁵⁴ BGH, Urteil vom 07.12.2000, VII ZR 404/99, Rn 21.

⁵⁵⁵ *Mankowski* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Vorbem zu Art. 4 Brüssel Ia-VO, Rn 7; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 53.

⁵⁵⁶ So auch die Rechtsprechung des BGH zu den Anforderungen des „autonomen internationalen Zivilprozessrechts“, vgl. BGH, Urteil vom 07.12.2000, VII ZR 404/99, Rn 21.

⁵⁵⁷ *Canada Trust v. Stolzenberg (No. 2)*, House of Lords, 12 October 2000, [2002] 1 A.C. 1; *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 53.

scheidung über seine Zuständigkeit noch nicht in eine tiefergehende Beweisaufnahme eintreten müssen, um Kosten und Verzögerungen zu vermeiden.⁵⁵⁸

Im Einzelnen variieren die Anforderungen an die Beweiserbringung in den jeweiligen Mitgliedstaaten.⁵⁵⁹ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Problematik ginge jedoch über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Festgehalten werden soll lediglich, dass wohl universell keine hohen Anforderungen an den Vortrag der Parteien zu zuständigkeitsbegründenden Tatsachen gestellt werden, um eine möglichst schnelle Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit treffen zu können. Die Anforderungen werden daher im Wesentlichen den deutschen Vorstellungen eines „schlüssigen Tatsachenvortrags“ entsprechen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Vertragsgerichtsstand zudem gerade auch bei Streitigkeiten darüber eröffnet, ob überhaupt ein Vertrag vorliegt.⁵⁶⁰

Demzufolge ist in dem Moment, in dem das Gericht am Erfüllungsort über seine Zuständigkeit gem. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO entscheidet, noch nicht sicher, ob es eine seitens des Beklagten freiwillig eingegangene Verpflichtung tatsächlich gibt. Ergibt die Beweisaufnahme, dass eine solche nicht vorliegt, kann man dem Beklagten nicht vorhalten, er habe sich zurechenbar auf einen Vertrag eingelassen und deshalb vorhersehen können, dass er am Gerichtsstand des Erfüllungsorts gerichtspflichtig werden würde.

Das Argument geht in die gleiche Richtung wie die von den Gegnern von Annexkompetenzen vorgebrachte Befürchtung, dass Annexkompetenzen zuständigkeitsrechtliche Missbrauchsmöglichkeiten schafften und den Weg für ein unliebsames *forum shopping* ebneten.⁵⁶¹

⁵⁵⁸ *Canada Trust v. Stolzenberg (No. 2)*, House of Lords, 12 October 2000, [2002] 1 A.C. 1.

⁵⁵⁹ Vgl. zu Besonderheiten der österreichischen, deutschen und französischen Rechtslage etwa *Simotta* in Fasching Zivilprozessgesetze, 5. Band/1. Teilband, 2. Auflage 2008, Art. 5 EuGVVO, Rn 87.

⁵⁶⁰ EuGH, Urteil vom 04.03.1982, Rs C-38/81 (Effer), Rn 7 f.

⁵⁶¹ Siehe dazu bereits oben, S. 130.

Dieser Kritik kann jedoch erstens entgegengehalten werden, dass die Gefahr eines Missbrauchs zwar gegeben, aber kontrollier- und einschränkbar ist, indem die Gerichte die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ordnungsgemäß prüfen.⁵⁶² Denn der zuständigkeitsbegründende Sachvortrag des Klägers muss immerhin „schlüssig“ sein.⁵⁶³ Die bloße Behauptung, ein Vertrag liege vor, genügt gerade nicht. Der Kläger muss „den äußeren Tatbestand eines Vertragsschlusses [...] substantiiert [darlegen].“⁵⁶⁴ Der Vertragsgerichtsstand lässt sich also nicht völlig unbegründet eröffnen und dann missbräuchlich auf deliktische Ansprüche ausweiten.⁵⁶⁵ Zweitens ist die zunehmende Rechtsvereinheitlichung insbesondere des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts innerhalb der EU zu beachten. *Forum shopping* innerhalb des Geltungsbereichs der Brüssel Ia-VO bleibt zwar unerwünscht, hat aber immer weniger Einfluss auf den Ausgang des Prozesses und ist daher nicht mehr so kritisch zu betrachten, wie in den Anfängen des Zusammenwachsens der europäischen Staaten.⁵⁶⁶

Außerdem wird der Beklagte in den allermeisten Fällen auch eine freiwillige Verpflichtung im Sinne des Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO eingegangen sein, wenn es dem Kläger gelingt, zur Überzeugung des Gerichts das Vorliegen eines Vertrags schlüssig darzulegen. In der Konsequenz wird für den Beklagten, in der maßgeblichen Überzahl der Fälle, auch vorhersehbar gewesen sein, dass er möglicherweise am Gerichtsstand des Erfüllungsorts gerichtspflichtig werden würde. Jedenfalls verbietet es sich, das Zuständigkeitsregime anhand der wenigen Ausnahmen auszurichten, in denen der Kläger einen Prozess missbräuchlich am Vertragsgerichtsstand einleiten könnte.

⁵⁶² So auch *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Gottwald*, JZ 1997, 92, 93; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 527; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 143; *Roth* in FS Schumann (2002), S. 355, 369.

⁵⁶³ Vgl. *Roth* in FS Schumann (2002), S. 355, 369.

⁵⁶⁴ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.02.2011, 1 U 574/09, Rn 58.

⁵⁶⁵ So auch *Roth* in FS Schumann (2002), S. 355, 369.

⁵⁶⁶ Vgl. auch *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 2; s. eingehend zu dem Argument der fortschreitenden Rechtsvereinheitlichung unten ab S. 147 ff.

d) Zusammenfassung

Zusammenfassend verdient der Beklagte den Schutz seines Heimatgerichtsstands nach Art. 4 Brüssel Ia-VO nicht, wenn er freiwillig eine Vertragsbeziehung eingegangen ist. Denn dann konnte er vorhersehen, dass aus dem Vertrag Streitigkeiten entstehen können und er möglicherweise am Erfüllungsort gerichtspflichtig werden würde. Dass er sich dort dann gegen konkurrierende deliktische Ansprüche verteidigen muss, erscheint aufgrund der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands und der Möglichkeit zur Einflussnahme zumutbar. Zwar besteht die theoretische Möglichkeit eines missbräuchlichen *forum shopping* zugunsten des Vertragsgerichtsstands durch den Kläger. Praktisch wird sich dies aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch auf wenige Ausnahmefälle beschränken und kann daher für die generelle Beurteilung der Entscheidungskompetenz des Vertragsgerichts vernachlässigt werden.

4. Die Überzeugungskraft des *actor sequitur forum rei*-Einwands ist zunehmend in Frage zu stellen

In den Entscheidungen „Handte“, „Marinari“ und „Freeport“ machte der EuGH deutlich, dass an besonderen Gerichtsständen keine Klagen zulässig seien, die nicht die Qualifikationsanforderungen des besonderen Gerichtsstands erfüllen.⁵⁶⁷ Ziel dieser Rechtsprechung ist es, den Anwendungsbereich der besonderen Gerichtsstände einzuschränken und nicht auf Fälle auszudehnen, die in der jeweiligen Vorschrift nicht aufgeführt sind, um den allgemeinen Beklagtengerichtsstand nicht zu entwerten.⁵⁶⁸ Gegner von Zuständigkeitskonzentrationen berufen sich stets auf diese Rechtsprechung.⁵⁶⁹ Die systematische Argumentation gegen Annexkompetenzen wurzelt also in dem Bestreben, den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz nicht zu gefährden.

Eine Aufwertung des Vertragsgerichtsstands führte auch tatsächlich zu einer Einschränkung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes, weil der Vertragsgerichtsstand in einer Vielzahl von Fällen einen Gerichtsstand in der Heimat des

⁵⁶⁷ Siehe oben, S. 63 f.

⁵⁶⁸ Siehe oben, S. 63 f.

⁵⁶⁹ Siehe oben, S. 126 ff.

Klägers begründet. Dazu kommt es nicht zuletzt deshalb, weil Zahlungsansprüche gem. Art. 57 CISG und in vielen nationalen Rechtsordnungen als „Bring-schulden“ ausgestaltet sind.⁵⁷⁰

Der Kläger soll nach Ansicht der Gegner von Annexkompetenzen also möglichst dazu angehalten werden, am Beklagtengerichtsstand zu klagen. So ließe sich möglicherweise auch erklären, warum der EuGH es in der „Brogstetter-Entscheidung“ und in den nachfolgenden Urteilen „Holterman“ und „Granarolo“ unterließ, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands klarer und präziser zu definieren und von dem Deliktsgerichtsstand abzugrenzen. Es wurde bereits festgehalten, dass in dieser Frage weitere Konkretisierungen des EuGH abgewartet werden müssen.⁵⁷¹ Diese Unsicherheiten werden in der Praxis dazu führen, dass Kläger ihre Klagen im Zweifel am Wohnsitz des Beklagten erheben werden, wenn sie sicher gehen wollen, dass das Gericht auch über konkurrierende Ansprüche entscheidet.⁵⁷² Die vagen Abgrenzungskriterien des EuGH könnten also gerade beabsichtigt sein, um aufgrund der dadurch entstehenden Unsicherheiten in der Praxis für eine Vielzahl von Fällen doch zu bewirken, dass der Kläger bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz Klage am allgemeinen Beklagtengerichtsstand erhebt.

Als grundlegend für die Argumentation der Auffassung, die Zuständigkeitskonzentrationen an besonderen Gerichtsständen ablehnt, lässt sich jedenfalls der Schutz des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes identifizieren. Gelingt es, dieses Ziel in Frage zu stellen und damit die Überzeugungskraft der systematischen Argumentation zu relativieren, wertete dies die Auffassung stark auf, die sich für Zuständigkeitskonzentrationen ausspricht. Die Diskussion, ob Annexkompetenzen rechtspolitisch wünschenswert sind, ist genau genommen also untrennbar mit einer Diskussion darüber verknüpft, in welchem Verhältnis die besonderen Gerichtsstände der Verordnung zum Beklagtengerichtsstand stehen und demzu-

⁵⁷⁰ Leible in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 9; vgl. auch Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR, S. 106.

⁵⁷¹ Siehe oben, S. 69.

⁵⁷² Vgl. Hofmann/Kunz in Basler Kommentar zum LugÜ, Art. 5 LugÜ, Rn 488.

folge, welcher zuständigkeitrechtliche Schutz dem Beklagten im Zivilprozess zukommen soll.⁵⁷³

a) Historischer Hintergrund und moderne Rechtfertigung

Wie bereits einführend festgestellt, war die Entscheidung des EU-Gesetzgebers für den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz bei Einführung des EuGVÜ offenbar eine Selbstverständlichkeit. Dies legt jedenfalls die knappe Begründung und die fehlende kritische Auseinandersetzung mit Alternativen im Bericht JENARD nahe.⁵⁷⁴ Die Entscheidung war wohl dadurch bedingt, dass der Grundsatz in allen nationalen Rechtsordnungen ebenfalls verankert war. Der EU-Gesetzgeber nahm zudem noch Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ auf, um Klägergerichtsstände, die nicht in der Verordnung angelegt sind, explizit auszuschließen und so den Schutz des Beklagten vor Prozessen in anderen Rechtsordnungen noch weiter abzusichern.

Auch nach der Reform der EuGVO formulierte der EU-Gesetzgeber mit EG (15) zur Brüssel Ia-VO unmissverständlich, dass sich die Zuständigkeiten im Grundsatz nach dem Wohnsitz des Beklagten richten sollen. Der EU-Gesetzgeber hat sich also bereits mehrfach für den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz ausgesprochen.

In der Schweiz ist der Grundsatz *actor sequitur forum rei* sogar verfassungsrechtlich geschützt.⁵⁷⁵ Weil der Gerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 1 LugÜ zu einem Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers führen kann, wurde der Gerichtsstand des Erfüllungsorts in der Schweiz seit jeher kritisch gesehen.⁵⁷⁶ Bis 1999 behielt die Schweiz sich vor, Entscheidungen ausländischer Gerichte nicht anzuerkennen, wenn sich die Zuständigkeit der Gerichte allein auf Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ stützen ließ. Dass der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz in der schweizerischen Verfassung verankert ist, spricht dafür, davon abweichende gesetzliche Regelungen besonders restriktiv auszulegen, wenn die Schweiz davon betroffen sein

⁵⁷³ *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 523.

⁵⁷⁴ Siehe oben, S. 26.

⁵⁷⁵ Siehe Art. 30 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung.

⁵⁷⁶ *Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage 2012, S. 206.

könnte. Den Gerichtsstand des Erfüllungsorts durch eine Anerkennung von Annexkompetenzen merklich aufzuwerten, erscheint vor diesem Hintergrund jedenfalls für das LugÜ kritisch. Jedoch galt der Vorbehalt nur bis 1999 und ist damit inzwischen ein historisches Relikt.⁵⁷⁷

Auch generell erscheint es überzeugender, rechtliche Grundsätze einer teleologischen Betrachtung zu unterziehen, statt sie allein aus historischen Gründen zu rechtfertigen. Es stellt sich daher die Frage, ob der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz heute mit der gleichen Selbstverständlichkeit Geltung beanspruchen kann, wie noch bei der Einführung des EuGVÜ, oder ob eine Einschränkung des Grundsatzes aufgrund moderner Entwicklungen zulässig ist.

Dazu sei zunächst darauf verwiesen, dass der Gedanke des Beklagenschutzes in den Ursprüngen des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes im römischen Recht wahrscheinlich gar keine entscheidende Rolle spielte. Vielmehr ergab sich der Grundsatz wohl aus der Notwendigkeit heraus, auch die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zu ermöglichen. Denn im römischen Reich war die Vollstreckungsgewalt der Munizipalmagistrate und Statthalter auf ihre jeweiligen Bezirke beschränkt und die Bürger nur der Justizgewalt ihres jeweiligen Heimatorts unterworfen.⁵⁷⁸ In der heutigen Zeit, in der Vollstreckungen von Gerichtsurteilen über nationalstaatliche Grenzen hinweg an der Tagesordnung sind, besteht diese Notwendigkeit nicht mehr. Zur Rechtfertigung des Grundsatzes verbleibt folglich nur eine generelle Schutzwürdigkeit des Beklagten.

Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz dient tatsächlich auch dem Schutz des Beklagten. Zunächst sei auf die Vorteile verwiesen, die eine Prozessführung in der Heimat mit sich bringen. Der Beklagte ist etwa mit der Prozesssprache und dem Rechtssystem vertraut, kann sich von Anwälten seines Vertrauens vertreten lassen und erspart den organisatorischen Aufwand eines Prozesses im Ausland.⁵⁷⁹ Das Argument, der Beklagte habe häufig selbst ein Interesse daran, sich

⁵⁷⁷ Acocella in Schnyder LugÜ, 1. Auflage 2011, Art. 5 LugÜ, Rn 163.

⁵⁷⁸ Siehe dazu bereits oben, S. 21.

⁵⁷⁹ Siehe dazu bereits oben, S. 25.

nicht in zwei Verfahren gegen Ansprüche aus ein und demselben Lebenssachverhalt verteidigen zu müssen⁵⁸⁰, ist nicht überzeugend. Denn wenn der Kläger vertragliche und deliktische Ansprüche geltend macht, kann der Beklagte selbst beeinflussen, ob er zwei Prozesse führen muss oder nicht und seine Entscheidung davon abhängig machen, ob er an Erfolgsaussichten der Verfahren glaubt. Glaubte der Beklagte, beide Verfahren (eines gestützt auf vertragliche und das andere gestützt auf deliktische Ansprüche) zu verlieren, kann er sich beispielsweise am Vertragsgerichtsstand rügelos auf das gesamte Verfahren einlassen und so den Doppelprozess verhindern.⁵⁸¹ Glaubte er dagegen an für ihn günstige Erfolgsaussichten, besteht die Chance, dass der Kläger, der dann auch sämtliche Verfahrenskosten zu tragen hätte, nach dem ersten Prozess müde wird und den zweiten Prozess nicht mehr anstrengt.⁵⁸² Außerdem mag es zwar sein, dass es für den Beklagten vorteilhaft sein kann, nur einen Prozess führen zu müssen. Ebenso vorteilhaft ist es für ihn allerdings auch, im Grundsatz nur in seiner Heimat gerichtspflichtig zu sein.⁵⁸³

b) Die zunehmende Rechtsvereinheitlichung sorgt für eine abnehmende Schutzwürdigkeit vor mitgliedstaatlichen Entscheidungen

Wie die historische Einordnung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes zeigt, scheint das Prinzip des allgemeinen Beklagtengerichtsstands mehr oder weniger aus der römischen Rechtstradition überliefert worden zu sein. In den Anfängen der europäischen Zusammenarbeit bei gerichtlicher Entscheidungszuständigkeit und gegenseitiger Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Urteile mag es aufgrund der Skepsis gegenüber den anderen Rechtsordnungen noch gerechtfertigt gewesen sein, an dem *actor sequitur forum rei*-Grundsatz festzuhalten. Die Aufnahme des Grundsatzes erschien damals selbstverständlich.⁵⁸⁴

⁵⁸⁰ Siehe oben, S. 124.

⁵⁸¹ Schack IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 395; Rodriguez, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR (2005), S. 163.

⁵⁸² Vgl. Schlosser, LMK 2005, 79, 80.

⁵⁸³ Zogg, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 60.

⁵⁸⁴ Siehe dazu bereits oben, S. 26.

In der neueren Literatur wurde der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz jedoch bereits als „unreflektiertes Privileg“ zugunsten des Beklagten bezeichnet.⁵⁸⁵ Auch Teile der Rechtsprechung brachten zum Ausdruck, dass die Aufwertung des Vertragsgerichtsstands durch Anerkennung von Annexkompetenzen in der heutigen Zeit angebracht sein könnte. Das OLG Köln spricht insofern von einer „modernen Auffassung.“⁵⁸⁶

Aufgrund „moderner Tendenzen“ verstärkt Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit am Beklagtenwohnsitz zu machen, könnte aufgrund der zunehmenden Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU gerechtfertigt sein. Die fortschreitende Rechtsvereinheitlichung insbesondere des Kollisionsrechts innerhalb der EU führt dazu, dass das materiell anwendbare Recht immer weniger von dem Ort beeinflusst wird, an dem der Prozess durchgeführt wird.⁵⁸⁷

Doch nicht nur das Kollisionsrecht wird zunehmend vereinheitlicht. Im Zuge der Neufassung der EuGVO kam es zu einer, in den Worten der EU Justiz-Kommissarin Reding, „kleinen Revolution“⁵⁸⁸ für den europäischen Rechtsraum. Für die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen wurde das Exequaturverfahren abgeschafft (vgl. Art. 39 Brüssel Ia-VO). Gerichtsurteile anderer Mitgliedstaaten werden im Hinblick auf Anerkennung und Vollstreckung nunmehr innerhalb des Geltungsberichts der Brüssel Ia-VO wie inländische Entscheidungen behandelt.⁵⁸⁹

Beides bringt zum Ausdruck, dass Parteien vor den gerichtlichen Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten nicht mehr in gleichem Maße schutzbedürftig sind, wie sie es vielleicht noch vor einigen Jahren beziehungsweise Jahrzehnten waren. Insofern ließe sich heutzutage auch auf die vom BGH im Jahre 2004 für das deutsche, nationale Zuständigkeitsrecht verwendete Argumentation zurückgrei-

⁵⁸⁵ *Stoffel*, European Journal of Law Reform 2002, 185, 197.

⁵⁸⁶ OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2005, 15 U 153/04, IPRax 2006, 479, 481; s. dazu bereits oben, S. 112.

⁵⁸⁷ Vgl. auch *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 2.

⁵⁸⁸ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 20. November 2012, Memo 12/875.

⁵⁸⁹ *Stadler* in Musielak/Voit ZPO, 14. Auflage 2017, Art. 39 Brüssel Ia-VO, Rn 1.

fen. Nach der im Jahre 2004 geäußerten Ansicht des BGH könne das nach § 29 ZPO bzw. § 32 ZPO örtlich zuständige Gericht bei rein innerdeutschen Sachverhalten im Wege der Annexkompetenz auch über deliktische beziehungsweise vertragliche Ansprüche entscheiden. Dies gelte aber nicht bei doppelunktionaler Anwendung der §§ 29, 32 ZPO und einem internationalen Sachverhalt. Zur Begründung führte der BGH damals an, dass die deutschen Gerichte im Gegensatz zu internationalen Gerichten als gleichwertig anzusehen seien, weshalb dem Beklagten kein Nachteil daraus erwachse, wenn ein deutsches Gericht über den gesamten Rechtsstreit entscheidet.⁵⁹⁰

Der EU-Gesetzgeber macht insbesondere in Erwägungsgrund (26) zur Brüssel Ia-VO deutlich, dass dieses im Jahre 2004 vom BGH für innerdeutsche Sachverhalte bemühte Argument nunmehr auch für den gesamten EU-Raum fruchtbar gemacht werden kann:

„Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der Union rechtfertigt den Grundsatz, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. [...] Eine von den Gerichten eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung sollte daher so behandelt werden, als sei sie im ersuchten Mitgliedstaat ergangen.“⁵⁹¹

Nach der Grundhaltung des EU-Gesetzgebers sind die mitgliedstaatlichen Gerichte folglich ebenfalls als gleichwertig anzusehen. Auch der EuGH identifizierte bereits in mehreren Entscheidungen die Gleichwertigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte und das „Vertrauen, das die Vertragsstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbringen“ als grundlegendes Prinzip, das überhaupt erst ein europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen ermögliche.⁵⁹²

⁵⁹⁰ Vgl. *Roth* in FS Schumann, 355, 357.

⁵⁹¹ EG (26) zur Brüssel Ia-VO.

⁵⁹² EuGH, Urteil vom 09.12.2003, Rs C-116/02 (*Gasser*), Rn 72; EuGH, Urteil vom 27.04.2004, Rs C-159/02 (*Turner*), Rn 24.

Diese Auffassung ist zwar auf harsche Kritik gestoßen und als „Ideologie, die mit der Realität kaum übereinstimmt“ bezeichnet worden.⁵⁹³ Allerdings gibt es keine belastbaren Beweise dafür, dass die qualitative Arbeit der Gerichte innerhalb der EU derart unterschiedlich ist, dass das Vertrauen des EU-Gesetzgebers und des EuGH in vergleichbare Kompetenz und Integrität der gesamten mitgliedstaatlichen Justiz nicht gerechtfertigt wäre.

Das Argument der abnehmenden Schutzbedürftigkeit des Beklagten vor Gerichtsentscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund zunehmender Rechtsvereinheitlichung wurde in der Literatur bereits im Jahre 1997 präsentiert.⁵⁹⁴ Aufgrund der kontinuierlich fortgesetzten Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU in den letzten zwanzig Jahren hat das Argument heute noch mehr an Überzeugungskraft gewonnen.

Folglich müssen Beklagte in der heutigen Zeit in einem innereuropäischen Rechtsstreit nicht mehr in gleichem Maße vor Gerichtsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten geschützt werden, wie dies vielleicht noch zu Zeiten des EuGVÜ der Fall war. Die zunehmende Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU kann mithin als weiteres Argument für eine Einschränkung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes angeführt werden.

5. Mit einer Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand lässt sich ein Wertungsgleichklang von IPR und IZPR erreichen

Für eine Annexkompetenz nur am Vertragsgerichtsstand spricht auch der bereits angesprochene Wertungsgleichklang zwischen internationaler Entscheidungszuständigkeit und dem anwendbaren Kollisionsrecht.⁵⁹⁵ Für das internationale Privatrecht sehen Art. 4 Abs. 3 S. 2 und Art. 5 Abs. 2 S. 2 Rom II-VO die Anknüpfung originär deliktischer Ansprüche an einen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag vor. Nach dem Vorbild des internationalen Privatrechts sollten auch im internationalen Zuständigkeitsrecht deliktische Ansprüche den vertraglichen

⁵⁹³ Mankowski in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 39 Brüssel Ia-VO, Rn 4.

⁵⁹⁴ Wolf, ZZPInt 1997, 125, 132, Fn 39.

⁵⁹⁵ Siehe oben, S. 132.

Ansprüchen folgen. Die akzessorische Anknüpfung an einen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag dient in beiden Fällen der Vermeidung von Widersprüchen.

Die akzessorische Anknüpfung im internationalen Privatrecht hat den Vorteil, dass ein Lebenssachverhalt kollisionsrechtlich nicht aufgespalten wird, sondern sämtliche Ansprüche des Klägers nach ein und derselben Rechtsordnung beurteilt werden. Ziel ist es, unterschiedliche Wertungen der nationalen Rechtsordnungen auszugleichen. Das Haftungssystem der vertraglichen und deliktischen Ansprüche ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Beispielsweise können Schwächen des Deliktsrechts innerhalb einer Rechtsordnung durch das Vertragsrecht ausgeglichen werden. Werden jedoch vertragliche und deliktische Ansprüche des Klägers nach unterschiedlichen Rechtsordnungen beurteilt, kann diese Möglichkeit entfallen.⁵⁹⁶ Die vertragsakzessorische Anknüpfung in Art. 4 Abs. 3 S. 2 und Art. 5 Abs. 2 S. 2 Rom II-VO dient folglich der Vermeidung von Wertungswidersprüchen.⁵⁹⁷

Die hier vorgeschlagene Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand greift die Wertungen der Art. 4 Abs. 3 S. 2 und Art. 5 Abs. 2 S. 2 Rom II-VO für das internationale Privatrecht auf und sorgt dafür, dass auch zuständigkeitsrechtlich deliktische Ansprüche den vertraglichen Ansprüchen folgen. Der Vorschlag schränkt die zuständigkeitsrechtliche Aufspaltung eines Lebenssachverhalts ein. Dies dient ebenfalls der Vermeidung von Widersprüchen, weil so verhindert wird, dass mehrere Gerichte widersprüchliche Entscheidungen über ein und denselben Lebenssachverhalt treffen.⁵⁹⁸

Zwar wird mitunter in Zweifel gezogen, ob ein Wertungsgleichklang zwischen IPR und IZPR überhaupt erstrebenswert ist. Für das Argument fehle jede Stütze

⁵⁹⁶ Vgl. *Michel*, Die Akzessorische Anknüpfung (2004), S. 96.

⁵⁹⁷ LG Hamburg, Urteil vom 04.02.2015, 329 O 343/14, juris Rn 32; *Unberath/Cziupka/Pabst* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 4 Rom II-VO, Rn 96.

⁵⁹⁸ Siehe dazu bereits oben, S. 136 f.

im Gesetz. Im Zuständigkeitsrecht sei die Aufspaltung von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen nicht so problematisch wie im IPR.⁵⁹⁹

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der EU-Gesetzgeber in Erwägungsgrund 7 zur Rom II-VO sehr wohl das Streben nach Einklang zwischen der kollisionsrechtlichen Rom II-VO und der Brüssel Ia-VO⁶⁰⁰ betont.⁶⁰¹ Weil deliktische Ansprüche im Kollisionsrecht an einen die Rechtsbeziehung prägenden Vertrag angeknüpft werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 S. 2 und Art. 5 Abs. 2 S. 2 Rom II-VO), sollten deliktische Ansprüche auch zuständigkeitsrechtlich „dem Vertrag folgen“ und am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden können.

II. Das Ziel der Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand sollte mithilfe von Annexkompetenzen umgesetzt werden

Wie insbesondere anhand der Entscheidungen in den Rechtssachen „Brogsitter“, „Holterman“ und „Granarolo“ gezeigt wurde, verfolgt auch der EuGH erkennbar das Ziel, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands merklich auszuweiten und diesen damit in Haftungsfällen gegenüber dem Deliktsgerichtsstand zu privilegieren.⁶⁰² Dogmatisch bedient der Gerichtshof sich dabei allerdings der Technik der verordnungsautonomen „Umqualifikation“ von im nationalen Recht deliktisch zu qualifizierenden Ansprüchen.⁶⁰³ Überzeugender wäre es jedoch, das Ziel der Zuständigkeitskonzentration mithilfe einer Anerkennung von Annexkompetenzen zu erreichen.⁶⁰⁴

Denn nach der vom EuGH favorisierten Qualifikationslösung kann es dazu kommen, dass eine Vorfrage über die zuständigkeitsrechtliche Qualifikation des Rechtsstreits entscheidet (hierzu unter 1). Mithilfe von Annexkompetenzen ließe sich zudem der Prüfungsaufwand für die Gerichte in der Zulässigkeit reduzieren

⁵⁹⁹ *Looschelders*, IPRax 2006, 15; dieses Argument ebenfalls andeutend: *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 524.

⁶⁰⁰ Siehe insofern Art. 80 Brüssel Ia-VO.

⁶⁰¹ So auch *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2015, 1, 6 in Fn 54.

⁶⁰² Siehe oben, S. 69 ff.

⁶⁰³ Siehe oben, S. 72.

⁶⁰⁴ Kritisch zur Qualifikationslösung des EuGH auch *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; *Weller*, LMK 2014, 359127; vgl. auch *Müller*, EuZW 2015, 218, 221.

(hierzu unter 2). Außerdem bliebe dem Kläger so seine von der Verordnung vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen erhalten (hierzu unter 3). Jedenfalls sollte die Zuständigkeitskonzentration aber in Verbrauchersfällen mithilfe von Annexkompetenzen umgesetzt werden (hierzu unter 4).

1. Die zuständigerrechtliche Anknüpfung der Hauptsache orientiert sich nach der Lösung des EuGH an einer Vorfrage

Die vom EuGH im „Brogsitter-Urteil“ gewählte Methode ist bereits deshalb befremdlich, weil sie dazu führt, dass eine Vorfrage (führt eine vertragliche Abrede zur Rechtswidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens) zum Dreh- und Angelpunkt für die zuständigerrechtliche Anknüpfung der Hauptsache werden kann, die abgesehen von der vertraglichen Abrede einen rein deliktischen Schwerpunkt haben kann. So könnten etwa klassisch deliktische Kausalitäts-, Zurechnungs- oder Verschuldensfragen im Wesentlichen entscheidungserheblich sein und die vertragliche Abrede zur Rechtmäßigkeit demgegenüber nur eine untergeordnete Nebenrolle spielen. Die internationale Zuständigkeit in solchen Fällen an einer Nebenfrage auszurichten, erscheint kaum überzeugend.⁶⁰⁵

2. Mithilfe von Annexkompetenzen lässt sich der Prüfungsaufwand für die Gerichte im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung reduzieren

Weiterhin ist die Qualifikationslösung des EuGH problematisch im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen, die an die Gerichte im Rahmen der internationalen Zuständigkeit zu stellen sind. In der Rechtssache „Peters“ hatte der EuGH noch entschieden, dass Art. 5 EuGVÜ stets so auszulegen sei, dass das nationale Gericht „über seine Zuständigkeit entscheiden kann, ohne in eine Sachprüfung eintreten zu müssen.“⁶⁰⁶ Die „Brogsitter-Entscheidung“ verlangt den Gerichten jedoch ab, in der Zulässigkeit bereits die vertraglichen Abreden der Parteien auszulegen und den geltend gemachten Anspruch darauf zu überprüfen, „ob er

⁶⁰⁵ Vgl. auch Pfeiffer, IPRax 2016, 111, 113; Weller, LMK 2014, 359127.

⁶⁰⁶ EuGH, Urteil vom 22.03.1983, Rs C-34/82 (Peters), Rn 17; s. auch EuGH, Urteil vom 28.01.2015, Rs C-375/13 (Kolassa), Rn 62 f.

tatbestandlich eine Vertragsverletzung voraussetzt.⁶⁰⁷ Dies kann bereits in der Zulässigkeit eine aufwändige Prüfung erforderlich machen und damit für unerwünschte Verzögerungen sorgen. Dass die „Brogsitter-Entscheidung“ materielle Prüfungspflichten in der Zulässigkeit etabliert, wird in der Literatur daher auch stark kritisiert,⁶⁰⁸ zumal die Abgrenzung zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand den Gerichten in der Praxis ohnehin seit jeher Probleme bereitet.⁶⁰⁹

Auch trotz der Ausführungen des EuGH im „Brogsitter-Urteil“ zur Abgrenzung der Gerichtsstände, ist im Detail nach wie vor unklar, wann ein Begehren vertraglich und wann deliktisch zu qualifizieren ist.⁶¹⁰ Eine abstrakt generelle und für jeden Einzelfall zufriedenstellende Definition zur trennscharfen Abgrenzung der besonderen Gerichtsstände kann wahrscheinlich auch gar nicht gefunden werden. Zumindest für das Gericht am Vertragsgerichtsstand entfele der Aufwand aber, ein im Sinne der Verordnung vertragliches Begehren sauber von einem deliktischen Begehren des Klägers zu trennen, wenn es aufgrund von Annexkompetenzen ohnehin über deliktische Ansprüche mitentscheiden könnte. Folglich ließe sich der Prüfungsaufwand der Gerichte im Rahmen der Zulässigkeit auch aus diesem Gesichtspunkt mithilfe von Annexkompetenzen effektiv reduzieren.⁶¹¹

Zwar lässt sich einwenden, dass der EuGH die Gefahr einer Überfrachtung der Zuständigkeitsprüfung erkannt habe und daher den Einschub „bei vernünftiger Betrachtungsweise“⁶¹² formulierte.⁶¹³ Im Rahmen der Zulässigkeit sei lediglich

⁶⁰⁷ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1, 15; vgl. auch Schlussantrag der Generalanwältin vom 23.12.2015, Rs C-196/15 (Granarolo), Rn 14; *Staudinger* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Vorbem zu Art. 17 ff Brüssel Ia-VO, Rn 5.

⁶⁰⁸ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1, 15 f.; *Sujecki*, EuZW 2014, 383, 385; *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 113; *Dickinson*, Lloyd's Maritime Law Quarterly, p. 466, 472; „Bedenken“ äußern auch *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2015, 1, 5.

⁶⁰⁹ Siehe dazu bereits oben, S. 123.

⁶¹⁰ Siehe dazu bereits oben, S. 69.

⁶¹¹ So auch *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 522; *Gottwald*, IPRax 1989, 272, 274; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 145; vgl. auch *Hofmann/Kunz* in Basler Kommentar LugÜ, 2. Auflage 2016, Art. 5 LugÜ, Rn 488; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 780.

⁶¹² EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 26.

⁶¹³ Vgl. *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 113; *Wendelstein*, ZEuP 2015, 622, 632.

eine „vernünftige Betrachtungsweise“ vorzunehmen, ob das vorgeworfene Verhalten zugleich eine Vertragsverletzung begründet. Die Anforderungen an den Prüfungsumfang seien damit erheblich geringer als in der Prüfung der Begründetheit der Klage.⁶¹⁴

Allerdings machte der EuGH keine weiteren Angaben zu der vorzunehmenden „vernünftigen Betrachtungsweise“. Es ist unklar, ob damit dieselben Anforderungen gemeint sind, wie sie etwa aus der Schlüssigkeitsprüfung im deutschen Recht bekannt sind. Der einzelne Richter bleibt so auf sich alleine gestellt, ob er den Sachverhalt ausreichend „vernünftig“ betrachtet hat. Er wird sich also vermutlich an seinen nationalen Vorstellungen orientieren und die ihm daraus bekannten Maßstäbe an die Zulässigkeitsprüfung anlegen. Mit der Einschränkung des EuGH ist also nicht viel gewonnen, zumal, wie *Pfeiffer* treffend bemerkt, sich eine „unvernünftige“ Betrachtungsweise seitens eines Gerichts ohnehin verbietet.⁶¹⁵

Problematisch erscheint ferner, dass die durch die „Brogsitter-Entscheidung“ den Gerichten oktroyierten Prüfpflichten, wie auch immer sie praktisch ausgestaltet werden, auch das Deliktsgericht treffen können. Denn wenn ein Gericht am Deliktsgerichtsstand angerufen wird, hat es den Vortrag der Parteien künftig auch auf eine vertragliche Haftung des Beklagten zu prüfen und sich dann gegebenenfalls für unzuständig zu erklären.

Die Gerichte sollten diese Prüfung auch ernst nehmen, um zu verhindern, dass die Parteien durch bloßes Behaupten konkurrierender vertraglicher Pflichten eine Entscheidungszuständigkeit des Deliktsgerichts verhindern können.⁶¹⁶ Diese Konzeption kann jedoch zu der unbefriedigenden Situation führen, dass das Gericht in der Zulässigkeit bereits eine vertragliche Haftung des Beklagten feststellt, etwa weil es die „vernünftige Betrachtungsweise“ gewissenhaft angestellt

⁶¹⁴ Vgl. *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 113; *Wendelstein*, ZEuP 2015, 622, 632.

⁶¹⁵ *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 113.

⁶¹⁶ Vgl. auch *Lüttringhaus*, EuZW 2015, 904, 907; *Dickinson*, Lloyd's Maritime Law Quarterly, S. 466, 472.

und den Sachverhalt bereits intensiv erforscht hat. Das Gericht dürfte dem Kläger in dem Fall aber dennoch keinen Schadensersatz zusprechen, weil es als Deliktsgericht gerade nicht über vertragliche Ansprüche entscheiden darf. Dies vergeudet wertvolle Ressourcen der Justiz und wird bei Parteien und Richtern für Frustrationen aufgrund letztendlich unverwertbaren Mühen sorgen.⁶¹⁷

Im Ergebnis ermöglicht eine Umsetzung der Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand mithilfe von Annexkompetenzen eine effizientere Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit.

3. Nach der Qualifikationslösung des EuGH verliert der Kläger eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen

Hinzu kommt, dass bei einer Zuständigkeitskonzentration im Wege der „Umqualifizierung“ dem Kläger die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen genommen wird. Denn bei der Qualifikationslösung kann die Klage ausschließlich am Vertragsgerichtsstand geltend gemacht werden, wohingegen bei Annexkompetenzen der Vertragsgerichtsstand neben dem Deliktsgerichtsstand bloß eine weitere Option des Klägers wäre.⁶¹⁸

Die Wahlmöglichkeit des Klägers zwischen mehreren Gerichtsständen sollte jedoch nicht eingeschränkt werden. Gegen die Begrenzung von Wahlmöglichkeiten spricht zunächst, dass so ein Prozess vor dem sachnächsten Gericht verhindert werden könnte. Es sind Fälle denkbar, in denen das Gericht am Begehungsort der unerlaubten Handlung wesentlich sachnäher wäre als das Gericht am Vertragsgerichtsstand. Geht es bei dem Streit zwischen den Parteien vorwiegend um deliktsrechtliche Fragestellungen (wie etwa, ob überhaupt eine unerlaubte Handlung vorliegt, oder ob die Handlung kausal für den eingetretenen Schaden in seiner konkreten Gestalt war⁶¹⁹), wäre das Gericht am Begehungsort der unerlaubten Handlung sachnäher als das Gericht am Erfüllungsort eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags.⁶²⁰ Wenn man dem Kläger in einem

⁶¹⁷ Vgl. auch *Dickinson*, Lloyd's Maritime Law Quarterly, S. 466, 472.

⁶¹⁸ Siehe dazu bereits oben, S. 60.

⁶¹⁹ Vgl. die Beispiele bei *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114.

⁶²⁰ Vgl. auch *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111, 114; *Lüttringhaus*, EuZW 2015, 904, 907.

solchen Fall dennoch den Deliktsgerichtsstand abschneidet, wird ihm die Möglichkeit zur Klageerhebung an einem sachnahen Gericht genommen. Das kann die Beweiserhebung erschweren und damit das Rechtsschutzinteresse des Klägers empfindlich beeinträchtigen.⁶²¹

Für die Qualifikationslösung und den damit verbundenen Verlust der klägerischen Wahlmöglichkeit könnte man das Interesse an einer fairen Balance zwischen den Interessen des Klägers und des Beklagten hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung anführen. So ließe sich argumentieren, dass der dem Schutz des Beklagten dienende *actor sequitur forum rei*-Grundsatz ohnehin bereits aufgeweicht werde, indem der Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands ausgeweitet wird, der typischerweise zu einem Gerichtsstand in der Heimat des Klägers führt. Dem Kläger dann auch noch die Möglichkeit zur Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen zu erhalten, könnte den Beklagten über Gebühr benachteiligen.

Es wurde jedoch bereits festgehalten, dass der dem Beklagtenchutz dienende *actor sequitur forum rei*-Grundsatz aufgrund zunehmender Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU immer mehr an Überzeugungskraft verliert. Aufgrund der Rechtsvereinheitlichung nimmt zudem auch die Erfolgsaussicht für den Kläger ab, durch gezieltes *forum shopping* Prozessergebnisse zu seinen Gunsten zu beeinflussen.⁶²² Die Möglichkeit für den Kläger, innerhalb der EU zusätzliche Gerichtsstände zu wählen, wiegt daher nicht besonders schwer.

Außerdem führte die Qualifikationslösung zu einer weitgehenden Verdrängung des Deliktsgerichtsstands in Haftungsfällen mit Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Insbesondere aufgrund der vertraglichen Nebenpflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der anderen Partei (vgl. § 241 Abs. 2 BGB für das deutsche Recht), verbliebe bei Bestehen einer Vertragsbeziehung zwischen den Parteien kaum ein nennenswerter Anwendungsbereich für den

⁶²¹ Vgl. auch Pfeiffer, IPRax 2016, 111, 114; Lüttringhaus, EuZW 2015, 904, 907; kritisch zum Verlust der klägerischen Wahlmöglichkeit auch Baumert, EWiR 2014, 435, 436.

⁶²² Siehe dazu bereits oben, S. 142.

Deliktsgerichtsstand, sollte dieser tatsächlich immer bereits dann verdrängt sein, wenn das vorgeworfene Verhalten zugleich auch einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten darstellen kann.⁶²³ So behielte der Deliktsgerichtsstand Bedeutung lediglich für Fälle, in denen es an einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien fehlt. Typisches Anwendungsbeispiel blieben etwa Verkehrsunfälle.⁶²⁴

Eine derartige Entwertung des Deliktsgerichtsstands ist in der Verordnung allerdings nicht angelegt.⁶²⁵ Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Vertrags- und Deliktsgerichtsstand bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz nebeneinander Anwendung finden.⁶²⁶ Dafür spricht insbesondere auch die Rechtsprechung des EuGH in der „Kalfelis-Entscheidung“, in der der Gerichtshof von der Möglichkeit zur isolierten Geltendmachung jeweils von vertraglichen beziehungsweise deliktischen Ansprüchen ausging.⁶²⁷ Wenn der Kläger sich also dafür entscheidet, seine deliktischen Ansprüche isoliert am Deliktsgerichtsstand geltend zu machen, dann nimmt er nur ein Recht wahr, das ihm die Verordnung ohnehin garantiert.

Dem Kläger sollte es daher in Fällen von konkurrierenden Ansprüchen weiterhin möglich sein, zwischen einer umfassenden Klage am Vertrags- und einer auf deliktische Ansprüche begrenzten Klage am Deliktsgerichtsstand zu wählen.

4. Insbesondere in Verbraucherfällen sind Annexkompetenzen anzuerkennen

Insbesondere Verbrauchern sollten Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Gerichtsständen nicht abgeschnitten werden. In Verbraucherfällen, das heißt wenn ein Verbraucher gegen einen Unternehmer klagt, zu dem er in einer geschäftlichen Beziehung steht, ist in der Regel ein Gerichtsstand gemäß Art. 18 Brüssel

⁶²³ Siehe dazu bereits oben, S. 16 f.; siehe für Zweifel an einer derart weiten Auslegung allerdings auch bereits oben S. 17 f.

⁶²⁴ Vgl. *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 102.

⁶²⁵ Vgl. dazu auch *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85; *Wolf*, IPRax 1999, 82, 86 f.; *Banniza von Bazan*, Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (1995), S. 148; *Mansel*, IPRax 1989, 84, 85; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 525.

⁶²⁶ Siehe oben, S. 10 ff.

⁶²⁷ Siehe oben, S. 15.

Ia-VO eröffnet. Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ermöglicht es dem Verbraucher, seine Klage gegen den Vertragspartner entweder an dessen Wohnsitz zu erheben, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Ob am Verbrauchergerichtsstand gem. Art. 18 Brüssel Ia-VO Annexkompetenzen für deliktische Ansprüche anzuerkennen sind, ist eine weitere offene Frage. Die Ausführungen des EuGH im „Gabriel-Urteil“, wonach der Verbrauchergerichtsstand eröffnet sei, sobald eine „enge Verbindung“ des Klagebegehrens zu einem Verbrauchervertrag vorliegt, sprechen zwar dafür. Denn die geforderte „enge Verbindung“ kann, wie bereits ausgeführt wurde⁶²⁸, auch bei verordnungsautonom deliktisch zu qualifizierenden Ansprüchen bestehen. Andererseits sprach sich die Rechtsprechung mehrfach gegen die Ausweitung des Anwendungsbereichs einer Norm der Brüssel Ia-VO über ihren Wortlaut hinaus aus.⁶²⁹ Anwendungsvoraussetzung von Art. 18 Brüssel Ia-VO ist jedoch gem. Art. 17 Brüssel Ia-VO, ebenso wie bei Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO, dass ein „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ den Gegenstand des Verfahrens bilden. Aufgrund dieser Parallele ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung *de lege lata* auch am Verbrauchergerichtsstand keine Annexkompetenzen anerkennen wird.

Gleiches gilt für Verbraucherefälle, wie sie dem „Engler-Urteil“ des EuGH zugrunde lagen, in denen der Verbraucher mangels Vorliegens eines Verbrauchervertrags im Sinne des Art. 18 Brüssel Ia-VO nicht am Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 Brüssel Ia-VO klagen kann, sondern auf den Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zurückgreifen muss. Wie gesehen, deuten eine Vielzahl an Entscheidungen darauf hin, dass der EuGH, und auch die überwiegende Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte, Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO generell ablehnend gegenüberstehen.⁶³⁰ Der BGH qualifizierte auch in einem Verbraucherfall bereits einen deliktischen

⁶²⁸ Siehe oben, S. 43 f.

⁶²⁹ Siehe oben, S. 63 ff.

⁶³⁰ Siehe oben, S. 119 ff.

Anspruch in einen vertraglichen Anspruch um.⁶³¹ Mithin ist davon auszugehen, dass nach Ansicht der Rechtsprechung *de lege lata* auch am Vertragsgerichtsstand keine Annexkompetenzen anzuerkennen sind, wenn dort ein Verbraucher Klage gegen einen Unternehmer erhebt. Nach der Rechtsprechung wäre folglich eine „Umqualifikation“ der deliktischen Ansprüche notwendig, damit der Verbraucher seine deliktischen Ansprüche ebenfalls am Verbraucher- beziehungsweise am Vertragsgerichtsstand geltend machen kann.

Problematisch an der Lösung der Rechtsprechung ist, dass der Verbraucher kein Wahlrecht zwischen mehreren Gerichtsständen mehr hat, wenn seine deliktischen in vertragliche Ansprüche umqualifiziert werden. Insbesondere klagewilligen Verbrauchern sollte aber ein Wahlrecht zwischen mehreren Gerichtsständen verbleiben. Denn das Wahlrecht lässt sich als zusätzlicher Ausgleich für die typischerweise unterlegene Stellung des Verbrauchers in der Vertragsbeziehung zu einem professionellen Unternehmer begreifen.⁶³² Diese Wahlmöglichkeit sollte Verbrauchern als zusätzlicher Schutz erhalten bleiben. Deshalb ist insbesondere für Verbraucherfälle eine Anerkennung von Annexkompetenzen zu fordern. Dies gilt nicht nur für den Verbrauchergerichtsstand, sondern auch für den Vertragsgerichtsstand, wenn der Verbraucher mangels Verbrauchervertrags nicht am Verbrauchergerichtsstand klagen kann.

III. Zusammenfassung der Stellungnahme

Zusammenfassend ist zwar nachvollziehbar, dass Gegner von Zuständigkeitskonzentrationen den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz tief in der Brüssel Ia-VO verankert sehen und sich ausgehend von der Prämisse, diese Systematik der Verordnung gelte es zu bewahren, gegen eine Aufwertung des Vertragsgerichtsstands aussprechen. Macht man sich jedoch die Ursprünge dieser Systematik bewusst und verdeutlicht sich, wie der Grundsatz in das EuGVÜ hineingekom-

⁶³¹ Siehe oben, S. 102.

⁶³² Vgl. *Staudinger* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 18 Brüssel Ia-VO, Rn 2.

men ist⁶³³, kann der Verweis auf die Verwurzelung des Grundsatzes in der Verordnung nicht der Weisheit letzter Schluss sein.

Was 1968 noch unvorstellbar war, ist heutzutage mit der Neufassung der Verordnung Gesetz: Gerichtsurteile anderer Mitgliedstaaten werden wie inländische Entscheidungen behandelt und sind ohne Exequaturverfahren in jedem Mitgliedstaat vollstreckbar. Die Gerichte der Mitgliedstaaten sind als gleichwertig anzusehen. Auch schreitet die Vereinheitlichung des Rechts innerhalb der EU kontinuierlich voran. Der Beklagte muss daher nicht mehr wie vielleicht noch 1968 vor den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten geschützt werden. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, den *actor sequitur forum rei*-Grundsatz eine Auflockerung erfahren zu lassen und den Vertragsgerichtsstand in Haftungsfällen aufzuwerten.

Die Privilegierung des Vertragsgerichtsstands rechtfertigt sich dabei insbesondere aus dem Aspekt der Vorhersehbarkeit dieses Gerichtsstands für den Beklagten. In der ausschlaggebenden Überzahl der Fälle, in denen Kläger einen Prozess am Vertragsgerichtsstand einleiten, wird der Beklagte eine freiwillige Verpflichtung übernommen haben und konnte seine potentielle Gerichtspflichtigkeit am Vertragsgerichtsstand daher vorhersehen. Wer erkennen konnte, am Gerichtsstand des Erfüllungsorts potentiell gerichtspflichtig zu werden und Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Gerichtsstand ungenutzt verstreichen ließ, dem ist es zumutbar, sich dort umfassend verteidigen zu müssen.

Im Unterschied zur vom EuGH favorisierten Qualifikationslösung sollte die Aufwertung dogmatisch mithilfe von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand erreicht werden. Da sich die vorliegend vertretene Auffassung zum Teil gegen die Lösung des EuGH stellt, sei zur zusätzlichen Verteidigung noch darauf hingewiesen, dass die „Brosgitter-Entscheidung“, in der der EuGH sich wohl grundlegend für die Qualifikationslösung entschied⁶³⁴, ohne „Opinion“,

⁶³³ Siehe dazu oben, S. 26.

⁶³⁴ Siehe dazu oben, S. 65 ff.

das heißt ohne Stellungnahme eines Generalanwalts und „nur“ in einer mit drei Richtern besetzten Kammer erging.⁶³⁵

Der Vorteil der Lösung über Annexkompetenzen besteht vor allem darin, dass dem Kläger keine Wahlmöglichkeiten abgeschnitten werden und die der Qualifikationslösung immanente Gefahr einer Überfrachtung der Zulässigkeitsprüfung bei der Lösung mithilfe von Annexkompetenzen nicht existiert. Die Erhaltung der Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen ist mit Blick auf die zusätzliche Schutzbedürftigkeit insbesondere für Verbraucherfälle zu fordern.

B. Dogmatische Vertretbarkeit *de lege lata*

Falls sich Legislative und/oder Judikative der EU künftig der hier vertretenen Auffassung anschließen sollten, stellt sich die Frage, ob eine Anerkennung von Annexkompetenzen bereits *de lege lata* dogmatisch vertretbar ist, oder ob dazu ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich wäre.

In der Literatur wurde bereits vorgeschlagen, in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO analog anzuwenden und so eine Entscheidungskompetenz des Vertragsgerichts für konkurrierende deliktische Ansprüche herzuleiten.⁶³⁶ Zu diesen Vorschriften könnte man im Wege einer Gesamtanalogie noch EG (21) zur Brüssel Ia-VO heranziehen. Hier formuliert der EU-Gesetzgeber, dass „Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden [müssen], damit nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen.“

⁶³⁵ Dickinson, Lloyd's Maritime Law Quarterly, S. 466, 470; Mansel/Thorn/Wagner, IPRax 2015, 1, 16.

⁶³⁶ Kropholler/von Hein EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 79; Pfeiffer, IPRax 2016, 111, 114; Weller, LMK 2014, 359127.

Voraussetzungen einer Analogie innerhalb der Brüssel Ia-VO sind eine unbeabsichtigte Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage zwischen geregelter und nicht geregelter Fall.⁶³⁷

I. Unbeabsichtigte Regelungslücke

Zunächst müsste eine unbeabsichtigte Regelungslücke vorliegen. Art. 7 Brüssel Ia-VO sieht Annexkompetenzen nicht vor. Lediglich in Art. 8 Brüssel Ia-VO ist geregelt, dass mehrere Klagen aufgrund ihres Zusammenhangs vor einem Gericht verhandelt werden können. Fälle der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz sind dort nicht vorgesehen. Eine Regelungslücke liegt damit vor.

Fraglich ist, ob es sich dabei um eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Regelungslücke handelt. Ein Vergleich mit Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO und Art. 30 Brüssel Ia-VO legt zunächst einmal den Eindruck nahe, dass der Gesetzgeber es explizit anordnet, wenn er es dem Kläger abseits von Art. 4 Brüssel Ia-VO ermöglichen will, seine Klagebegehren aufgrund eines engen Zusammenhangs vor demselben Gericht zu erheben. Zudem schuf der Gesetzgeber mit Art. 8 Brüssel Ia-VO insgesamt vier Gerichtsstände des Sachzusammenhangs, unterließ es dabei aber, einen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs für Fälle von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz aufzunehmen. Folglich könnte der Gesetzgeber bei Reformierung der EuGVO bewusst auf eine Zuständigkeitskonzentration in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz verzichtet haben.

Konnte man für das EuGVÜ noch wie *Geimer* mutmaßen, dass der EU-Gesetzgeber die Problematik der Annexkompetenzen an besonderen Gerichtsständen schlicht übersehen habe⁶³⁸, ist das Problem spätestens seit der „Kalfelis-Entscheidung“ bekannt. Seither wurde die Verordnung zwei Mal reformiert, ohne dass Annexkompetenzen an den besonderen Gerichtsständen aufgenommen wurden.

⁶³⁷ *Mäsch*, EuZW 2013, 903, 905.

⁶³⁸ *Geimer*, IPRax 1986, 80, 81.

Die letzte Reform liegt erst wenige Jahre zurück. Der EU-Gesetzgeber wurde vor Reformierung der EuGVO auch explizit auf die Problematik der Annexkompetenzen hingewiesen. In dem Report von Hess/Pfeiffer/Schlosser zur Anwendung der EuGVO wies *Pfeiffer* darauf hin, dass in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Irland, Kritik aufgekommen sei, dass im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehende deliktische Ansprüche nicht am Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVO geltend gemacht werden könnten und umgekehrt.⁶³⁹ Eine Erläuterung der irischen Kritik oder weitere Einlassungen finden sich in dem Report allerdings nicht. Der Report von Hess/Pfeiffer/Schlosser diente als Vorlage für den „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr 44/2001“ und für das Grünbuch „Überprüfung der Verordnung (EG) Nr 44/2001“, beides jeweils vom 21. April 2009.⁶⁴⁰

Dem Gesetzgeber war also bewusst, dass von der Rechtsprechung *de lege lata* keine Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Verordnung anerkannt werden und dass dies in den Mitgliedstaaten auf Kritik gestoßen ist. Weil der Gesetzgeber bei der Neufassung aber keine Annexkompetenzen aufnahm, liegt der Schluss nahe, dass der Gesetzgeber offenbar keinen Veränderungsbedarf sah und sich demzufolge bewusst gegen Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand aussprach.

Allerdings scheint die Problematik der Annexkompetenzen im Zuge der Neugestaltung der EuGVO keine prominente Rolle gespielt zu haben.⁶⁴¹ Hintergründe, Kritik, Vor- und Nachteile einer Neufassung des Vertragsgerichtsstands samt Annexkompetenzen wurden in dem Report von Hess/Pfeiffer/Schlosser nicht erläutert. In dem Bericht der Kommission über die Anwendung der EuGVO und in dem Grünbuch zur Überprüfung der EuGVO findet Art. 5 EuGVO überhaupt

⁶³⁹ *Pfeiffer* in Hess/Pfeiffer/Schlosser, Report on the Application of Regulation Brussels I in the Member States (2008), Rn 192.

⁶⁴⁰ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 6.

⁶⁴¹ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 6.

keine Erwähnung.⁶⁴² Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber die Problematik bei der Neuschaffung der Brüssel Ia-VO in detailierten Einzelheiten bekannt war.

Die umfangreichen sonstigen Neuerungen, wie etwa die Abschaffung des Exequaturverfahrens oder die Neugestaltung der Rechtshängigkeitsregeln in Art. 29 ff. Brüssel Ia-VO⁶⁴³, könnten im Gesetzgebungsprozess schlicht Priorität genossen und dafür gesorgt haben, dass der Gesetzgeber sich nicht intensiv mit Vor- und Nachteilen einer Aufnahme von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand auseinandersetzte. Der Verzicht auf die Aufnahme von Annexkompetenzen könnte also weniger eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gewesen als vielmehr einer anderen Prioritätensetzung und entsprechender Bindung von Ressourcen geschuldet sein.

Somit spricht Vieles dafür, dass dem Gesetzgeber die Problematik der Annexkompetenzen vor Neufassung der Verordnung zwar bekannt war, aus dem Verzicht auf deren Aufnahme aber dennoch nicht geschlossen werden kann, dass der Gesetzgeber sich bewusst gegen Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand entschied. Folglich kann angenommen werden, dass es sich bei der fehlenden Regelung zu Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz um eine unbeabsichtigte Regelungslücke handelt.

II. Vergleichbare Interessenlage

Weiterhin müsste eine vergleichbare Interessenlage zwischen geregelterm und nicht geregelterm Fall bestehen. Sinn und Zweck der in Art. 8 Brüssel Ia-VO vorgesehenen Annexkompetenzen ist es, eine einheitliche gerichtliche Entscheidung über die in engem Zusammenhang stehenden Klagen zu ermöglichen und so widersprüchliche Entscheidungen zu verhindern.⁶⁴⁴ Widersprüchliche Ent-

⁶⁴² *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 6.

⁶⁴³ Siehe zu den wesentlichen Neuerungen der Brüssel Ia-VO gegenüber der Brüssel I-VO etwa *Alio*, NJW 2014, 2395.

⁶⁴⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 01.12.2016, 32 SA 43/16, juris Rn 66.

scheidungen sollen auch mit der Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand verhindert werden. Ebenso wie bei Art. 8 Brüssel Ia-VO spricht auch im Rahmen von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO die erhöhte Rechtssicherheit für eine einheitliche gerichtliche Entscheidung.⁶⁴⁵

Damit liegen die Voraussetzungen einer Analogie vor. Folglich ist denkbar, Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand mithilfe einer Gesamtanalogie zu Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO und EG (21) zur Brüssel Ia-VO zu rechtfertigen.

C. Entwicklung eines Formulierungsvorschlags für die Aufnahme von Annexkompetenzen in die Brüssel Ia-VO

Zur Klarstellung ist es wünschenswert, dass sich der Gesetzgeber künftig eindeutig positioniert und Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand explizit in die Verordnung aufnimmt, sollte die Brüssel Ia-VO erneut reformiert werden. So ließe sich auch die Vorgabe des Gesetzgebers aus EG (15) zur Brüssel Ia-VO einhalten. Mit Aufnahme einer Vorschrift zu Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand wäre sichergestellt, dass es sich um einen „genau festgelegten Fall“ handelt, in dem Ausnahmen vom allgemeinen Beklagengerichtsstand zulässig sind. Auch ist aktuell nicht zu erwarten, dass der EuGH seinen mit der „Brosgitter-Entscheidung“ eingeschlagenen und mit den Entscheidungen „Holterman“ und „Granarolo“ fortgesetzten Kurs zur Qualifikationslösung aufgibt. Daher sollte der Gesetzgeber tätig werden.

I. Art. 7 Abs. 2 Brüssel Ia-VO

Der Gesetzgeber sollte Art. 7 Brüssel Ia-VO um einen zweiten Absatz ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

⁶⁴⁵ Siehe oben, S. 136 f.

„Ist eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 1 begründet, erstreckt sich die Kognitionsbefugnis des Gerichts auf alle Ansprüche, die in offensichtlich enger Verbindung zu einem zwischen den Parteien bereits bestehenden Vertrag stehen.“

Mit diesem Vorschlag ließen sich Annexkompetenzen des Vertragsgerichts für solche mit vertraglichen Ansprüchen des Klägers konkurrierende Ansprüche etablieren, die bei verordnungsautonomer Qualifikation nicht vertraglich eingeordnet werden können, aber in engem Zusammenhang zu dem Vertrag stehen.

Die Anknüpfung an eine „offensichtlich enge Verbindung“ bringt zwar Auslegungsschwierigkeiten mit sich. Diese können jedoch durch Konkretisierungen der Rechtsprechung zunehmend ausgeräumt werden. Außerdem ist die Formulierung Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO entnommen, sodass die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung und Kommentarliteratur Orientierung bieten kann. Zudem wird mit Übernahme der Formulierung des Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO für die Brüssel Ia-VO das bereits angesprochene Ziel eines Wertungsgleichklangs zwischen IPR und IZPR gefestigt.⁶⁴⁶

Zugleich stellt der Vorschlag sicher, dass nicht alle Fälle erfasst werden, in denen eine Partei Klage gegen ihren Vertragspartner erhebt. Dem Kläger soll es nicht möglich sein, gegen seinen Vertragspartner am Vertragsgerichtsstand deliktische Ansprüche geltend zu machen, die mit dem Vertrag nicht das Geringste zu tun haben. Der EuGH fordert eine solche Einschränkung. In der „Brogsitter-Entscheidung“ machte der Gerichtshof deutlich, dass der Vertragsgerichtsstand nicht in jedem Fall zu eröffnen ist, in dem eine Vertragspartei Klage gegen ihren Vertragspartner erhebt.⁶⁴⁷ Zweck der Vorschrift sollte vielmehr sein, nicht vertragliche Ansprüche zu erfassen, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags entstanden sind. Das Erfordernis einer „offensichtlich engen Verbindung“ zu einem bestehenden Vertrag sorgt für die notwendige Einschränkung. Für Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO ist beispielsweise anerkannt, dass

⁶⁴⁶ Siehe dazu oben, S. 150 ff.

⁶⁴⁷ EuGH, Urteil vom 13.03.2014, Rs C-548/12 (Brogsitter), Rn 23; s. dazu auch bereits oben, S. 16.

die unerlaubte Handlung nicht bloß „bei Gelegenheit der Vertragserfüllung“ verwirklicht worden sein darf, sondern dass ein „innerer Zusammenhang“ zu einem bestehenden Vertrag zu fordern ist.⁶⁴⁸ Diese Wertung kann auf den neu zu schaffenden Art. 7 Abs. 2 Brüssel Ia-VO übertragen werden.

II. Es sollen auch Ansprüche erfasst werden, die autonom weder vertraglich noch deliktisch zu qualifizieren sind

Die vorgeschlagene Formulierung führt dazu, dass das Gericht am Vertragsgerichtsstand über sämtliche Ansprüche entscheiden kann, die in einer „offensichtlich engen Verbindung“ zu einem bestehenden Vertrag stehen, also auch über autonom als deliktisch zu qualifizierende Ansprüche. Fraglich ist, ob diese Ausdehnung der Kognitionsbefugnis auch Ansprüche umfassen sollte, die bei autonomer Qualifikation weder als vertraglich noch als deliktisch zu qualifizieren sind.

Dies wirft zunächst die Frage auf, ob überhaupt Haftungsansprüche denkbar sind, die sich nicht in die Kategorien vertraglich beziehungsweise deliktisch einordnen lassen und für die mithin keiner der besonderen Gerichtsstände des Art. 7 Brüssel Ia-VO eröffnet ist (hierzu unter **1**). Weiterhin stellt sich die Frage, ob es dem Kläger möglich sein soll, auch solche Ansprüche im Wege der vorgeschlagenen Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand geltend zu machen (hierzu unter **2**).

1. Es gibt Ansprüche, die autonom weder vertraglich noch deliktisch zu qualifizieren sind

Zunächst gilt es herauszuarbeiten, ob das Zuständigkeitssystem der Brüssel Ia-VO Ansprüche zwischen Vertrag und Delikt zulässt oder ein geschlossenes System für Haftungsfälle ist.

⁶⁴⁸ *Spickhoff*, in Beck OK BGB, Stand 01.02.2013, Art. 4 Rom II-VO, Rn 15.

a) Vorstellung der unterschiedlichen Ansichten

Einer Auffassung zufolge ist das Haftungssystem des vertraglichen und deliktischen Gerichtsstands allumfassend. Klagebegehren zwischen Vertrag und Delikt gibt es nach dieser Auffassung nicht. Zur Begründung wird die Passage des „Kalfelis-Urteils“ herangezogen, wonach der Deliktsgerichtsstand der Verordnung sich „auf alle Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ anknüpfen.“⁶⁴⁹ Daraus wird gefolgert, dass wenn eine Verpflichtung nicht unter Art. 5 Nr. 1 falle, in jedem Fall Art. 5 Nr. 3 anwendbar sei. So wird eine „Auffangzuständigkeit“ am Deliktsgerichtsstand hergeleitet.⁶⁵⁰

Einer gegenteiligen Auffassung zufolge soll es auch Klagebegehren geben, die sich weder vertraglich noch deliktisch im Sinne der Verordnung qualifizieren lassen. Für solche Klagebegehren sei kein besonderer Gerichtsstand eröffnet und eine Geltendmachung mithin nur am allgemeinen Beklagtengerichtsstand möglich.⁶⁵¹ Erst kürzlich plädierte Generalanwalt *Wahl* in seinem Schlussantrag beispielsweise für eine eigenständige Qualifikation der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Den von der Kommission vorgetragenen Einwand, es dürfe keine „Regelungslücke“ im Haftungssystem der Gerichtsstände der Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 Brüssel Ia-VO geben, wies Generalanwalt *Wahl* zurück. „Im Wortlaut der Verordnung [finde] dies keinerlei Stütze.“⁶⁵²

⁶⁴⁹ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 17.

⁶⁵⁰ Schlussantrag des Generalanwalts vom 31.01.2002, Rs C-334/00 (Tacconi), Rn 73; *Wagner* in Stein/Jonas ZPO Band 10, 22. Auflage 2011, Art. 5 EuGVVO, Rn 123.

⁶⁵¹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 07.04.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG), Rn 70; Schlussantrag des Generalanwalts vom 20.02.1992, Rs C-261/90 (Reichert); *Hill/Chong*, International Commercial Disputes, p. 135; House of Lords, *Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council*, Urteil vom 30.10.1997, [1997] 3 W.L.R. 923; *Auer* in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 52. EL Stand September 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 30 iVm Rn 134; *Lorenz/Unberath*, IPRax 2005, 219, 223; für möglich halten dies auch *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 15; wohl auch *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 12; *Geimer* in Zöllner ZPO, 31. Auflage 2016, Art. 7 EuGVVO, Rn 34 iVm Rn 54.

⁶⁵² Schlussantrag des Generalanwalts vom 07.04.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG), Rn 70.

b) Bislang keine Positionierung des EuGH

Der EuGH ließ die Beantwortung der Streitfrage im anschließenden „Siemens-Urteil“ leider offen.⁶⁵³ Die ungarische Wettbewerbsbehörde hatte gegen die Siemens AG eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen ungarisches Wettbewerbsrecht verhängt. Siemens zahlte das Geld, ging aber gleichzeitig gegen den Bußgeldbescheid vor. Die ungarischen Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz setzten den Bußgeldbetrag deutlich herab, weshalb die ungarische Wettbewerbsbehörde einen Großteil des Bußgeldes plus Zinsen (in Höhe von ca. 52 Mio. HUF) an Siemens zurückzahlte. Der Oberste Gerichtshof Ungarns hob die unterinstanzlichen Entscheidungen jedoch auf und bestätigte das ursprünglich verhängte Bußgeld.

Daraufhin forderte die Wettbewerbsbehörde Siemens zur erneuten Zahlung des Bußgeldes und zur Erstattung der gezahlten Zinsen auf. Siemens zahlte das Bußgeld, weigerte sich aber, den von der Wettbewerbsbehörde erhaltenen Zinsbetrag (ca. 52 Mio. HUF) zu zahlen. Die ungarische Wettbewerbsbehörde klagte in Budapest auf Zahlung der Zinsen und stützte die Klage auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Zuständigkeit ungarischer Gerichte ergebe sich aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO, weil der geltend gemachte Anspruch kein vertraglicher Anspruch sei und somit Art. 5 Nr. 3 Anwendung finden müsse.

Der EuGH verneinte jedoch bereits die Eröffnung des Anwendungsbereichs der EuGVO. Mit der Verhängung einer Geldbuße habe die staatliche Wettbewerbsbehörde hoheitliche Macht ausgeübt. Der konkrete Anspruch auf Rückzahlung ungerechtfertigt erhaltener Zinsen betreffe zwar nicht unmittelbar die Geldbuße, sei aber doch untrennbar mit dem Streit über die Rechtmäßigkeit der verhängten Geldbuße verbunden. Daher handele es sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit. Der sachliche Anwendungsbereich der EuGVO sei mithin nicht eröffnet.⁶⁵⁴ Weil der EuGH den Anwendungsbereich der Verordnung bereits nicht eröffnet sah, nahm er nicht Stellung zur Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung und ließ daher auch offen, ob

⁶⁵³ EuGH, Urteil vom 28.07.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG).

⁶⁵⁴ EuGH, Urteil vom 28.07.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG), Rn 34 ff.

es Ansprüche gibt, die sich im Sinne der Verordnung weder vertraglich noch deliktisch einordnen lassen.

c) **Stellungnahme**

Generell spricht gegen ein geschlossenes Haftungssystem die Betonung der „Schadenshaftung“ durch den EuGH im Anwendungsbereich des Deliktsgerichtsstands. Denn nach der auf das „Kalfelis-Urteil“ zurückgehenden Definition ist ein Begehren nur deliktisch zu qualifizieren, wenn „eine *Schadenshaftung* [...] geltend gemacht wird [...] die nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ [anknüpft].“⁶⁵⁵ Diese Definition wiederholte der EuGH in zahlreichen weiteren Entscheidungen.⁶⁵⁶ Folglich soll nicht jeder Haftungsanspruch von Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO erfasst werden, sondern bloß Ansprüche auf *Schadenshaftung*. Daraus folgt, dass ein Anspruch, mit dem keine „Schadenshaftung“ geltend gemacht wird, und der auch nicht als Anspruch „aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO anzusehen ist, weder deliktisch noch vertraglich qualifiziert werden kann.⁶⁵⁷

Dies kann beispielsweise für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gelten. Denn es erscheint befremdlich, im Zusammenhang mit bereicherungsrechtlichen Ansprüchen von einem Ort, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ und damit von einem Handlungsort „des Schädigers“ oder dem Ort zu sprechen, an dem sich die „Schadensfolgen“ verwirklichen. Mit einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wird eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung rückgängig gemacht, nicht aber Schadensersatz aufgrund ei-

⁶⁵⁵ EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 189/87 (Kalfelis), Rn 17; Hervorhebung durch den Verfasser.

⁶⁵⁶ Siehe etwa EuGH, Urteil vom 11.07.2002, Rs C-96/00 (Gabriel), Rn 33; EuGH, Urteil vom 17.09.2002, Rs C-334/00 (Tacconi), Rn 21; EuGH, Urteil vom 20.01.2005, Rs C-27/02 (Engler), Rn 29.

⁶⁵⁷ Dass es solche Ansprüche gibt, vertreten auch *Hill/Chong*, *International Commercial Disputes*, p. 135; *Auer* in Geimer/Schütze, *Internationaler Rechtsverkehr*, 52. EL Stand September 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 30 iVm Rn 134; Schlussantrag des Generalanwalts vom 07.04.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG), Rn 70; Schlussantrag des Generalanwalts vom 20.02.1992, Rs C-261/90 (Reichert); House of Lords, *Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council*, Urteil vom 30.10.1997, [1997] 3 W.L.R. 923; *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 15; wohl auch *Gottwald* in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 12; *Geimer* in Zöller ZPO, 31. Auflage 2016, Art. 7 EuGVVO, Rn 34 iVm Rn 54.

ner unerlaubten Handlung gefordert. Eine deliktische Qualifikation kommt mit-
hin nicht in Betracht.⁶⁵⁸

Aber auch eine vertragliche Qualifikation erscheint zweifelhaft, insbesondere
weil der EU Gesetzgeber für das Kollisionsrecht Ansprüche wegen ungerech-
tfertigter Bereicherung in Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Rom II-VO als außervertrag-
liche Ansprüche qualifiziert.⁶⁵⁹ Zwar wird für Ansprüche aus ungerechtfertigter
Bereicherung auch eine vertragliche Qualifikation im Sinne der Brüssel Ia-VO
vertreten. Dabei beziehen sich die Autoren jedoch auf Ansprüche, mit denen die
Rückabwicklung eines Vertrags erreicht werden soll.⁶⁶⁰

Verbreitet wird schließlich auch eine Qualifikation der Ansprüche aus unge-
rechtfertigter Bereicherung jenseits von Vertrag und Delikt für möglich gehalten.⁶⁶¹

Nach der Entscheidung des House of Lords in *Kleinwort Benson vs. Glasgow
City Council* sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung weder vertrag-
lich noch deliktisch zu qualifizieren. Insbesondere *Lord Goff of Chieveley* äußerte
Zweifel an einer vertraglichen Qualifikation. Rechtlich betrachtet habe ein *ex
tunc* nichtiger Vertrag niemals existiert. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

⁶⁵⁸ So auch House of Lords, *Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council*, Urteil vom
30.10.1997, [1997] 3 W.L.R.; *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO,
Rn 75; Schlussantrag des Generalanwalts vom 07.04.2016, Rs C-102/15 (Siemens AG), Rn 73;
Wurmnest, EuZW 2016, 782, 785; *Hill/Chong*, International Commercial Disputes, p. 135; *Ten
Wolde/Knot/Weller* in unalex Kommentar zur Brüssel I-VO, Art. 5 Nr. 3, Rn 16.

⁶⁵⁹ *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 15; vgl. auch *Ten Wol-
de/Knot/Weller* in unalex Kommentar zur EuGVO, Art. 5 Nr. 3, Rn 16.

⁶⁶⁰ *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 75; *Mankowski* in Mag-
nus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law Vol. I (2016), Art. 7
Brussels Ibis Regulation, para. 60 ff.; *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 7
Brüssel Ia-VO, Rn 34, *Schack*, IZVR, 6. Auflage 2014, Rn 293; *Dörner* in Saenger ZPO,
7. Auflage 2017, Art. 7 EuGVO, Rn 8.

⁶⁶¹ *Kropholler/von Hein* EuZPR, 9. Auflage 2011, Art. 5 EuGVO, Rn 15; für eine eigenständige
Qualifikation: House of Lords, *Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council*, Urteil vom
30.10.1997, [1997] 3 W.L.R.; *Hill/Chong*, International Commercial Disputes, p. 135; *Gottwald*
in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, Art. 5 EuGVO, Rn 12; *Geimer* in Zöller ZPO, 31. Auflage
2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn 34 iVm Rn 54; *Ten Wolde/Knot/Weller* in unalex Kommentar
zur EuGVO, Art. 5 Nr. 3.

aufgrund der Nichtigkeit eines Vertrags als „Ansprüche aus einem Vertrag“ zu qualifizieren, erscheine vor dieser rechtlichen Wertung problematisch.⁶⁶²

Ob Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung eigenständige Ansprüche zwischen Vertrag und Delikt sind, kann nicht zweifelsfrei geklärt werden. Eine eigenständige Qualifikation solcher Ansprüche erscheint aber gut vertretbar. Insbesondere bereicherungsrechtliche Ansprüche, mit denen nicht die Rückabwicklung eines Vertrags erreicht werden soll, könnten aus dem Raster fallen. Zu denken wäre etwa an den Anspruch aus § 816 Abs. 1 BGB im deutschen Recht gegen den Nichtberechtigten auf Herausgabe des aus einer Verfügung Erlangten.

Generell legt aber auch der allgemeine Grundsatz der restriktiven Auslegung der besonderen Gerichtsstände nahe, dass nicht alle Anspruchsbegehren unter einen der zwei besonderen Gerichtsstände subsumiert werden können.⁶⁶³ Außerdem ist Generalanwalt *Wahl* zuzustimmen, dass sich der Verordnung nicht entnehmen lässt, dass das System der besonderen Gerichtsstände des Vertrags und Delikts sämtliche Haftungsfälle umfassen soll. Hinzu kommt, dass dem Kläger auch für Ansprüche, die sich weder vertraglich noch deliktisch qualifizieren lassen, stets ein Forum verbleibt: der Kläger kann seine Klage immer am Wohnsitz des Beklagten erheben und dort sämtliche Ansprüche geltend machen.⁶⁶⁴

Mithin erscheint es überzeugend, dass es Anspruchsbegehren gibt, die sich weder vertraglich noch deliktisch im Sinne der Brüssel Ia-VO qualifizieren lassen. Folglich ist davon auszugehen, dass das Haftungssystem der Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 Brüssel Ia-VO nicht allumfassend ist.

⁶⁶² House of Lords, *Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council*, Urteil vom 30.10.1997, [1997] 3 W.L.R.; so auch *Auer* in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 52. EL Stand September 2016, Art. 5 EuGVO, Rn 30.

⁶⁶³ House of Lords, *Kleinwort Benson Ltd. v. Glasgow City Council*, Urteil vom 30.10.1997, [1997] 3 W.L.R. 923; *Hill/Chong*, International Commercial Disputes, p. 136; Schlussantrag des Generalanwalts vom 20.02.1992, Rs C-261/90 (Reichert).

⁶⁶⁴ So auch *Hill/Chong*, International Commercial Disputes, p. 136.

2. Ansprüche jenseits von Vertrag und Delikt sollten von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand umfasst sein

Ausgehend von der These, dass die Verordnung nicht alle Haftungsfälle einem der besonderen Gerichtsstände in Art. 7 Nr. 1 oder Nr. 2 zuordnet, stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Annexkompetenz am Vertragsgerichtsstand auch solche Ansprüche umfassen soll, für die nach der Verordnung eigentlich gar kein besonderer Gerichtsstand eröffnet wäre.

Vor dem Hintergrund der gebotenen restriktiven Auslegung der besonderen Gerichtsstände widerstrebt es zunächst, den Vertragsgerichtsstand auch für Anspruchsbegehren zu öffnen, für die die Verordnung nach der hier vertretenen Auffassung keinen besonderen Gerichtsstand gewähren will.

Allerdings lassen sich auch für solche Fälle die zentralen Argumente übertragen, mit denen Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für deliktische Ansprüche begründet wurden. Eine Zuständigkeitskonzentration sorgt für Rechtssicherheit, weil sie verhindert, dass sich widersprechende Urteile über ein und denselben Lebenssachverhalt ergehen. Wer sich zurechenbar auf einen Vertrag einlässt, kann außerdem vorhersehen, dass er am Vertragsgerichtsstand gerichtspflichtig werden könnte. Dem Beklagten kann daher zugemutet werden, sich dort auch gegen konkurrierende nicht vertragliche Ansprüche zu verteidigen, gerade weil solche konkurrierenden Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, der auch eine vertragliche Haftung begründet. Aufgrund zunehmender Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU nimmt die Schutzwürdigkeit des Beklagten vor Gerichtsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten ohnehin ab.⁶⁶⁵

Mithin sollte sich die vorgeschlagene Vorschrift zur Aufnahme von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand auch auf Ansprüche erstrecken, die sich weder vertraglich noch deliktisch im Sinne der Verordnung qualifizieren lassen.

⁶⁶⁵ Siehe dazu oben, S. 147 ff.

3. Beispielfall zur Veranschaulichung

Der „Siemens-Fall“ des EuGH betraf nicht die Problematik von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Die ungarische Behörde stützte sich allein auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Zur Veranschaulichung, wann vertragliche Ansprüche mit Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung konkurrieren können und warum es für den Kläger vorteilhaft sein kann, am Vertragsgerichtsstand den konkurrierenden Anspruch geltend zu machen, kann auf einen vom BGH entschiedenen Fall zu irrtümlichen Gutschriften einer Bank auf das Girokonto eines Bankkunden zurückgegriffen werden.⁶⁶⁶

Knapp zusammengefasst hatte eine Bank dem Girokonto ihres Kunden irrtümlich den doppelten Betrag gutgeschrieben. Der Bankkunde hob daraufhin das gesamte Geld ab und beglich damit Rechnungen seines Betriebs. Fraglich ist, welche Ansprüche der Bank gegen ihren Kunden zustehen.

In solchen Fällen steht der Bank zunächst unproblematisch ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB auf Herausgabe des ungerechtfertigt erhaltenen Geldes zu. Im Fall des BGH stellte sich das Problem, dass der Bankkunde sich auf Entreichung berufen konnte. In seiner Entscheidung etablierte der BGH jedoch eine aus dem Girovertrag resultierende Pflicht eines jeden Bankkunden zur sorgfältigen Prüfung von Kontobewegungen und Kontoständen „in vernünftigem Rahmen.“ Bei Verletzung dieser Prüfpflichten, die zu einem Schaden bei der Bank führen, können vertragliche Schadensersatzansprüche der Bank aus dem Girovertrag resultieren. Gegen diese vertraglichen Ansprüche kann der Kunde sich nicht mit dem Einwand der Entreichung wehren. Der Schadensersatzanspruch aus dem Girovertrag tritt in Anspruchsgrundlagenkonkurrenz neben den Anspruch der Bank aus § 812 Abs. 1 BGB.⁶⁶⁷

⁶⁶⁶ BGH, Urteil vom 29.05.1978, II ZR 166/77.

⁶⁶⁷ Dieser Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 29.05.1978, II ZR 166/77 sich anschließend auch OLG Zweibrücken, Urteil vom 22.04.1997, 5 U 48/95; *Wendehorst* in BeckOK BGB, Stand 01.05.2016, § 812 BGB, Rn 74.

Wandelt man diesen Fall dahingehend ab, dass sich der Beklagte nicht auf Entreichung berufen kann, kann der Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB für die Bank günstiger sein als der vertragliche Schadensersatzanspruch. Denn bei einem Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB muss die Bank kein Verschulden des Beklagten nachweisen. Dann könnte die Bank daran interessiert sein, gestützt auf den vertraglichen Schadensersatzanspruch Klage am Vertragsgerichtsstand zu erheben und dort letztlich mithilfe ihres konkurrierenden Herausgabeanspruchs aus Bereicherungsrecht die ihr zustehende Rückzahlung einzuklagen.

Es sind also durchaus Fälle denkbar, in denen der Kläger daran interessiert sein wird, am Vertragsgerichtsstand konkurrierende Ansprüche aus Bereicherungsrecht geltend machen zu können.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend sollten Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO aufgenommen werden. Zwar wäre eine Entscheidung am Vertragsgerichtsstand über konkurrierende deliktische Ansprüche im Wege einer Gesamtanalogie zu Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO und EG (21) zur Brüssel Ia-VO nach der hier vertretenen Ansicht *de lege lata* bereits zulässig. Allerdings ließe sich nur mit einer ausdrücklichen Anerkennung von Annexkompetenzen auch das systematische Argument der Gegenseite endgültig entkräften, wonach die besonderen Gerichtsstände abschließend zu verstehen seien und nicht auf Fälle ausgeweitet werden dürften, die nicht explizit in der Verordnung genannt sind. Aus diesem Grund sollte der EU-Gesetzgeber Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand im Text der Verordnung verankern. Dazu könnte er auf den hier präsentierten Formulierungsvorschlag zurückgreifen. Dass der Gesetzgeber die Brüssel Ia-VO erneut reformieren und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Zuständigkeitsvorschriften richten wird, ist mit Blick auf Art. 79 Brüssel Ia-VO gar nicht mal unwahrscheinlich.

KAPITEL VI - Ausblick: Die Auswirkungen der Problematik auf Rechtshängigkeit und Rechtskraft

Die Problematik der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz wirft über die gerichtliche Zuständigkeit hinaus weitergehende Fragen hinsichtlich anderweitiger Rechtshängigkeit und entgegenstehender Rechtskraft auf. Von der Kognitionsbefugnis eines Gerichts kann abhängen, ob ein bereits anhängiges Verfahren ein weiteres Verfahren blockiert und ob das Urteil des Gerichts einem weiteren Verfahren entgegensteht.

Anspruchsgrundlagenkonkurrenz liegt vor, wenn ein Lebenssachverhalt unter verschiedene materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen subsumiert werden kann.⁶⁶⁸ Ansprüche, die sich auf denselben Lebenssachverhalt stützen, könnten nach der sogenannten „Kernpunkttheorie“ des EuGH aber durchaus vertretbar als ein und derselbe Streitgegenstand im Sinne der Verordnung anzusehen sein. Nach der „Kernpunkttheorie“ liegen „Klagen wegen desselben Anspruchs“ im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO vor, wenn die vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten eingereichten Klagen „im Kern“ identisch sind.⁶⁶⁹

Wenn einerseits Klagen, die sich auf vertragliche Ansprüche stützen, und andererseits Klagen, die sich auf deliktische Ansprüche stützen, als „im Kern“ gleich anzusehen wären, könnte der Kläger zwar beispielsweise seine vertraglichen Ansprüche am Vertragsgerichtsstand geltend machen. Einer weiteren Klage in einem anderen Vertragsstaat, die sich auf deliktische Ansprüche stützt, stünde dann jedoch der Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit gem. Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO entgegen.

Gleichfalls stellen sich Rechtskraftprobleme. Angenommen, das Gericht am Vertragsgerichtsstand weist die auf vertragliche Ansprüche gestützte Klage als unbegründet zurück und der Kläger erhebt daraufhin noch eine Klage am

⁶⁶⁸ Siehe dazu oben, S. 5.

⁶⁶⁹ EuGH, Urteil vom 08.12.1987, Rs 144/86 (Gubisch), Rn 16; EuGH, Urteil vom 06.12.1994, Rs C-406/92 (Tatry), Rn 37 ff.; *Stadler* in Musielak ZPO, 14. Auflage 2017, Art. 29 Brüssel Ia-VO, Rn 6.

Deliktsgerichtsstand, die er isoliert auf deliktische Ansprüche stützt: Darf das Gericht am Deliktsgerichtsstand dann erneut über denselben Sachverhalt aber unter deliktischen Gesichtspunkten urteilen?

Die Fragen betreffen insbesondere auch den Streitgegenstandsbegriff der Brüssel Ia-VO. Denn inwieweit ein bereits anhängiges Verfahren ein weiteres blockiert, beziehungsweise inwieweit ein ergangenes Urteil der Eröffnung eines weiteren Verfahrens entgegensteht, hängt davon ab, inwieweit das weitere Verfahren denselben Streitgegenstand betrifft.⁶⁷⁰ Einen verordnungsautonomen Streitgegenstandsbegriff zu entwickeln, würde allerdings über den Rahmen dieser Arbeit hinaus gehen.⁶⁷¹ Im Folgenden wird deshalb der Streitgegenstandsbegriff des EuGH zu Grunde gelegt. Auf dieser Grundlage wird dargestellt, welche Auswirkungen die hier befürwortete Annexkompetenz des Vertragsgerichts auf die angerissenen Rechtshängigkeits- (hierzu unter **A**) und Rechtskraftfragen (hierzu unter **B**) haben. Die Ergebnisse werden in einem Fazit zusammengefasst (hierzu unter **C**).

Die Darstellung beschränkt sich auf die Folgen der hier vertretenen Ansicht, die für eine Annexkompetenz plädiert. Rechtshängigkeits- bzw. Rechtskraftfragen, die sich aus der – von der Rechtsprechung favorisierten – „Umqualifikation“ ergeben, werden nicht behandelt. Außerdem werden die Rechtshängigkeits- und Rechtskraftfragen nur für Fälle beantwortet, in denen die anderweitige Klage in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, beziehungsweise in denen das rechtskräftige Urteil aus einem anderen Mitgliedstaat stammt.

A. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und Rechtshängigkeit

Zunächst wird die Rechtshängigkeitsproblematik näher erläutert und untersucht, ob Klagen, die sich auf vertragliche Ansprüche, und Klagen, die sich auf deliktische Ansprüche stützen, Klagen „wegen desselben Anspruchs“ im Sinne von

⁶⁷⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 08.12.1987, Rs C-144/86 (Gubisch), Rn 14 ff.

⁶⁷¹ Siehe zu der Thematik etwa die grundlegende Arbeit von *Althammer*, Streitgegenstand und Interesse, Mohr Siebeck Verlag 2012.

Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO sind (hierzu unter **I**). Anschließend wird beschrieben, welche Konsequenzen sich aus der hier vorgeschlagenen Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand im Hinblick auf die aufgeworfene Rechtshängigkeitsproblematik ergeben (hierzu unter **II**).

I. Vertragliche und deliktische Klagen als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO

Damit die Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ausgelöst wird, müssten vertragliche und deliktische Klagen als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ anzusehen sein. Hierzu werden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

1. Die Rechtsfolgenlösung

Eine Auffassung gelangt zu dem Ergebnis, dass auf Vertragsrecht und auf Deliktsrecht gestützte Klagen „Klagen wegen desselben Anspruchs“ seien. Dieser Ansicht zufolge seien vor allem die mit den Klagen intendierten Rechtsfolgen in Blick zu nehmen, um festzustellen, ob es sich um Klagen „wegen desselben Anspruchs“ handelt. In Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz seien die intendierten Rechtsfolgen von einer auf vertragliche Ansprüche und einer auf deliktische Ansprüche gestützten Klage identisch. Im Kern gehe es in beiden Fällen um die Haftung des Beklagten für ein bestimmtes Ereignis. In der Konsequenz hindert nach dieser Meinung die Rechtshängigkeitssperre der Verordnung die isolierte Geltendmachung vertraglicher und deliktischer Ansprüche in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.⁶⁷²

2. Die Gegenposition: Einbeziehung der Rechtsvorschriften

Die Gegenauffassung verweist auf die Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen „Gubisch“ und „Tatry“. Hier definierte der Gerichtshof, dass „Klagen wegen desselben Anspruchs“ vorliegen, wenn Grundlage und Gegenstand der Klagen

⁶⁷² *Tsikrikas* in FS Leibold (2012), S. 350, 355; *Althammer*, Streitgegenstand und Interesse (2012), S. 734; *Wernecke*, Die Einheitlichkeit des europäischen und des nationalen Begriffs vom Streitgegenstand (2003), S. 47.

identisch sind.⁶⁷³ Grundlage meine dabei den Sachverhalt, aber auch die Rechtsvorschriften, auf die sich die Klage stützt.⁶⁷⁴ Die Einbeziehung der Rechtsvorschriften lasse dieser Ansicht zufolge darauf schließen, dass bei auf verschiedene Anspruchsgrundlagen (Vertrag und Delikt) gestützten Klagen die Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Brüssel Ia-VO nicht greife, weil die „Grundlage“ nicht dieselbe sei. Denn vertragliche Ansprüche basierten auf Vertragsrecht, deliktische Ansprüche dagegen auf Normen des Deliktsrechts.⁶⁷⁵

3. Stellungnahme

Für die Einbeziehung der Rechtsvorschriften (und damit letztlich gegen die Annahme von Anspruchsidentität) spricht das „Mærsk-Urteil“ des EuGH, das ausführlich: „Selbst unter der Annahme, dass den beiden Verfahren derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, sind daher die rechtlichen Regelungen, auf die die beiden Klagen gestützt werden, unterschiedlich [...]. Denn die Schadensersatzklage beruht auf dem Recht der außervertraglichen Haftung, wohingegen der Antrag auf Errichtung eines Haftungsbeschränkungs fonds das Übereinkommen von 1957 und die niederländischen Rechtsvorschriften, mit denen es umgesetzt wird, zur Grundlage hat.“⁶⁷⁶

Das „Mærsk-Urteil“ betrifft jedoch keinen Fall von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Schiffe der Beklagten hatten Unterwasserleitungen des späteren Klägers (Mærsk) beschädigt, weshalb Mærsk den Beklagten mitteilte, sie auf Schadensersatz für die Reparaturkosten in Anspruch zu nehmen. Die beklagten Schiffseigentümer beantragten daraufhin eine Beschränkung ihrer Haftung nach niederländischem Recht bei der Arrondissementsrechtbank Groningen (Nieder-

⁶⁷³ EuGH, Urteil vom 08.12.1987, Rs C-144/86 (Gubisch), Rn 14; EuGH, Urteil vom 06.12.1994, Rs C-406/92 (Tatry), Rn 38.

⁶⁷⁴ EuGH, Urteil vom 06.12.1994, Rs C-406/92 (Tatry), Rn 39; bestätigt durch EuGH, Urteil vom 14.10.2004, Rs C-39/02 (Mærsk), Rn 38.

⁶⁷⁵ *Leible* in Rauscher EuZPR/EuIPR, 4. Auflage 2016, Art. 29 Brüssel Ia-VO, Rn 13; *Zoller*, Journal of Private International Law, Vol. 9 No. 1, p. 63; *Liatowitsch/Meier* in Schnyder LugÜ, Art. 27 LugÜ, Rn 38; *Hill/Chong*, International Commercial Disputes, p. 277; *Zogg*, Journal of Private International Law, Vol. 9 No. 1, 39, 62; *Keller*, Rechtshängigkeit nach Lugano-Übereinkommen und schweizerischem IPRG (2013), S. 46 ff.; s. auch *Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage 2012, S. 212.

⁶⁷⁶ EuGH, Urteil vom 14.10.2004, Rs C-39/02 (Mærsk), Rn 38.

lande), dem Ort, an dem ihr Schiff registriert war. Knappe zwei Monate später erhob Mærsk die angekündigte Schadensersatzklage in Dänemark. Davon ausgehend stellte sich die Frage, ob die in Dänemark erhobene Klage eine Klage „wegen desselben Anspruchs“ war, wie die zuvor in den Niederlanden eingereichte Klage auf Haftungsbeschränkung.

Es ist also zu bedenken, dass es in diesem Fall nicht um mehrere Ansprüche einer Partei ging, die in Konkurrenz zueinander standen und auf dasselbe Ziel gerichtet waren (Schadensersatz), sondern um Ansprüche verschiedener Parteien mit unterschiedlichen Zielrichtungen (Schadensersatz auf der einen und Haftungsbeschränkung auf der anderen Seite). Zwar argumentierte der EuGH durchaus verallgemeinerungsfähig, indem er auf die unterschiedlichen Rechtsvorschriften verwies, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass keine Klagen „wegen desselben Anspruchs“ vorlagen. Aufgrund der signifikanten Unterschiede der Sachverhalte ist es jedoch überzeugender, aus dem „Mærsk-Urteil“ keine voreiligen Schlussfolgerungen für die hier zu diskutierende Problematik der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zu ziehen.

Dessen ungeachtet ergibt sich ein anderes gewichtiges Argument gegen die Annahme von Anspruchsidentität aus dem Recht des Klägers auf rechtliches Gehör. Die Ansicht, wonach Art. 29 Brüssel Ia-VO der isolierten Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche entgegenstehe, kann zu einer Rechtsverweigerung für den Kläger und einer Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 6 Abs. 1 EMRK) führen.⁶⁷⁷ Wenn ein weiteres auf vertragliche Ansprüche gestütztes Verfahren am Vertragsgerichtsstand blockiert wäre, weil der Kläger zuvor bereits eine Klage wegen deliktischer Ansprüche am Deliktsgerichtsstand eingereicht hat, bestünde die Gefahr, dass über einen Teil der klägerischen Ansprüche keine richterliche Beurteilung stattfinden kann. Aus diesem Grund erscheint die Ansicht zwingend, die Art. 29 Brüssel Ia-VO so auslegt, dass dem Kläger die Möglichkeit zur isolierten Geltendmachung seiner Ansprüche verbleibt.

⁶⁷⁷ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 65, 73.

Zwar könnte man einwenden, dass der Kläger mit Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO eine Möglichkeit gehabt hätte, sein Recht auf rechtliches Gehör wahrzunehmen und sämtliche Ansprüche gegen den Beklagten geltend zu machen. Allerdings wird sich ein Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht darüber bewusst sein, dass er unwiederbringlich daran gehindert wird, einen Teil seiner Ansprüche (gemeint sind hier die vertraglichen Ansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich des Deliktsgerichtsstands fallen) geltend zu machen, wenn er Klage am Deliktsgerichtsstand erhebt. Dazu kommt es aber, wenn die Klageeinreichung am Deliktsgerichtsstand die Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Brüssel Ia-VO für konkurrierende Ansprüche auslöst.⁶⁷⁸

Außerdem erscheint es ausgehend von der deutschen Fassung des Art. 29 Brüssel Ia-VO, der „Kalfelis“-Rechtsprechung des EuGH und der oben erläuterten Ansicht, dass sich Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 bezogen auf den konkreten *Anspruch* gegenseitig ausschließen, überzeugender, auf vertragliche und auf deliktische Ansprüche gestützte Klagen nicht als Klagen „wegen desselben Anspruchs“ im Sinne des Art. 29 Brüssel Ia-VO anzusehen.⁶⁷⁹

Dementsprechend entschied auch der High Court in *Bank of Tokyo-Mitsubishi v. Baskan Gida Sanayi*, dass die Rechtshängigkeit einer vertraglichen Klage einer isolierten Geltendmachung deliktischer Ansprüche am Deliktsgerichtsstand nicht entgegenstehe.⁶⁸⁰ Die klagende Bank verlangte von den Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Betrugs bei dem Abschluss von Darlehensverträgen. Zuvor hatten die Beklagten in Italien negative Feststellungsklage mit dem Ziel eingereicht, feststellen zu lassen, dass die Beklagten der Klägerin im Zusammenhang mit den Verträgen zu keiner Zahlung verpflichtet sind.⁶⁸¹

⁶⁷⁸ So auch Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 73.

⁶⁷⁹ Dieses Argument deutet auch Keller an, Keller, *Rechtshängigkeit nach Lugano-Übereinkommen und schweizerischem IPRG* (2013), S. 48.

⁶⁸⁰ English High Court, *Bank of Tokyo-Mitsubishi v. Baskan Gida Sanayi*, 29 April 2004, [2004] I.L.Pr. 26, Rn 210.

⁶⁸¹ English High Court, *Bank of Tokyo-Mitsubishi v. Baskan Gida Sanayi*, 29 April 2004, [2004] I.L.Pr. 26, Rn 45.

Der High Court betonte, dass der Wille der Parteien darüber entscheide, ob von diesem Feststellungsantrag auch deliktische Ansprüche erfasst sein sollen und kam zu dem Ergebnis, dass deliktische Ansprüche nicht erfasst waren.⁶⁸² Weil deliktische Ansprüche nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem italienischen Gericht waren und eine Zuständigkeit für deliktische Ansprüche in England bestehe, könnten englische Gerichte über die deliktischen Ansprüche der Klägerin entscheiden. Eine anderweitige Rechtshängigkeit stehe dem nicht entgegen.⁶⁸³

Mithin sind nach überzeugender Auffassung Klagen, die sich auf Vertrag und Klagen, die sich auf Delikt stützen, nicht als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ anzusehen. Entscheidend gegen eine Anspruchsidentität spricht, dass der Kläger nach der Gegenauffassung die Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung eines Teils seiner Ansprüche unwiederbringlich verlieren könnte.

II. Auswirkungen der hier vertretenen Lösung im Hinblick auf die aufgeworfene Rechtshängigkeitsproblematik

Die Auswirkungen einer Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand im Hinblick auf Rechtshängigkeitsfragen wird im Folgenden aufgeteilt danach beschrieben, ob der Kläger erst Klage am Deliktsgerichtsstand erhebt (hierzu unter 1), oder ob sich der Kläger erst an das Vertragsgericht wendet (hierzu unter 2). Abschließend werden die Ergebnisse der Rechtshängigkeitsproblematik zusammengefasst (hierzu unter 3).

1. Das Deliktsgericht als Erstgericht

Erhebt der Kläger Klage am Deliktsgerichtsstand, an dem keine Annexkompetenzen anzuerkennen sind, muss ihm weiterhin die Möglichkeit verbleiben, seine vertraglichen Ansprüche isoliert am Vertragsgerichtsstand einzuklagen. Klagen, die sich auf vertragliche Ansprüche stützen und Klagen, die sich auf deliktische

⁶⁸² English High Court, *Bank of Tokyo-Mitsubishi v. Baskan Gida Sanayi*, 29 April 2004, [2004] I.L.Pr. 26, Rn 210.

⁶⁸³ English High Court, *Bank of Tokyo-Mitsubishi v. Baskan Gida Sanayi*, 29 April 2004, [2004] I.L.Pr. 26, Rn 213 ff.

Ansprüche stützen, sind nicht als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ anzusehen.⁶⁸⁴

Allerdings darf das nachträglich angerufene Vertragsgericht dann trotz Annexkompetenz nicht über die deliktischen Ansprüche entscheiden, weil ein auf deliktische Ansprüche gestütztes Verfahren bereits in einem weiteren Mitgliedstaat anhängig ist. Es bleibt also bei der Aufspaltung der Ansprüche nach der „Spaltungstheorie“. Vertragliche Ansprüche werden am Vertragsgerichtsstand entschieden, deliktische Ansprüche am Deliktgerichtsstand.

2. Das Vertragsgericht als Erstgericht

Nach hier vertretener Ansicht kann das Gericht am Vertragsgerichtsstand auch über deliktische Ansprüche des Klägers entscheiden, weil es diesbezüglich mit einer Annexkompetenz ausgestattet ist. Kläger werden in der Regel, wenn der Sachverhalt entsprechende Anhaltspunkte bietet, die mit der Annexkompetenz eingeräumte Möglichkeit zur umfassenden Klageerhebung ausschöpfen und ihre am Vertragsgerichtsstand eingereichte Klage sowohl auf vertragliche als auch auf deliktische Ansprüche stützen. Eine umfassende Klage ermöglicht eine effizientere Prozessführung. Außerdem führt der Vertragsgerichtsstand in vielen Fällen zu einem Gerichtsstand in der Heimat des Klägers.⁶⁸⁵ Im Grundsatz ist deshalb anzunehmen, dass eine weitere Klage am Deliktgerichtsstand, auch wenn sie sich isoliert auf deliktische Ansprüche stützt, eine Klage „wegen desselben Anspruchs“ wie die zuerst am Vertragsgerichtsstand erhobene Klage sein wird. Folglich stünde Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO nach Klageerhebung am Vertragsgerichtsstand in der Regel einer weiteren Klage entgegen, die sich auf deliktische Ansprüche stützt.

Generell für alle Fälle lässt sich diese Schlussfolgerung aber nicht mit letzter Sicherheit ziehen. Denn es ist denkbar, dass ein Kläger zwar Klage am Vertragsgerichtsstand erhebt, diese aber trotz Annexkompetenz nur auf vertragliche

⁶⁸⁴ Siehe dazu oben, S. 178 ff.

⁶⁸⁵ Siehe oben, S. 143 f.

Ansprüche stützt, obwohl der Sachverhalt auch Anhaltspunkte für deliktische Ansprüche bietet. Fraglich ist, ob auch in einem solchen Fall die Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Brüssel Ia-VO einer weiteren, isoliert auf deliktische Ansprüche gestützten Klage, entgegensteht.

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob das zuerst angerufene Vertragsgericht den Sachverhalt *ex officio* umfassend auf sämtliche Ansprüche prüft, oder ob es den Sachverhalt nur dann auf deliktische Ansprüche prüft, wenn der Kläger solche auch explizit in seine Klagebegründung aufgenommen hat. Diese Frage spiegelt sich auch in dem bereits angerissenen Problem der Streitgegenstandsbestimmung wider, wonach fraglich ist, ob die Rechtsvorschriften, auf die sich eine Klage stützt, in die Bestimmung des Streitgegenstandes einzubeziehen sind.⁶⁸⁶

Die Beantwortung dieser Konstellation verlangte daher eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstandsbegriff der Brüssel Ia-VO und den *ex officio*-Prüfungspflichten eines mitgliedstaatlichen Gerichts. Beides ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Deshalb wird auf vertiefte Einlassungen zu dieser Fallgruppe verzichtet.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend sind Klagen, die sich auf deliktische Ansprüche stützen und Klagen, die auf vertraglicher Grundlage beruhen, im Grundsatz nicht als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO anzusehen. Die Rechtshängigkeit einer isoliert auf deliktische Ansprüche gestützten Klage hindert den Kläger folglich nicht daran, seine vertraglichen Ansprüche parallel am Vertragsgerichtsstand einzuklagen. Aufgrund der hier vertretenen Annexkompetenz des Vertragsgerichts könnte der Kläger jedoch nicht seine konkurrierenden deliktischen Ansprüche am Deliktsgerichtsstand einklagen, nachdem er bereits Klage am Vertragsgerichtsstand erhoben hat. Das Deliktsgericht müsste die zweite Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit

⁶⁸⁶ Siehe dazu oben, S. 179 ff.

als unzulässig abweisen.⁶⁸⁷ Ob dies auch gilt, wenn der Kläger seine Klage am Vertragsgerichtsstand ausschließlich auf vertragliche Ansprüche stützt und deliktische Ansprüche in der Klagebegründung unerwähnt lässt, obwohl der Sachverhalt auch dafür Anhaltspunkte bietet, wird hier offen gelassen.

B. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und Rechtskraft

In Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz stellt sich außerdem die Frage nach Umfang und Grenzen der Rechtskraft der an den besonderen Gerichtsständen ergangenen Entscheidungen. Zunächst wird auf die Funktionen der Rechtskraft eingegangen und bestehende Unterschiede der Rechtskraftwirkungen im internationalen Vergleich aufgezeigt (hierzu unter **I**). Im Anschluss wird das für die Fälle von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz konkret relevante Problem diskutiert, ob die gerichtliche Entscheidung am Vertrags- oder Deliktsgerichtsstand auch Rechtskraftwirkungen hinsichtlich der konkurrierenden Ansprüche entfaltet (hierzu unter **II**). Der Betrachtung wird dabei die hier vertretene Ansicht zugrunde gelegt, wonach Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand für konkurrierende deliktische Ansprüche anzuerkennen sind.

I. Funktionen und Wirkungen der Rechtskraft im internationalen Vergleich

Ein verordnungsautonomer Rechtskraftbegriff existiert derzeit (noch) nicht. Es gibt jedoch verstärkt Bestrebungen, einen autonomen Begriff der Rechtskraft zu entwickeln.⁶⁸⁸ Auch der EuGH legte wohl bereits autonome Maßstäbe an den Begriff der Rechtskraft an.⁶⁸⁹ Zwar unterscheiden sich die Wirkungen der Rechtskraft von Staat zu Staat.⁶⁹⁰ Gemeinhin wird hinsichtlich der Rechtskraft

⁶⁸⁷ Vgl. zur Abweisung der Klage als unzulässig in einem solchen Fall OLG Köln, Beschluss vom 08.09.2003, 16 U 110/02.

⁶⁸⁸ Vgl. *Albrecht*, Die Streitsache im deutschen und englischen Zivilverfahren, S. 237; *Bach*, EuZW 2013, 56, 58.

⁶⁸⁹ Vgl. *Albrecht*, Die Streitsache im deutschen und englischen Zivilverfahren, S. 237; *Bach*, EuZW 2013, 56, 58; s. näher dazu unten ab S. 192 ff.

⁶⁹⁰ *Bach*, EuZW 2013, 56, siehe näher dazu sogleich auf der folgenden Seite.

aber zwischen formeller und materieller Rechtskraft unterschieden.⁶⁹¹ Formelle Rechtskraft liegt vor, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen angegriffen werden kann.⁶⁹² Ob die Voraussetzungen der formellen Rechtskraft vorliegen, bestimmt sich bei ausländischen Entscheidungen nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist.⁶⁹³

Das Vorliegen formeller Rechtskraft ist Voraussetzung für das Erwaschen einer Entscheidung in materielle Rechtskraft.⁶⁹⁴ Als materielle Rechtskraft wird die inhaltliche Bindungswirkung von Gerichtsentscheidungen beschrieben. Die materielle Rechtskraft eines Urteils schließt aus, dass ein weiterer Prozess über denselben Streitgegenstand geführt werden kann.⁶⁹⁵ Dieses *ne bis in idem*-Gebot dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.⁶⁹⁶ Die von einer gerichtlichen Entscheidung betroffenen Parteien sollen sich nach Erwaschen der Entscheidung in Rechtskraft auf deren Bestand verlassen können.⁶⁹⁷

Darüber hinaus ist das verlässliche Bestehen von Gerichtsurteilen für die Rechtsfortbildung bedeutsam. Das gilt in besonderem Maße für den *common law*-Rechtskreis, in dem sich das gültige Recht weniger an kodifizierten Regeln als an von Gerichten geschaffenen Präzedenzfällen orientiert. Aber auch in Kontinentaleuropa prägen Gerichtsentscheidungen die Fortentwicklung des kodifizierten Rechts. Für eine verlässliche Rechtsfortbildung ist der dauerhafte Bestand von Gerichtsurteilen daher eine wichtige Voraussetzung.⁶⁹⁸

⁶⁹¹ Vgl. etwa §§ 322, 705 ZPO für das deutsche Recht; BGE, Urteil vom 25.02.2013, 4A 496/2012 für das schweizerische Recht.

⁶⁹² Götz in MüKo ZPO, 5. Auflage 2016, § 705 ZPO, Rn 1; Keller, Rechtshängigkeit nach Lugano-Übereinkommen und schweizerischem IPRG, S. 51.

⁶⁹³ Gottwald in MüKo ZPO, 5. Auflage 2016, § 322 ZPO, Rn 63.

⁶⁹⁴ Götz in MüKo ZPO, 5. Auflage 2016, § 705 ZPO, Rn 1; Keller, Rechtshängigkeit nach Lugano-Übereinkommen und schweizerischem IPRG, S. 51.

⁶⁹⁵ Gottwald in MüKo ZPO, 5. Auflage 2016, § 322 ZPO, Rn 1; BGE Urteil vom 25.02.2013, 4A 496/2012.

⁶⁹⁶ BGH, Beschluss vom 03.03.2004, IV ZB 43/03, NJW 2004, 1805, 1806; s. auch EuGH, Urteil vom 01.06.1999, Rs C-126/97 (Eco Swiss China), Rn 46: hier leitet der EuGH die Notwendigkeit zur Beachtung der Rechtskraft aus dem „grundlegenden Prinzip“ der Rechtssicherheit ab.

⁶⁹⁷ Kremer, EuR 2007, 470, 471.

⁶⁹⁸ Kremer, EuR 2007, 470, 472 f.

Wirkungen und Grenzen der materiellen Rechtskraft werden in jedem Staat anders beurteilt. Im deutschen Recht etwa erstreckt sich die materielle Rechtskraftwirkung nur auf den Tenor des Urteils.⁶⁹⁹ Die Tatsachen, auf die sich die Entscheidung stützt, erwachsen dagegen ebensowenig in Rechtskraft wie die Feststellung von „präjudiziellen Rechtsverhältnissen.“ Dreht sich die gerichtliche Entscheidung etwa um einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB, erstreckt sich die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft nur auf das Bestehen des Anspruchs. Ein später angerufenes Gericht wäre jedoch nicht an die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an der Streitsache gebunden.⁷⁰⁰ Das schweizerische Recht ist hier vergleichbar. Wie im deutschen Recht sind tatsächliche Feststellungen und „präjudizielle Rechtsverhältnisse“ nicht von der materiellen Rechtskraftwirkung eines Urteils umfasst.⁷⁰¹

Die gerichtlichen Feststellungen im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen des Urteils können bei Unklarheiten jedoch zur Auslegung des Tenors herangezogen werden.⁷⁰² Zudem sieht § 256 Abs. 2 ZPO im deutschen Recht eine Möglichkeit für die Parteien vor, bis zur letzten mündlichen Verhandlung eine Feststellung des Gerichts über ein streitiges Rechtsverhältnis zu beantragen. Mithilfe der „Zwischenfeststellungsklage“ können die Parteien also erreichen, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines zwischen den Parteien streitigen präjudiziellen Rechtsverhältnisses rechtskräftig festgestellt wird.⁷⁰³

Im internationalen Vergleich gehen die Konzepte zur materiellen Rechtskraft häufig über die deutschen und schweizerischen Vorstellungen hinaus.⁷⁰⁴ Im französischen Recht bedarf es keines Antrags der Parteien, um präjudizielle Rechtsverhältnisse festzustellen. Die Rechtskraft eines Urteils erstreckt sich stets auf sämtliche Rechtsverhältnisse, deren Vorliegen denknnotwendige Vo-

⁶⁹⁹ *Gottwald* in *MüKo ZPO*, 5. Auflage 2016, § 322 ZPO, Rn 86; *Bach*, *EuZW* 2013, 56.

⁷⁰⁰ *Bach*, *EuZW* 2013, 56.

⁷⁰¹ BGE, Urteil vom 25.02.2013, 4A 496/2012; *Keller*, *Rechtshängigkeit nach Lugano-Übereinkommen und schweizerischem IPRG*, S. 52 f.

⁷⁰² *Gottwald* in *MüKo ZPO*, 5. Auflage 2016, § 322 ZPO, Rn 86.

⁷⁰³ Vgl. dazu auch *Spellenberg* in *FS Henckel* (1995), 841, 861.

⁷⁰⁴ Vgl. *Hartenstein*, *RdTW* 2013, 267, 270.

raussetzung für den Urteilspruch sind.⁷⁰⁵ Im englischen Recht sind darüber hinaus nicht nur die „präjudiziellen Rechtsverhältnisse“ von der materiellen Rechtskraft umfasst, sondern die Rechtskraftwirkungen erstrecken sich auch auf die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen.⁷⁰⁶ In Belgien erwächst in Rechtskraft, „was kontradiktorisch erörtert wurde und tragender Grund der Entscheidung ist.“⁷⁰⁷

II. Rechtskraftwirkungen eines Urteils, das zu einem Teil der klägerischen Ansprüche ergangen ist

In dieser Arbeit wird nicht versucht, die unterschiedlichen nationalen Konzepte zu Rechtskraftwirkungen zu bewerten und daraus einen autonomen Begriff der Rechtskraft zu entwickeln. Ebenso wenig wird vertieft auf die differenzierten Fragen eingegangen, die sich im Zusammenhang mit der Problematik entgegenstehender Rechtskraft ergeben können.⁷⁰⁸ Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich vielmehr auf Probleme der Rechtskraft, die im Zusammenhang mit dem Kernthema dieser Arbeit stehen - der Problematik der Annexkompetenzen in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

Zu überlegen ist, ob bei einem rechtskräftigen Urteil des Vertragsgerichts auch ein weiteres Verfahren aufgrund desselben Sachverhalts, aber gestützt isoliert auf deliktische Ansprüche, als *res judicata* (gerichtlich entschiedene Sache) anzusehen ist (und umgekehrt). Dies hätte zur Folge, dass das später angerufene Gericht (Zweitgericht) aufgrund entgegenstehender Rechtskraft den Streit nicht entscheiden dürfte.

Mangels eines autonomen Rechtskraftbegriffs muss zunächst geklärt werden, welches Recht auf die Frage einer etwaig entgegenstehenden Rechtskraft anwendbar ist (hierzu unter **1**). Sobald das anwendbare Recht bestimmt ist, wird

⁷⁰⁵ *Spellenberg* in FS Henckel (1995), 841, 859.

⁷⁰⁶ *Bach*, EuZW 2013, 56; *Spellenberg* in FS Henckel (1995), 841, 847 ff. und 854 ff.

⁷⁰⁷ *Hartenstein*, RdTW 2013, 267, 270

⁷⁰⁸ Für eine weitergehende Behandlung der Thematik s. etwa *Bach*, EuZW 2013, 56 ff., der sich insbesondere damit auseinandersetzt, ob präjudizielle Rechtsverhältnisse von den Rechtskraftwirkungen einer ausländischen Entscheidung umfasst sind.

untersucht, ob das Urteil des nach der Brüssel Ia-VO zuständigen Vertrags- beziehungsweise Deliktsgerichts auch Rechtskraftwirkungen für jeweils konkurrierende Ansprüche des Klägers entfaltet (hierzu unter 2).

1. Anwendbares Recht auf die *res judicata*-Problematik

Problematisch ist bereits, nach welchem Recht sich Voraussetzungen und Folgen der Rechtskraftwirkung einer Entscheidung bestimmen. Es ist also unklar, ob das Zweitgericht am Deliktsgerichtsstand seine nationalen, ausländische oder autonome Maßstäbe zugrunde legt, wenn es der Frage nachgeht, ob das Verfahren aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Vertragsgerichts präkludiert ist.

a) Anwendung nationalen Rechts

Einerseits könnte das Recht des anerkennenden Staates zur Anwendung kommen („Gleichstellungstheorie“). Andererseits ließe sich mit der „Wirkungserstreckungslehre“ vertreten, dass das Recht des Staates entscheidend sei, in dem das Urteil ergangen ist.⁷⁰⁹

Der EuGH brachte die „Wirkungserstreckungslehre“ im „Hoffmann-Urteil“ auf den Punkt. Demnach müsse eine nach der Verordnung anerkannte „ausländische Entscheidung grundsätzlich im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten [...] wie im Urteilsstaat.“⁷¹⁰ Auch aus dem JENARD-Bericht lassen sich Argumente für die „Wirkungserstreckungslehre“ entnehmen. Im JENARD-Bericht wird hervorgehoben, dass ein Urteil aus einem anderen Mitgliedstaat im Anerkennungsstaat die gleiche Verbindlichkeit und Auswirkung haben müsse, wie in dem Staat, in dem es ergangen ist.⁷¹¹

In einer späteren Entscheidung, in der der EuGH auf sein „Hoffmann-Urteil“ Bezug nahm, präziserte der Gerichtshof seine dortigen Ausführungen jedoch

⁷⁰⁹ Siehe zu den unterschiedlichen Konzepten jeweils mit Nachweisen *Zogg*, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 70; *Bach*, *EuZW* 2013, 56 f.

⁷¹⁰ EuGH, Urteil vom 04.02.1988, Rs 145/86 (Hoffmann), Rn 11.

⁷¹¹ Bericht JENARD, No C 59/43 im englischen Original: „Recognition must have the result of conferring on judgments the authority and effectiveness accorded to them in the State in which they were given.“

dahingehend, dass auch das Recht des Vollstreckungsstaates in Blick zu nehmen sei. Im Grundsatz solle das ausländische Urteil im Vollstreckungsstaat dieselben Wirkungen entfalten wie in dem Staat, in dem es ergangen ist. Gleichzeitig dürften dem ausländischen Urteil allerdings auch keine Rechtswirkungen zukommen, die ein vergleichbares Urteil nicht hätte, das direkt im Vollstreckungsstaat ergangen ist.⁷¹² Der EuGH schlägt hier also eine Kombination der beiden in Betracht kommenden Rechtsordnungen vor.⁷¹³

b) Autonome Lösung

Alle bisher präsentierten Auffassungen stimmen darin überein, dass die Voraussetzungen und Folgen der Rechtskraft Fragen nationalen Rechts sind. Dies legt auch der SCHLOSSER-Bericht nahe. Die Verfasser stellten fest, dass die Wirkungen eines gerichtlichen Urteils in den nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt sind.⁷¹⁴ Die Expertengruppe betrachtete es jedoch „nicht als ihre Aufgabe“, eine einheitliche Lösung zu formulieren und so die Probleme zu lösen, die sich aus der unterschiedlichen nationalstaatlichen Behandlung der Urteilswirkungen ergeben können.⁷¹⁵

Im Gegensatz dazu wird von einer im Vordringen befindlichen Meinung in der Literatur eine europäische Lösung befürwortet.⁷¹⁶ Art. 29 Brüssel Ia-VO steht im Mittelpunkt ihrer Argumentation. Wenn Grundlage und Gegenstand - nach dem autonomen⁷¹⁷ Verständnis des Art. 29 Brüssel Ia-VO - der nunmehr am Zweitgericht erhobenen Klage identisch seien mit einer Klage, über die in einem

⁷¹² EuGH, Urteil vom 28.04.2009, Rs C-420/07 (Apostolides), Rn 66.

⁷¹³ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 70.

⁷¹⁴ Bericht SCHLOSSER, Nr. C 59/127.

⁷¹⁵ Bericht SCHLOSSER, Nr. C 59/128.

⁷¹⁶ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 72; *North & Fawcett*, *Private International Law*, 14th Edition 2008, p. 635; *Fawcett/Harris/Bridge*, *International Sale of Goods in the Conflict of Laws* (2005), p. 620, para. 11.61; *Barnett*, *Res Judicata, Estoppel, and Foreign Judgments* (2001), p. 271, Fn 101, p. 277, para. 7.64; *Peel*, *Yearbook of European Law* 1998, 689, 692; s. auch *K.R. Handley*, *Law Quarterly Review* 2000, 191, 194 und *Böhm* in *Bajons/Mayr/Zeiler*, *Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano* (1997), 141, 155, die zwar nationales Recht anwenden wollen, aber anregen, zu dessen Auslegung das autonome Verständnis der Rechtshängigkeitsregelung der Verordnung (damals noch Art. 27 EuGVÜ) heranzuziehen; siehe allgemein für einen europäischen Rechtskraftbegriff auch *Bach*, *EuZW* 2013, 56 ff., der zwar Bedenken äußert, aber auch die Vorteile einer autonomen Lösung herausstellt.

⁷¹⁷ Siehe EuGH, Urteil vom 06.12.1994, Rs C-406/92 (Tatry), Rn 30.

anderen Mitgliedstaat bereits rechtskräftig entschieden wurde, stehe der späteren Klage der Einwand anderweitiger Rechtskraft entgegen.⁷¹⁸

In der Judikatur des EuGH finden sich vielfach Ansätze, die darauf hindeuten, dass auch der Gerichtshof einem autonomen Rechtskraftbegriff offen gegenüberstehen könnte.

Die im „Apostolides-Urteil“⁷¹⁹ gewählte Kombinationslösung könnte sich bereits als autonome Lösung verstehen lassen, die darin besteht, dass mehrere nationale Rechtsvorschriften kombiniert werden. Ein weiteres Anzeichen findet sich in der „Gothaer-Entscheidung“.⁷²⁰ Im „Gothaer-Fall“ hatte ein belgisches Gericht seine Zuständigkeit verneint, weil es eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien zugunsten isländischer Gerichte für wirksam hielt. Das belgische Gericht wies die Klage daher als unzulässig ab. Das LG Bremen, das im Anschluss mit der Streitsache befasst wurde, hielt die Gerichtsstandsvereinbarung für unwirksam und legte dem EuGH daher die Frage vor, ob es an die Entscheidung des belgischen Gerichts (dass die Gerichtsstandsvereinbarung wirksam sei) gebunden ist.⁷²¹

Nach dem Urteil des EuGH sei das deutsche Gericht an die belgische Entscheidung gebunden. Zur Begründung stellte der EuGH weder auf belgisches Recht, wie es die „Wirkungserstreckungslehre“ forderte, noch auf deutsches Recht ab. Das Ergebnis ergebe sich vielmehr unmittelbar aus der Verordnung, und zwar aus Art. 35 Abs. 3 EuGVO, wonach im Anerkennungsverfahren die Zuständigkeit des Urteilsgerichts nicht nachgeprüft werden dürfe. Der EuGH argumentierte, dass dieses Nachprüfungsverbot einer erneuten Prüfung und insbesondere

⁷¹⁸ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 72; *North & Fawcett*, *Private International Law*, 14th Edition 2008, p. 635; *Fawcett/Harris/Bridge*, *International Sale of Goods in the Conflict of Laws* (2005), p. 620, para. 11.61; siehe auch *Musger*, *ÖRIZ* 1993, 192, 200, der sich zwar gegen einen autonomen Rechtskraftbegriff ausspricht, diesen aber für zwingend hält, wenn der Begriff des Streitgegenstands in Art. 29 Brüssel Ia-VO autonom bestimmt wird.

⁷¹⁹ EuGH, Urteil vom 28.04.2009, Rs C-420/07 (Apostolides).

⁷²⁰ EuGH, Urteil vom 15.11.2012, Rs C-456/11 (Gothaer).

⁷²¹ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei EuGH, Urteil vom 15.11.2012, Rs C-456/11 (Gothaer), Rn 2 ff.

einer gegenteiligen Entscheidung über eine Zuständigkeitsvereinbarung entgegenstehe.⁷²² Weil diese Lösung zu einer erheblichen Beschränkung der gerichtlichen Überprüfungsfreiheit führe, erachtete es der EuGH als notwendig, den „genauen Umfang dieser Beschränkung auf Unionsebene [festzulegen] und nicht von den unterschiedlichen nationalen Vorschriften über die Rechtskraft [abhängig zu machen].“⁷²³

Im „Gothaer-Fall“ wandte der Gerichtshof also hinsichtlich der Bindungswirkung einer ausländischen Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit autonome Kriterien an.⁷²⁴ Wenn der EuGH schon an die Bindungswirkung ausländischer Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit autonome Maßstäbe anlegt, könnte daraus zu folgern sein, dass auch allgemein für Fragen der Rechtskraft ein autonomes Verständnis zugrunde gelegt werden muss.⁷²⁵

Eine autonome Antwort speziell zur Frage der Bindung an ein ausländisches Urteil über einen Teil der klägerischen Ansprüche klang auch bereits in der „de Wolf-Entscheidung“ an.⁷²⁶ Hier entschied der EuGH grundlegend, dass ein in einem Mitgliedstaat ergangenes rechtskräftiges Urteil über eine Streitsache zwischen zwei Parteien einem weiteren Verfahren zwischen denselben Parteien über dieselbe Sache entgegenstehe. Dies folge zum einen aus den Anerkennungsvorschriften des EuGVÜ, wonach bei der Anerkennung keinesfalls eine Überprüfung der ausländischen Entscheidung in der Sache erfolgen dürfe.⁷²⁷ Zum anderen lasse Art. 21 EuGVÜ (heute Art. 29 Brüssel Ia-VO) darauf schließen, dass ein und dieselbe Streitsache zwischen denselben Parteien nur ein Mal vor mitgliedstaatlichen Gerichten verhandelt werden sollte.⁷²⁸

⁷²² EuGH, Urteil vom 15.11.2012, Rs C-456/11 (Gothaer), Rn 38.

⁷²³ EuGH, Urteil vom 15.11.2012, Rs C-456/11 (Gothaer), Rn 39.

⁷²⁴ *Bach*, EuZW 2013, 56, 57; *Hartenstein*, RdTW 2013, 267, 269 f.

⁷²⁵ Vgl. *Bach*, EuZW 2013, 56, 58; *Hartenstein*, RdTW 2013, 267, 270.

⁷²⁶ EuGH, Urteil vom 30.11.1976, Rs C-42/76 (de Wolf).

⁷²⁷ EuGH, Urteil vom 30.11.1976, Rs C-42/76 (de Wolf), Rn 7/8.

⁷²⁸ EuGH, Urteil vom 30.11.1976, Rs C-42/76 (de Wolf), Rn 11/12.

Der EuGH stellte hier eine autonome und *auf europäischem Recht basierende*⁷²⁹ Regel auf.⁷³⁰ Zur Begründung dieser Regel verwies der EuGH unter anderem auf die Vorschrift zur anderweitigen Rechtshängigkeit. Daraus könnte zu schließen sein, dass die autonom aufgestellte Regel dieselben Anwendungsvoraussetzungen wie Art. 21 EuGVÜ hat, dass also nicht erneut über einen Rechtsstreit entschieden werden darf, wenn „wegen desselben Anspruchs“ bereits ein rechtskräftiges Urteil in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist.⁷³¹

Dazu passt auch, dass der EuGH in der „Drouot-Entscheidung“⁷³² aus *res judicata*-Voraussetzungen auf die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 21 EuGVÜ (nunmehr Art. 29 Brüssel Ia-VO) schloss, jedenfalls im Hinblick auf die Voraussetzung der Parteiidentität. Daraus, dass das Urteil eines Mitgliedstaats gegen eine der beiden Parteien Rechtskraft gegenüber der anderen Partei entfalten würde, folgerte der EuGH, dass diese Parteien auch als „dieselben Parteien“ im Sinne des Art. 21 EuGVÜ anzusehen seien.⁷³³ Hier liegt der Umkehrschluss nahe, dass wenn die Parteien als dieselben Parteien im Sinne des Art. 21 EuGVÜ anzusehen sind, das nationale Gericht sie auch als dieselben Parteien behandeln muss, wenn es darüber befindet, ob dem Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats entgegensteht.⁷³⁴

Aus dieser Überlegung lässt sich dann der allgemeine Gedanke extrahieren, dass ein weiteres Verfahren aufgrund des *res judicata*-Einwands präkludiert ist, wenn ein rechtskräftiges Urteil eines anderen Mitgliedstaats existiert, bei dem die Voraussetzungen anderweitiger Rechtshängigkeit vorgelegen hätten, wenn das ausländische Verfahren vor dem weiteren Verfahren eingeleitet worden wäre.⁷³⁵

⁷²⁹ So die (ins Deutsche übersetzte) Formulierung von Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 71.

⁷³⁰ Siehe auch Barnett, *Res Judicata, Estoppel, and Foreign Judgments* (2001), p. 279 f.; North & Fawcett, *Private International Law*, 14th Edition 2008, p. 634 f.

⁷³¹ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 71.

⁷³² EuGH, Urteil vom 19.05.1998, Rs C-351/96 (Drouot).

⁷³³ EuGH, Urteil vom 19.05.1998, Rs C-351/96 (Drouot), Rn 19.

⁷³⁴ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 71; Peel, *Yearbook of European Law* 1998, 689, 692 f.; s. auch K.R. Handley, *Law Quarterly Review* 2000, 191, 194.

⁷³⁵ So auch Barnett, *Res Judicata, Estoppel, and Foreign Judgments* (2001), p. 277; Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 72.

Ein entsprechendes Vorgehen findet sich bereits in der englischen Entscheidung *Berkeley Administration v. McClelland*. Der Court of Appeal entnahm direkt aus Art. 21 EuGVÜ (heute Art. 29 Brüssel Ia-VO) die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein mitgliedstaatliches Urteil Rechtskraft zwischen den Parteien entfaltet und einen weiteren Prozess verhindert.⁷³⁶

c) **Stellungnahme**

Neben den Andeutungen der Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer europäisch autonomen Lösung sprechen vor allem praktische Erwägungen dafür, dass sich nationale Gerichte im Rahmen der Brüssel Ia-VO an autonomen Kriterien orientieren, wenn sie prüfen, ob dem bei ihnen anhängig gemachten Verfahren möglicherweise der Einwand anderweitiger Rechtskraft entgegensteht.

Eine autonome Lösung trüge zur Rechtssicherheit bei, weil dann alle mitgliedstaatlichen Gerichte zumindest im Hinblick auf die Präklusionswirkung der Rechtskraft dieselben Kriterien verwendeten. Ohne autonome Maßstäbe besteht die Gefahr, dass Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten mehrfach über dieselbe Streitsache entscheiden. Denn, wie gesehen, bestehen in den Mitgliedstaaten zum Teil gravierende Unterschiede hinsichtlich der Wirkungen materielle Rechtskraft.⁷³⁷ Mit einer Vereinheitlichung ließe sich folglich die Gefahr einschränken, dass es in verschiedenen Mitgliedstaaten zu widersprüchlichen Urteilen kommt.⁷³⁸ Außerdem entfielen bei einer autonomen Lösung das Erfordernis für das Zweitgericht, die Wirkungen der Rechtskraft nach dem nationalen Recht des Erststaates zu ermitteln, wozu die „Wirkungserstreckungslehre“ zwangsläufig führt.⁷³⁹

Das „autonome Verständnis“ sollte dabei aus Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO gewonnen werden. Dafür spricht schon die von der Rechtsprechung angedeutete

⁷³⁶ Im englischen Original: “Where under Art. 21 the proceedings are between the same parties and involve the same cause of action and the same subject matter, a judgment must [...] be binding under Art. 26 between all those parties.”, Court of Appeal, *Berkeley Administration v. McClelland*, 18 February 1994, [1995] I.L.Pr. 201, Rn 28.

⁷³⁷ Siehe dazu oben, S. 186 ff.

⁷³⁸ Zogg, *Journal of Private International Law* Vol. 9 No. 1, 39, 72; Bach, *EuZW* 2013, 56, 59.

⁷³⁹ Bach, *EuZW* 2013, 56, 59.

Korrelation zwischen dem Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit und dem *res judicata*-Einwand. Zudem erscheint es bei teleologischer Betrachtung überzeugend, dass ein Zweitgericht nur dann gem. Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO das Verfahren aussetzen muss, wenn auch das spätere Urteil des Erstgerichts ein weiteres Verfahren im Staat des Zweitgerichts blockieren würde.⁷⁴⁰ So wies *Musger* bereits 1993 zu Recht darauf hin, dass die autonome Bestimmung der Streitanhängigkeit „in der Luft hänge“, wenn man die Voraussetzungen des Einwands entgegenstehender Rechtskraft nach dem jeweils einschlägigen nationalen Recht bestimmte.⁷⁴¹ Denn aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen zur Reichweite der Rechtskraft in den Mitgliedstaaten besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt widersprüchliche Urteile ergehen, die Art. 29 Brüssel Ia-VO eigentlich verhindern wollte.⁷⁴²

Der mit der autonomen Definition des Rechtshängigkeitsbegriffs eingeschlagene Weg sollte also zu Ende gedacht werden. Nationale Gerichte sollten, gestützt auf eine Gesamtanalogie nach dem Vorbild der „de Wolf“-Regel des EuGH zu den Anerkennungsvorschriften der Verordnung und zu Art. 29 Brüssel Ia-VO, den *res judicata*-Einwand respektieren, wenn in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein rechtskräftiges Urteil zu einer Klage „wegen desselben Anspruchs“ im Sinne des Art. 29 Brüssel Ia-VO ergangen ist. Der *res judicata*-Test würde so zum „verlängerten Arm“⁷⁴³ des Art. 29 Brüssel Ia-VO, der diesen darin unterstützt, widersprüchliche Entscheidungen in den Mitgliedstaaten zu verhindern.⁷⁴⁴

2. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und der *res judicata*-Einwand

Ausgehend von diesen Überlegungen stellt sich die Frage, inwiefern in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz die gerichtliche Entscheidung an einem besonderen Gerichtsstand einem weiteren Verfahren als *res judicata* entgegensteht. Die Analyse geht dabei von der hier vorgeschlagenen Lösung aus, wonach

⁷⁴⁰ *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 72; *Böhm* in *Bajons/Mayr/Zeiler*, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997), 141, 155; siehe auch *Musger*, ÖRIZ 1993, 192, 200.

⁷⁴¹ Vgl. *Musger*, ÖRIZ 1993, 192, 200.

⁷⁴² *Musger*, ÖRIZ 1993, 192, 200.

⁷⁴³ *Zogg*, Journal of Private International Law Vol. 9 No. 1, 39, 72, Fn 226.

⁷⁴⁴ Siehe auch *Peel*, Yearbook of European Law 1998, 689, 692.

Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO anzuerkennen sind. Außerdem wird gemäß der vorherigen Überlegungen angenommen, dass die jeweils als Zweitgericht angerufenen Gerichte an Art. 29 Brüssel Ia-VO orientierte, autonome Maßstäbe an den *res judicata*-Einwand anlegen. Aufgeteilt wird die Untersuchung danach, ob das Vertragsgericht (hierzu unter **a**) oder ob das Deliktsgericht als Zweitgericht entscheidet (hierzu unter **b**).

a) Das Vertragsgericht als Zweitgericht

Zunächst wird untersucht, ob das Vertragsgericht als Zweitgericht entscheiden kann, wenn bereits ein Urteil des zuvor angerufenen Deliktsgerichts vorliegt. Zu bedenken ist, dass die Kognitionsbefugnis des als Erstgericht angerufenen Deliktsgerichts auf deliktische Ansprüche beschränkt ist. Annexkompetenzen sind am Deliktsgerichtsstand auch nach der hier vertretenen Ansicht nicht anzuerkennen. Daher können nur deliktische Ansprüche Gegenstand des vom Erstgericht erlassenen Urteils gewesen sein.

Davon ausgehend stellt sich dem Vertragsgericht die Frage nach einer entgegenstehenden Rechtskraft. An die Frage entgegenstehender Rechtskraft sind nach hier vertretener Auffassung autonome Maßstäbe anzulegen, die sich an den Wertungen des Art. 29 Brüssel Ia-VO orientieren.⁷⁴⁵ Folglich führte das als Zweitgericht angerufene Vertragsgericht hinsichtlich der etwaig entgegenstehenden Rechtskraft dieselbe Prüfung durch, die es auch bezüglich entgegenstehender Rechtshängigkeit durchführen würde, wenn noch kein Urteil am Deliktsgerichtsstand ergangen, sondern das Verfahren dort noch anhängig wäre.

Im Rahmen von Art. 29 Brüssel Ia-VO wurde vertreten, dass vertragliche und deliktische Klagen im Grundsatz nicht „Klagen wegen desselben Anspruchs“ sind, sondern parallel geltend gemacht werden können, wenn der Kläger erst Klage am Deliktsgerichtsstand erhebt.⁷⁴⁶

⁷⁴⁵ Siehe dazu oben, S. 195 f.

⁷⁴⁶ Siehe dazu oben, S. 180 ff.

Beantwortet man, wie hier vorgeschlagen, die Frage nach entgegenstehender Rechtskraft anhand derselben Kriterien (den Kriterien des Art. 29 Brüssel Ia-VO) wie die Frage nach anderweitiger Rechtshängigkeit, kann eine rechtskräftige Entscheidung über deliktische Ansprüche des Klägers dem weiteren Verfahren am Vertragsgerichtsstand nicht als *res judicata* entgegenstehen. Denn ein am Deliktsgerichtsstand anhängiges Verfahren würde, wie gesehen⁷⁴⁷, aus Sicht des Vertragsgerichts auch nicht die Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Brüssel Ia-VO auslösen.

Als weiteres Argument lässt sich erneut der Schutz des rechtlichen Gehörs anführen. Weil zu vertraglichen Ansprüchen noch keine richterliche Beurteilung erging, gebietet es der Schutz des klägerischen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 6 Abs. 1 EMRK), dass der Kläger auch noch nach einer Entscheidung des Deliktsgerichts Klage am Vertragsgerichtsstand erheben kann.⁷⁴⁸

Parallel zu Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO kann das Vertragsgericht dann jedoch trotz Annexkompetenz nur isoliert über vertragliche Ansprüche des Klägers entscheiden, weil eine gerichtliche Entscheidung über deliktische Ansprüche des Klägers bereits vorliegt.

b) Das Deliktsgericht als Zweitgericht

Anders wäre es in der Regel, wenn der Kläger seine Klage am Deliktsgerichtsstand erhebt, nachdem ein Urteil des Vertragsgerichts ergangen ist. In den meisten Fällen werden Kläger ihre Klage im ersten Verfahren am Vertragsgerichtsstand bereits umfassend begründet, das heißt ihr Begehren auch auf deliktische Ansprüche gestützt haben, wenn das Vertragsgericht aufgrund einer Annexkompetenz auch über deliktische Ansprüche entscheiden kann.⁷⁴⁹ Auch deliktische Ansprüche wären dann bereits Gegenstand richterlicher Beurteilung gewesen. Das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör wäre nicht gefährdet und eine weitere, auf deliktische Ansprüche gestützte Klage als „Klage

⁷⁴⁷ Siehe dazu oben, Seit 183 f.

⁷⁴⁸ Siehe dazu bereits oben, S. 181 f.

⁷⁴⁹ Siehe dazu oben, S. 184.

wegen desselben Anspruchs“ im Sinne von Art. 29 Brüssel Ia-VO anzusehen. Daher wäre bei einer Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand ein Urteil des Vertragsgerichts aus Sicht des Deliktsgerichts in der Regel als *res judicata* anzusehen. Das Gericht am Deliktsgerichtsstand dürfte folglich nicht erneut entscheiden und müsste die Klage als unzulässig abweisen.⁷⁵⁰

Wie bereits angedeutet, sind aber auch Fälle denkbar, in denen der Kläger seine Klage, die auch Anlass für deliktische Ansprüche böte, trotz Annexkompetenz des Vertragsgerichts nur mit vertraglichen Ansprüchen begründet. In solchen Fällen ist fraglich, ob das Gericht den Sachverhalt dennoch *ex officio* umfassend prüft, oder ob die nur auf vertragliche Ansprüche gestützte Klagebegründung das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt auch nur beschränkt auf vertragliche Ansprüche zu untersuchen. Die Beantwortung dieser Frage ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Sie wird deshalb offen gelassen.⁷⁵¹ Wäre eine isoliert auf vertragliche Ansprüche gestützte Klage allerdings möglich, das Gericht also nicht zur *ex officio*-Prüfung des gesamten Sachverhalts verpflichtet, könnte das als Zweitgericht angerufene Deliktsgericht über denselben Sachverhalt noch unter deliktischen Gesichtspunkten urteilen.

C. Fazit

Nach der hier vorgeschlagenen Lösung kann der Kläger am Vertragsgerichtsstand sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche geltend machen, weil das Vertragsgericht mit einer Annexkompetenz für konkurrierende deliktische Ansprüche ausgestattet wäre. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Kläger diese Möglichkeit zur umfassenden Klageerhebung auch wahrnehmen werden.

⁷⁵⁰ Vgl. zur Abweisung der Klage als unzulässig in einem solchen Fall OLG Köln, Beschluss vom 08.09.2003, 16 U 110/02.

⁷⁵¹ Siehe bereits oben, S. 185.

Die hier vertretene Lösung führte daher in den meisten Fällen für das Deliktsgericht, das als Zweitgericht angerufen wurde, dazu, dass es das Verfahren gem. Art. 29 Brüssel Ia-VO zugunsten des zuerst angerufenen Vertragsgerichts aussetzen müsste. Das Vertragsgericht hingegen könnte trotz einer bereits rechtshängigen Klage am Deliktsgerichtsstand noch, allerdings nur isoliert, über vertragliche Ansprüche entscheiden.

Außerdem stünde nach hier vertretener Ansicht die Entscheidung eines mit einer Annexkompetenz ausgestatteten Vertragsgerichts einem zweiten Verfahren am Deliktsgerichtsstand als *res judicata* entgegen. Umgekehrt hingegen, das heißt, wenn der Kläger sich nach einem rechtskräftigen Urteil des Deliktsgerichts an das Vertragsgericht wendet, könnte das Vertragsgericht noch, allerdings ebenfalls nur isoliert, über vertragliche Ansprüche des Klägers entscheiden.

KAPITEL VII - Wesentliche Thesen und Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit

Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und als Thesen formuliert.

1. In der Rechtsprechung ist eine Tendenz zur Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand erkennbar.

In der aktuellen Rechtsprechung des EuGH ist die „Brogsitter-Formel“ und deren Fortsetzung in den Rechtssachen „Holterman“ und „Granarolo“ das prominenteste Beispiel für eine Tendenz der Rechtsprechung, Haftungsfälle am Vertragsgerichtsstand der Brüssel Ia-VO zu konzentrieren. Auch in der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung ist eine entsprechende Tendenz erkennbar. Die Privilegierung des Vertragsgerichtsstands gilt dabei nicht nur für Fälle von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Generell tendiert die Rechtsprechung dazu, den Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands weit zu fassen. Beispielsweise aus der vertraglichen Qualifikation von gesetzlichen Entschädigungsansprüchen eines Fluggasts nach der FluggastrechteVO oder von Zahlungsansprü-

chen eines Vereins gegen seine Mitglieder, lässt sich schlussfolgern, dass die Rechtsprechung Ansprüche, für die sowohl eine vertragliche als auch eine deliktische Qualifikation in Betracht kommt, im Zweifel vertraglich einordnet. So wird der Vertragsgerichtsstand im Verhältnis zum Deliktsgerichtsstand aufgewertet. Dennoch ist davon auszugehen, dass trotz dieser Ausweitungen des Vertragsgerichtsstands weiterhin Fälle denkbar sind, in denen aus ein und demselben Lebenssachverhalt sowohl vertraglich als auch deliktisch zu qualifizierende Ansprüche des Klägers resultieren.

2. Die Zuständigkeitskonzentration soll nach der Rechtsprechung auf Qualifikationsebene erfolgen und nicht über eine Annexkompetenz.

Die Rechtsprechung steht Annexkompetenzen seit jeher kritisch gegenüber. Häufig wird betont, dass die Vorschriften zu besonderen Zuständigkeiten ihre Anwendungsfälle „abschließend“ aufzählten. Eine erweiterte Auslegung sei nicht möglich und wurde vom EuGH bereits als „systemwidrig“ bezeichnet. Nach zutreffender Interpretation sprach sich der EuGH in den Rechtssachen „Brosgitter“, „Holterman“ und „Granarolo“ daher nicht für eine Annexkompetenz, sondern für eine autonome „Umqualifikation“ deliktischer Ansprüche aus, um die Zuständigkeitskonzentration zu erreichen. Soweit ersichtlich, hat bislang keines der höchstinstanzlichen europäischen Gerichte Annexkompetenzen zugelassen. Die Gerichte haben jedoch bereits mehrfach deliktische Ansprüche des nationalen Rechts autonom in vertragliche Ansprüche „umqualifiziert.“ Dogmatisch ist daher davon auszugehen, dass nach überwiegender Auffassung der Rechtsprechung eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand nur im Wege der autonomen „Umqualifikation“ deliktischer Ansprüche möglich ist, und nicht im Wege einer Annexkompetenz..

3. Eine Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand der Verordnung ist rechtspolitisch wünschenswert.

Der von der Rechtsprechung eingeschlagene Weg, Haftungsfälle am Vertragsgerichtsstand zu konzentrieren, ist überzeugend. Eine Zuständigkeitskonzentration erhöht allgemein die Rechtssicherheit, weil die Gefahr von widersprüchlichen

Entscheidungen eingeschränkt wird. Hinzu kommt, dass der Beklagte, als er sich auf den Vertrag einließ, seine potentielle Gerichtspflichtigkeit am Vertragsgerichtsstand vorhersehen konnte. Dass das Vertragsgericht über konkurrierende, nicht vertragliche Ansprüche entscheidet, die an denselben Verhaltensvorwurf anknüpfen, erscheint zumutbar, zumal dem Beklagten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Gerichtsstand offen gestanden haben. Der Beklagte verdient daher keinen Schutz vor einer umfassenden Entscheidung des Vertragsgerichts. Der *actor sequitur forum rei*-Grundsatz kann also in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz eingeschränkt werden. Aufgrund zunehmender Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU und dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die mitgliedstaatlichen Gerichte, hängt der Ausgang des Rechtsstreits ohnehin nicht mehr so stark von der Wahl des Forums ab, wie noch zu Zeiten des EuGVÜ oder der EuGVO. Schließlich lässt sich mit einer Öffnung des Vertragsgerichtsstands für konkurrierende deliktische Ansprüche auch die im IPR vorgesehene Anknüpfung deliktischer Ansprüche an einen bestehenden Vertrag auf das IZPR übertragen.

4. Die Zuständigkeitskonzentration sollte jedoch mithilfe von Annexkompetenzen umgesetzt werden.

Die Zuständigkeitskonzentration sollte dogmatisch allerdings durch eine Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand erfolgen. So ließe sich zum einen der Aufwand für die Gerichte im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung reduzieren. Würden Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand anerkannt, entfielen zumindest für das Vertragsgericht das Erfordernis zur trennscharfen und mitunter aufwändigen Abgrenzung vertraglicher und deliktischer Ansprüche. Außerdem erhielte die Lösung über Annexkompetenzen dem Kläger die Möglichkeit, seine deliktischen Ansprüche isoliert am Deliktsgerichtsstand geltend zu machen. Dies ermöglichte mitunter eine Prozessführung am sach- und beweisnäheren Gericht, wenn im Kern deliktische Fragen streitentscheidend sind. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Deliktsgerichtsstand in Haftungs-fällen verdrängt werden sollte, wozu die Qualifikationslösung aber weitgehend führt.

Dass die Zuständigkeitskonzentration am Vertragsgerichtsstand mithilfe von Annexkompetenzen umgesetzt werden sollte, gilt in besonderem Maße für Verbraucherfälle. Nach Ansicht der Rechtsprechung wären *de lege lata* auch in Verbraucherfällen deliktische Ansprüche „umzuqualifizieren“, wenn dem Verbraucher eine umfassende Klage am Vertragsgerichtsstand ermöglicht werden soll. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Verbraucher seine deliktischen Ansprüche nicht mehr (isoliert) am Deliktsgerichtsstand einklagen könnte. Die Möglichkeit zur Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen lässt sich jedoch als zusätzlicher Schutz für den in einer Vertragsbeziehung zu einem professionellen Unternehmer typischerweise unterlegenen Verbraucher begreifen. Daher sollte insbesondere Verbrauchern nicht die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gerichtsständen genommen werden.

5. Annexkompetenzen sind bereits *de lege lata* auf Grundlage einer Analogie zu Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO iVm EG (21) zur Brüssel Ia-VO zulässig.

Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand sind, entgegen der derzeit herrschenden Ansicht, bereits *de lege lata* zulässig. Sie lassen sich nach der hier vertretenen Auffassung auf eine Gesamtanalogie zu Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO iVm EG (21) zur Brüssel Ia-VO stützen.

6. Der Gesetzgeber sollte Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand zur Klarstellung in die Verordnung aufnehmen.

Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand sind zwar *de lege lata* im Wege einer Analogie zu Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO und EG (21) Brüssel Ia-VO nach der hier vertretenen Auffassung bereits vertretbar. Klarstellend sollte der Gesetzgeber dennoch tätig werden und Annexkompetenzen explizit in den Text der Verordnung aufnehmen. Dazu kann sich der Gesetzgeber an der hier vorgeschlagenen Formulierung orientieren und es dem nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zuständigen Gericht ermöglichen, über alle Ansprüche zu entscheiden, die in „offensichtlich enger Verbindung“ zu einem zwischen den Parteien bereits bestehenden Vertrag stehen. Die Formulierung ist Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom

II-VO entnommen, sodass die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung Orientierung bei der Auslegung bieten kann.

7. Die Rechtshängigkeit einer Klage am Deliktsgerichtsstand hindert den Kläger nicht daran, noch parallel am Vertragsgerichtsstand Klage zu erheben. Nur im umgekehrten Fall greift in der Regel die Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.

Im Grundsatz sind Klagen, die sich auf vertragliche Ansprüche stützen und Klagen, die auf deliktischer Grundlage beruhen, nicht als „Klagen wegen desselben Anspruchs“ im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO anzusehen. Erhebt der Kläger zunächst eine isoliert auf deliktische Ansprüche gestützte Klage am Deliktsgerichtsstand, an dem keine Annexkompetenzen anzuerkennen sind, kann er daher parallel noch Klage am Vertragsgerichtsstand erheben, beschränkt allerdings auf die vertraglichen Ansprüche.

Anders wäre es jedoch in der Regel, wenn der Kläger erst Klage am Vertragsgerichtsstand erhebt. Denn nach hier vertretener Auffassung kann das Vertragsgericht aufgrund einer Annexkompetenz auch über konkurrierende deliktische Ansprüche entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kläger diese Möglichkeit zur umfassenden Klageerhebung am Vertragsgerichtsstand nutzen werden. Damit wären deliktische Ansprüche ebenfalls bereits Gegenstand einer richterlichen Beurteilung. Eine weitere, auf deliktische Ansprüche gestützte Klage, wäre folglich eine Klage „wegen desselben Anspruchs“. Erhebt der Kläger also erst Klage am Vertragsgerichtsstand, wäre ihm anschließend der Weg vor das Deliktsgericht gem. Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO versperrt.

Von diesem Grundsatz sind allerdings solche Fälle nicht mit Sicherheit erfasst, in denen der Kläger seine Klage am Vertragsgerichtsstand trotz der Annexkompetenz isoliert auf vertragliche Ansprüche stützt. Die Beantwortung dieser Konstellation erforderte eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstandsbegriff der Brüssel Ia-VO und den *ex officio*-Prüfungspflichten der

mitgliedstaatlichen Gerichte. Dies ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus und wird daher offen gelassen.

8. Trotz einer rechtskräftigen Entscheidung des Deliktsgerichts könnte das Vertragsgericht als Zweitgericht über vertragliche Ansprüche entscheiden. Hingegen stünde eine rechtskräftige Entscheidung des Vertragsgerichts einem zweiten Verfahren am Deliktsgerichtsstand in der Regel als *res judicata* entgegen.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass sich die mitgliedstaatlichen Gerichte hinsichtlich der Frage nach einer entgegenstehenden Rechtskraft an einem autonomen Rechtskraftbegriff orientieren sollten. Aus Art. 29 Brüssel Ia-VO lassen sich die maßgeblichen Kriterien für einen solchen autonomen Ansatz gewinnen.

Entscheidet demnach das Vertragsgericht als Zweitgericht über eine etwaig entgegenstehende Rechtskraft, weil bereits eine Entscheidung des Deliktsgerichts über konkurrierende deliktische Ansprüche vorliegt, so hat das Vertragsgericht das zweite Verfahren zuzulassen. Vertragliche und deliktische Klagen sind nicht „Klagen wegen desselben Anspruchs.“ Am Deliktsgerichtsstand fand keine Beurteilung der vertraglichen Ansprüche des Klägers statt. Der Kläger kann deshalb seine vertraglichen Ansprüche noch am Vertragsgerichtsstand geltend machen. Eine abweichende Auffassung führte zu nicht hinnehmbaren Gefahren für das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör. Trotz der hier befürworteten Annexkompetenz kann das Vertragsgericht als Zweitgericht dann allerdings nicht erneut über die deliktischen Ansprüche entscheiden, weil diese bereits Gegenstand richterlicher Beurteilung waren.

Die Anerkennung von Annexkompetenzen am Vertragsgerichtsstand führte hingegen im umgekehrten Fall, das heißt, wenn der Kläger sich nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Vertragsgerichts noch an das Deliktsgericht wendet, in der Regel dazu, dass das Deliktsgericht das zweite Verfahren nicht zulassen dürfte. Denn aufgrund der Annexkompetenz konnte das Vertragsgericht den Sachverhalt auch bereits im Hinblick auf deliktische Ansprüche des Klägers prüfen. Folglich stünde das Urteil des Vertragsgerichts dem als Zweitgericht

angerufenen Deliktsgericht in der Regel als *res judicata* entgegen. Dem liegt erneut die Annahme zugrunde, dass die meisten Kläger im ersten Verfahren am Vertragsgerichtsstand ihre Klage bereits umfassend begründen, das heißt auch auf deliktische Ansprüche stützen werden. Wie Fälle zu beurteilen sind, in denen Kläger ihre Klagen trotz Anspruchsgrundlagenkonkurrenz und Annexkompetenz des Vertragsgerichts ausschließlich auf vertragliche Ansprüche stützen, wird parallel zur Rechtshängigkeits- auch hinsichtlich der Rechtskraftproblematik offen gelassen.

Lebenslauf

Geboren am 10. Mai 1990 in Trier; ledig, keine Kinder.

Schulbildung 1996 bis 2009 in Emmelshausen und Boppard; Abitur 2009 am Kant-Gymnasium Boppard.

Zivildienst von Mai 2009 bis Januar 2010 im Wohnheim „Haus Bethesda“ der Stiftung Bethesda-St. Martin in Boppard.

Studium der Rechtswissenschaften von April 2010 bis Juli 2015 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Universitäres Schwerpunktexamen im Juni 2014 in den Schwerpunktbereichen Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht. Erstes Juristisches Staatsexamen im Juli 2015. Auslandssemester von August bis Dezember 2011 an der Colorado State University Pueblo, Colorado, USA.

Teilnahme am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court im Wintersemester 2012/2013 für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Promotionsbegleitend wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Frankfurt am Main im Bereich Konfliktlösung. Im Zuge der Promotion Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für Prozessrecht in Luxemburg.